4° Bor.
118 4 (1853

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kur. Ohr. 6. 9

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1853.

Drei und vierzigster Jahrgang.

K. PR. HAUPTSTEUER-AMT GÖRLITZ

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1853.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Arbeiter: Beschäftigung für solche.
Aufforderungen um Auskunft.
Auswanderung.
Bausachen.
Beilagen.
Belobigungen.
Bergwerks-Sachen.
Beschäl-Stationen.
Bettelei.
Candidaten der Theologie.
Character-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Corporationsrechte.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften.
Feuer-Societätssachen.
Forst-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Institut u. Gewerbe-Schulen.
Gewerbesachen.
Gewichte.
Handelssachen.
Historische Nachrichten.
Hülfs-Kassen.
Jagd.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassenscheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Landes-Verweisungen.
Landwirthschaftl. Gegenstände.
Lotterie-Sachen.
Maaße.
Märkte.
Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Namen-Beilegung.
Ordens- rc. Verleihungen.
Patente.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Polizei-Verordnungen.
Polizei-Verwaltung.
Postsachen.
Prämien.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schulsachen.
Seehandlungs-Prämienscheine.
Seidenzucht.
Staats-Papiere rc.
Staatsverfassungs-Sachen.
Städte-Ordnung.
Statuten.
Strafanstalts-Sachen.
Straßen.
Verdienstliches.
Verdingung.
Verpachtung.
Versicherungs-Anstalten.
Waagen.
Zoll-Sachen.

Digitized by Google

A.

Ablösungen: vergleiche Renten.
Agentur-Bestätigungen: für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Gärtner, zu Ruhland. S. 223.
Koch, zu Hoyerswerda. 79.
Pape, zu Görlitz. 79.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Happrich, zu Liegnitz. 251.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Günther, zu Bunzlau. 79.
Günther, zu Sagan. 79.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Fiedler, zu Grünberg. 447.
Riedel, zu Schmiedeberg. 267.
Stenzel, zu Hainau. 261.
Strauß, zu Freistadt. 89.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Bauer, zu Lüben. 116.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Martini, zu Grünberg. 374.
Zellner, zu Pribus. 443.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Bergmann, zu Warmbrunn. 467.
Jähnichen von, zu Reichenbach O.-L. 114.
Kerger, zu Liegnitz. 515.
Rödel, zu Reichenbach O.-L. 241.
Röder, zu Görlitz. 223.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Franke Theodor, zu Grünberg. 410.
Ludwig, zu Bunzlau. 187.
Stephan, zu Neusalz. 443.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Adler, zu Liegnitz. 447.
Böhme, zu Ruhland. 25.
Finke, zu Wittichenau. 114.
Micke, zu Naumburg a. Q. 493.
Wolf, zu Bolkenhayn. 410.

Agenturen haben niedergelegt, für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Ohle, zu Görlitz. S. 79.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Rother, zu Liegnitz. 251.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Günther, zu Bunzlau. 522.
Teppich, zu Sagan. 79.
Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia."
Beer, zu Schmiedeberg. 267.
Fischer, zu Hainau. 261.
Harmuth, zu Grünberg. 444.
Hornig, zu Freistadt. 89.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Brunn, zu Lüben. 116.
Feder, zu Löwenberg. 162.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Effner, zu Grünberg. 312.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Gärtner, zu Ruhland. 223.
Hecker, zu Görlitz. 223.
Hellmich, zu Liegnitz. 515.
Jänichen, zu Reichenbach O.-L. 241.
Müller, zu Reichenbach O.-L. 114.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Diedtmann, zu Primkenau. 116.
Franke Alexander, zu Grünberg. 410.
Hirschfelder, zu Neusalz. 443.
Leitner, zu Bunzlau. 187.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Hasse, zu Liegnitz. 447.
Zehge, zu Bolkenhain. 410.

Vergleiche auch: Versicherungs-Anstalten.
Amtsblätter: Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1853. Vom 23. Oktbr. S. 452.
Ansiedelungen: siehe Grundstücke.
Anwälte: siehe Justiz-Sachen, auch Personal-Veränderungen und Namen-Register.
Apotheken: siehe Medizinalsachen.

Digitized by Google

Arbeiter: dauernde Beschäftigung für solche bei den Erdarbeiten zu Piekel bei Marienburg. Vom 12. Februar. S. 73. Vom 4. April. S. 144.
Desgleichen im Nieder-Oderbruch. Vom 10. August. S. 326 und 330.
Arzneien und Arznei-Taxe: siehe Medizinalsachen.
Aufforderungen: an die Verwandten des zu Porto-Feliz in Brasilien ermordeten Johann Berner, um Auskunft. Vom 11. Januar. S. 27.
An die Kirchenbuchführer in Betreff eines 1670 gebornen Andreas Thomas. Vom 7. Januar. S. 16. 25. 36.
Auswanderung: Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern durch die Inhaber der Firma C. Pokrantz u. Comp. zu Bremen. Vom 27 Febr., 12. März. S. 108.
Desgl. durch die Inhaber der Firma Wichelhausen u. Comp zu Bremen. Vom 27. Febr. und 12. März. S. 108.
Desgl. durch die Inhaber der Firma Val. Lorenz Meyer zu Hamburg. Vom 18. und 27. März. S. 131.
Desgl. durch die Inhaber der Firma Lädering u. Comp. zu Bremen. Vom 22. und 30. März. S. 132.
Reglement, betr. die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und deren Kautionsleistung. Vom 6. Septbr. S. 392
Publikandum in Betreff der Auswanderungs-Agenturen. Vom 16 Oktbr. S. 451.
Ausweisungen: vergleiche Landesverweisungen.

B

Baumfrevel: vergleiche Chausseesachen.
Bau-Sachen: Republikation der Vorschrift in Betreff der Brandgiebel-Mauern. Vom 4. Februar. S. 77.
Erdarbeiten bei den Königl. Bauten zu Piekel bei Marienburg. Vom 12. Febr. S. 73; vom 4. April. S. 144.
Bestimmungen in Betreff der Bauausführungen von Maurer- oder Zimmermeistern oder andern Bauhandwerkern resp. deren Gesellen. Vom 20. Mai. S. 197.
Beschäftigung für Erdarbeiten bei den Bauarbeiten im Nieder-Oderbruch. Vom 10. August. S. 326 und 330.
Baupolizeiliche Vorschrift der Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark, Nieder-Lausitz ꝛc. Vom 6. Oktober. S. 445.
Höhere Bürger- und Realschulen, welche zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufachs anerkannt sind: vergleiche Schulsachen.
Beilagen, zum Amtsblatt sind beigegeben:
Außerordentliche, zu Nr. 29; 35; 46; siehe Bemerkung S. 476.
Verzeichnisse von verlooseten Schuldverschreibungen, zu Nr. 12. 38.
Beschreibung der neuen Kassenanweisungen, zu Nr. 40.
Belobigungen: a. treuer Dienstboten für langjährige Dienste, namentlich
des Kutscher Scholz in Goldberg. S. 36.
des Großknechts Hamm und Pferdeknechts Vater in Conradsdorf. S. 50.
mehrerer Dienstboten im Kreise Liegnitz. S. 123.
des Förster Mende in Gröditzberg. S. 124.
des Bedienten Runge zu Brechtelshof. S. 162.
mehrerer Dienstboten zu Eichholz. S. 171.
desgleichen im Kreise Glogau und Hainau. S. 194.

Digitized by Google

des Großknechts Erdner zu Tschernikau. S. 221.
= = Milke und Viehwärter Engmann zu Rädchen. S. 221.
= Kutscher Arlt zu Weichnitz. S. 338.
der Dorothea Brendel aus Kotzenau. S. 459.
der Rosina Lenke und des Gottfried Reinsch zu Gränowitz. S. 494.
b. für andere rühmliche Handlungen, namentlich
des Inwohner Hortig aus Einsiedel, für Lebensrettung. S. 87.
= Mühlenpächter Getzel zu Beuthen a. O. für Wohlthätigkeit. S. 89.
= des Auszügler Balzer zu Viereichen für Lebensrettung. S. 123.
= Tuchmachergesell Dresler zu Sagan desgl. S. 221.
= Walkergesell Bräuer und Fabrikarbeiter Geisler zu Görlitz desgl. S. 241.
= Tagearbeiter Perchner zu Nicolschmiede desgl. S. 267.
= Ziegeldecker Pfennig zu Polnisch-Nettkow desgl. S. 312.
= Maurergesellen Schäfer zu Nieder-Leschwitz desgl. S. 319.
= Adolph Gräulich und Theodor Hoffmann zu Polkwitz desgl. S. 319.
= Ehrenfried Koch zu Rohrlach desgl. S. 338.
= Ernst Luft zu Noes desgl. S. 390.
= Handlungs-Commis Schremmer zu Bunzlau desgl. S. 404.

Belohnungen: siehe Prämien.

Bemerkungen: Amtsblatt Nr. 47. S. 476.

Bergwerks-Sachen: Beachtung der Sonn- und Festtags-Feier von Gewerkschaften und Grubenbeamten. Vom 15. März. S. 122.

Bergamts-Kommission zu Reichenstein und Kupferberg mit dem Bergamt in Waldenburg einverleibt. Vom 22. April. S. 178.

Berichtigungen: S. 448. 508.

Beschäl-Stationen: im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, welche mit Hengsten des Landgestüts Leubus besetzt sind. Vom 19. Januar. S. 30.

Köhrung der Privat-Beschäler zu Landeshut. Vom 22. November. S. 477.

Desgleichen zu Glogau. Vom 17. November. S. 485.

Bettelei: Bildung von Vereinen zur Abschaffung der Kinderbettelei. Vom 6. Juni. S. 238.

Bevölkerungsliste: Einreichung der Jüdischen. Vom 6. Oktober. S. 452.

Bienenzucht: Schrift über Korb-Bienenzucht. Bek. vom 26. August. S. 373.

Brände: vergleiche Prämien auf Entdeckung von Brandstiftern.

C.

Candidaten der Theologie:

1. Namentliche Verzeichnisse derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben; S. 109. 133. 316. 472.
2. desgleichen derjenigen, welche pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben; S. 109. 133. 247. 316. 472.

Candidat Dirlam aus dem Candidaten-Stande ausgetreten. Vom 27. Dezember 1852. S. 30.

Charakter-Verleihungen: Charakter:

Regierungs-Vice-Präsident v. Selchow zu Liegnitz, „Regierungs-Präsident." S. 500.
Regierungs-Kanzlei-Inspektor Devé zu Liegnitz, „Kanzleirath." S. 500.
Kreis-Physikus Dr. Bock zu Schönau. „Sanitätsrath." S. 123.
desgl. Dr. Steuer zu Glogau, „Sanitätsrath." S. 308.
Dr. Tscherner zu Hirschberg, „Sanitätsrath." S. 309.

Digitized by Google

Kommerzienrath Lehfeld zu Glogau, „Geheimer-Kommerzienrath." S. 474.
Kaufmann Schmidt zu Görlitz, „Kommerzienrath. S. 167.
Charakter- und Titel-Verleihungen an Justiz-Beamte, vergleiche: Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau.
Chaussee-Sachen: Befreiung der Fürstl. Hohenzollerschen Häuser von Abgaben bei Benutzung der Chausseen und Kommunikations-Anstalten. Vom 10. Febr. S. 76.
Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee zwischen Freiburg und Bolkenhain. Vom 24. März. S. 127. Vom 19. August. S. 328.
Verpachtung von 12 Chausseegeld-Hebestellen. Vom 16. April. S. 164. 176. 185.
Drittes Nachtrags-Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1835. wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet. Vom 21. Februar u. 13. Juni. S. 213—247.
Chausseegeld-Erhebung zu Nieder-Würgsdorf. Vom 25. Juli. S. 307.
Desgleichen zu Nieder-Gerlachsheim. Vom 30. September. S. 408.
Desgleichen in Alt-Schönau. Vom 10. Oktober. S. 430.
Desgleichen in Röchlitz. Vom 23. Oktober S. 452 und vom 1. Novbr. S. 458.
Verübter Baumfrevel auf der Liegnitz-Parchwitzer Chaussee und Prämie auf Entdeckung des Thäters. Vom 5. September. S. 344.
Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chausseebau-Vereins. Vom 19. Septbr. 1853 resp. 11. August 1852. S. 413. Druckfehlerberichtigung. S. 448.
Vergleiche auch, Straßen.
Collecten: Bewilligung von solchen,
zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Brilon. Vom 14. Januar. S. 28.
= Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Panthenau im Kreise Nimptsch. Vom 13. Februar. S. 77.
Communikations-Abgaben: siehe Chausseesachen.
Correctionshaus-Sachen: vergleiche Strafanstalts-Sachen.
Corporations-Rechte: Verleihung solcher an die Ressourcen-Gesellschaft zu Liegnitz. Vom 23. Februar. S. 99.

D.

Darlehnskassenscheine: Einziehung derselben und Umtausch gegen neue Kassenanweisungen. Bek. vom 2. Dezember. S. 501.
Denuncianten-Antheile: siehe Justizsachen.
Dismembrationen: siehe Grundstücke.
Domainen-Sachen: Quittungs-Bescheinigungen über Kauf- und Ablösungsgelder. Bek. vom 28. Januar. S. 51; vom 2. Juli. S. 277; vom 6. August. S. 322; vom 23. Oktober. S. 458.
Verpachtung des Bobermühlen-Etablissements bei Neubrück. Vom 1. Jan. S. 9. 31. 53.
Quittungen mit Recognitions-Attest müssen zu letzterem mit einem 15 Sgr. Stempel versehen sein. Vom 26. Mai. S. 215.
Domainenamt Glogau, bezüglich der Verwaltung der Polizei- und Renten-Geschäfte. Vom 5. Juli. S. 282.
Verpachtung der Domaine Triebel. Vom 7. Septbr. S. 386. 401.
Desgleichen der Amtsbrauerei zu Crossen. Vom 20. Septbr. S. 402. 431. 453.
Direkte Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien bei der Regierungs-Haupt Kasse. Vom 5. Oktober. S. 429.

Polizei-Verwaltung über die Domainen-Amtsdörfer im Löwenberger Kreise dem vormaligen Gerichtsschreiber Scholz zu Schmottseiffen übertragen. Vom 4. Novbr. S. 469.

G.

Eisenbahnen: Zinsherabsetzung der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn auf 4 Prozent. Vom 3. Juni. S. 228. 254. 306; vom 29. Juni und 6. Juli. S. 278.
Sendung dieser Obligationen Behufs der Konvertirung, portofrei. Vom 4. Juli. S. 273.
Neuer Fahrplan der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn. Vom 9. Septbr. S. 360.
Verzeichniß der Beamten der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn im Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz. Vom 22. Novbr. S. 481.
Tagesbillets auf 24 Stunden gültig zu ermäßigten Preisen für Hin- und Rückfahrt. Vom 2. Dezember. S. 499.
Empfehlung von Schriften:
Ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten, von Rauer. S. 14.
Melodie-Sammlung, von Karow. S. 61.
die gymnastischen Freiübungen, von Rothstein. S. 162.
Gesangbuch und Schulandachten ꝛc. von Böhr. S. 202.
Deutsches Lesebuch für Kinder ꝛc. von Kurd L. Seltsam. S. 209.
Allgemeine Polizei-Gesetze und Verordnungen, von Rauer. S. 256.
Korb-Bienenzucht, von Rothe. S. 373.
Görlitzer Sonntagsblatt. S. 475.
Erndte-Ferien: siehe Justizsachen.

F.

Feldmesser: als solcher ist anerkannt und vereidet,
v. Seydlitz-Kurtzbach. S. 78.
Feuer-Sozietäts-Sachen: Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche Versicherungen rentepflichtiger Gebäude annehmen dürfen. Vom 18. Dezbr. 1852. S. 4. 6.
Rechnungs-Ergebnisse der Provinzial-Landfeuer-Sozietätskasse pro 1851. Vom 18 Januar. S. 40.
Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge. Vom 22. Januar. S. 45.
Desgleichen. Vom 25. Juli. S. 307.
Rechnungs-Ergebnisse der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1852. Vom 20. September. S. 437.
Baupolizeiliche Vorschrift der Städte-Feuer-Sozietät der Kur- u. Neumark, Nieder-Lausitz ꝛc. Vom 6. Oktober S. 445.
Flüchtlinge: Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung polnischer Flüchtlinge. Vom 21. Juni. Beilage zu Nr. 35.
Forst-Sachen: Verfahren bei Strafvollstreckung wegen Diebstahls an Holz und Waldprodukten. Vom 26. Mai. S. 229—237 und vom 23. August. S. 376 bis 384.

G.

Geistliche Angelegenheiten: siehe kirchliche Angelegenheiten.
Geld: Verbot der Einfuhr von polnischen 5- und 10Groschenstücken nach dem Königreich Polen. Vom 3., 15. und 24. Dezember 1852. S. 5.

Gemeinde-Ordnung: siehe Städte-Ordnung.
Geſetz-Sammlung: die Inhalts-Anzeigen derſelben befinden ſich,
aus dem Jahre 1852 Stück 47. 48 und 49 enthaltend die Nummern 3675 bis 3679. S. 1. 9.
vom Jahre 1853 von den Stücken 1 bis incl. 65 enthaltend die Nummern 3680 bis 3904. S. 17. 64. 75. 91. 105. 117. 125. 139. 173. 174. 181. 205. 211. 212. 227. 228. 253. 263. 271. 272. 273. 281. 282. 289. 305. 315. 321. 322. 327. 333. 334. 339. 355. 375. 391. 392. 405. 406. 445. 449. 450. 457. 461. 469. 477. 490. 495. 503. 504. 509. 510.
Geſindebücher: vergleiche Juſtizſachen.
Gewerbe-Inſtitut und Gewerbeſchulen:
Bildung eines Unterſtützungs-Fonds für arme aber fähige Schüler der Gewerbe- und Handwerker-Fortbildungs-Schule. Vom 20. Dezbr. 1852 u. 5. Febr. S. 52.
Gewerbeſchule zu Görlitz; Eröffnung eines neuen zweijährigen Lehrkurſus. Vom 22. Mai. S. 208. 258.
Gewerbeſchule zu Liegnitz; Eröffnung des neuen Lehrkurſus. Vom 2. Juli. S. 277.
Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. Vom 26. Juli. S. 301.
Gewerbe-Sachen: Auflöſung des Gewerbegerichts zu Görlitz. Vom 9. Auguſt. S. 315.
Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommiſſion zu Lüben. Vom 19. 19. Oktober. S. 458.
Gewichte; Ajuſtirung und Aichung gußeiſerner Gewichte. Vom 26. November und 10. Dezember 1851 und 15. Januar 1853. S. 29.
Geſetz, die Stempelung und Beaufſichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai. Bek. vom 30. Auguſt. S. 340.
Grundſtücke: Geſetz über Zerſtückelung von Grundſtücken und Gründung neuer Anſiedelungen. Vom 24. Mai. Bek. vom 1. Juli. S. 273.

H.

Handels-Sachen: Handelskammer-Mitglieder zu Görlitz. Vom 15. Januar. S. 28.
Desgleichen zu Landeshut. Vom 19. März. S. 126.
Desgleichen zu Liegnitz. Vom 29. April. S. 182.
Desgleichen zu Hirſchberg und Schönau. Vom 15. Juni. S. 255.
Vergleiche auch Zollſachen.
Handwerker: vergleiche Bau- auch Gewerbe-Sachen.
Hiſtoriſche Nachrichten: aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk;
vom Monat Novbr. und Dezbr. 1852. S. 12; Januar u. Februar. S. 112; März u. April. S. 192; Mai u. Juni. S. 286; Juli u. Auguſt. S. 387; September u. Oktbr. S. 486.
Hülfs-Kaſſen: Statut der Provinzial-Hülfskaſſe für Schleſien; und
Statut der Hülfskaſſe für die Ober-Lauſitz. Allerhöchſte Beſtätigung vom 24. Mai. Bek. vom 12. Juli. Beilage zu Nr. 29.
Konſtituirung der Direktion der Provinzial-Hülfskaſſe von Schleſien. Vom 12. November. S. 474.
Desgleichen der Direktion der Hülfskaſſe der Preußiſchen Ober-Lauſitz. Vom 1. Dezember. S. 521.
Hunde: Fortfallen der Schießprämie für die Tödtung eines herrenlos umherlaufenden Hundes. Vom 2. Juli. S. 277.

J.

Jagd: Schluß der niedern Jagd. Vom 20. Januar. S. 38.
Eröffnung der niedern Jagd. Vom 6. August. S. 315.
Verbot des Tödtens und Schießens der Ricken. Vom 12. März. S. 119.
Jahrmärkte: siehe Märkte.
Impfung der Schutzpocken: siehe Medizinal-Sachen.
Industrie-Ausstellung: Eine solche soll im Jahr 1855 in Paris stattfinden. Vom 1. Juli. S. 277.
Justiz-Sachen: Schwurgerichts-Sitzungen,
zu Bunzlau. S. 207. 441.
= Cottbus. S. 54. 111. 240. 317. 446. 521.
= Jauer. S. 110. 249. 465.
= Grünberg. S. 207. 387. 480.
= Liegnitz. S. 192. 209. 403. 441.
Gerichts- oder Erndte-Ferien; Bekanntmachungen vom 15. Juni. S. 248; vom 15. und 16. Juni. S. 250; vom 21. Juni. S. 257; vom 24. Juni. S. 260; vom 24. Juni. S. 265.
Depositaltage bei dem Kreisgericht zu Spremberg. Vom 4. Januar. S. 18.
desgl. bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schönau. Vom 17. Januar. S. 33.
Erinnerung an die Bestimmungen wegen der Depositat-Verwaltung. Vom 16. Juni. S. 248.
Anzeige der Todesfälle an das Gericht. Vom 16. März. S. 121.
Kompetenz der Gerichts-Kommission zu Hoyerswerda. Vom 19. März. S. 121.
Verpachtung eines Theils des Grundstücks zum künftigen Bau des Gerichts-Gebäudes zu Liegnitz. Vom 12. April. S. 145.
Gerichtliche Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände. Vom 12. April. S. 155.
Formulare zu Sportelkassen-Abschlüssen. Vom 4. Mai. S. 186.
Verfahren bei Strafvollstreckungen wegen Diebstahl von Holz und Waldprodukten. Vom 26. Mai. S. 229—237.
Verhütung der Verheimlichung außerehelicher Schwangerschaft. Vom 7. Juni. S. 247.
Vorschriften des Strafgesetzbuchs, insbesondere der §§ 180 bis 186. Vom 16. Juli. S. 283.
Aufhebung der Gerichtstage zu Rothenburg a. O. Vom 27. Juni. S. 264.
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 106 Serien Vom 16. Juli. S. 302 und 14. November. S. 477.
Desgleichen noch nicht gezogene Serien. Vom 1. August. S. 316.
Neubildung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notarien. Vom 5. Juli. S. 279; vom 26. August. S. 336; vom 3. Oktober. S. 431.
Auflösung des Gewerbegerichts zu Görlitz. Vom 9. August. S. 315.
Gesindebücher, bezüglich der Eintragung erfolgter Bestrafung. Vom 13. Septbr. S. 401.
Insertionskosten für Bekanntmachungen im Amtsblatt und Anzeiger. Vom 30. September. S. 430.
Geschäftsübersichten: Erinnerung an deren Einreichung. Vom 11. Novbr. S. 473.
Gerichtstage zu Schönberg Kreis Lauban. Vom 12. Dezbr. S. 511.
Wirksamkeit der Schiedsmänner: siehe Schiedsmänner.
Personal-Veränderungen im Justiz-Departement, siehe Personal-Veränderungen.
Verfügungen der Ober-Staatsanwalte an die Staats- und Polizeianwalte:
Verfahren bei Gewerbepolizei- und Gewerbesteuer-Contraventionen. Vom 5. April. S. 144.

Straferkenntniſſe gegen beurlaubte Trainſoldaten. Vom 30. Juni. S. 265.
Die durch §§ 176. 177 der Gewerbeordnung bedroheten ſtrafbaren Handlungen betreffend. Vom 4. Juli. S. 279.
Denuncianten-Antheile der Polizeibeamten und Gensdarmen. Vom 26. Aug. S. 337.

K.

Kalender: Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem ſtatiſtiſchen Bureau. Vom 4. 19. Dezbr. 1852. S. 2.
Kammern: ſiehe Staats-Verfaſſungsſachen.
Kaſſen-Anweiſungen: Ausreichung der neuen Kaſſenanweiſungen und deren Beſchreibung. Vom 12. September. S. 400.
Ausreichung neuer Kaſſenanweiſungen an mehrere Kreis-Steuerkaſſen. Vom 28. Septbr. S. 400.
Berichtigung eines Fehlers in der Beſchreibung der neuen Kaſſenanweiſungen. Vom 18. November. S. 489.
Umtauſch der einzuziehenden Darlehnskaſſenſcheine gegen neue Kaſſenanweiſungen. Bek. vom 2. Dezember. S. 504.
Kaſſenſcheine a. Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine (vormals Sächſiſche).
Verlooſung von ſolchen. Vom 16. April. S. 165.
Desgleichen. Vom 29. September. S. 433.
b. Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine (vormals Sächſiſche).
Verlooſung von ſolchen. Vom 16. April. S. 166.
Desgleichen. Vom 29. September. S. 432.
K.. .er: Beſtimmung in Betreff der Pflege unehelicher Kinder. Vom 10. Febr. S. 69.
Kirchliche Angelegenheiten: Erledigte Pfarrſtellen,
zu Bernſtadt. S. 163.
= Buchwald und Wieſau. 511.
= Conradswaldau, Schweidnitzer Krs. 335.
= Dittersbach. 472.
= Grochwitz. 53
= Haugsdorf. 472.
= Heinzendorf. 153.
= Nieder-Luzine. 240.
zu Michelsdorf. S. 463.
= Naumburg a. B. 386.
= Peuke. 430.
= Rabiſchau. 471.
= Rohrlach. 248.
= Steinkirch. 133.
= Sulau. 53.
= Scheidelwitz, Michelwitz. 345.
Aufforderung an die Kirchenbuchführer in Betreff eines 1670 gebornen Andreas Thomas. Vom 7. Januar. S. 16. 25. 36.
Außerordentliche allgemeine Kirchenviſitation im Kirchenkreiſe Neumarkt. Vom 12. Januar. S. 31.
Desgleichen in den Görlitzer Diözeſen. Vom 7. Mai. S. 190.
Das Halten von öffentlichen Reden auf Begräbnißplätzen. Vom 14. Febr. S. 78.
Mitglieder der theologiſchen Prüfungs-Commiſſion zu Breslau. Vom 3. Febr. S. 78.
Beachtung der Sonn- und Feſttagsfeier auf Bergwerken. Vom 15. März. S. 122.
Trauung von Ausländern mit Inländerinnen im Inlande. Vom 1. Juni. S. 263.
Trauung polniſcher Emigranten oder Flüchtlinge mit Inländerinnen. Vom 24. Aug. S. 335.
Invalidenhausprediger Wolf zu Rybnik auf Wartegeld geſetzt. Vom 3. Novbr. S. 472.
Kreis- reſp. Departements-Thierärzte: Erledigte Kreis- und Departements-Thierarztſtelle zu Liegnitz. Vom 29. März. S. 132.

L.

Landesculur-Sachen: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853. Bek. vom 1. Juli. S. 273.

Landesverweisungen: über die Landesgrenze sind gebracht worden,

Apelt, Therese aus Böhmen. S. 223.
August, Franz aus Böhmen. 148.
Bielas, August aus Sachsen. 224.
Danicek, Anton aus Böhmen. 268.
Danicek, Johann aus Böhmen. 268.
Dortenwald, Johann aus Mähren. 130.
Effenberg, Franziska aus Böhmen. 223.
Effenberger, Joh. Anton aus Böhmen. 475.
Elsner, Therese aus Böhmen. 80.
Großmann, Leopoldine aus Ungarn. 202.
Häfer, Antonie aus Böhmen. 223.
Häfer, Johanne aus Böhmen. 223.
Haselbauer, Ignatz aus Böhmen. 80.
Ischewan, Ferg aus Ungarn. S. 37.
Oertelt, Joseph aus Böhmen. 62.
Patricny, Christoph aus Böhmen. 268.
Pursche, Christiane aus Sachsen. 507.
Ressel, Brigitte aus Böhmen. 137.
Scholz, Daniel aus Böhmen. 324.
Scholz, Joseph aus Böhmen. 475.
Stiller, George aus Sachsen. 37.
Strinzl, Johann aus Böhmen. 268.
Strnad, Joseph aus Böhmen. 268.
Stumpf, Ferdinand aus Böhmen. 80.
Weinhold, Anton aus Böhmen, 225.
Wenzel, Anton aus Böhmen. 37.

Vertrag wegen Uebernahme der Auszuweisenden mit Meklenburg-Schwerin. Vom 3. und 12. März. S. 107.

Desgleichen mit Meklenburg-Strelitz. Vom 25. März. S. 140.

Landtage: Eröffnung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 26. Septbr. S. 406.

Landwirthschaftliche Gegenstände:

Vorlesungen in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau. Vom 14. Febr. S. 100 und vom 24. August. S. 352.

Lektionsplan der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Februar. S. 101. und Juli. S. 329.

Vorträge über das Röhren-Drainen und praktische Demonstrationen zu Proskau. Vom 4. März. S. 110.

Programm zum Thierschaufest zu Breslau. Vom 15. März. S. 157.

Desgleichen zu Goldberg. Vom 6. Febr. und 22. April. S. 167—171.

Techniker Richter, zur Ausführung von Drainirungs-Anlagen, so wie bei Flachs- u. Hanf-Culturen empfohlen. Vom 6. August. S. 326.

Vergleiche auch, Bienenzucht.

Legate: siehe Verdienstliches.

Leuchtgasmesser: siehe Maaße.

Lotterie-Sachen: Verbot der Ausspielung und Versendung von Promessen auf Loose der Preuß. Klassenlotterie. Vom 20. August. S. 328.

Verbot der Betheiligung an der, von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigten Ausspielung. Vom 13. Oktober. S. 450.

Ludwigshof, siehe Ortsbenennung.

M.

Maaße: Bestimmungen in Betreff des Scheffel-, Metzen- und Quart-Maaßes. Vom 3 Mai. S. 189.

Stempelung der Leuchtgasmesser. Vom 30. August. S. 342.

Das Ellen=Maaß betreffend. Vom 30. August. S. 345.
Die Essig=Maase. Vom 29. Oktober. S. 462.
Märkte: Jahr= und Viehmärkte zu Landeshut. Vom 3. März. S. 99.
Veterinär=polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte. Vom 12. Mai u. 1. Juni. S. 239.
Kram= und Viehmärkte zu Friedeberg a. Q. pro 1854. Vom 4. Novbr. S. 462.
Vergleiche auch: Wollmärkte.
Martini=Marktpreise: Von 1829 bis incl. 1852 in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten. Vom 21. Januar. S. 48.
Vom Jahr 1852 Behufs der Ermittelung der im Gelde abzuführenden Roggen=Rente. Vom 21. Januar. S. 49.
Martini=Marktpreise von 1853 als Vergütigungssätze für Militair=Marschfourage pro 1854. Vom 7. Dezember. S. 505.
Medizinal=Sachen: Preis der Blutegel in den Apotheken. Vom 26. Januar. S. 39.
Verein zur Unterstützung und Heilung armer Augenkrankrn. Vom 9. März. S. 109.
Erledigte Kreis= und Departements=Thierarztstelle zu Liegnitz. Vom 29. März. S. 132.
Bekanntmachung, in Betreff der zu leistenden Hülfe bei Unglücksfällen Gefahr und Noth. Vom 6. Mai. S. 184.
Veterinär=polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte. Vom 12. Mai u. 1. Juni. S. 239.
Bekanntmachung in Betreff der Verhütung der Verheimlichung der außerehelichen Schwangerschaft. Vom 7. Juni. S. 247.
Errichtung einer Filial=Apotheke zu Quaritz. Vom 21. Juli. S. 301.
Blutegel=Preise. Vom 30. Juli. S. 315.
Veränderungen in der Arznei=Taxe. Vom 27. August. S. 339.
Reglement über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse. Vom 6. Septbr. Bek. vom 12. September. S. 358.
Prämien für Auszeichnung bei der Schutzpocken=Impfung. Vom 3. Septbr. S. 374. und 3. Oktober. S. 443.
Wünschenswerthe Niederlassung eines Wundarztes II. Klasse in Hoyerswerda. Vom 10. September. S. 385.
Verhütung von Vergiftungsfällen. Vom 17. Septbr. S. 407.
Ausbruch der Rinderpest in Oesterreichisch Schlesien. Vom 13. Novbr. S. 470.
Wiederaufhebung der vorstehenden Verordnung vom 13. Novbr. Bek. vom 28. Novbr. S. 490.
Bestimmung in Betreff der Approbation der Apotheker. Vom 15. u. 19. Dezbr. S. 519.
Militair=Sachen: Prüfungstermin für 1jährige Freiwillige. Vom 4. Dezbr. 1852. S. 3. 257. Vom 25. April. S. 165.
Allerhöchste Ordre in Betreff der Wiederverleihung der National=Kokarde, der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung. Vom 30. Dezember 1852. S. 63.
Divisions=Prediger Freyschmidt. S. 79.
Ausscheiden der Mitglieder der Militair=Wittwen=Pensionirungs=Societät beim Uebertritt in fremden Dienst. Vom 11. März. S. 126 und vom 20. August. S. 334.
Remonte=Ankauf pro 1853. Vom 6. u. 15. April. S. 152. 174. 175. 183. 184.
Straferkenntnisse gegen beurlaubte Trainsoldaten. Vom 30. Juni. S. 265.
Die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Vorhaltungen. Vom 6. Septbr. S. 357.
Vorschriften bei Pulver=Transporten. Vom 9. Februar. S. 65.
Ankauf der Naturalien für die Königl. Magazine. Vom 1. Novbr. S. 473 und vom 19. Dezember. S. 520.

Orden, Ehrenzeichen und Kriegs-Denkmünze, müssen beide ersteren nach dem Tode des Inhabers an die General-Ordens-Kommission, letztere an die Ortskirche abgegeben werden. Vom 14. Oktbr. u. 13. Novbr. S. 471.
Martini-Marktpreise von 1853 als Vergütungssätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1854. Vom 7. Dezbr. S. 505.

N.

Namen-Beilegung: Dem Kammerherrn Baron von Buddenbrock zu Kaltwasser die Erlaubniß ertheilt, Namen und Wappen des Freiherrn von Hettersdorf mit dem Seinigen zu verbinden. Vom 1. Juni. S. 221.
Vergleiche auch, „Ortsbenennung."

O.

Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen: namentlich des Rothen Adlerorden 4. Klasse an den Kreis-Gerichtsrath Albinus zu Sprottau. S. 12.
Vaterländische so wie fremdherrl. Orden ꝛc. nach dem Tode deren Inhaber müssen von den Hinterbliebenen eingesandt werden. Vom 14. Oktbr. und 13. Novbr. S. 471.
Ortsbenennung: „Ludwigshof", Besitzung des Gastwirth Seydelmeyer in Friedrichswaldau bei Polkwitz. Vom 24. Januar. S. 50.

P.

Paß-Angelegenheiten: Erneuerung abgelaufener Pässe. Vom 15. April. S. 163.
Patente: sind ertheilt; an
Basch, zu Berlin. S. 203.
Beinhauer, zu Ober-Bieber. 312.
Bleibtreu, zu Beuel. 116.
Bock, zu Potsdam. 89.
Bode, zu Kassel. 180.
Bohmeyer, zu Brucke. 262.
Brandt, zu Erfurt. 124.
Bruckenhaus, zu Aachen. 312.
Burghardt, zu Berlin. 180.
Corssen, zu Berlin. 522.
Elster, zu Berlin. 506.
Elsner, zu Berlin. 195.
Engelhardt, zu Berlin. 26.
Fleischer, zu Breslau. 313.
Geißler, zu Poppelsdorf. 313.
Graumann, zu Schweidnitz. 267.
Gurlt, zu Berlin. 475.
Hannes, zu Berlin. 62.
Hackländer, zu Kaiserswerth. 130.
Hecker, zu Görlitz. 73.
Heil, zu Schwintochlowitz. 130.
Helling, zu Magdeburg. 251.
Heyden, zu Barmen. 314.
Hoffmann, zu Breslau. 251.
Hoppe, zu Berlin. S. 203.
Jung, zu Bonn. 313.
Kesten, zu Elberfeldt. 267.
Kirfel, zu Eupen. 195.
Klingert, zu Breslau. 251.
Kraatz, zu Berlin. 62.
Kramer, zu Berlin. 210.
Kreutz, zu Aachen. 104.
Künne, zu Altena. 252.
Lehrkind, zu Haspe. 172.
Leonardt, zu Cöln. 203.
Leonhardt, zu Berlin. 195.
Löwenberg, zu Berlin. 210.
Longin Gantert, zu Barmen. 171.
Marquardt, zu Bonn. 313.
Mende, zu Potsdam. 448.
Meinike, zu Breslau. 251.
Meyer, zu Berlin. 226.
Nottebohm, zu Königshütte. 146.
Philippy, zu Ahrweiler. 124.
Polko, zu Jütterbog. 196. 468.
Prillwitz, zu Berlin 203. 516.
Remler, zu Berlin. 242.
Rentrop, zu Altena. 252.

Rhodius, zu Linz a. Rhein. S. 203.
Sack, zu Löben. 459. 493.
Schäfer, zu Barmen. 320.
Scheler, zu Berlin. 210.
Scheuritzel, zu Berlin. 162.
Schlesinger, in Wien. 507.
Schmiedel, zu Berlin. 515.
Schönherr, Louis, zu Chemnitz. 116.
Schönherr, Wilhelm, zu Chemnitz. 180.
Schönemann, zu Brandenburg. 410.
Schürmann, zu Barmen. 116.
Schwink, zu Berlin. 312.
Siemens, zu Berlin. 225.
Siegl, zu Berlin. S. 242.
Söding, zu Börde. 204.
Sparenberg, zu Berlin. 507.
Stecher, zu Elberfeld 320.
Sticker, zu Cöln. 313.
Stolle, zu Berlin. 313. 502.
Sylvester, zu Berlin. 507.
Voges, zu Berlin. 332.
Volkenborn, zu Langenberg. 146.
Walter, zu Guhrau. 89.
Wappenhans, zu Berlin. 171. 288. 314.
Winter, zu Berlin. 507.

Patente, welche zurückgenommen resp. erloschen sind: das, des
Bastide, zu Berlin. S. 410.
Elliot, zu Berlin. 25.
Prillwitz, zu Berlin. 90. 522.
Scheuritzel, zu Berlin. 410.
Sparenberg, zu Berlin. S. 320.
Wappenhans, zu Berlin. 172.
Wetzel, zu Berlin. 314.

Pensions-Sachen: Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- ꝛc. Fonds pro 1852. Vom 15. Febr. S. 84.
Diaconus Dittrich zu Breslau, Direktor der evangel. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien. Vom 1. April. S. 142.
Abänderungen des bisherigen Reglements der vorgedachten Anstalt. Vom 1. April. S 142.
Bekanntmachung an die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Vom 15. Septbr. S. 387.

Personal-Veränderungen:
1) die Namen der Beamten ꝛc., welche zum Regierungs-Ressort gehören oder sonst in Dienst-beziehungen zu Demselben stehen, sind in dem besondern Namen-Register enthalten.
Außerdem befinden sich dergleichen Verzeichnisse und Nachrichten,
2) von dem Königl. Appellations-Gericht zu Glogau und aus dessen Ressort. S. 11. 60. 102. 135 187. 220. 265. 317. (Staats- und Polizei-Anwalte 318. 319.) S. 354. 442. 443. 465. 590.
Aus dem Ressort
3) des Königl. Consistoriums für die Provinz Schlesien. S. 7. 20. 30. 34. 59. 73. 78. 79. 84. 111. 128. 145. 156. 167. 201. 240. 265. 285. 317. 373. 459. 465. 472. 475. 485. 492. 493. 505. 506. 514.
4) des Fürst-Bischof zu Breslau. S. 102. 179. 475.
5) des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau. S. 18. 20. 60. 111. 123. 142. 179. 261. 267. 280. 285. 337. 354. 447. 454. 459. 485. 506.
6) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Breslau. S. 128. 241.
7) der Königl. General-Commission für Schlesien zu Breslau. S. 34. 285.
8) des Königl. Ober-Bergamts für Schlesien. S. 12.
9) der Königl. Ober-Postdirektion zu Liegnitz. S. 34. 145. 266. 466.
10) der Königl. Hof-Kammer der Königl. Familien-Güter. S. 187.
11) von der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn. S. 481 bis 484.

Polizei-Verordnungen: Verbot des Nächtigens von in Fabriken beschäftigten Arbeitern verschiedenen Geschlechts in einem Lokal. Vom 23 Januar. S. 51.
Das Halten von öffentlichen Reden auf Begräbnißplätzen. Vom 14. Febr. S. 78.

Bekanntmachung in Betreff der zu leistenden Hülfe bei Unglücksfällen, Gefahr oder Noth. Vom 6. Mai. S. 184.
Bauausführungen von Maurer- oder Zimmermeistern oder andern Bauhandwerker resp. deren Gesellen. Vom 20. Mai. S. 197.
Verhütung von Vergiftungsfällen. Vom 17. Septbr. S. 407.
Die Seitengräben an Landstraßen und Communikations-Wegen betreffend. Vom 29. September. S. 428.
Polizei-Verwaltung: Befugniß der Polizeiverwaltungen zur vorläufigen Straffestsetzung bei polizeilichen Uebertretungen. Vom 19. Juni. S. 255.
In den Domainen-Amtsdörfern im Glogauer Kreise. Vom 5. Juli. S. 282.
Desgleichen im Löwenberger Kreise. Vom 4. November. S. 469.
Polnische Flüchtlinge: siehe Flüchtlinge.
Polnisches Geld: siehe Geld.
Post-Sachen: Bekanntmachungen in Betreff des Postenganges, zwischen
Marklissa u. Lauban. Vom 22. Jan. S. 32.
Liegnitz u. Schweidnitz. Vom 1. Febr. 47.
Bunzlau u. Löwenberg. Vom 3. Febr. 55.
Liegnitz u. Glatz. Vom 5. Febr. 55.
Maltsch, Striegau, Groß-Baudiß. Vom 7. Febr. 55.
Goldberg, Löwenberg, Greiffenberg. Vom 7. Febr. 56.
Görlitz u. Hirschberg. Vom 7. Febr. 56.
Goldberg u. Jauer. Vom 8. Febr. 57.
Bunzlau u. Lauban. Vom 9. Febr. 57.
Bunzlau, Greiffenberg ꝛc. Vom 5. Febr. 71.
Greiffenberg, Friedeberg ꝛc. Vom 14. Febr. 71.
Jauer u. Striegau. Vom 14. Febr. 72.
Bunzlau u. Gnadenberg. Vom 26. Febr. 84.
Goldberg u. Jauer. Vom 12. März. 111.
Görlitz u. Schönberg. Vom 23. März. 122.
Bunzlau u. Klitschdorf. Vom 27. März. 128.
Landeshut u. Schömberg. Vom 27. März. 134.
Waldau u. Kohlfurt. Vom 8. April. 145.
Greiffenberg, Löwenberg ꝛc. Vom 11. April. 153.
Glogau u. Guhrau. Vom 28. April. 178.
Liegnitz u. Wahlstatt. Vom 3. Mai. 178.
Freiburg u. Hirschberg. Vom 7. Mai. 186.
Desgleichen. Vom 12. Mai. 192.
Landeshut u. Waldenburg. Vom 12. Mai. 192.
Jauer u. Striegau. Vom 12. Mai. 192.
Rothenburg u. Nieski. Vom 27. Mai. 208.
Gnadenberg u. Bunzlau. Vom 2. Juni. 218.
Hirschberg u. Warmbrunn. Vom 6. Juni. 218.
Flinsberg u. Friedeberg. Vom 11. Juni. 240.
Sprottau u. Neusalz. Vom 14. Juni. 240.
Hirschberg, Freiburg, Jauer. Vom 23. Juni. 259.
Hirschberg, Hermsdorf, Warmbrunn. Vom 25. Juni. 259.
Neusalz u. Sprottau. Vom 7. Juli. 280.
Kohlfurt u. Waldau. Vom 21. Juli. 303.
Görlitz, Nieski, Rothenburg, Schönberg, Spremberg, Hirschberg, Hermsdorf. Vom 22. Septbr. 403.
Primkenau u. Sprottau. Vom 3. Oktbr. 409.
Bunzlau u. Hirschberg. Vom 8. Novbr. 464.
Grünberg u. Züllichau. Vom 5. Novbr. 464.
Veränderungen im Postengange in Folge des neuen Fahrplans der Eisenbahn. Vom 13. Septbr. S. 363 bis 373.
Veränderungen im Gange der Posten des Liegnitzer und der benachbarten Ober-Postdirektions-Bezirke. Vom 10. Oktbr. S. 434 bis 437.
Veränderungen im Postengange. Vom 18. Dezbr. S. 512. 513.
Posthaltestellen für Postreisende,
zu Birkenbrück. Vom 9. März. S. 111.
zu Ober-Moys und Ober-Schmottseifen. Vom 22. März. S. 128.
zu Greiffenberg und Kreuzschenke. Vom 13. April. S. 154.
bei Kunnersdorf, Rengersdorf, u. Oedernitz. Vom 22. Oktbr. S. 453.

zwischen Sagan und Neusalz. Vom 30. Novbr. S. 499.
Erledigte Landbriefträger- resp. Postboten- und Paketträger-Stellen:
zu Beuthen a. O. S. 219.
= Glogau. 47.
= Görlitz. 336. 474.
= Hansdorf. 329.
= Jauer. 127.
= Klopschen. 7.
= Kohlfurt. 178. 218. 464.
= Kotzenau. 317. 511.
zu Landeshut. S. 208.
= Löwenberg. 323.
= Naumburg a. B. 54.
= Neustädtel. 201. 484.
= Nieski. 127.
= Rothenburg O.-L. 154.
= Schönberg. 167.
= Sprottau. 7.
Genaue Bezeichnung der Wohnungen der Adressaten auf Briefen. Vom 19. Jan. S. 32.
Bestimmungen in Bezug der Behändigung resp. Abholung von recommandirten Sendungen, Geldbriefen ꝛc. Vom 21. Januar. S. 33.
Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten. Vom 31. Jan. S. 92.
Reglement über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen Vom 31. Januar. S. 95.
Postbeförderung für Päkerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritanien, Amerika ꝛc. Vom 1. März. S. 117. 149.
General-Verfügung in Betreff der Briefbestellgebühren ꝛc. Vom 25. April. S. 182.
Aufforderung an pensionirte Gensdarmen zur Meldung für Post-Expeditionen 2. Klasse. Vom 20. Mai. S. 200.
Portofreie Sendung der zu convertirenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn. Vom 4. Juli. S. 273.
Postdienst an Sonn- und Festtagen. Vom 5. Oktbr. S. 434.
Personal-Veränderungen: siehe diesen Artikel.
Prämien, zugesicherte: auf Entdeckung
der Brandstifter mehrerer Feuersbrünste im Kreise Liegnitz. Vom 30. Januar. S. 39.
Desgleichen zu Wolfsdorf bei Goldberg. Vom 17. Oktbr. S. 446.
des Thäters eines zu Rauscha verübten Raubmordes. Vom 25. Febr. S. 81; vom 12. August. S. 323.
des Thäters eines Baumfrevels auf der Liegnitz-Parchwitzer Chaussee. Vom 5. Septbr. S. 344.
Fortfallen der Schieß-Prämie für die Tödtung eines herrenlos umherlaufenden Hundes. Vom 2. Juli. S. 277.
Prämien, bewilligte:
für Auszeichnung bei der Schutzpocken-Impfung. S. 374. 443.
Preß-Angelegenheiten: Versendung der Erzeugnisse der Presse nach Großbritanien, bezüglich der Einführung eines farblosen Stempels Vom 21. Juni. S. 256.
Privat-Schulen: Erlaubniß für solche ist ertheilt,
dem Fräulein Schäffer zu Jauer. S. 79.
Pulver: Vorschriften bei Pulver-Transporten. Vom 9. Febr. S. 65.

Q.

Quittungen: siehe Domainen-Sachen.

R.

Rechtsanwälte: siehe Justizsachen, auch Personal-Veränderungen.
Rektorats-Prüfungen: siehe Schulsachen.

Remontemärkte: siehe Militairsachen.
Ressourcen-Gesellschaft: siehe Corporationsrechte.
Rentenbank-Angelegenheiten:
Kündigung von Rentenbriefen für die Provinz Schlesien. Vom 21. Mai. S. 198. 206. 216.
Desgleichen. Vom 19. November. S. 478. 490. 497.
Vernichtung von früher verlooseten Rentenbriefen. Vom 21. Mai. S. 200.
Desgleichen. Vom 19. November. S. 479.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche befähigt sind, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen. Vom 18. Dezember 1852. S. 4.
Die Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig gleichbefähigt. Vom 27. Oktober. S. 459. 461.
Rinderpest: deren Ausbruch in Oesterreichisch-Schlesien. Vom 13. Novbr. S. 470.
Wiederaufhebung der Verordnung vom 13. Novbr. Bek. vom 28. Novbr. S. 490.

S.

Schiedsmänner: Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidung, S. 15. 74. 103. 115. 129. 147. 188. 222. 223. 269. 270. 325. 389. 411. 412. 460. 467. 494. 501.
Wirksamkeit der Schiedsmänner. S. 99. 133.
Erinnerung an die Schiedsmänner wegen Einreichung der Jahres-Nachweisung. Vom 10. Dezember. S. 506.
Schifffahrt und Schiffe: Sperrung der Schifffahrt auf der Netze wegen Reparatur der Gromaden-Schleuße. Vom 1. Februar. S. 71. 110. 144.
Länge und Breite der Schiffsgefäße und Flöße. Vom 4. u. 17. April. S. 151.
Anlandegeld am Bohlenwerk beim Hafen zu Glogau. Vom 26. Mai. S. 206.
Schriften: siehe Empfehlung von Schriften; ingl. Preß-Angelegenheiten.
Schuldverschreibungen: siehe Staats-Papiere.
Schulen-Sachen:
Zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufachs sind als befähigt anerkannt,
die mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung. S. 2.
die Realschule zu Halle. S. 6.
die höhere Bürgerschule zum heiligen Geist in Breslau. S. 356.
Prüfungen in den Seminarien,
pro Rectoratu, zu Münsterberg. Vom 6. Januar. S. 18.
der Präparanden, zu Bunzlau. Vom 7. Januar. S. 19.
desgleichen, zu Breslau. Vom 1. Februar. S. 58.
der Vorsteherinnen und Lehrerinnen, zu Bunzlau. Vom 5. Febr. S. 72.
der Rektorats- und Schulamts-Bewerber, zu Steinau ꝛc. Vom 22. März. S. 141.
der Lehrerinnen, resp. Commissions- und Nachprüfung zu Münsterberg. Vom 18. April. S. 177.
der Präparanden, zu Steinau. Vom 4. Juli. S. 303.
der Lehrerinnen, zu Steinau. Vom 30. August. S. 352.
Geprüfte und qualifizirte Candidaten für Stadtschulen. Vom 21. März. S. 134.
Desgleichen für Rektorate und Privatanstalten. Vom 20. Mai. S. 218.
Direktorat der evangel. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Vom 1. April. S. 142.

Digitized by Google

Abänderungen des Reglements für die vorbenannte Unterstützungs-Anstalt. Vom 1. April. S. 142.
Kommissariat zur Wahrnehmung der Königl. Compatronatsrechte beim Gymnasio zu Oels. Vom 7. Januar. S. 18.
Steinauer Schullehrer-Seminar, bezügl. der Gesuche um Zuweisung von Adjuvanten. Vom 3. Februar. S. 72.
Anfang des Cursus in der Präparanden-Anstalt zu Freistadt. Vom 15. März. S. 120.
Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. Vom 26. Mai u. 2. Juni. S. 212—215.
Nebenämter der Schullehrer. Vom 9. Juli. S. 283.
Seehandlungs-Prämienscheine: gezogene 106 Serien. Vom 16. Juli. S. 302.
Noch nicht gezogene Serien. Vom 1. August. S. 316.
Gezogene Seehandlungs-Prämienscheine. Vom 14. Novbr. S. 477.
Seidenzucht: Resultate der Seidenhaspel-Anstalt zu Bunzlau Vom 5. Febr. S. 88.
Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen Seiden-Cocons. Vom 17. Juni. Bek. vom 15. Juli. S. 300.
Sparkassen: Errichtung von solchen für Fabrikarbeiter. Vom 29. Mai. S. 238.
Staats-Papiere:
Auszahlung der Kapitalbeträge der am 4. Septbr. 1852 ausgelooseten Schuldverschreibungen de 1848. 1850 und 1852. Vom 16. Febr. S. 75.
Aufforderung zur Erhebung der Kapitalbeträge, der am 9. Septbr. 1851 ausgelooseten Schuldverschreibungen de 1848. Vom 10. März. S. 119.
Desgleichen von nicht convertirten Schuldverschreibungen de 1848. Vom 15. März. S. 126.
Liste der als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere. Vom 2. Febr. S. 82.
Verzeichnisse der am 7. März 1853 gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen de 1848. 1850 und 1852. Vom 7. März. S. 105.
Verfügung wegen des öffentlichen Aushängens der vorgedachten Verzeichnisse. Vom 18. März. S. 120.
Verzeichnisse der am 5. Septbr. 1853 gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen de 1848. 1850 und 1852. Vom 5. Septbr. S. 355.
Verfügung wegen des öffentlichen Aushängens der vorgedachten Verzeichnisse. Vom 15. Septbr. S. 385.
Staats-Verfassungs-Sachen:
Zusammentritt der Kammern am 28. November. Vom 10. Novbr. Beilage zu Nr. 46. (Amtsblatt Nr. 47. S. 476).
Städte-Ordnung: Benennung der Städte, in denen die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist und in welchen mit dem 1. Juli 1853 die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft tritt. Vom 28. Juni. S. 257.
Instruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 20 Juni. S. 289—299.
Beendigte Einführung der Städte-Ordnung
in der Stadt Liegnitz. Vom 20. Septbr. S. 386.
= = = Bolkenhayn. Vom 25. Septbr. S. 401.
= = = Ruhland. Vom 19. Oktober. S. 452.
= = = Greifenberg. Vom 28. Oktober. S. 458
= = = D.-Wartenberg. Vom 14. Novbr. S. 471
= = = Sagan. Vom 21. Dezbr. S. 520.

Statuten: das der Provinzial-Hülfskasse für Schlesien; und
das der Hülfskasse für die Ober-Lausitz. Allerhöchste Bestätigung vom 24. Mai. Bek. vom 12. Juli Beilage zu Nr. 29.
des Züllichau-Grünberg-Sorauer-Aktien-Chausseebau-Vereins. Vom 11. August 1852 nebst Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 19. Septbr. 1853. S. 413 bis 428.
Druckfehler-Berichtigung. S. 448.
Stempel-Sachen: Quittungen mit Recognitions-Attest müssen zu letzterm mit einem 15 Sgr. Stempel versehen sein. Vom 26. Mai. S. 215.
Stempelung der Waagen: siehe Waagen.
der Leuchtgasmesser: siehe Maaße.
Stiftungen: siehe Verdienstliches.
Strafanstalts-Sachen: Beschaffung guter Fußbekleidung für die in Strafanstalten und das Correctionshaus zu transportirenden Personen. Vom 24. April. S. 175.
Verdingung der Beköstigung in den Strafanstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan. Vom 16. Septbr. S. 385.
Straßen: Polizei-Verordnung in Betreff der Seitengräben an Landstraßen und Communications-Wegen. Vom 29. Septbr. S. 428.
Einführung der breiten Wagenspur im Schönauer Kreise. Vom 25. Oktbr. u. 20. Novbr. S. 495. Druckfehler-Berichtigung. S. 508.

T.

Tabakbau: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker. Vom 31. Mai. S. 216.
Thier-Aerzte: siehe Medizinalsachen.
Thierschau: siehe landwirthschaftliche Gegenstände.

V.

Vagabonden: siehe Landesverweisungen.
Verdienstliches: Geschenke, freiwilligen Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse für die

Privatschule zu Schreibershau. S. 4.
arme Gymnasiasten zu Leobschütz. 8.
Kirche zu Prausnitz. 8.
Bürger-Unterstützungsanstalt zu Bunzlau. 20.
Kirche ꝛc. zu Aslau
= = Reichenbach O.-L.
= = Rückersdorf
= = Hirschberg
= = Altstrunz
= = Lichtenberg
= = Goldberg
= = Schönwaldau
= = Kroppen
= = Seidenberg
= = Röchlitz
= = Glogau
= = Lähn. S. 22.
} S. 21.

Kirche zu Penzig
= = Heidau
= = Jannowitz
= = Pombsen
} S. 23.
= = Conradswaldau
= = Langkellwigsdorf
Kirchen ꝛc. zu Kuttlau
Schule zu Lauterbach
= = Simsdorf
= = Warthau
= = Lichtenberg
= = Langheinersdorf
= = Alt-Jauer
= = Süssenbach
= = Nieder-Schönbrunn
Lehrer an d. Bürgerschule zu Görlitz
Kinderrettungsverein zu Bunzlau
} S. 24.

Digitized by Google

Kirche zu Grünhartau. S. 36.
Armen zu Hirschberg
Waisenhaus u. Armenkasse zu Görlitz
Armenkasse zu Goldberg
Armen zu Hirschberg u. Umgegend
Gerlachs-Stiftung zu Lichtenberg
arme Wittwen zu Primkenau — S. 61.
Schule u. milde Zwecke zu Hirschberg
Armen zu Aslau, Giesmannsdorf, Hirschberg nnd Görlitz — S. 136. 137.
Kirche u. Schule zu Neudorf
Kirche zu Görlitz
= = Quaritz
= = Naumburg a. B.
= = Hertwigswaldau — S. 156.
= = Poischwitz
= = Ullersdorf
= = Hirschberg
= = Friedersdorf — S. 157.
Schule zu Freiwaldau
Armenkasse zu Goldberg
Kirche und Schule zu Aslau — S. 287.
Armenkasse u. Schule zu Landeshut
= zu Hirschberg — S. 288.
= = Nischwitz
Schule zu Brunzelwaldau
= = Nieder-Herzogswaldau — S. 304.
Kirche zu Polkwitz
Pfarr- u. Schulhaus zu Grenowitz — S. 309.
Kirche zu See
= = Wangten
= = Uhyst
= = Rabischau
= = Gierschdorf — S. 310.
= = Glogau
= = Landeshut
Kirche zu Holzkirch
= = Wingendorf — S. 310.
= = Meuselwitz
= = Priebus
= = Schmiedeberg
= = Hirschfelden
Schule zu Koitz und Rogau — S. 311.
Schulen d. Parochie Conradswaldau
Schule zu Friedeberg a. Queis
Bibelgesellschaft und mehrere ähnliche Zwecke
Kirche zu Nieder-Linda
v. Harthausensche Stiftung — S. 321.
Kirche zu Neukirch. S. 331.
Bürger-Hospital zu Jauer. S. 404.
Schule und Armenkasse zu Paritz. S. 409.
Kirche zu Freiwaldau
= = Bolkenhayn — S. 454.
= = Glogau
= = Hirschberg
= = Bilawe
= = Marklissa
= = Kaltwasser
= = Seichau — S. 455.
= = Kriegheide
= = Langenau
= = Friedeberg a. Q.
Begräbnißplatz zu Stonsdorf
separirte luth. Gemeinde zu Freistadt
Schule zu Weißholz
= = Bernsdorf — S. 456.
= = Alt-Jauer
Näh- u. Strickschule zu Jauer
Schule zu Cammerswaldau. S. 487.
Kirche, Schule ꝛc. zu Tzschirna. S. 514.
Armenkasse zu Warmbrunn. 515.

Verdingung: der Holzanfuhr zur Beheizung für die Königl. Regierung zu Liegnitz. Vom 16. Juni. S. 255.
der Beköstigung in den Strafanstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan. Vom 16. Septbr. S. 385.
des Schreibmaterialien-Bedarfs der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1834. Vom 3. Novbr. S. 462.

Vermächtnisse: siehe Verdienstliches.

Verpachtung: des Bober-Mühlen-Etablissements zu Neubrück. Vom 1. Jan. S. 9. 31. 53.
eines Theils des Grundstücks zum Bau des Kreisgerichts-Gebäudes zu Liegnitz. Vom 12. April. S. 145.
von 12 Chausseegeld-Hebestellen. Vom 16. April. S. 164. 176. 185.
der Domaine Triebel im Sorauer Kreise. Vom 7. Septbr. S. 386. 401.

der Amtsbrauerei zu Crossen. Vom 20. Septbr. S. 402. 431. 453.
Versicherungs-Anstalten: Der Staats-Genehmigung bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäfts auch Diejenigen, welche vor dem 1. Juli 1851 errichtet sind. Vom 5. Juli. S. 278.
Versicherungs-Gesellschaften, welche für befähigt erachtet sind, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen. Vom 18. Dezember 1852. S. 4 und 6.
Desgleichen. Vom 27. Oktober. S. 459. 464.
Viehmärkte: siehe Märkte.

W.

Waagen: Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentl. Verkehr. Gesetz vom 24. Mai. Bek. vom 30. August. S. 340.
Hebel-Waagen. Bek. vom 4. Oktober. S. 429.
Wagenspur, breite: siehe Straßen.
Wappen: siehe Namen-Beilegung.
Wege: siehe Straßen.
Weinsteuer: Anmeldung des Weingewinnes. Vom 18. Oktober. S. 452.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt: siehe Pensionssachen.
Wollmärkte: Die Wollmarkts-Ordnung zu Breslau und einige abgeänderte Punkte derselben betreffend. Vom 7. Mai. S. 191.

Z.

Zoll-Sachen: Zollvereins-Bestimmungen bezüglich des Herzogl. Braunschweigschen Harz-Leine-Bezirks. Vom 5. April. S. 140.
Einführung des Zollvereins-Tarifs im vorgenannten Bezirk. Vom 11. August. S. 322.
Veränderungen in den Uebergangs-Steuersätzen, welche das Königreich Würtemberg und Großherzogthum Hessen betreffen. Vom 26. August. S. 315.
Desgleichen in Betreff der Uebergangsstraßen. Vom 1. Oktober. S. 408.
Einstellung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc. bis zu Ablauf des Jahres 1853. Vom 8. Septbr. S. 355.
Erweiterung dieser Zollfreiheit für Getreide ꝛc. bis zum letzten Septbr. 1854. Vom 24. Oktober. S. 457.
Einstellung des Eingangszolls für Reis bis Ende des Jahres 1853. Vom 7. November. S. 461
Zollverein: mit demselben sind vom 1. Januar 1854 ab verbunden, Hannover, Oldenburg, und Schaumburg-Lippe. Vom 17. Dezbr. S. 517.
Handels- und Zollvertrag: in Bezug auf Oesterreich, Parma und Modena. Vom 20. Dezember S. 518.
Zolltarif: in Betreff des Syrup. Vom 24. Dezbr. S. 518.
Nebenzoll-Aemter bei Oppau und zu Klein-Aupa. Vom 27 Dezbr. S. 520.

Namen-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.

Adler, Schullehrer. 155.
Alberti, Magistr.-Mitglied. 353.
Anders, Pastor. 330. 472.
Angermann, Schullehrer. 447.
Augst, Schullehrer. 145.
Babel, Polizeianwalt. 34.
Bade, Regier.- und Schulrath. 201.
Bartsch, Rathmann. 4.
Bartusch, Schullehrer. 493.
Baumgart, Rathmann. 265.
Baumgarten, Rathsherr. 500.
Behling, Hülfslehrer. 73. 447.
Bertram, Forstpolizeianwalt. 50.
Beschorner, Civil-Inspektor. 454.
Bettauer, Rathsherr. 387.
Bluhm, Pfarr-Adjunct. 201.
Bock, Sanitätsrath. 123.
Bolz, Kämmerer. 34.
Derselbe, Beigeordneter. 409.
Braun, Kuratus. 179.
Buchert, Forstaufseher. 179.
Bunzel, Kämmerer. 179.
Burg, Vice-Polizeianw. 409.
Clausnitzer, Beigeordneter. 452.
Conrad, Pastor. 60.
Dewé, Kanzleirath. 500.
Drath, Cantor ꝛc. 493.
Dümke, Vice-Polizeianwalt. 261.
Derselbe, Rentmeister. 285.
Emmerich, Kämmerer. 209.
Emmerich, Oberlehrer. 285.
Entel, Oberpfarrer. 145.
Erner, Dr., Gymnasiallehrer. 179.
Fiebig, Vice-Polizeianwalt. 284.
Förster, Pastor. 265.
Foitzik, Buhnenmeister. 219.
Franke, Rathmann. 4.
Friedrich, Schullehrer. 404.
Fürstenberg, Departements-Thierarzt. 323.
Gärtner, Pfarrer. 459.
Geisler, Rathmann. 219.
Gent, Professor zweiter. 454.
Geppert, Schullehrer. 474.
Girbig, Lehrer. 330.
Glinike, Polizeianw. ꝛc. 201.
Goldmann, Rathmann. 500.
Grasme, Schullehr ꝛc. 521.
Graupe, Rathsherr. 500.
Großmann, Rathm. 50.
Großmann, Schullehrer. 73.
Groche, Rathsherr. 280.
Gühler, Polizeianwalt. 500.
Güttler, Kämmerer. 417.
Gutsche, Krs.-Kassend 220.
Hasse, Rathmann 128.
Hänisch, Rathmann. 219.
Handtke, Schullehrer. 251.
Hanisch, Hülfslehrer. 521.
Hanke, Gymnasiallehr. 261.
Harneker, Auditor ꝛc. 353
Hartte, Schullehrer ꝛc. 265.
Hensig, Beigeordneter. 506.
Heider, Schullehrer. 219.
Hering, Oberlehrer. 454.
Hertwig, Schullehrer. 506.
Heyder, Schullehrer. 506.
Hiersemenzel, Polizeianw. 155.
Hilbert, Buhnenmstr. 219.
Hildebrand, Förster. 155.
Hirche, Diaconus. 241
Hoffmann, Rathsh. 179.
Hoffmann, Lehrer. 219.
Hoffmann, Rathmann. 522.
Horlitz, Schullehrer. 4.
Hübner, Kämmerer. 280.
Jenke, Pfarrer. 201.
Jentsch, Pastor. 60.
Joachim, Schullehrer. 251.
Jungrichter, Rathm. 50.
Kiefert, Schullehrer. 447.
Kindler, Rathmann. 522.
Kleinert, Pastor. 373.
Klihm, Bürgermeister. 73.
Kloke, Rathsherr. 309. 500.
Knötel, Gymnasiallehr. 285.
Körner, Förster. 19.
Kosche, Lehrer-Substit. 404.
Kotze, Forst-Polizeianw. 84.
Kraudt, Pastor. 84.
Krause, Rathsherr. 78.
Krause, Schullehr. 111. 447.
Krebs, Schullehrer. 241.
Kropatschek, Bürgermeister. 506.
Derf. Polizeianwalt ꝛc. 521.
Krosigk v., Reg.-Rath. 7.
Krügermann, Conrector. 123.
Kühn, Kantor ꝛc 78.
Kuhlmann, Dep.-Thierarzt. 323.
Kunnert, Schullehrer. 102
Kuhnt, Polizeianw. ꝛc. 123. 260.
Kuhnt, Kämmerer. 209.
Kullmann, Beigeordneter. 522.
Kurtz, Vice-Polizeianw. 135.
Derselbe Bürgermstr. 135.
Lange, Rathmann. 11.
Laurisch, Kämmerer. 135.
Derf. Beigeordneter. 500.
Lehfeldt, Rathsherr. 500.
Liersch, Rathmann. 11.
Lindner, Diaconus. 145.
Lindner, Pastor. 493.
Linke, Rathsherr. 500.
Ludwig. Schullehrer. 404.

Märker, Rentmeister. 285.
Derselbe Vice-Forstpolizei-Anwalt. 219.
Magnus, Pastor. 514.
Marx, Lehrer. 241.
Mathaei, Bürgermstr. 441.
Megede zur, Landrath. 11.
Menzel, Schullehrer ꝛc. 59.
Menzel, Reg.-Sekret. 260.
Merres, Lehrer. 155.
Milewski, Pfarrer. 102.
Mühle, Rathmann. 135.
Müller Dr., Gymn. Direktor. 280.
Müller, Elementarlehrer. 330.
Müller, Rathsherr. 485.
Neumann, Polizeianwalt ꝛc. 261.
Neumann, Schullehrer. 506.
Niedergesäß, Rathm. 220.
Niepach, Diakonus. 514
Nirdorf, Organist ꝛc. 7.
Nirdorf, Bürgermstr. 128.
Ders. Polizeianwalt ꝛc. 250.
Nöldechen, Bürgermstr. 220.
Opitz, Schullehrer. 409.
Pachaly, Schullehrer ꝛc. 309.
Panning, Vermess.-Revisor. 521.
Patrunky, Pastor. 73
Paulak, Rathmann. 50.
Pauli, Diakonus. 187.
Pelldram, Rathsherr. 128.
Peters, Ob.-Diakonus. 514.
Pfeiffer, Schullehr. ꝛc. 337.
Pfuhl, Schullehrer. 485.
Philipp, Rathmann 50.
Pilarik, Bürgermeister. 84.
Pilz, Rathsherr. 179.
Plathen, Prof. vierter. 454.
Poblak, Rathmann. 135.
Postel, Pfarrer. 465.
Püschel, Rathmann. 522.
Raabe, Rathsherr. 500.
Räde, Rektor. 521.
Rasch, Rathmann. 285.
Rekt, Pastor, Ephoraladjunkt. 505.
Richter, Kantor ꝛc. 128.
Richter, Kreis-Steuereinnehmer. 250.
Röhr, Schullehrer ꝛc. 409.
Röhr, Rathsherr. 500.
Rothe, Elementarlehrer 337.
Rüdiger, Lehrer. 309.
Ruffer, Rathsherr. 485.
Ruske, Beigeordneter. 454.
Sander, Vice-Forstpolizei-Anwalt. 219.
Sauppe Dr, Akad.-Direktor. 337.
Schädler, Rathsherr. 500
Schaller, Schullehrer. 492.
Scheibel, Prof. dritter. 454.
Schiller, Schullehrer. 409.
Schmäck, Beigeordneter. 373.
Schmidt, Rathsherr. 78.
Schmidt, Lehrer. 219.
Schmidt, Beigeordneter. 330.
Derselbe, Kämmerer. 337.
Schneider, Bürgermstr. 20.
Schneider, Polizeianw. 155.
Schneider, Pfarrer. 241.
Schneider, Vice-Polizeianwalt. 304.
Schneider, Förster. 323.
Schömmel, Kantor ꝛc. 84.
Schöbel, Reg.-Sekret. 260.
Schöps, Bürgermstr. 280.
Scholz, Gymn.-Lehrer. 179.
Scholz, Adolph, Rathsherr. 219.
Scholz, Karl, Rathshr. 219.
Scholtz, Gymn.-Lehrer. 404.
Schramm, Schullehrer. 317.
Schubert, Rathmann. 304.
Schulz, Rathmann. 128.
Seeliger. Polizeianw. 403.
Selige, Rathsherr. 500.
Seidel, Schullehrer. 20.
Selchow v., Regier.-Präsident. 500.
Sommerbrodt Dr., Gymn.-Direktor. 409.
Steinberg, Rathmann. 20.
Stenger, Pastor. 60.
Stephan, Kreis-Steuereinnehmer. 250.
Stephan, Schullehrer. 521.
Steuer Dr., Sanitätsrath. 308.
Stiller, Lehrer. 34.
Stülpnagel v., Regierungs-Assessor. 304.
Tamm, Rathsherr. 500.
Tauchert, Rathsherr. 485.
Tobias, Schullehrer. 155.
Töpert, Lehrer. 330.
Trautmann, Cantor. 592.
Unger, Schullehrer. 50.
Voigt, Prediger. 59.
Ders., Pfarr-Substitut. 353.
Wahl, Reg.-Assessor. 261.
Weber, Förster 155.
Wegner, Rathsherr. 78.
Wehle, Polizei-Anwalt ꝛc. 7. 260.
Weigand, Pfarrer. 128.
Weiß, Lehrer. 179.
Weyrauch, Rathmann. 135.
Windisch, Rathmann. 285.
Ders., Beigeordneter. 522.
Winter, Pastor. 20.
Wolff, Kreisbaumeister. 135.
Ders., Bauinspektor. 513.
Wolff, Schullehrer. 251.
Zedlitz-Trützschler, Graf v. Curator d. Ritter-Akademie. 337.
Zimmerlich, Schullehrer ꝛc. 304.
Zwick, Organist ꝛc. 102.

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1853 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

1851.
Novbr. Seite.
26. Gußeiserne Gewichte . . 29
Dezbr.
10. Desgleichen . . . 29
1852.
August.
11. Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chausseebau-Vereins 414
Novbr.
30. Realschule zu Halle . . 6
Dezbr.
4. Kalender-Verwaltung . . 1
4. Prüfung der 1jährigen Freiwilligen 3. 257
7. Marien-Gymnasium zu Posen 2
10. Verdienstliches . . 4
12. Körner, Förster zu Tränke . 19
17. Marien-Gymnasium zu Posen . 2
18. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften 3. 6
18 Realschule zu Halle . . 6
19. Kalender-Verwaltung . . 2
20. Unterstützung armer Gewerbschüler ꝛc. 52
24. Polnische 5- u. 10Groschenstücke 5
27. v. Krosigk, Regierungs-Rath . 7
27. Landesverweisungen . . 37
27. Verdienstliches . . 8
27. Candidat Dirlam . . 30
28. Schenkung eines Altargemäldes 36
29. Wehle, Polizeianwalt . . 7
30. Empfohlnes Werk von Rauer . 14
30. Allerhöchste Ordre über Wiederverleihung der National-Kokarde ꝛc. 63
31. Pakbotenstelle zu Klopschen . 7
31. Landbriefträgerstelle zu Sprottau 7
1853.
Januar.
1. Mühlen-Verpachtung zu Neubrük 9
31. 53
4. Depositaltage zu Spremberg . 18
6. Historische Nachrichten . . 12
6. Rektoratsprüfung im Seminar zu Münsterberg . . . 18
7. Aufforderung an die Kirchenbuchführer 16. 25. 36

Januar. Seite.
7. Gymnasium zu Oels . . 18
7. Präparanden-Prüfung zu Bunzlau 19
8. Hoche, Divisionsprediger zu Neisse 34
9. Erledigte Pfarrstelle zu Sulau . 53
10. Verdienstliches . . 20
11. zur Megede, Landrath Freystädter Kr. 11
11. Nachlaß des in Brasilien ermordeten Johann Berner . . 27
12. Verdienstliches . . 21
12. Allgemeine Kirchen-Visitation . 31
12. Erledigte Pfarrstelle zu Grochwitz 53
14. Agent Böhme zu Ruhland . 25
14. Evang. Kirchenkollekte für Brilon 28
14. Polizeianwaltschaft zu Bolkenhayn 34
15. Handelskammer-Mitglieder zu Görlitz 28
15. Gußeiserne Gewichte, Aichung ꝛc. 29
17. Depositaltage zu Schönau . 33
18. Landfeuer-Sozietäts-Rechnung pro 1851 . . . 40
19. Beschäl-Stationen . . 30
19. Briefe, genaue Bezeichnung d. Adressaten . . . 32
20. Schluß der niedern Jagd . 30
21. Bestellung u. Abholung von Geldbriefen, Paketen ꝛc. . . 33
21. Belobigung für treue Dienste ꝛc. 36
21. Martini-Marktpreise von 18.9 bis 1852 . . . 48
21. Martini-Marktpreise von 1852 49
22. Post zwischen Markliffa u. Lauban 32
22. Landfeuer-Sozietäts-Beiträge . 45
23. Fabrikarbeiter, bezügl. des Nächtigens 51
24. Ortsbenennung: Ludwigshof . 50
24. Melodie-Sammlung . . 62
25. Belobigung für treue Dienste ꝛc 50
25. Landes-Verweisung . . 62
26. Blutegel-Preis . . 39
28. Landbriefträgerstelle zu Glogau . 47
28. Quittungs-Bescheinigungen . 51
30. Prämie auf Entdeckung der Brandstifter . . . 39
31. Voigt, Prediger . . 59

Digitized by Google

Januar.	Seite.
31. Reglement über Annahme ꝛc. d. Post-Expedienten	92
31. Desgleichen des Post-Expeditions-Gehülfen	95
Febr.	
1. Post zwischen Liegnitz u. Schweidnitz	47
1. Bertram, Forst-Polizeianwalt	50
1. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	54
1. Präparanden-Prüfung zu Breslau	58
1. Schenkungen und Vermächtnisse	61
1. Reparatur der Gromaden-Schleuße 110	71 144
2. Hildebrandt, Consistorialrath ꝛc.	59
2. Landbriefträger-Stelle zu Naumburg a. B.	54
2. Mortifizirte Staatspapiere	82
3. Post zwischen Bunzlau, Löwenberg ꝛc.	55
3. Steinauer Seminar-Zöglinge	72
3. Theologische Prüfungs-Commission	78
4. Brandgiebel-Mauern	77
5. Unterstützung armer Gewerbschüler ꝛc.	52
5. Post von Liegnitz nach Glatz	55
5. Post zwischen Bunzlau und Greiffenberg ꝛc.	71
5. Vorsteherinnen u. Lehrerinnen Prüfung	72
5. Seidenhaspelanstalt zu Bunzlau	88
6. Thierschaufest zu Goldberg	167
7. Post zwischen Maltsch, Striegau u. Baudis	55
7. Desgl. Görlitz und Hirschberg	56
7. Desgl. Löwenberg u. Greiffenberg	56
8. Desgl. Goldberg u. Jauer	57
9. Desgl. Bunzlau u. Lauban	57
9. Pulver-Transporte	65
10. Pflege der unehelichen Kinder	69
10. Fürstl Hohenzollernschen Häuser	76
11. Landes-Verweisungen	80
12. Beschäftigung für Erdarbeiter	73
12. von Seidlitz-Kurtzbach, Feldmesser	78
13. Ev. Kirchen-Kollekte für Panthenau	77
13. Agent Koch zu Hoyerswerda	79
13. Agent Günther zu Bunzlau	79
14. Post zwischen Friedeberg u. Greiffenberg ꝛc.	71
14. Desgl. Jauer und Striegau	72

Febr.	Seite.
14. Halten öffentl. Reden auf Begräbnißplätzen	78
14. Landwirthschaftl. Lehranstalt zu Proskau	100
15. Schullehrer-Pensions-Fonds	84
16. Auszahlung d. ausgelooseten Schuldverschreibungen	75
16. Agent Pape zu Görlitz	79
16. Agent Günther zu Sagan	79
16. Wohlthätigkeit: Belobigung	89
19. Landes-Verweisung	80
21. Forst-Polizeianwaltschaft zu Hoyerswerda	84
21. Drittes Nachtrags-Verzeichniß der Straßen	243
22. Belobigung für Lebensrettung	87
22. Candidaten der Theologie	109
23. Korporations-Rechte: Ressource zu Liegnitz	99
25. Prämie auf Entdeckung eines Raubmörders	81
25. Wirksamkeit der Schiedsmänner	99
26. Post zwischen Bunzlau u. Gnadenberg	84
26. Agent Strauß zu Freistadt	89
27. Beförderung von Auswanderern	108
Febr. Landwirthschaftl. Akademie Eldena	101
März.	
1. Schiedsmann-Bestätigung	103
1. Preisbeförderung für Päckerei 117.	149
3. Jahr- u. Viehmärkte zu Landeshut	99
4. Unterricht über Drainirung zu Proskau	110
5. Vertrag wegen der Auszuweisenden	106
6. Historische Nachrichten	112
6. Agent v. Jähnichen zu Reichenbach O.-L.	114
7. Schuldverschreibungen de 1848. 1850 1852	105
8. Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	110
9. Verein zur Heilung armer Augenkranken	109
9. Haltestelle für Postreisende zu Birkenbrük	111
9. Agent Finke zu Wittichenau	114
10. Agent Bauer zu Lüben	116
10. Schuldverschreibungen de 1850	119
11. Agent Diedtmann zu Primkenau	116

März.	Seite.
11. Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät	126
12. Vertrag wegen der Auszuweisenden	107
12. Beförderung von Auswanderern	108
12. Post zwischen Goldberg u. Jauer	111
12. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	111
12. Verbot des Schießens der Ricken	119
13. Belobigung für Lebensrettung	123
13. Belobigung für treue Dienste	123
15. Präparanden-Anstalt zu Freistadt	120
15. Sonn- u. Festtagsfeier bei Bergwerken	122
15. Nichtconvertirte Schuldverschreibungen de 1848	126
15. Programm d. Provinzial-Thierschau	157
16. Anzeige d. Todesfälle an d. Gericht	121
18. Schuldverschreibungen de 1848. 1850. 1852	120
18. Landesverweisungen	130
18. Beförderung von Auswanderern	131
19. Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda	121
19. Personalia: Gymnasial-Lehrer zu Leobschütz	123
19. Handelskammer zu Landeshut	126
20. Dr. Bock, Sanitätsrath	123
20. Belobigung für treue Dienste	124
21. Briefträgerstelle zu Nieski	127
21. Desgleichen zu Jauer	127
21. Candidaten der Theologie	133
21. Erledigte Pfarrstelle zu Steinkirch	133
21. Candidaten für Stadtschulen	134
22. Kuhnt, Polizeianwalt zu Lüben	123
22. Posthaltestellen zwischen Löwenberg und Greiffenberg	128
22. Bracht, Sekretair	128
22. Beförderung von Auswanderern	132
22. Rektoratsprüfungen ꝛc. zu Steinau resp. zu Bunzlau	141
23. Post zwischen Görlitz u. Schönberg	122
23. Stiftungen und Schenkungen	136
24. Freiburg-Bolkenhainer Chaussee	127
24. Landesverweisung	137
25. Vertrag wegen der Auszuweisenden	140
27. Post zwischen Bunzlau u. Klitschdorf	128
27. Beförderung von Auswanderern	131
27. Post zwischen Landeshut u. Schömberg	134

März.	Seite.
29. Departements-Thierarzstelle	132
29. Wolff, Kreisbaumeister	135
30. Beförderung von Auswanderern	132
30. Wirksamkeit der Schiedsmänner	133
31. Landesverweisung	148
April.	
1. Direktorat der Schullehrer-Wittwen-ꝛc. Anstalt	142
1. Abänderungen des Reglements dieser Anstalt	142
1. Erledigte Pfarrstelle zu Heinzendorf	153
4. Erdarbeiten bei Marienburg	144
4. Breite und Länge der Schiffe und Flöße	151
5. Zoll- und Steuer-Verein	140
5. Gewerbepolizei- u. Gewerbesteuer-Contraventionen	144
5. Belobigung für treue Dienste	162
6. Kurz, Vice-Polizeianwalt	135
6. Remonte-Ankauf 152. 174.	183
7. Erledigte Pfarrstelle zu Bernstadt	163
8. Poststation Waldau und Kohlfurt	145
8 Försterstellen zu Anhalt u. Tschiefer	155
10. Agent Feder zu Löwenberg	162
11. Post zwischen Greiffenberg und Löwenberg ꝛc.	153
11. Empfohlene Schrift	162
12. Postfußbotenst. zu Rothenburg O.-L.	154
12. Verpachtung eines Bau-Grundstücks	145
12. Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände	155
12. Charakter-Verleihung	167
13. Haltepunkte für Postreisende	154
13. Verdienstliches	156
15. Remonte-Ankauf 152. 175.	184
15. Erneuerung abgelaufener Pässe	163
16. Chausseegeld-Hebestellen-Verpachtung 164. 176.	185
16. Kammer-Kredit-Kassenscheine	165
16. Steuer-Kredit-Kassenscheine	166
17. Breite und Länge der Schiffe ꝛc.	151
18. Polizeianwaltschaft zu Sagan	155
18. Prüfungen im Seminar zu Münsterberg	177
19. Belobigungen für treue Dienste	171
22. Thierschaufest zu Goldberg	167
22. Landbriefträgerstelle zu Schönberg	167

April.		Seite.
22.	Bergamts-Kommission zu Reichenstein und Kupferberg	178
23.	Forstaufseherstelle zu Wittgendorf	179
23.	Schiedsmänner-Bestätigung	188
24.	Fußbekleidung für Transportaten	175
24.	Agent Ludwig zu Bunzlau	187
25.	Prüfung d. 1jährigen Freiwilligen	165
25.	Bestellgebühr der Post für Briefe	182
27.	Landbriefträgerstelle zu Kohlfurt	178
28.	Post von Glogau nach Guhrau	178
29.	Handelskammer in Liegnitz	182
Mai.		
2.	Verwaltung d. Forstreviers Arnsdorf	187
3.	Post zwischen Liegnitz u. Wahlstatt	178
3.	Scheffel-, Metzen- u. Quart-Maaß	189
4.	Formulare zu Abschlüssen der Sportelkassen	186
6.	Hülfeleistung bei Unglück, Gefahr ꝛc.	184
6.	Historische Nachrichten	192
7.	Post zwischen Freiburg u. Hirschberg	186
7.	Außerordentliche allgemeine Kirchenvisitation	190
7.	Wollmarkts-Ordnung zu Breslau	191
8.	Belobigung für treue Dienste	194
10.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	192
12.	Veränderungen im Postengange	192
12.	Polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte	238
15.	Landes-Verweisung	202
19.	Gesangbuch u Schulandachten ꝛc.	202
20.	Polizeiverordnung: Handwerker betr.	197
20.	Posterpeditionsstellen 2. Klasse	200
20.	Polizeianwaltschaft zu Schmiedeberg	201
20.	Candidaten für Rektorat u. Privat-Anstalt	218
21.	Rentenbriefe-Kündigung 198. 206.	216
21.	Vernichtete Rentenbriefe	200
21.	Lesebuch für Kinder	209
22.	Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau	207
22.	Gewerbeschule zu Görlitz 208.	258
24.	Postbotenstelle zu Neustädtel	201
24.	Bade, Regierungs- und Schulrath	201
24.	Gesetz, wegen Zerstückelung von Grundstücken ꝛc.	273
24.	Statuten der Hülfskassen. Beilage zu Nr. 29.	
24.	Stempelung der Waagen	340

Mai.		Seite.
26.	Anlandegeld am Hafen zu Glogau	206
26.	Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	212
26.	Atteststempel zu Quittungs-Recognitionen	215
26.	Diebstahl an Holz u. Waldprodukten	229
27.	Botenpost zwischen Rothenburg und Nieski	208
27.	Landbriefträgerstelle zu Landeshut	208
27.	Belobigung für treue Dienste	221
28.	Foitzik und Hilbert Buhnenmeister	219
29.	Sparkassen für Fabrikarbeiter	238
30.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	207
31.	Anmeldung d. Tabak-Anpflanzungen	216
31.	Landes-Verweisungen 223 bis	225
Juni.		
1.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	209
1.	Namen und Wappen des Baron von Buddenbrock ꝛc.	221
1.	Post-Packetträgerstelle zu Kohlfurt	218
1.	Polizeiliche Ueberwachung der Vieh-Märkte	239
1.	Erledigte Pfarrstelle zu N.-Luzine	240
1.	Trauung von Ausländern mit Inländerinnen	263
2.	Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	215
2.	Belobigung für Lebensrettung	221
2.	Agent Röder zu Görlitz	223
2.	Agent Gärtner zu Ruhland	223
2.	Post von Gnadenberg nach Bunzlau	218
3.	Belobigung für treue Dienste	221
3.	Prioritäts-Obligationen der Nieder-Schlesisch-Märkischen-Eisenbahn 228. 254.	306
3.	Belobigung für Lebensrettung	241
6.	Märker u. Sander, Forstpolizeianw.	219
6.	Post zwischen Hirschberg u. Warmbrunn	218
6.	Abschaffung der Kinderbettelei ꝛc.	238
6.	Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	240
7.	Landbriefträgerstelle zu Beuthen a. O.	219
7.	Außereheliche Schwangerschaft	247
7.	Candidaten der Theologie	247
10.	Agent Rödel zu Reichenbach O.-L.	241
10.	Erledigte Pfarrstelle zu Rohrlach	248
11.	Post zwischen Flinsberg u. Friedeberg	240
11.	Akelbein, Oberzoll-Inspektor	241
11.	Agent Happrich zu Liegnitz	251

Juni.		Seite.
13.	Drittes Nachtrags-Verzeichniß der Straßen	243
14.	Post von Sprottau nach Neusalz	240
14.	Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	249
15.	Gerichts-Ferien	248
15.	Erndte-Ferien	250
15.	Handelskammer zu Hirschberg und Schönau	255
15.	Hanke, Gymnasial-Lehrer	261
15.	Richter, Kreissteuer-Einnehmer	250
15.	Stephan, Kreissteuer-Einnehmer	250
16.	Deposital-Verwaltung	248
16.	Gerichts-Ferien	250
16.	Holzanfuhr-Verdingung	255
17.	Regulativ: Prämiirung der Seidencoccons	300
18.	Nirdorf, Polizeianwalt ꝛc.	250
19.	Straffestsetzung bei polizeil. Uebertretung	255
20.	Instruktion zur Städte-Ordnung	289
21.	Versendung d. Erzeugnisse d. Presse	256
21.	Gerichts-Ferien	257
21.	Wehle u. Kuhnt, Vice-Forst-Polizei-Anwalte	260
21.	Instruktion in Betreff polnischer Flüchtlinge. Beilage zu Nr. 35	
23.	Post zwischen Hirschberg u Freiburg	258
24.	Erndte-Ferien	260
24.	Agent Stenzel, zu Hainau	261
24.	Gerichts-Ferien	264
25.	Post zwischen Hirschberg, Hermsdorf und Warmbrunn	258
25.	Dümke, Vice-Polizeianwalt	261
25.	Neumann, Vice-Forstpolizeianwalt	261
27.	Wahl, Regierungs-Assessor	260
27.	Gerichtstage zu Rothenburg a. O.	264
28.	Städte-Ordnung betreffend	257
28.	Menzel u. Schöbel, Reg.-Sekretaire	260
28.	Belobigung für Lebensrettung	267
29.	Konvertirung d. Prior.-Obligationen der Ndr.-Schles.-Märk.-Eisenbahn	278
30.	Straferkenntnisse gegen beurlaubte Trainsoldaten	265
30.	Agent Riedel, zu Schmiedeberg	267
Juli.		
1.	Gesetz wegen Zerstückelung von Grundstücken ꝛc.	276
1.	Industrie-Ausstellung zu Paris	277
2.	Herrenlose Hunde, bezüglich der Schießprämie	277
2.	Quittungs-Bescheinigungen	277
2.	Gewerbeschule zu Liegnitz	277
4.	Landes-Verweisungen	268
4.	Priorit. Obligationen d. Ndr.-Schles.-Märkischen-Eisenbahn, Behufs der Convertirung, portofrei	273
4.	Verordnung an die Polizeianwälte	279
4.	Präparanden-Prüfung für Steinau	303
5.	Versicherungs-Anstalten	278
5.	Ehrenrath d. Rechtsanw. u. Notarien	279
5.	Polizei- und Rentei-Verwaltung des Domainen-Amts Glogau	282
5.	Märker u. Dümke, Rentmeister	285
6.	Konvertirung d. Priorit.-Obligationen der Ndr.-Schles.-Märk.-Eisenbahn	278
6.	Historische Nachrichten	286
7.	Post von Neusalz nach Sprottau	280
7.	Verdienstliches	286
9.	Nebenämter der Schullehrer	283
12.	Statuten der Hülfskassen. Beilage zu Nr.	29
15.	Fiebig, Vice-Polizeianwalt	284
15.	Belobigung für Lebensrettung	312
15.	Regulativ: Prämiirung der Seidencoccons	301
16.	Seehandlungs-Prämienscheine	302
16.	Vorschriften des Strafgesetzbuchs	283
19.	Schneider, Vice-Polizeianwalt	304
19.	Verdienstliches	304
21.	Filial-Apotheke zu Quaritz	301
21.	Kariolpost zwisch. Kohlfurt u. Waldau	303
21.	Erled. Pfarrst. zu Naumburg a. B.	386
22.	v. Stülpnagel, Regier.-Assessor	304
22.	Agent Effner zu Grünberg	312
25.	Chausseegeld-Hebest. zu N.-Würgsdorf	307
25.	Landfeuer-Sozietäts-Beiträge	307
25.	Dr. Steuer zu Glogau, Sanitätsrath	308
25.	Verdienstliches	309
26.	Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin	301
28.	Candidaten der Theologie	316
28.	Belobigung für Lebensrettung	319
29.	Dr. Tscherner zu Hirschberg, Sanitätsrath	309

Juli.	Seite.
30. Blutegel-Preise	315
31. Belobigung für Lebensrettung	319
Juli Akademie Eldena	329
August.	
1. Seehandlungs-Prämienscheine	316
4. Landbriefträger-Stelle zu Kotzenau	317
4. Schneider, Förster zu Blasdorf	323
5. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	317
6. Personal-Veränderungen b. d. Staats- und Polizei-Anwaltschaft	318
6. Eröffnung der niedern Jagd	315
6. Quittungs-Bescheinigungen	322
6. Kuhlmann, Departements-Thierarzt	323
9. Gewerbe-Gericht zu Görlitz	315
10. Verdienstliches	324
10. Beschäftigung für Erdarbeiter 326.	330
11. Vereinszoll-Tarif, bezügl. des Harz-Leine-Distrikts	322
12. Prämie auf Entdeckung eines Raubmörders	323
13. v. Harthausensche Stiftung	324
13. Landwirthschaftliches	326
15. Landbriefträger-Stelle zu Löwenberg	323
15. Schmidt, Beigeordneter zu Hoyerswerda	330
17. Verdienstliches	331
17. Erled. Pfarrst. zu Conradswaldau	335
19. Chausseegeld-Erheb. zu Möhnersdorf	328
19. Postpaketträger-Stelle zu Hansdorf	329
19. Anders, Pastor zu Dittersdorf	330
20. Promessen auf Lotterie-Loose: Verbot	328
20. Milit.-Wittwen-Pensions-Sozietät	324
22. Curator und Direktor der Ritterakademie zu Liegnitz	337
23. Belobigung für Lebensrettung	338
23. Diebstahl an Holz u. Waldprodukten	376
24. Trauungen poln. Emigranten ꝛc. mit Inländerinnen	335
24. Postboten-Stelle zu Görlitz	336
24. Belobigung für treue Dienste	338
24. Erled. Pfarrstelle zu Scheidelwitz ꝛc.	345
24. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau	352
25. Harnecker, Auditor und Lehrer	353
26. Denuncianten-Antheile	337
26. Veränderungen in den Uebergangs-Steuersätzen	345

Aug.	Seite
26. Schrift über Korb-Bienenzucht	373
26. Ehrenrath d. Rechtsanwalte u. Notare	336
27. Veränderungen in der Arzneitaxe	339
30. Stempelung der Waagen	340
30. Stempelung der Leuchtgasmesser	342
30. Das Ellenmaaß betreffend	345
30. Lehrerinnen-Prüfung zu Steinau	352
Septbr.	
1. Höhere Bürgerschule zum heil. Geist in Breslau	356
2. Voigt, Pfarr-Substitut	353
3. Auszeichnung für Schutzpocken-Impfung	374
5. Frevel an Chausseebäumen	344
5. Verloosete Schuldverschreibungen	356
5. Historische Nachrichten	387
6. Verheirathung Militairpflichtiger	357
6. Reglement über Prüfung d. Thierärzte	358
6. Reglement: Concessionen zur Beförderung von Auswanderern	392
7. Verpachtung d. Domaine Triebel	386 401
8. Zeitweise Einstellung des Eingangszolls für Getreide, Mehl ꝛc.	355
9. Neuer Fahrplan der Eisenbahn	360
10. Wundarztstelle zu Hoyerswerda	385
10. Belobigung für Lebensrettung	390
12. Reglement zur Prüf. d. Thierärzte	358
12. Ausreichung neuer Kassenanweisungen	400
12. Beschreibung derselben. Beilage zu Nr.	40
13. Veränderungen in den Postverbindungen	363
13. Gesindebücher, bezügl. erfolgter Bestrafung	401
14. Agent Wolff zu Bolkenhain	410
15. Verloosete Schuldverschreibungen	385
15. Berliner allgem. Wittwen- ꝛc. Kasse	387
16. Verdingung d. Beköstig. d. Zöglinge	385
16. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	387
17. Verhütung der Vergiftungsfälle	407
18. Agent Martini zu Grünberg	374
19. Bestätigung des Statuts d. Züllichau-Grünberg-Sorauer-Chausseebau-Vereins	414
20. Städte-Ordnung zu Liegnitz	386

Digitized by Google

Septbr.	Seite.
20. Brauerei-Verpachtung zu Crossen 402. 431.	453
20. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	403
20. Verdienstliches	404
22. Veränderungen im Postengange	403
23. Seeliger, Polizei-Anwalt	403
23. Verdienstliches	409
24. Belobigung für Lebensrettung	404
25. Städte-Ordnung zu Bolkenhayn	401
26. Communal-Landtag der Kur- und Neumark	406
26. Agent Franke zu Grünberg	410
28. Ausreichung der neuen Kassenanweis.	400
28. Burg, Vice-Polizeianwalt	409
28. Erledigte Pfarrstelle zu Peuke	430
29. Seitengräben an Landstraßen ꝛc	428
29. Steuer-Kredit-Kassenscheine	432
29. Kammer-Kredit-Kassenscheine	433
29. Prov.-Städte-Feuersozietäts-Rechnung	437
29. Agent Harmuth zu Grünberg	444
30. Chausseegeld-Erhebung zu Ndr.-Gerlachsheim	408
30. Insertionen im Amtsbl. u. Anzeiger	430
Oktbr.	
1. Uebergangsstraßen	408
2. Kariolpost zwischen Primkenau und Sprottau	409
3. Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare	431
3. Schutzpocken-Impfung: Prämie	443
3. Agent Zellner zu Pribus	443
4. Hebelwaagen	429
5. Domainen-Ablösungs-Kapitalien-Einzahlungen	429
5. Postdienst an Sonn- u. Festtagen	434
6. Agent Stephan zu Neusalz	443
6. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau	441
6. Baupolizeiliche Vorschriften	445
6. Jüdische Bevölkerungsliste	452
10. Chausseegeld-Hebestelle zu Alt-Schönau	430
10. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	446
10. Veränderungen im Postengange 434—	437
11. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	441
11. Agent Adler zu Liegnitz	447
11. Agent Fiedler zu Grünberg	447
13. Ausspielung zu Greiz: Verbot	450

Oktbr.	Seite.
13. Belobigung für treue Dienste	459
14. Vaterländische und Fremdherrliche Orden ꝛc.	471
15. Verdienstliches	454
16. Auswanderungs-Agenturen	451
17. Prämie auf Entdeckung von Brandstiftern	446
18. Anmeldung des Weingewinns	452
19. Handwerker-Prüfungs-Commission zu Lüben	458
19. Städte-Ordnung zu Ruhland	452
22. Posthalte-Punkte	453
23. Amtsblatt-Sachregister pro 1853	452
23. Quittungs-Bescheinigungen	458
24. Einstellung des Eingangszolls für Getreide ꝛc. bis Ende Septbr. 1854	457
25. Chausseezoll-Erhebung zu Röchlitz	452
25. Breite Wagenspur im Schönauer Kr.	495
Druckfehler-Berichtigung	508
26. Erledigte Pfarrstelle zu Rabischau	471
27. Brandversicherungs-Bank zu Leipzig, bezügl. rentepflichtiger Gebäude 459.	464
27. Städte-Ordnung zu Greiffenberg	458
28. Erledigte Pfarrstelle zu Michelsdorf	463
29. Die Essig-Maaße betreffend	462
30. Paketträgerstelle zu Kohlfurt	464
30. Erledigte Pfarrstelle zu Haugsdorf	472
Novbr.	
1. Chausseegeld-Erhebung zu Röchlitz	458
1. Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	465
1. Naturalien-Ankauf für d. Magazine	473
3. Schreibmaterialien-Verdingung	462
3. Personal-Veränderungen	466
3. Agent Bergmann zu Warmbrunn	467
3. Erledigte Pfarrstelle zu Dittersbach	472
3. Wolff, Invalidenhaus-Prediger	472
4. Kram- u. Viehmärkte zu Friedeberg a. Q.	462
4. Polizei-Verwaltung: Dom.-Dörfer im Löwenberger Kreise	469
5. Post von Grünberg nach Züllichau	464
6. Candidaten der Theologie	472
6. Historische Nachrichten	486
7. Reis, zollfrei bis Ende 1853	461
7. Empfehlenswerthe Schrift	475
8. Post zwischen Bunzlau u. Hirschberg ꝛc.	464
8. Landesverweisung	475

Novbr.	Seite.
9. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	480
10. Eröffnung d. Kammern. Beil. zu Nr.	46
10. Landbriefträgerstelle zu Görlitz	474
11. Geschäftsübersichten der Gerichte	473
12. Provinzial-Hülfskassen für Schlesien	474
12. Lehfeld, Geheimer-Commerzienrath	474
13. Rinderpest in Oesterreich-Schlesien	470
13. Vaterländ. u. fremdherrl. Orden ꝛc.	471
14. Städteordnung in D.-Wartenberg	471
14. Seehandlungs-Prämienscheine	477
14. Verdienstliches	487
16. Postbotenstelle zu Neustädtel	484
17. Köhrung der Beschäler zu Glogau	485
18. Neue Kassenanweisungen: Berichtig.	489
19. Aufkündigung von Rentenbriefen 478. 490.	497
19. Eingelöste u. vernicht. Rentenbriefe	479
20. Breite Wagenspur im Kr. Schönau	496
21. Dr. Schneider, Consistorialrath	492
21. Agent Micke zu Naumburg a. Q.	493
22. Köhrung der Beschäler zu Landeshut	477
22. Namenverzeichniß d. Eisenbahnbeamten	481
23. Belobigung für treue Dienste	494
23. Schiedsmänner	494
26. Rect, Pastor, Ephoraladjunkt	505
27. Gühler, Polizeianwalt	500
28. Rinderpest in Oesterreich-Schlesien: Nachricht	490
30. Posthaltestellen zwischen Sagan und Neusalz	499
30. Verdienstliches	515

Dezbr.	Seite.
1. Hülfskasse d. Preuß. Ober-Lausitz	521
2. Eisenbahn-Tagesbillets	499
2. Einziehung der Darlehnskassenscheine	504
6. Dewé, Kanzleirath	500
7. v. Selchow, Regierungs-Präsident	500
7. Martini-Marktpreise von 1853	505
7. Landesverweisung	507
7. Erledigtes Pfarramt zu Buchwald ꝛc.	511
10. Schiedsmänner: Jahres-Nachweisung	505
12. Gerichtstage zu Schönberg	511
12. Agent Kerger zu Liegnitz	515
13. Wolff, Kreisbaumeister	513
15. Apotheker: deren Approbation	519
16. Landbriefträgerstelle zu Kotzenau	511
16. Agent Günther zu Bunzlau	522
17. Zollverein: in Bezug auf Hannover, Oldenburg u. Schaumburg-Lippe	517
18. Veränderungen im Postengange	512
18. Kropatschek, Polizeianwalt ꝛc.	521
19. Apotheker: deren Approbation	519
19. Naturalienankauf für K. Magazine	520
20. Handels- u Zoll-Vertrag: in Bezug auf Oesterreich, Parma u. Modena	518
20. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	521
21. Städteordnung in Sagan	520
21. Panning, Vermessungs-Revisor	521
24. Zolltarif: in Bezug des Syrup	518
27. Nebenzoll-Aemter	520

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3675. das Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 2 Novbr. 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Innern:

No. 1. Die Kalender-Verwaltung betr. I. G. 12067.

„Die Königliche Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Oktober d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau hierselbst zu genehmigen geruht haben, und daß diese Vereinigung vom 1. Januar k. J. ab eintreten wird.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königlichen Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf mein Ressort übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publikum nach wie vor direkt an diese Verwaltung in allen, das Kalender-

Wesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation" zu wenden.

Berlin, den 4. Dezember 1852.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Manteuffel.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.
10,428 A. I."

wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Liegnitz, den 19. Dezember 1852.

No. 2. Bekanntmachung, betr. die mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbund. Realabtheilung bezüglich zu ertheil. Entlassungs-Zeugnisse I. G. 12011.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

III. 12,694. M. f. H.
20,256. M. d. g. A."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Dezember 1852.

No. 3. Betr. die Termine pro 1853 zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste. Pr. C. 171.

Zur Prüfung der im Jahre 1853 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 7. März

und

am Montage den 8. August

1853 festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 4. Dezember 1852.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß nachstehende Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, als:

1) die Aachen-Münchener,
2) die Borussia zu Berlin,

3) die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt,
4) die Colonia,
5) die Vaterländische zu Elberfeld,
6) die Leipziger,
7) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) die Magdeburger für Mühlenbesitzer,
9) die Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Societät,
10) die Schlesische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
11) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
12) die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank,

von uns für befähigt erachtet werden, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Wie weit noch anderen Versicherungs-Gesellschaften vermöge Erlangung der staatlichen Concession und Annahme der von uns gestellten Bedingungen eine gleiche Qualifikation unsererseits einzuräumen sein wird, darüber behalten wir eine anderweitige Erklärung zu seiner Zeit uns vor.

Breslau, den 18. Dezember 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 17230. 52. R. B.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kaufmann Franke und Tuchfabrikant Bartsch zu Freistadt als Rathmänner daselbst; und

der zeitherige Lehrer zu Wildenhagen, Johann Horlitz, als Schullehrer zu Weis-Cullm, Hoyerswerdaer Kreises.

Verdienstliche Handlung. I. C. 9723.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Glashütten-Inspektor Pohl zu Schreiberhau hat zu Carlsthal eine Privat-Schule aus eigenen Mitteln dotirt.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Uebersetzung. **Gazeta codzienna.**

Warschau, den 3./15. Dezember 1852. No. 333.

Der Magistrat von Warschau.

Nachdem eine Vereinigung mit der Zoll-Abtheilung in der Kanzlei des Fürsten Statthalters Durchlaucht zu Stande gekommen, hat mit Genehmigung desselben das Departement für den auswärtigen Handel zur Kenntniß der Zollbehörde gebracht, daß die polnische eine niedrige Probe enthaltende Münze, die 5 und 10 Groschenstücke, auf Grund der Position 451. des allgemeinen Zolltarifs von 1850 als aus dem Auslande zur Einfuhr verboten zu betrachten sind.

Der Präsident wirkliche Staatsrath.
(gez.) Andrault.

Vorstehende, von dem Königlichen General-Consul zu Warschau mir communicirte Bekanntmachung in Betreff des Verbots der Einfuhr von polnischen 5 und 10 Groschenstücken nach dem Königreich Polen bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Breslau, den 24. Dezember 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4. Betr. die von d. Realschule zu Halle zu ertheilenden Entlassungszeugnisse für Candidaten des Baufachs. I. G. 11884.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Raumer.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. Dezember 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß nachstehende Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, als:

1) die Aachen-Münchener,
2) die Borussia zu Berlin,
3) die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt,
4) die Colonia,
5) die Vaterländische zu Elberfeld,
6) die Leipziger,
7) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) die Magdeburger für Mühlenbesitzer,
9) die Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Societät,
10) die Schlesische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
11) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
12) die Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank,

von uns für befähigt erachtet werden, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr anzunehmen.

Wie weit noch anderen Versicherungs-Gesellschaften vermöge Erlangung der staatlichen Concession und Annahme der von uns gestellten Bedingungen eine gleiche Qualifikation unsererseits einzuräumen sein wird, darüber behalten wir eine anderweitige Erklärung zu seiner Zeit uns vor.

Breslau, den 18. Dezember 1852.

No. 17230. 52. R. B. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der Posterpedition in Klopschen ist die Stelle eines Eisenbahn-Packetträgers und Packboten contractlich zu vergeben. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 8—9 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungs-Abzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bei der genannten Posterpedition sogleich zu melden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar k. J. ab ist in Sprottau die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 10 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungsabzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, binnen 14 Tagen bei der Post-Expedition daselbst zu melden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1344.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor v. Krosigk mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 7. November d. J. zum Regierungs-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegium zu befördern geruht.

Liegnitz, den 27. Dezember 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Praesid. 1354.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht hierselbst sind dem Kreis-Secretair Wehle hierselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 29. Dezember 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorio der Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Organisten und Schullehrer zu Rinnersdorf, Ernst Julius Nixdorf, als Organist und Schullehrer zu Lobendau, Goldberg-Haynauer Kreises, bestätigt worden.

I. C. 10305.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist der Candidat des Predigtamts, Alexander Friedrich Wilhelm Prusse, zum Pfarrvicar cum spe muneris für die combinirten Kirchengemeinden Lublinitz-Mollna berufen und demselben hierzu die Vokation ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Verdienstliches. I. C. 10323.

Der Pfarrer Kremser in Canth hat eine Stipendien-Stiftung von 1000 Rthlr. für mittellose Schüler des Gymnasiums seiner Vaterstadt Leobschütz bei Lebzeiten gestiftet.

Verdienstliches. I. C. 10134.

Die evangelische Kirchgemeinde von Ober- und Nieder-Prausnitz und Haasel, Kreis Jauer, hat in Verbindung mit den dortigen Gutsherrschaften zur nachträglichen Feier des 50jährigen Bestehens ihrer evangelischen Kirche ein eignes Geläut, bestehend aus drei Glocken, welche zusammen über 27 Centner wiegen, durch freiwillige Beiträge angeschafft.

In wenig Wochen wurden zu diesem Behuf 1100 Rthlr. aufgebracht. Dazu haben der Herr Graf v. Lüttichau und dessen Familie 200 Rthlr., Herr v. Prittwitz 75 Rthlr. und Bauholz im Werthe von 25 Rthlr., der Freibauergutsbesitzer Elsner und dessen Familie 110 Rthlr., die meisten Bauergutsbesitzer in der Gemeinde je 30 bis 40 Rthlr., Reiche und Arme, Große und Kleine ansehnliche Gaben, ja selbst alle Inwohner und Dienstboten (letztere 42 Rthlr.) mit großer Liebe beigetragen.

Der Guß der Glocken durch den Glockengießermeister Pühler zu Gnadenberg ist vorzüglich gelungen und für dieselben ein sehr zweckmäßig construirter Glockenstuhl über der Sakristei der Kirche durch den Zimmermeister Knobloch in Goldberg gebaut worden. Die Glocken kosten 1450 Thaler, die Herstellung des Glockenstuhls ꝛc. ꝛc. gegen 600 Thaler.

Der erfreuliche Gemeinsinn, die zu so bedeutenden Opfern bereitwillige Liebe zur Kirche, welche sich hierbei in so lobens- und nachahmungswerther Weise bethätiget haben, verdienen die vollste und dankbarste Anerkennung, mit welcher wir sie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3676. das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Das 49. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3677. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser;

= 3678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin; und

= 3679. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mühlen-Verpachtung.

Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen, belegene Bobermühlen-Etablissement soll auf 24 Jahre, vom 1. Juli 1853 bis dahin 1877, in drei für sich bestehenden Theilen, öffentlich meistbietend verpachtet werden:

Diese drei gesonderten Mühlen-Etablissements bestehen:

1. aus den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst 4 Mrg. 86 Q.R. Garten, 40 Mrg. 142 Q.R. Acker, 3 Mrg. 59 Q.R. Hütung, 6 Mrg. 160 Q.R. Wiesen, der dem ganzen Etablissement zustehenden Schank-Berechtigung, so wie der zum Wiederaufbaue der abgebrannten großen Mahlmühle erforderlichen Baustelle und der entsprechenden Wasserkraft. —

Der Neubau der an Stelle der abgebrannten Mahlmühle neu zu errichtenden Mahlmühle mit 4 nach amerikanischer Art eingerichteten Gängen wird dem Pächter nach Maaßgabe des davon gefertigten Anschlages gegen Ueberlassung der Brandentschädigungsgelder für die abgebrannte Mahl-Mühle und die früher abgebrannte Schneidemühle im Betrage von 6875 Rthlr. zur Pflicht gemacht; —

II. aus der Lederwalke nebst einem dazu gehörigen Trockenhause, einem Wohnhause, 1 Mrg. 40 Q.R. Hof und Baustellen, 108 Q.R. Garten und der Wasserkraft von 3 Gerinnen;

III. aus der alten Baustelle der abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes.

Die sub I. und III. genannten beiden Etablissements sollen sowohl einzeln als im Ganzen zur Verpachtung ausgeboten werden.

Das Bobermühlen-Etablissement hat bei der Nähe der Stadt Crossen eine für den Absatz günstige Lage und behält auch in trockenen Jahren stets ausreichende Wasserkraft.

Zur Ausbietung der Pacht-Gegenstände ist auf

den 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrathe Braumann Termin anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen ad I. 1703 Rthlr., ad II. 839 Rthlr. und ad III. 150 Rthlr. incl. $^1/_3$ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen ad I. von 8000 Rthlr., ad II. von 5000 Rthlr. und ad III. von 1000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitations-Termine ausweisen müssen.

Dem Königl. Finanzministerium bleibt die Ertheilung oder Versagung des Zuschlages, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden in Beziehung auf jede der drei Pachtungen vorbehalten.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation werden eben so wie der Anschlag von der neu zu erbauenden Mahlmühle vom 18. d. M. ab in unserer Domainenregistratur hierselbst, so wie bei dem Königl. Rentamte in Crossen, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, Abschriften davon auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien durch Postvorschuß mitzutheilen. Frankfurt a./O., den 1. Januar 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Dezember v. J. den Regierungs-Rath und Landrath-Amts-Verweser zur Megede zum Landrathe Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben hierauf von des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Landrathstelle zu Freistadt definitiv übertragen worden. I. P.b. 335.

Liegnitz, den 11. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Färbermeister Heinrich Liersch und Gastwirth Heinrich Lange zu Schlawa als Rathmänner daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Dezember 1852.

Befördert.

Die Appellations-Gerichts-Auskultatoren Böser in Glogau, Friemel in Liegnitz und Jäschke in Görlitz zu Referendarien.

Der bisherige Kalkulator Jockisch und der Kreis-Gerichts-Secretair Goder in Glogau zu Appellations-Gerichts-Secretairen.

Der Bureau-Assistent Schulz in Bunzlau zum Kreis-Gerichts-Secretair.

Der Bureau-Diätarius Schwarzbach in Bunzlau zum Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten.

Der Civil-Supernumerar Güttler aus Sagan zum Bureau-Diätarius bei dem Kreis-Gericht zu Görlitz.

Der Hülfsunterbeamte Kaiser in Carolath zum Boten und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Sprottau.

Der Hülfsbote Schubert in Kotzenau zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Lüben.

Versetzt.

Der Kreis-Richter v. Gumpert zu Rawicz in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Glogau.

Der Kreis-Richter v. Gersdorff zu Grottkau als Hülfsrichter an das Kreis-Gericht zu Görlitz.

Der Kreis-Richter Niedt zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Fraustadt.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Winkler zu Muskau in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Rothenburg.

Der Bureau-Diätarius Breithor zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Sagan.

Der Hülfsgefangenwärter Büttner zu Guhrau als Bote und Exekutor an die Gerichts-Kommission zu Carolath.

Entlassen.

Die Bureau-Diätarien Strobach und Löbke zu Görlitz.

Auf Ansuchen: der Bote und Exekutor Pohl zu Sprottau.

Pensionirt:

Dem Kreis-Gerichts-Rath Albinus zu Sprottau ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Gestorben.

Der Kreis-Gerichts-Rath Schneider zu Lüben.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Hänelt zu Lauban.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Bergamtes für die Schlesischen Provinzen in dem 2. Semester 1852, so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königl. Regierung zu Liegnitz berühren.

Königl. Berg-Amts-Commission zu Kupferberg.

1) der Berg-Secretair Jung zum Königl. Berg-Amt nach Waldenburg versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate Novbr. und Dezbr. v. J. I. P. a 238.

Im Monat November war die Witterung der Jahreszeit entsprechend, mehr feucht als trocken, und mäßig kühl.

Regen fiel am 1. 3. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 17. 18. 21. 23. 24. 29; helle trockene Tage waren am 2. 4. 5. 6. 7. 13. 15. 26. und 28.; erhebliche Nebel am 4. 14. 22. 23. 24. 30. Frost am 2., vom 11. bis 15. und am 27., doch immer in sehr mäßigem Grade und auf kurze Zeit.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 8. und 26., der niedrigste 27″ 2‴ am 23. und 24.; der höchste Thermometerstand = + 12° R. am 4., der niedrigste = + 4° R. am 13. beobachtet. Die südöstlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Witterungsbeschaffenheit schien dem Gedeihen der Saaten förderlich.

Im Monat Dezember war die Witterung insofern von der zu dieser Jahres-Zeit gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend, als Frost nur selten und meist nur in den frühen Morgenstunden statt hatte und die Temperaturstände der Atmosphäre fast durchgängig höher waren, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Gelinder Frost hatte statt vom 12. bis 16., am 19. 20. 23. 24. 25. und 30. allein größtentheils nur in den frühen Morgenstunden. Regen fiel am 2. 5. 6. 9. 18. 21. 22. 29. und 30., und zwar in sehr mäßigem Grade. Helle Witterung hatte statt am 4. 11. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 24. 25. 27. 30. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war sehr gemäßigt.

Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 19., der niedrigste = 27″ 4‴ am 16.; der höchste Thermometerstand = + 8° R. am 6. und 8., der niedrigste = + 7° R. am 24. früh beobachtet.

Schnee fiel nur am 23. früh und zwar in so geringem Maaße, daß derselbe nur auf den Dächern wahrnehmbar blieb. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, inzwischen kam der Ostwind häufig vor. Hinsichtlich des Gedeihens der Saaten hat sich ein nachtheiliger Einfluß der Witterung nicht ergeben.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig; die Zahl der Kranken war nicht ungewöhnlich groß und der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände, wobei jedoch eine Hinneigung zum Nervösen oftmals hervortrat, und namentlich bei Störungen im Verlauf der rheumatischen Fieber die Entwickelung nervöser Fieber häufiger statt hatte, als seit einer Reihe von Jahren der Fall gewesen ist.

Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affektionen, rheumatische und Catarrhal-Fieber, Zahn-, Kopf-, Gesichts-, Gliederreißen, rheumatische Affektionen der Abdominal-Organe.

Der rheumatische Prozeß ergriff hin und wieder einzelne Nerven, wie auch das Spynalsystem und erzeugte in solcher Art heftige, hin und wieder selbst tödtliche Krankheitsformen. Nervöse Fieber und selbst Nervenfieber waren häufiger als seit einer Reihe von Jahren, mit Entwickelung eines Ansteckungsstoffes verbunden, so daß zur Verhütung größerer Verbreitung der Krankheit Desinfektions- und Absonderungs-Maaßregeln nöthig, und mit gutem Erfolge in Ausführung gebracht wurden.

In einigen Gegenden war das Scharlachfieber, in andern der Keuchhusten ziemlich häufig; die Pocken wurden hin und wieder eingeschleppt, aber durch die bekannten Sicherheits-Maaßregeln auf wenige Fälle beschränkt. Fälle von asiatischer Cholera sind nicht vorgekommen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Tollwuth bei den Hunden abgerechnet, im Allgemeinen günstig; durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

III. Seltene Natur-Erscheinung.

Am 11. Dezember vorigen Jahres, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, wurde am östlichem Himmel bei heiterm Wetter fast im ganzen Umfang des Departements eine prachtvolle Erscheinung beobachtet. Eine überaus glänzende Feuerkugel, welche sich in der Richtung von Westen nach Osten rasch bewegte, hinterließ eine eigenthümliche lichte Helle mit einem violetten Farbenspiele.

Bemerkenswerthe Ereignisse anderer Art kamen nicht vor.

Liegnitz, am 6. Januar 1853.

Königliche Regierung.

Betriff: d. Fortsetz. d. Werkes über d. ständ Gesetzgebung d. preußischen Staaten. I. P. a. 13525.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1845 vom 24. März I. P. No. 5023, betreffend das in der Haymannschen Verlags-Buchhandlung in Berlin erschienene Werk:

„Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair im Königlichen Ministerium des Innern",

machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß gegenwärtig in Folge höherer Anregung von demselben Herausgeber und in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November d. J. darstellt. Abgesehen von dem allgemeineren Nutzen, welchen diese neue Folge zu gewähren verspricht, wird das Buch, in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke, ein zweckmäßiges Hülfsmittel darbieten, die Landräthe, die Mitglieder der ständischen Korporationen und die sonstigen Betheiligten, in den Stand setzen, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte und Landgemeinden, bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Wir empfehlen seiner praktischen Nützlichkeit wegen in höherer Veranlassung dieses Werk.

Liegnitz, den 30. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Dezember 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Ober- und Mittel-Mittlau	Schäfer jun.	Gerichts-Scholz	Ober-Mittlau.
Waldau	Beyer	Tischlermeister	Waldau.
Görlitzer Kreis.			
Ebersbach Girbigsdorf Klingewalde Liebstein Ober- und Nieder-Lndwigsdorf u. Siebenhufen	v. Ledebur	Gutsbesitzer und Hauptmann	Ob. Girbigsdorf.
Laubaner Kreis.			
Stadt Seidenberg	Schmidt	Lederhändler	Seidenberg.
Liegnitzer Kreis.			
Kummernick	Graf v. Lüttichau	Rittergutsbesitzer	Wangten.
Löwenberger Kreis.			
Ludwigsdorf	Wieland	Gerichts-Scholz	Ludwigsdorf.
Plagwitz mit Ober- und Nieder-Moys und Braunau	Scharfenberg	Bauergutsbesitzer	Nieder-Moys.

Aufforderung an die Herrn Kirchenbuchführer.

In einer wichtigen Rechtsangelegenheit bedürfen wir noch eines Nachweises darüber:

1. Wo der Andreas Thomas, der 1670 geboren wurde und 1704 in Eilenburg starb, getraut worden.
2. Wo der George Andreas Thomas, welcher 1763 in Seegeritz gestorben ist und in der Zeit von **1700 bis 1704** geboren sein muß, geboren.
3. Wo der Schuhmacher Johann David Thomas — welcher sich in der Zeit von **1704 bis 1718** verheirathet haben muß und nach 1730 gestorben ist — getraut worden sei.

Es werden daher die Herrn

Kirchenbuchführer

dringend ersucht, in ihren Kirchenbüchern deshalb nachzusehen, was sie in der angegebenen Beziehung etwa vorfinden, dem Anwalte A. Böttger in Leipzig mitzutheilen und haben außer den taxmäßigen Gebühren und Verlägen, je nach dem Erfolge des Mitgetheilten, eine

Belohnung bis zu 1000 Thaler

zu erwarten.

Dölitz am 7. Januar 1853. J. G. A. Thomas u. Gen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 22. Januar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3680. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens;

= 3681. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz, einerseits bis an die Kreis-Grenze in der Richtung auf Kosel und andererseits bis an die Landes-Grenze in der Richtung auf Jägerndorf, durch den Kreis Leobschütz;

= 3682. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee;

= 3683. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Betreff auf den Bau uud die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern, nach Heinsberg, und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln; und

= 3684. das Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet die Rektorats-Prüfung auf

den 15. und 16. März c.

statt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftlichen Meldungen, wobei auf dem Titelblatte des Lebenslaufes speciell anzugeben ist:

1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
2. Wohnort und Kreis-Stadt,
3. in welchen Jahren Candidat studirt hat, und
4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf

den 14. März c., Nachmittags 5 Uhr,

festgestellt ist.

Breslau, den 6. Januar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Das Kommissariat zur Wahrnehmung der Königlichen Compatronatsrechte bei dem Gymnasio in Oels ist mit dem damit verbundenen Vorsitze im Gymnasial-Curatorio, nachdem der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath v. Prittwitz auf sein Gesuch desselben entbunden worden, dem Herzoglichen Kammer-Direktor v. Keltsch übertragen worden.

Breslau, den 7. Januar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung muß darauf gehalten werden, daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, nicht aber zur bloßen Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung hierauf, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen, daß die Depositalgeschäfte des Kreisgerichts am Mittwoch jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, den 4. Januar 1853.

Königl. Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 16. bis 19. Februar c. abgehalten werden.

Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 9. Februar in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten anzumelden, und zwar unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines Führungs-Attestes, von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch an einem andern Orte wohnhaft gewesen, auch ihres vormaligen Aufenthaltsorts,
3. eines Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung,
4. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen,

Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden,
b. dessen Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem letzterer liegt,
c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind,
d. bei wem sich der Präparand zuletzt aufgehalten,
e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen.

5. eines doppelten Gesundheits-Attestes, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Aus der Zahl der Prüflinge, welche bis zum 1. Mai d. J. das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, das zwanzigste nicht überschritten haben dürfen, werden 25 zur Aufnahme ausgewählt werden.

Mittwoch den 16. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, haben sich die Prüflinge in No. 9 des hiesigen Klassenhauses persönlich zu melden.

Bunzlau, den 7. Januar 1853.

Der Direktor des Königlichen Waisenhauses und Seminars.

Stolzenburg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 9756

Dem Jäger Christian Benjamin Körner ist die Försterstelle zu Traenke in der Oberförsterei Rietschen vom 1. Januar f. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den bisherigen Schuladjuvanten Anton Seidel als katholischer Schullehrer zu Alt-Jauer im Kreise Jauer bestätigt worden.

Von Derselben wurde ferner bestätigt:
der zeitherige Stadtrath in Potsdam, Schneider, als Bürgermeister zu Sagan;
und
der Kaufmann Ernst Steinberg zu Bolkenhayn als Rathmann daselbst.

I. C. 241. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Diakonus und zweiten Prediger in Nieder-Wiesa bei Greiffenberg, Karl Gustav Wilhelm Vincent Winter, zum zweiten Pastor in Sprottau bestätiget worden.

I. C. 394. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamtes, Karl Wilhelm Louis Krebs, zum Pastor in Vielguth, Kreis Oels, bestätigt worden.

I. C. 273 Bei dem Elisabeth-Gymnasium zu Breslau haben folgende, höhern Orts genehmigte Beförderungen stattgefunden:

1.	des	2.	Collegen	Stenzel	in die	1. Stelle,
2.	=	3.	=	Oberlehrer Guttmann	in die	2.,
3.	=	4.	=	= Rath	= =	3.,
4.	=	5.	=	= Kambly	= =	4.,
5.	=	6.	Collegen	Haenel	= =	5.,
6.	=	7.	=	Dr. Koerber	= =	6.,
7.	=	8.	=	Neide	= =	7.,
8.	des ersten Collaborators Thiel in die 8.,					

so wie die Anstellung des zweiten Collaborators Dr. Speck als erster Collaborator und die Uebertragung der zweiten Collaboratur an den Candidaten des höheren Lehramtes Dr. Sorof.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a. 11,573. 195. Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia hat der Bürger-Unterstützungs- und Rettungs-Anstalt, so wie dem Vereine zur Abschaffung der Kinderbettelei und der damit verbundenen Spinnschule in Bunzlau ein Geschenk von je 50 Rthlr. zugewendet, was wir mit verdienter Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 10430.

Die evangelische Kirche zu Aslau, Kreis Bunzlau, erhielt von dem dort verstorbenen Freihausbesitzer Johann Gottlieb Sauermann ein Legat von 200 Rthlr. zum Vollendungsbau des Kirchthurms, und die Schule daselbst vom demselben 100 Rthlr. wovon die Zinsen zum Schulgelde für arme Schüler verwendet werden sollen;

die evangelische Kirche zu Reichenbach O/L. von der verstorbenen Frau Landschaftsdirector v. Haugwitz geb. Gräfin v. Görz ein Legat von 100 Rthlr. zur Instandhaltung der Familiengruft;

die evangelische Kirche zu Rückersdorf, Kreis Sprottau, von der verstorbenen Jungfer Anna Maria Rüdiger zu Reußenfeldau, 10 Rthlr.;

die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg von der verstorbenen Frau Kaufmann Friederike Benigna Baumert, das Erbbegräbniß derselben auf dortigem Kirchhofe und 200 Rthlr. zur Instandhaltung desselben;

die evangelische Kirche zu Altstrunz, Kreis Glogau, von dem verstorbenen Bauerauszügler Christian Kretschmer zu Merzdorf, gleichen Kreises, 50 Rthlr.;

die evangel. Kirche zu Lichtenberg, Kreis Görlitz, von dem dort verstorbenen Bauergutsbesitzer Gottlob Gerlach, 100 Rthlr.;

die evangel. Begräbnißkirche ad St. Nicol. zu Goldberg zu Errichtung einer Kanzel von dem dortigen Rathsherrn und Fabrikbesitzer Borrmann 100 Rthlr. und zu ihrem Baufonds von dem Königl. Kreisrichter Otto daselbst 25 Rthlr.;

die evangel. Kirche zu Schönwaldau, Kreis Schönau, von dem Rittergutsbesitzer Müller daselbst bei der Hochzeit seiner Tochter 30 Rthlr., von dem Bräutigam derselben, dem Königl. Rechtsanwalt Bayer in Schönau 20 Rthlr., beides zu kirchlichen Gefäßen;

die evangel. Kirche zu Kroppen, Kreis Hoyerswerda, von dem Königl. Ober-Steuer-Inspector Offelsmeyer, bei Niederlegung seines Patronats über dieselbe, 75 Rthlr. zur innern Ausschmückung; der Organist und Schullehrer daselbst von demselben 25 Rthlr. zu Heitzungs-Material;

die evangel. Kirche zu Seidenberg, Kreis Lauban, von der dort verstorbenen Frau des Oberkirchen-Vorstehers Siegemund 100 Rthlr.; die städtische Schulkasse von derselben 100 Rthlr. und der Verein zur Gründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt ebenfalls 100 Rthlr. desgleichen von einer Anzahl Gemeindeglieder in der Parochie Seidenberg durch freiwillige Beiträge ein Chor Posaunen für 32 Rthlr. und eine silberne Hostienschachtel für 15 Rthlr.;

die evangel. Kirche zu Röchlitz, Kreis Goldberg, durch freiwillige Beiträge der evangel. Kirchgemeinde 110 Rthlr. zur Anschaffung kirchlicher Musik-Instrumente;

die evangelische Friedenskirche zu Glogau bei der Feier ihres 200jährigen Jubelfestes vom Magistrat daselbst 150 Rthlr. zur Bestreitung der Festkosten; von dem evangel. Kirchenkollegium ein Crucifix und vier Altarleuchter von Gußeisen zum Gebrauch in der Passionszeit; von der dortigen Kaufmannschaft zwei schöne Teppiche für den Fußboden des Altars und für den Altarplatz, mit der Bestimmung, daß

von den Gebühren für den jedesmaligen Gebrauch derselben arme Confirmanden bekleidet werden sollen; von den Lehrern und Schülern der dortigen Bürgerschule 50 Rthlr., welches Geschenk durch andere milde Beiträge bis auf 80 Rthlr. vermehrt worden ist, von deren Zinsen ebenfalls arme Confirmanden Kleidung erhalten sollen; von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine sammtne mit Gold gestickte Kanzel- und Altarbekleidung und ein plattirtes Taufbecken; von den Lehrern und Schülern des dortigen evangel. Gymnasiums eine silberne Taufkanne; von den evangel. Schülern des dortigen katholischen Gymnasiums eine silberne Patene, im Innern vergoldet; von der Töchterschule des Fräulein v. Erichsen sechs gußeiserne Armleuchter zum Gebrauch bei Abendgottesdiensten; von der ältern Töchterschule einen silbernen Hostienteller; von einem Verein von Jünglingen und Jungfrauen zwei Stühle zum Gebrauch bei Trauungen und zwei gestickte Kissen; von den Dienstmädchen der Gemeinde ein Altartuch von Atlas; vom Goldarbeiter v. Hagen einen silbernen Teller zu den Trauringen bei Trauungen; vom Buchbindermeister Oberältester Gleininger ein Gesangbuch zum Kanzelgebrauch; von dem Buchbindermeister Maschke eine Mappe zu den kirchlichen Meldezetteln; von einer Ungenannten ein seidnes mit Silber gesticktes Tuch zum Bedecken des Hostientellers;

die evangel. Kirche zu Lähn, Kreis Löwenberg, bei der Feier ihres 100jährigen Jubelfestes von zwei Dominien der Parochialdörfer und einzelnen Gemeindegliedern gegen 90 Rthlr. zu neuer Altar-, Kanzel- und Taufengel-Bekleidung; von den Gemeinden Kuttenberg, Kleppelsdorf, Gießhübel und Schellenberg ein neues Altarbild, im Kostenpreise von gegen 40 Rthlr., wozu der Gerichtsscholz Effnerd allein einen Beitrag von 10 Rthlr. gab; von Frau Kreisrichter Matthäi geb. Held v. Arle ein geschmackvolles Crucifix und zwei Rolleaux; von der Kuttenberger erwachsenen Jugend 16 Rthlr. zu Wandleuchtern; von der Waltersdorfer erwachsenen Jugend 6 Rthlr. 8 Sgr. zu ähnlichen Zwecken; von der Ober-Hußdorfer erwachsenen Jugend das Oelgemälde Luthers für circa 12 Rthlr.; von der erwachsenen Jugend zu Mauer 18 Rthlr. 12 Sgr. auf Vasen und Blumen; von der Jugend von Nieder-Hußdorf 2 Rthlr. 5 Sgr.; von derselben von Lehnhaus 3 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf.; von derselben von Schiefer 2 Rthlr. 12 Sgr., zum Portrait des Pastors; von dem Besitzer von Lehnhaus, Referendar v. Haugwitz, die Goldleisten um die Gedächtnißtafeln der gefallenen Krieger; von der verwittweten Frau Kirchen-Vorsteher Thiemann eine neue Hauptthüre; von einigen Jungfrauen aus Lähn einen Teppich für 14 Rthlr.; von Fräulein v. Haugwitz, außer einem namhaften Geldbeitrage zur Altarbekleidung, zwei Untersätze auf das Altar; von Frau Amtmann Söhnel einen Teppich auf den innern Raum des Altars; von der Lähner Jugend einen Beitrag zur Anschaffung von Blech-Instrumenten auf das Orgel-Chor; von einer Wohlthäterin aus Lähn 10 Rthlr. zum äußern Abputz der Kirche; von der Stadt 20 Rthlr. zum Abputz der Pastor- und Kantor-Wohnung; vom Kaufmann Rücker die Vergoldung des Strahlenkranzes an der Orgel. Der Kirchen-Vorsteher Rathmann

Adolph besorgte die Dielung einer Loge, schenkte dem Pastor Zeug zu einer Reverende, dessen Frau ließ die Sanduhr auf der Kanzel vergolden, seine Töchter ließen die Stufen um das Altar neu polstern und schenkten ein gesticktes Kissen zu Trauungen und mehrere ungenannte Wohlthäter und Wohlthäterinnen trugen auf mehrfache Weise zur Verschönerung der Kirche bei. Die Hauptfestgabe erhielt dieselbe durch eine bedeutende Orgelreparatur, Umdeckung des Kirchendachs und Abputz des Innern und Aeußern, wofür die Kosten gegen 900 Rthlr. betragen, wovon auf das Dominium Lähnhaus 90 Rthlr., das Dominium Kleppelsdorf 60 Rthlr. u. s. w. kommen.

In der evangel. Kirche zu Penzig, Kreis Görlitz, wurde eine neue Orgel mit einem Kostenbetrage von 1322 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. gebaut. Dazu hat der Magistrat zu Görlitz, als Patron, 440 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., die Kirch-Gemeinde 881 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., so wie zum Anstrich und zur Verzierung der Orgel, im Betrage von 60 Rthlr., der Magistrat 20 Rthlr., die Gemeinde 40 Rthlr. beigetragen. Die Letztere schenkte auch der Kirche ein neues Leichentuch im Werthe von 20 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. und ein Crucifix, im Werthe von 3 Rthlr.

Die evangel. Kirchgemeinde zu Rückenwaldau, Kreis Bunzlau, brachte zur Reparatur der Orgel in der dortigen Kirche 37 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. an freiwilligen Beiträgen auf, eine ungenannte Wohlthäterin schenkte der Kirche 25 Rthlr., und der dortige Garnhändler Schubert einen eisernen Gotteskasten im Werthe von 4 Rthlr.

Die evangel. Kirche zu Heidau, Kreis Liegnitz, erhielt von der Gemeinde Ober- und Nieder-Haidau eine neue schwarztuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung mit seidenen Franzen und ein Paar Blumenvasen; von dem Ortsgeistlichen eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von weißen und blauen Damast; von den diesjährigen Confirmanden neue Altarblumen im Werthe von 4 Rthlr.; von dem Bauergutsbesitzer Hoffmann zu Nieder-Heidau beim Begräbniß seiner Frau ein Paar Altarkerzen und von der Jungfer Anna Rosina Tinzmann zu Ober-Heidau an ihrem Trauungstage ebenfalls ein Paar Altarkerzen;

die evangel. Kirche zu Jannowitz, Kreis Schönau, von dem dortigen Gerichtsscholz, Müllermeister Gärtner, der öfter schon seine Liebe zur Kirche bethätigt hat, ein blauseidnes Altartuch mit silbernem Kreuz, porcellane Vasen mit künstlichen Blumen und eben solche zu Trauerfeierlichkeiten;

die evangel. Kirche zu Pombsen, Kreis Jauer, von der Frau Rittergutsbesitzerin v. Schwemler 20 Rthlr. und durch freiwillige Beiträge der Gemeinde 13 Rthlr. zur Anschaffung einer rothen, halbsammtnen Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung. Die diesfällige Näharbeit besorgte eine Frau aus der Gemeinde unentgeldlich; von dem Gerichtsscholz und Gutsbesitzer Roth in Willmannsdorf bei der Confirmation seiner jüngsten Stieftochter eine schön gebundene Altarbibel; von dem Tischlermeister Mülchen in Jägendorf am Confirmationstage seiner Tochter ein Paar

schwarzsammtne Klingebeutel mit messingnen Gefäßen; von dem Kirchenvorsteher Gottlieb Lienig und Bauergutsbesitzer Gottlieb Kretschmer in Willmannsdorf am Confirmationstage ihrer Kinder eine blautuchne mit Franzen besetzte Taufsteinbekleidung; von dem Häusler-Auszügler Christian Gottlieb Assmann 2 Rthlr.;

die evangel. Kirche zu Conradswaldau, Kreis Landeshut, von einem ungenannten Freunde derselben einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch und eine dergleichen Patene im Werth von 22 Rthlr.;

die evangel. Kirche zu Langhellwigsdorf, Kreis Bolkenhayn, von dem Stellenbesitzer Friebe in Lauterbach 5 Thaler;

der Rittergutsbesitzer Friedrich Lindheim zu Kuttlau, Kreis Glogau, legirte zum Andenken seines verstorbenen Bruders, des Rittergutsbesitzers Robert Lindheim, und künftig zu seinem eignen, an die dortige katholische und evangelische Kirche und deren Geistliche und Cantoren, so wie für arme Schulkinder und Ortsarme beider Confessionen eine jährlich zu zahlende Summe von 35 Rthlr. als Zinsen eines Kapitals, was als ein beständiges onus auf das dortige Rittergut vorrechtlich hypothekarisch eingetragen ist.

Die evangel. Schule zu Lauterbach, Kreis Bolkenhayn, erhielt von dem dortigen Kretschmer Carl Tschentscher ein Legat von 200 Rthlr.; die Schule zu Simsdorf, desselben Kreises, von dem Bauer-Auszügler Gottfried Paul ein Legat von 4 Rthlr. 14 Sgr.; von dem Schuhmacher Auszügler Gottlieb Kuhnt 5 Rthlr.; von dem Schulpatron Freiherrn v. Seherr u. Thoß zum Neubau eines Schulhauses Zinsreste aus der Gemeinde im Betrage von 95 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf.; die evangel. Schule zu Warthau, Kreis Bunzlau, von der verstorbenen Frau Pastor Zobel daselbst, ein Legat von 30 Rthlr. zum Besten armer Schulkinder; die evangel. Schule zu Lichtenberg, Kreis Görlitz, von dem dort verstorbenen Bauergutsbesitzer Gottlob Gerlach ein Legat von 40 Rthlr.; die evangel. Schule zu Mittel-Langheinersdorf, Kreis Freistadt, von dem dort verstorbenen Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Späth ein Legat von 125 Rthlr. zum Schulgeld für drei arme Kinder; die evangel. Schule zu Alt-Jauer, Kreis Jauer, von dem Schulvorsteher Böhm daselbst eine Wandkarte von Palästina auf Leinwand gezogen, im Kostenbetrage von 6 Rthlr.; die evangel. Schule zu Süßenbach, Kreis Löwenberg, von einem Gemeinde-Mitgliede eine Wandkarte von Schlesien, im Werthe 4 Rthlr. 5 Sgr.; die evangel. Schule zu Nieder-Schönbrunn, Kreis Lauban, von dem Schulvorsteher Liebig neue Doppelfenster zur Schulstube.

Der Magistrat zu Görlitz hat abermals die Besoldung der Lehrer an der höhern Bürgerschule daselbst um 550 Thaler erhöht.

Die verstorbene Wirthschafterin Scholz zu Bunzlau hat den dortigen Kinderrettungs-Verein zu ihrem Universalerben eingesetzt und ihm eine Erbschaft von 350 Thaler zugewendet.

Diese vielen und zum Theil so ausgezeichneten Beweise eines wohlthätigen Sinnes gegen Kirchen, Schulen und Arme verdienen die lobendste Anerkennung, mit welcher wir sie unter dem Wunsche, daß sie zur Nachahmung erwecken mögen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 12. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung an die Herrn Kirchenbuchführer.

In einer wichtigen Rechtsangelegenheit bedürfen wir noch eines Nachweises darüber:

1. Wo der Andreas Thomas, der 1670 geboren wurde und 1704 in Eilenburg starb, getraut worden.
2. Wo der George Andreas Thomas, welcher 1763 in Seegeritz gestorben ist und in der Zeit von **1700 bis 1704** geboren sein muß, geboren.
3. Wo der Schuhmacher Johann David Thomas — welcher sich in der Zeit von **1704 bis 1718** verheirathet haben muß und nach 1730 gestorben ist — getraut worden sei.

Es werden daher die Herrn

Kirchenbuchführer

dringend ersucht, in ihren Kirchenbüchern deshalb nachzusehen, was sie in der angegebenen Beziehung etwa vorfinden, dem Anwalte A. Böttger in Leipzig mitzutheilen und haben außer den taxmäßigen Gebühren und Verlägen, je nach dem Erfolge des Mitgetheilten, eine

Belohnung bis zu 1000 Thaler

zu erwarten.

Dölitz am 7. Januar 1853. J. G. A. Thomas u. Gen.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 384.

Dem Färbermeister Böhme zu Ruhland ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine,

um Zucker vom Syrup zu befreien,

ist erloschen.

Patentirung. Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 29. Januar 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. Oktober 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß bestehet außer in einigen Gold-, Silber- und andern Metall-, Glas- und Porzelan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des ꝛc. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen, bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1853.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9. der Verordnung vom 11. Februar 1848 ist nach Verlauf des zweiten Jahres des Bestehens der Handelskammer zu Görlitz von den erwählten Mitgliedern ein Drittel durch das Loos ausgeschieden und zwar:

A. von den Mitgliedern:

der Kaufmann Hecker,
= = Oettel.

B. von den Stellvertretern:

der Kaufmann James Schmidt.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher für die Ausgeschiedenen am 2. Oktober v. J. Neuwahlen vorgenommen worden und da sich gegen den Wahlact nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaufleute Hecker und Oettel als Mitglieder und der Kaufmann James Schmidt als Stellvertreter wieder gewählt worden sind.

Breslau, den 15. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5. Betrifft eine allgem. evang. Kirchencollecte. I. C. 260.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf den Antrag der Königlichen Regierung in Arnsberg behufs der Beschaffung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche in Brilon eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Indem wir dies in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 4. d. Mts. zur Kenntniß der Einwohner unsers Verwaltungsbezirks bringen, fordern wir die Herrn Geistlichen auf, das weiter Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collecte die eingegangenen Gelder der Mildthätigkeit innerhalb acht Wochen, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen abzuführen, welche demnächst die Beträge an unsere Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg einzusenden haben.

Liegnitz, den 14. Januar 1853.

No. 6. Betreffend die Eichung und Ajustirung gußeiserner Gewichte. I. G. 406.

Nachstehende Amtsblatt-Verordnung:

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. (IV. 15,200.)

Vorstehender Erlaß des Herrn Handelsministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für alle Betheiligte des Departements gebracht, und erhalten namentlich die Königlichen Eichungs-Commissionen die Anweisung, mit Eintritt des festgesetzten Zeitpunktes gußeiserne Gewichte in keiner anderen, als der eben vorgeschriebenen Form zur Eichung und Ajustirung zuzulassen.

Liegnitz, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur genauesten Befolgung republicirt.

Liegnitz, den 15. Januar 1853.

No. 7. Betr. die diesjähr. Besetzung d. Beschäl-Stationen mit Hengsten des Königl. Land-Gestüts zu Leubus. ad 423 I. G. 622.

Für das Jahr 1853 werden aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit im Regierungs-Bezirk Liegnitz an nachstehenden Stations-Orten, und zwar:

1)	im	Kreise	Liegnitz	zu	Schlauphof . .	3 Beschäler
2)	=	=	Liegnitz	=	Gr. Läßwitz . .	2 =
3)	=	=	Liegnitz	=	Panten . . .	3 =
4)	=	=	Glogau	=	Priedemost . .	3 =
5)	=	=	Lüben	=	Ossig . . .	2 =
6)	=	=	Görlitz	=	Deutsch-Ossig . .	2 =
7)	=	=	Grünberg	=	Saabor . . .	4 =
8)	=	=	Glogau	=	Tschopitz . . .	nach Bedürfniß

aufgestellt werden und die Beschäler am 1. Februar d. J. von Leubus in die genannten Stations-Orte abgehen.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß das Fohlenbrennen nicht mehr an den Stations-Orten, sondern in den Kreis-Städten abgehalten werden soll, wenn zu demselben 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landrath-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen nach vorher angesetzten Terminen stattfinden wird.

Liegnitz, den 19. Januar 1853.

No. 8. Betrifft den Schluß der niederen Jagd pro 1853. I. G. 428.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Schluß der niederen Jagd für dies Jahr hiermit auf

Dienstag den 15. Februar c.

fest. —

Auf Befolgung dieser Bestimmung haben die Kreis- und Orts-Behörden streng zu halten. Liegnitz, den 20. Januar 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Candidat des Predigtamts Karl Friedrich Julius Dirlam, geboren 1809 zu Peucke, Kreis Oels, welcher im Jahre 1837 vor uns die Prüfung pro ministerio bestanden, hat uns seinen Austritt aus dem Candidaten-Stande angezeigt, welcher Erklärung zufolge wir auch den Namen desselben in der Liste der Predigtamts-Candidaten haben streichen lassen und solches zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 27. Dezember 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird eine außerordentliche, allgemeine Kirchen-Visitation, welche forthin, wie in früheren Zeiten, durch besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commissionen unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz oder eines Stellvertreters desselben abgehalten werden soll, in dem Kirchenkreise Neumarkt unter der Leitung des von Sr. Majestät dem Könige hierzu bevollmächtigten Königl. Consistorial-Rathes Wachler stattfinden und am 9. Februar, Vormittags 10 Uhr, in der Pfarrkirche zu Neumarkt durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden.

Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mühlen-Verpachtung.

Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen, belegene Bobermühlen-Etablissement soll auf 24 Jahre, vom 1. Juli 1853 bis dahin 1877, in drei für sich bestehenden Theilen, öffentlich meistbietend verpachtet werden:

Diese drei gesonderten Mühlen-Etablissements bestehen:

I. aus den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst 4 Mrg. 86 Q.R. Garten, 40 Mrg. 142 Q.R. Acker, 3 Mrg. 59 Q.R. Hütung, 6 Mrg. 160 Q.R. Wiesen, der dem ganzen Etablissement zustehenden Schank-Berechtigung, so wie der zum Wiederaufbaue der abgebrannten großen Mahlmühle erforderlichen Baustelle und der entsprechenden Wasserkraft. — Der Neubau der an Stelle der abgebrannten Mahlmühle neu zu errichtenden Mahlmühle mit 4 nach amerikanischer Art eingerichteten Gängen wird dem Pächter nach Maaßgabe des davon gefertigten Anschlages gegen Ueberlassung der Brandentschädigungsgelder für die abgebrannte Mahl-Mühle und die früher abgebrannte Schneidemühle im Betrage von 6875 Rthlr. zur Pflicht gemacht; —

II. aus der Lederwalke nebst einem dazu gehörigen Trockenhause, einem Wohnhause, 1 Mrg. 40 Q.R. Hof und Baustellen, 108 Q.R. Garten und der Wasserkraft von 3 Gerinnen;

III. aus der alten Baustelle der abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes.

Die sub I. und III. genannten beiden Etablissements sollen sowohl einzeln als im Ganzen zur Verpachtung ausgeboten werden.

Das Bobermühlen-Etablissement hat bei der Nähe der Stadt Crossen eine für den Absatz günstige Lage und behält auch in trockenen Jahren stets ausreichende Wasserkraft.

Zur Ausbietung der Pacht-Gegenstände ist auf
den 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrathe Braumann Termin anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen ad I. 1703 Rthlr., ad II. 839 Rthlr. und ad III. 150 Rthlr. incl. ⅓ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen ad I. von 8000 Rthlr., ad II. von 5000 Rthlr. und ad III. von 1000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitations-Termine ausweisen müssen.

Dem Königl. Finanzministerium bleibt die Ertheilung oder Versagung des Zuschlages, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden in Beziehung auf jede der drei Pachtungen vorbehalten.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation werden eben so wie der Anschlag von der neu zu erbauenden Mahlmühle vom 18. d. M. ab in unserer Domainenregistratur hierselbst, so wie bei dem Königl. Rentamte in Crossen, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, Abschriften davon auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien durch Postvorschuß mitzutheilen. Frankfurt a./O., den 1. Januar 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Um im Allgemeinen die Brief-Bestellung zu erleichtern und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, auch die Fälle, in welchen zur Ermittelung der Adressaten die Hülfe der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden muß, möglichst zu vermindern, wird dem correspondirenden Publikum empfohlen, auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen in den größeren Städten des In- und Auslandes die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen.

Liegnitz, den 19. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der viersitzigen Personenpost zwischen Marklissa und Lauban wird vom 1. k. M. ab das Personengeld für Plätze des Hauptwagens von 5 Sgr. auf 4 Sgr. pro Meile ermäßigt, wogegen solches bei der Beförderung per Beichaise unverändert auf 5 Sgr. pro Meile festgesetzt bleibt.

Liegnitz, den 22. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

In dem §. 21. des seiner Zeit zur Kenntniß des Publikums gebrachten Reglements vom 31. Juli v. J. zu dem Gesetz über das Postwesen ist bestimmt, daß die Behändigung

1) einer recommandirten Sendung,
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete und
3) eines Formulars zum Ablieferungs-Scheine

an dritte Personen unzulässig ist; daß vielmehr derartige Gegenstände stets an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden müssen. Diese Bestimmung findet auch auf Geldbriefe und Gelder ꝛc., welche den Briefträgern zur Bestellung übergeben werden, Anwendung, indem auch diese Gegenstände von den Briefträgern nur den Adressaten oder deren bei der Post-Anstalt legitimirten Bevollmächtigten in Person behändigt werden dürfen. Es ist daher erforderlich, daß den Briefträgern, welche nöthigenfalls die vorschriftsmäßige Bestellung der ihnen anvertrauten Sachen auf ihren Diensteid zu versichern haben, zur Erfüllung ihrer Obligenheiten der Zutritt zu den Adressaten nicht erschwert werde.

Das correspondirende Publikum, welches seine Briefe ꝛc. nicht selbst von der Post abholt resp. abholen läßt, sondern durch die Briefträger empfängt, wird auf diese Bestimmung mit dem besonderen Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach §. 21 des oben angeführten Reglements es Jedermann gestattet ist, einen Bevollmächtigten zu bestellen und durch diesen seine Briefe, Formulare ꝛc. von den Briefträgern in Empfang nehmen zu lassen; daß es somit nur der Niederlegung einer Vollmacht bei der Orts-Postanstalt bedarf, um zu bewirken, daß die Briefträger von der vorgesetzten Post-Anstalt Anweisung erhalten, die oben gedachten Gegenstände, welche in den Vollmachten speciell zu bezeichnen sind, nicht an den Adressaten, sondern an den ernannten Bevollmächtigten zu bestellen.

Liegnitz, den 21. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Deposital-Verwaltung bei der unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts-Deputation ist:

a. dem Kreis-Richter Kanther als ersten Curator,
b. dem Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten Pohl als zweiten Curator,
c. dem Kreis-Gerichts-Secretair Neunherz als Rendanten,

übertragen worden.

Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung nie an eine einzelne Person, sondern nur in Gegenwart der vorgenannten drei Beamten erfolgen, auch muß die Quittung von ihnen gemeinschaftlich ausgestellt werden.

Am Mittwoch jeder Woche wird der Depositaltag abgehalten.

Schönau, den 17. Januar 1853.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Gierth.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 39. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Bolkenhayn sind dem Rechts-Anwalte Babel daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 14. Januar 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Rathmann Bolz zu Greiffenberg als Kämmerer daselbst; und

der bisherige interimistische Lehrer Hugo Oswald Stiller als fünfter Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Sagan.

I. C. 591. An die Stelle des verstorbenen Divisionspredigers Marcks zu Neisse ist der bisherige Garnisonprediger zu Schweidnitz, Ernst August Rudolph Hoche, zum Divisionsprediger der Königlich 12. Division in Neisse berufen und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herrn v. Raumer, Excellenz, unter dem 4. d. Mts. die desfallsige Vokation confirmirt worden.

Breslau, den 8. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Schleinitz.

I. C. 675. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den Candidaten des Predigt-Amtes, Robert Dütschke, zum Pastor in Proschlitz und Omechau, Kreis Creuzburg, bestätigt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt und befördert wurden

die Oeconomie-Commissarien Walther zu Sagan und Fischer zu Neusalz zu Oekonomie-Commissions-Räthen,

der General-Commissions-Secretair Plischkowsky zum Rechnungs-Rath,

der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Thunig zu Guhrau zum Oekonomie-Commissarius, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Beuthen a./O.,
der Feldmesser Möbius in Creuzburg zum Vermessungs-Revisor,
der Protokollführer Knüttel zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldberg.

Versetzt wurden
der Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Damnitz von Grottkau nach Sprottau,
der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Renowitzky von Breslau nach Groß-Strehlitz.

Pensionirt wurden
der General-Commissions-Secretair Braun und der Vermessungs-Revisor Fabricius zu Rothenburg.

Gestorben
der Oekonomie-Commissarius Vogt zu Wartha bei Hoyerswerda.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Versetzt sind
1. der Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion, Ober-Postsecretair v. Groß als comm. Bezirks-Post-Kassen-Controlleur nach Arnsberg,
2. der Postsecretair Nigmann aus Glatz als comm. Büreau-Beamte zur hiesigen Ober-Post-Direktion,
3. der Postsecretair Waß aus Hirschberg als comm. Expeditionsvorsteher zum hiesigen Postamte,
4. der Postsecretair Marschall v. Bieberstein von Liegnitz nach Hirschberg,
5. der Postassistent Seidel von Sagan nach Berlin,
6. der Posterpedient Scholz von Sagan nach Grünberg,
7. der Posterpedient Buchholz von Lüben nach Liegnitz.

Angenommen ist:
der invalide Feldwebel vom 5. Jäger-Bataillon, Gustav Philipp Fiebiger in Görlitz, als Posterpedient.

Angestellt sind:
1. der Wagenmeistergehülfe Hochgesang als Postconducteur hieselbst,
2. der freiwillige Jäger Wilh. Perkuhn als Packbote beim Postamte in Görlitz,
3. der freiwillige Jäger Herrmann Michaelis aus Glogau als Packbote beim hiesigen Postamte.

Gestorben ist: der Postsecretair Karl Schultz in Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. b 618.

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kutscher Johann Gottfried Scholz bei dem Erbscholtsei-Besitzer Längner in Goldberg durch eine Reihe von 35 Jahren ununterbrochen im Dienst gestanden und sich durch Fleiß, Treue und Gehorsam vortheilhaft ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 21. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 4210.

Die evangelische Kirche in Gellhartau, Kreis Nimptsch, ist von dem Königlich Sächsischen Münzassessor Dr. Kammer zu Dresden mit einem kunstreichen Altar-Gemälde, dessen Werth auf 400 Rthlr. angegeben ist, „den Herrn in seiner Belehrung und Bekehrung der Samariterin darstellend", beschenkt worden, dessen Aufstellung in feierlicher Weise inmittelst erfolgt ist.

Diese Schenkung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Dezember 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Aufforderung an die Herrn Kirchenbuchführer.

In einer wichtigen Rechtsangelegenheit bedürfen wir noch eines Nachweises darüber:

1. Wo der Andreas Thomas, der 1670 geboren wurde und 1704 in Eilenburg starb, getraut worden.
2. Wo der George Andreas Thomas, welcher 1760 in Seegeritz gestorben ist und in der Zeit von 1700 bis 1704 geboren sein muß, geboren.
3. Wo der Schuhmacher Johann David Thomas — welcher sich in der Zeit von 1704 bis 1724 verheirathet haben muß und nach 1730 gestorben ist — getraut worden sei.

Es werden daher die Herren

Kirchenbuchführer

dringend ersucht, in ihren Kirchenbüchern deshalb nachzusehen, was sie in der angegebenen Beziehung etwa vorfinden, dem Anwalte A. Böttger in Leipzig mitzu-

theilen und haben außer den taxmäßigen Gebühren und Verlägen, je nach dem Erfolge des Mitgetheilten, eine

Belohnung bis zu 1000 Thaler

zu erwarten.

Dölitz am 7. Januar 1853. J. G. A. Thomas u. Gen.

Landes-Verweisung. L. P. a 13545.

Die unten näher bezeichneten drei Individuen, und zwar:

1. der vormalige Comödiant Anton Wenzel aus Böhmen,
2. der Inwohner George Stiller aus Königswartha in Sachsen, und
3. der Ungar Ferg Ischewan aus Rowna in Ungarn,

welche sich der Landstreicherei schuldig gemacht haben, sind nach gerichtlicher Bestrafung und vorhergegangener Verwarnung wegen unerlaubter Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Wenzel, Vorname Anton, Geburts- und Aufenthalts-Ort unbekannt (Böhmen), Religion katholisch, Alter etwa 22 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund klein, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, böhmisch und polnisch, besondere Kennzeichen fehlen.

Signalement.

Familien-Name Stiller, Vorname George, Geburts- und Aufenthalts-Ort Königswartha, Religion evangelisch, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Bart braun, Zähne gut, Kinn voll und rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und wendisch, besondere Kennzeichen keine.

Signalement.

Familien-Name Ischwan, Vorname Ferg, Geburts- und Aufenthalts-Ort Rowna in Ungarn, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun,

Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache ungarisch, besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Schwiebedawe (od. Schwiebedowa) OM.	8	1000
	12	800
	21	500
	46	50
	50	20
Schwieben OS.	**101**	100
Schwientochlowitz OS.	11. 12. 13	1000
	19	400
	27	100
	33	70
	45	80
Siebeneichen und Zug. SJ.	41	800
	58	500
	84. 89	200
	122	100
	144	80
	152	60
Siegersdorf Ober Nieder GS.	**61**	50
Slawitz OS.	49	100
Sodow Ober OS.	6	500
	10. 11	400
	19	80
	21. 22. 23	50
	25	40
	27. 29	30
	32	20
Stachau BB.	**2**	50
Starrwitz Ober Nieder, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**20**	300
Steblau OS.	**27**	100
Stein Groß OS.	3. 7. 12	1000
	13	800
	14	700
	15	600

andschaft, jetzt		
	148. 230	20
	134	500
ms-Landschaft,		
	12	1000
	25. 29	200
	42	40
	52. 55. 56. 58	20
	59	20
	64	100
	54	100
	212	20
	74	80
	19	100
„Weissack").		
	49	900
= SJ.	15	50
	105	80
Hermsdorf MG.		
	46	500
	4. 6	100
	16	1000
W.	**25**	300
	75	500
	121	200
	132	500
	161	1000
	30. 39	100
	53. 58	50
	59. 60	30
	68	1000
	43	500
	16	100
	146	100
	54	50

		à Rtlr.
Sebnitz (v. Nickisch	29	240
Seifersdorf, Kr. Li	45	240
Tschuder Groß LW	4	240
Ujest, Bisthums-	ift,	
NG.	37	240
Wederau SJ.	4	240
Weisholz GS.	2	240
Woitsdorf Nieder	6	240
Ackreschfronze LW	43	240
Adelsdorf Nieder	4	240
Baudmannsdorf	43	240
Belcawe LW.	jetzt	
Bischdorf, Kr. P	31	240
Bischofswalde, Bi	38	240
jetzt NG.	63	240
Bzienitz OS.	ift,	
Damsdorf, Mitte	29	240
Dobrau OS.	18	240
Giersdorf LW.	24	240
Göllschau Nieder	52	240
Hengwitz LW.	26	240
Jakobsdorf ꝛc.,	6	240
OS.	jetzt	
Jäschkendorf LW	52	240
Kosel SJ.	13	240
Krichen Klein L	13	240
Krieschütz LW.		
Kuchelberg LW	02	240
Kunzendorf LW	34	240
Kühschmalz Nie	ift,	
schaft, jetzt	33	240
Lobendau Ober	66	230
LW.	26	230
Lomnitz Alt M	49	230
Mittlau Ober		
Onerkwitz BB.	82	230
Petersdorf LW	35	230
Peterwitz Klein	49	230
Pohlschildern	15	230
Ransen LW.	ft,	
Reichen Groß	58	230
Schierokau O	29	230
Schönfeld, Kr.		

		à Rtlr.
Kleinbergerhammer OS.	3	220
Lahse LW.	23	220
Liptin OS.	25	220
Lobendau Ober, Roth-Vorwerk LW.	33. 49	220
Peiskerau Klein BB.	17	220
Przybor LW.	7	220
Putschlau GS.	33	220
Rayschen GS.	2	220
Schellendorf Nieder LW.	3	220
Seichwitz sub C., OS.	2	220
Steinberg Nieder LW.	16	220
Ujest, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	28	220
Weissig LW.	14	220
Zindel Klein, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	2	220
Zopkendorf BB.	16	220
Bitschin OS.	122	170
Dombrowka OS.	82	170
Ellguth Groß OS.	16	170
Giersdorf LW.	60	170
Jehser GS.	31	170
Jeroltschütz OM.	16	170
Kornowatz OS.	4	170
Kunzendorf OS.	8	170
Pomsdorf Nieder, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	178	170
Stiebendorf OS.	10	170
Strien LW.	33	170
Tinz Klein LW.	3	170
Wackenau OS.	47	170
Bielitz GS.	18	110
Blaczeiowitz, Tost OS.	3	110
Casimir OS.	67	110
Czyssowka OS.	14	110
Dobrau OS.	198	110
Falkenberg OS.	238	110
Golassowitz OS.	18	110
Goldmannsdorf, Schloß OS.	6	110
Grabowka, Herrschaft OS.	144	110
Gustau GS.	11	110
Hennerwitz OS.	31	110

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Betr. d. Preis der Blutegel. I. P. n. 13705.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird hierdurch bis auf weitere Bestimmung auf drei Silbergroschen sechs Pfennige für das Stück festgesetzt.

Liegnitz, den 26. Januar 1853.

No. 10. Betrifft Prämie auf Entdeckung der Anstifter der im Liegnitzer Kreise vorgefallenen Brände. I. P. b. 837.

Demjenigen, welcher den, resp. die Anstifter der

1. am 15. November in Mittel- und am 31. Dezember v. J. in Nieder-Rüstern,
2. am 8. Dezember in Liegnitz,
3. am 30. Dezember in Groß-Tinz,
4. am 10. Januar c. in Mittel-Rüstern,
5. am 12. Januar d. J. in Mertschütz,
6. am 16. Januar d. J. in Töpferberg,
7. am 19. Januar d. J. in Sechshufen-Langenwaldau

stattgehabten Feuersbrünste dergestalt zur Anzeige bringt, daß dieselben wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu gerichtlicher Bestrafung gebracht werden können, wird hierdurch eine Prämie, je nach Befund der Umstände, von

„Ein Hundert bis Drei Hundert Thalern"

zugesichert.

Liegnitz, den 30. Januar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. 287.

Die von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1851 gelegte Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben hat folgende Resultate gewährt, welche nach Vorschrift des §. 92 des revidirten Reglements vom 1. September v. J. hiermit bekannt gemacht werden:

Stand der Versicherungen am 1. Januar 1852.

	in den Klassen				Summa totalis.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
im Regierungsbezirk Breslau	2,716,250	3,517,650	4,115,390	13,827,860	24,177,150
= = = Liegnitz	1,037,660	1,473,600	1,521,400	4,368,220	8,400,880
= = = Oppeln	735,260	738,560	1,902,570	7,240,910	10,617,300
Ueberhaupt	4,489,170	5,729,810	7,539,360	25,436,990	43,195,330

Die Eingangs bezeichnete Rechnung weiset nach:

I. Soll-Einnahme pro 1851.

A. An Rückständen aus Vorjahren.

	Rthlr.	Sgr.	Pf	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf	inclusive der am Jahresschlusse verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf
1) Der übertragene Activ-Bestand aus dem Jahre 1850	—	—	—	162,165	—	7	—	—	—
2) Uebertragene Reste ex 1850 et retro									
a. Rückerstattungen an Brandgeldern, Meilen-Gebühren ꝛc.	528	24	—						
Zugang . . 1685 Rtl. 3 Sgr. 9 Pf.									
Abgang . . 576 = 3 = 6 =									
bleibt Zugang	1109	—	3						
				1,637	24	3	1,162	—	—
Latus .	—	—	—	163,802	24	10	1,162	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	163,802	24	10	1,162	—	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen . . .	178,492	8	1						
Abgang nach Rückrechnung des Zugangs	604	—	4	177,888	7	9	3,343	25	11
c. an Zinsresten pro 1848/49 . . .	—	—	—	4	18	1	—	—	—
d. zu erstattende Gerichtskosten u. Mandatarien-Gebühren	109	28	6						
Abgang wegen Insolvenz eines Debenten	20	1	—	89	27	6	—	—	—
B. an currenten Einnahmen.									
3) ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1851 . .				355,360	25	4	125,936	4	9
4) Strafgelder (§. 12. des Reglements vom 6. Mai 1842)				37	—	—	—	—	—
5) an Zinsen von dem aufgesammelten und zinsbar untergebrachten Reserve-Fonds				7,176	24	11	—	—	—
6) Erstattete Mandatarien- und Gerichtskosten				92	20	9	24	25	6
7) Gewinn durch Ausloosung und Wiederankauf von Staats-Papieren unter dem Nominal-Preise				235	1	9	—	—	—
Summa aller Einnahmen .				704,688	—	11	130,466	26	2
II. Die Soll-Ausgabe betrug:									
A. An Rest-Ausgaben für Vorjahre:									
1) Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1850 .				63,192	18	8	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und festgestellt wurden									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	12,002	26	7						
= = = Liegnitz .	1,743	15	—						
= = = Oppeln .	9,749	10	—						
				23,495	21	7	—	—	—
2) übertragene Reste an Tantieme von noch einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträgen	6,687	5	1						
Abgang	6	11	5						
				6,680	23	8	896	25	11
3) Insgemein				1	24	—	—	—	—
Latus .				93,370	27	11	896	25	11

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	93,370	27	11	896	25	11
B. an currenten Ausgaben.									
4) an festgestellten Brandbonifikationen p. 1851									
im Regierungs-Bezirk Breslau .	212,516	20	10						
= = = Liegnitz .	42,803	20	—						
= = = Oppeln .	63,141	5	—						
				318,461	15	10	56,044	14	11
5) an Prämien, welche auch für Brände an bei der Provinzial-Societät nicht versicherten Gebäude zu zahlen sind:									
a. für Spritzen und Wasserwagen . .	1,426	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	64	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern .	1,100	—	—						
d. Entschädigungen für Verluste an Feuerlösch-Geräthschaften bei Löschung von Feuersbrünsten	38	21	—						
				2,629	6	—	—	—	—
6) an Verwaltungskosten:									
I. bei der Provinzial-Direction.									
a. Gehälter an die angestellten Beamten	2,700	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds von einer unbesetzten Etatsstelle . . .	4	—	—						
c. Ausgaben für Arbeits-Aushülfen, einschließlich für die Kanzlei-Arbeiten .	775	17	2						
d. Miethe für das Geschäfts-Local . .	360	—	—						
e. für Beheizung desselben	47	10	—						
f. = Beleuchtung	17	9	—						
g. = Schreibmaterialien	124	25	—						
h. = Drucksachen	83	19	—						
i. = sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-, Tischler- ꝛc. Arbeiten . . .	45	29	3						
				4,158	19	5	—	—	—
II. Verwaltungskosten bei der Hauptkasse	—	—	—	800	—	—	—	—	—
Latus .	—	—	—	419,420	9	2	56,941	10	10

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	419,420	9	2	56,941	10	10
III. in den Kreisen									
a. an die Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, Büreaukosten-Entschädigungen	4,640	—	—	—	—	—	80	—	—
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zu Abschätzung von Brandschäden, und örtliche Prüfung von Versicherungs-Declarationen . . .	1,079	2	2						
c. an Bau-Inspectoren für örtliche Tax-Revisionen	423	23	6						
d. Gebühren und Fuhrkosten für die zu örtlicher Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bau-Handwerker	234	4	11						
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 1 pCt. Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge . . .	3,553	18	4						
				9,930	18	11	1,895 Tantieme	15	10
7) Schiedsgerichts-, Prozeß-, Mandatarien-Kosten, und Subhastions-Kosten-Vorschüsse				588	19	—			
8) Baar erstattete in debite erhobene Feuer-Societätsbeiträge				21	12	—			
Summa sämmtlicher Ausgaben .				429,960	29	1	58,916	26	8
Abschluß.									
Die Gesammt-Einnahme beträgt				704,688	—	11	130,466	26	2
die Gesammt-Ausgabe = ...				429,960	29	1	58,916	26	8
Es verbleibt sonach am Jahresschlusse 1851 ein Vermögen der Societät von				274,727	1	10	71,549	29	6
Werden die Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen abgezogen, und wird die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per .				71,549	29	6			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1851 vorhanden gewesene Kassen-Bestand von				203,177	2	4			

der, in Hypotheken in einer Summe von 114,813 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
in schlesischen Pfandbriefen von . 50,000 = — = — =
in Rentenbriefen in der Summe von 18,000 = — = — =
in oberschl. Prioritäts-Obligationen von 17,000 = — = — =
in Silbergeld mit . . . . 3,363 = 22 = 4 =

i. e. 203,177 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf.

nachgewiesen worden ist.

Aus dem Reserve-Fonds im Betrage von . 274,727 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf.
müssen freilich noch die im Jahre 1852 erst zur Liquidation gebrachten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1851 im Betrage von 7,426 = 25 = 9 =
berichtigt werden, nach deren Abzug derselbe blos die Höhe von . . . . . 267,301 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.
erreicht.

Untrr den Gesammt-Einnahme-Resten per 130,466 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. sind rückständige Feuer-Societäts-Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1850 et retro . . . . 3,343 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1851 2,162 = 4 = 9 =
aus der zweiten Ausschreibung von 1851, welche erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgte, der ganze Betrag derselben mit . . 123,774 = — = — =

überhaupt 129,280 Rthlr. — Sgr. 8 Pf.

von welcher Resten-Summe am 11. Januar c. nur noch in den Kreisen ausstanden . . . . . 2,512 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf.

Brandschäden waren im Jahre 1851 zu vergütigen:

im Regierungs-Bezirk Breslau 229
= = = Liegnitz 48
= = = Oppeln 112

beisammen 389

durch welche 493 Wohn- und
800 Neben-Gebäude, 638 Besitzern gehörig, in den meisten Fällen ganz, oder bis auf geringe, zum Retablissement wieder anwendbare Ueberreste zerstört worden sind.

Unter den von Brand betroffenen Gehöften befinden sich

50 Dominial-Höfe,
1 Kirche,
2 Pfarrtheien,
4 Schulen,

6 Wasser-,
5 Windmühlen,
2 Kretschams,
1 Brau- und Brennerei,
1 Schmiede,
1 Torfschuppen,
1 Kalkofen.

Neun Brände entstanden durch zündenden Blitzstrahl, eilf durch Flugfeuer aus nicht versicherten oder bei anderen Societäten versicherten Gebäuden, einer durch einen Wahnsinnigen, einer durch brennenden Ruß aus dem Schornstein, zehn wurden von böswilligen Individuen, worunter zwei Damnifikaten und die Frau eines solchen, sechs durch Fahrlässigkeit, vier durch muthwilliges Spiel mit Streichzündhölzchen von Knaben gestiftet. Mit Ausnahme dieser Knaben, welche wegen ihres unzurechnungsfähigen Alters gar nicht erst zur Untersuchung gezogen worden sind, haben die vorgenannten 16 Brandstifter die gesetzliche Strafe erhalten, und ist auch gegen dieselben wegen Wiedererstattung der durch ihre Schuld geleisteten Brandbonifikationen, so weit sie ein einiges Vermögen besitzen, im Rechtswege eingeschritten worden.

In Betreff der übrigen 347 Brände lag zwar in 29 Fällen ebenfalls Verdacht wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung vor, die dieserhalb eingeleitete Voruntersuchung hat jedoch in 23 Fällen wegen Beweismangel nicht Fortgang gefunden, zwei Individuen wurden von der ihnen gemachten Anschuldigung vom Schwurgericht freigesprochen, eines nur wegen Unvorsichtigkeit im Umgange mit Feuer und Licht bestraft und in drei Fällen ist der Ausgang des Verfahrens noch nicht bekannt.

Zu Deckung der für das Jahr 1851 zu leisten gewesenen Brandschaden-Vergütigungen wurden ausgeschrieben pro Hundert Thaler Versicherung

in der ersten Klasse . .	14	Sgr.	— Pf.
= = zweiten Klasse . .	18	=	— =
= = dritten Klasse . .	23	=	4 =
= = vierten Klasse . .	28	=	— =

durchschnittlich aller vier Klassen . . . . . 21 Sgr.

Breslau, den 18. Januar 1853.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
Schleinitz.

Bekanntmachung. 349.

In Folge der im verflossenen zweiten Semester des Jahres 1852 bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät vorgekommenen Brandschäden, welche sich am bedeutensten in den Kreisen Hoyerswerda, Leobschütz, Frankenstein, Breslau, Rybnik, Liegnitz, Trebnitz, Ohlau, Reichenbach, Strehlen und Falkenberg ereigneten, so daß für diese elf Kreise mehr als zwei Drittheile der gesammten ausgeschriebenen Brandbonifikationssumme in Anspruch genommen wird, sind dergleichen liquidirt und anerkannt worden:

im Monat Juli 1852	17,711	Rthlr.
= = August = ...	20,154	=
= = September = ...	13,896	=
= = October = ...	30,585	=
= = November = ...	4,029	=
= = December = ...	18,817	=
in Summa	105,192	Rthlr.

Hierzu tritt aber noch ein am 29. Juni 1852 in Niewodnick, Kreis Falkenberg, vorgekommener und im ersten Semester pr. leider nicht zur Anmeldung gekommener Brandschaden von . . . . 2,460 =

sind 107,652 Rthlr.

ferner die Ausgabe für Spritzen und andere Prämien, die auch bei Bränden an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versicherte Gebäude betroffen haben, von dieser gefordert und nach den Vorschriften des Reglements vom 6. Mai 1842 resp. des revidirten Reglements vom 1. September v. J. geleistet werden müssen, so wie an Meilengeldern bei Revision der Gebäude-Taxen und Aufnahme von Brandschäden, an Büreaukosten-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, an Brand-Abschätzungs- und Tax-Revisionskosten, an Tantiemen für 57 Kreis-Steuer-Einnehmer, an Prozeß-Mandatariats- und Schieds-Gerichts-Kosten, auf ein halbes Jahr mit circa . . . . . 6,584 =

und es ist daher eine Gesammt-Ausgabe von . . . 114,236 Rthlr.

zu decken.

Die Versicherungs-Summe, welche am 1. Juli 1852 35,459,490 Rthlr. betrug, ist durch Kündigung, so wie in Folge Brand im 1. Semester 1852 auf 33,868,000 Rthlr. zurückgegangen, mit welcher Summe das Kataster Ende des Jahres 1852 zum Abschluß kommt.

Von dieser Summe gewährt ein einfacher Beitrag den Ertrag von 38,908 Rthlr.

Um die obige Gesammt-Ausgabe zu decken, ist daher die Ausschreibung eines dreifachen Beitragssimplums erforderlich, daher auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . . 6 Sgr.
in der zweiten Klasse . . . 8 Sgr.
in der dritten Klasse . . . 10 Sgr.
in der vierten Klasse . . . 12 Sgr.

von den Associaten zu entrichten ist.

Nach Vorschrift des §. 28 des Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 resp. §. 25 des revidirten Reglements vom 1. Septbr. v. J. bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten mit den landes-

herrlichen Steuern in den beiden künftigen Monaten, und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. April d. J. von den Orts-Behörden bewirkt werden muß. Dieser Termin ist als die äußerste Frist anzusehen, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Beiträge ohne weitere Verwarnung von den durch die Orts-Vorstände anzuzeigenden Restanten werden beigetrieben werden. Ueber die etwa verbleibenden Rückstände haben daher die Orts-Behörden zu diesem Termine die vorschriftlichen speciellen Resten-Nachweise in duplo dem Kreis-Steuer-Amte bei eigener Vertretung zu übergeben.

Breslau, den 22. Januar 1853.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
In Vertretung. Sohr.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab ist in Glogau die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 10 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungsabzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, binnen 14 Tagen bei dem Post-Amt daselbst zu melden.

Liegnitz, den 28. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. Februar c. ab wird eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Liegnitz und Schweidnitz zum Anschluß an die Vereinszüge nach und von Berlin eingerichtet und derselben folgender Gang gegeben werden:

aus Liegnitz täglich um 9 Uhr früh, resp. 1 Stunde nach Ankunft des Vereins-Zuges von Berlin,

in Jauer	11	Uhr 5	Min.	Vormittags
aus Jauer	11	= 20	=	dto.
in Striegau	1	= 5	=	Nachmittags
aus Striegau	1	= 15	=	dto.
in Schweidnitz	3	= —	=	dto.
aus Schweidnitz	10	= —	=	Vormittags
in Striegau	11	= 45	=	dto.
aus Striegau	12	= —	=	Mittags
in Jauer	1	= 45	=	Nachmittags
aus Jauer	2	= —	=	=
in Liegnitz	4	= 5	=	=

Das Personengeld kommt bei dieser Post mit 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht zur Erhebung. Die Gestellung von Beichaisen findet nach Bedürfniß statt. Die Aufnahme von Personen unterweges erfolgt an denselben Haltepunkten, welche für die Post zwischen Liegnitz und Glatz auf der Strecke bis, resp. von Schweidnitz festgestellt und in der außerordentlichen Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblatts pro 1851 veröffentlicht sind.

Liegnitz, den 1. Februar 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre, von 1829 bis einschließlich 1852, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1829 bis einschließlich 1852. der Preußische Scheffel.																	Bemerkungen.
		Weißen						Roggen			Gerste			Hafer					
		weißer			gelber														
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.			
1	Bunzlau	—	—	—	1	29	4	1	11	7	1	3	3	—	21	7			
2	Glogau,	—	—	—	1	26	4	1	9	10	1	2	6	—	21	8			
3	Goldberg	—	—	—	1	26	2	1	9	10	1	2	5	—	22	1			
4	Görlitz	—	—	—	2	9	2	1	14	7	1	5	10	—	22	7			
5	Grünberg	—	—	—	2	2	5	1	11	10	1	7	4	—	23	11			
6	Hainau	—	—	—	1	25	11	1	10	6	1	2	3	—	22	4			
7	Hirschberg	—	—	—	1	29	7	1	12	5	1	3	—	—	20	11			
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	6	4	1	15	4	1	7	7	—	25	11			
9	Jauer	—	—	—	1	26	8	1	9	8	1	—	11	—	20	10			
10	Liegnitz	—	—	—	1	25	5	1	10	6	1	2	6	—	22	4			
11	Löwenberg	—	—	—	1	27	6	1	12	4	1	2	10	—	20	10			
12	Lüben	—	—	—	1	25	10	1	10	2	1	2	6	—	22	—			Die Fraktion von Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	2	1	1	12	7	1	6	5	—	23	4			
14	Sprottau	—	—	—	2	—	3	1	10	11	1	5	2	—	23	1			
15	Freyburg	1	28	—	1	23	6	1	11	2	1	1	11	—	21	11			
16	Neumarkt	—	—	—	1	24	7	1	10	5	1	1	1	—	21	7			
17	Cottbus	—	—	—	2	5	5	1	13	7	1	4	5	—	23	4			Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages, der auf den Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1852 wie folgt

No.	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1852.												Bemerkungen.
		Weitzen												
		weißer			gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der Preußische Scheffel												
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	2	13	9	2	9	4	2	4	1	1	15	—	—	28	9	
2	Glogau,	—	—	—	2	6	1	1	29	10	1	20	5	1	1	1	
3	Goldberg	2	11	6	2	7	—	2	4	10	1	17	6	—	29	—	
4	Görlitz	—	—	—	2	15	—	2	3	9	1	17	6	—	27	1	
5	Grünberg	—	—	—	2	8	6	2	—	3	1	26	—	1	1	6	
6	Hainau	—	—	—	2	6	2	2	3	10	1	17	8	—	29	4	
7	Hirschberg	2	16	8	2	8	5	2	5	5	1	17	—	—	28	9	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	11	3	2	2	6	1	16	3	—	27	6	
9	Jauer	—	—	—	2	12	—	2	4	—	1	14	—	—	29	—	
10	Liegnitz	—	—	—	2	5	8	2	5	2	1	16	8	1	—	—	
11	Löwenberg	2	16	3	2	8	9	2	7	—	1	17	9	—	27	6	
12	Lüben	—	—	—	2	5	10	2	2	6	1	18	6	1	—	6	Die Fraktion von Glogau u. Liegnitz.
13	Landeshut	—	—	—	2	7	—	2	6	—	1	19	—	—	29	—	früher ein Normal-Markt.
14	Sagan	—	—	—	2	10	—	2	3	1	1	22	6	1	—	4	
15	Sprottau	—	—	—	2	5	7	2	—	—	1	21	3	1	—	2	
16	Freyburg	2	6	9	2	3	10	2	4	1	1	14	3	—	29	9	
17	Neumarkt	—	—	—	2	3	—	2	2	10	1	13	8	—	29	—	
18	Cottbus	—	—	—	2	12	11	2	2	4	1	15	5	—	28	6	Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1853.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 99.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft in allen in der Standesherrschaft Muskau im Rothenburger Kreise, und auf den Gütern Merzdorf und Neudorf im Saganer Kreise, vorkommenden Holzdiebstahlssachen, mit Ausschluß der zur Competenz des Staatsanwalts gehörigen, sind bei den Königl. Kreisgerichts-Commissionen in Muskau und Priebus dem standesherrlichen Forstmeister Bertram in Muskau commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 1. Februar 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Gastwirth Wilhelm Grossmann zu Rothenburg O./L. als Rathmann daselbst;
der Fleischermeister Gottlieb Jungrichter, Tischlermeister Paulak und Tischlermeister Christian Philipp zu Ruhland als Rathmänner daselbst; und
der bisherige Schuladjuvant zu Lohsa, Mathäus Unger, als Schullehrer zu Spohla, Hoyerswerdaer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Orts-Benennung. I. P. b. 638.

Der dem Gasthofsbesitzer Paul Adolph Seydelmeyer in Friedrichswaldau bei Polkwitz gehörigen Besitzung ist der Name

Ludwigshof

auf Antrag der Besitzers beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 24. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. b 263.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großknecht Johann Christoph Hemm und der Pferdeknecht Karl Friedrich Vater, ersterer 34 Jahr und letzterer 30½ Jahr, auf dem Dominium Conradsdorf, Kreis Goldberg-Haynau, ununterbrochen im Dienst sich befunden und durch Treue, Fleiß und Gehorsam sich ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 25. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 11. Betr. das Nächtigen von in Fabriken beschäftigten Arbeitern verschiedenen Geschlechts. I. G. 1917.

Um dem sittenverderblichen Uebelstande des Zusammenschlafens der Fabrik-Arbeiter verschiedenen Geschlechts in einem Lokal entgegenzuwirken, verordnen wir hiermit, auf Grund der §§. 11 und 12 in Verbindung mit §. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks:

daß das Nächtigen in Fabriken beschäftigter und daselbst oder in Schlaf-Stellen und andern Miethslokalien oder Gasthäusern gemeinsam untergebrachter Arbeiter verschiedenen Geschlechts in Einem Lokale verboten ist, und daß Fabrik-Unternehmer, Wirthe, Wohnungs- und Schlafstellen-Vermiether, welche durch Gewährung von Unterkommen an Arbeiter verschiedenen Geschlechts diesem Verbote zuwiderhandeln, in eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Liegnitz, den 23. Januar 1853.

No. 12. Die Quittungs-Bescheinigungen über Kauf- und Ablösungs-Gelder. II. F. 648

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin unterm 11. Dezember pr. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die pro III. Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Kapitalien für Ablösung von Domainen-Abgaben ꝛc. sind den betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 28. Januar 1853.

No. 13. Die Bildung eines Unterstützungsfonds für arme aber fähige Schüler der Prov.-Gewerbe- u. Handwerkerfortbild.-Schule in Liegnitz betr. I. G. 655.

Dem nachstehenden Aufruf des Curatorii der hiesigen Gewerbeschule:

„A u f r u f.

Daß unsere Provinz hinsichtlich der technischen Bildung des gewerblichen Standes und sonach auch hinsichtlich der Fähigkeit des Letzteren, die der Provinz eigenthümlichen materiellen Hülfsquellen zweckmäßig auszubeuten, andern Theilen unseres Staates noch nachsteht, scheint heutzutage mehr und mehr erkannt zu werden. Der Uebergang zum Bessern aber kann nur durch die Wissenschaft geschehen, und es verdienen daher diejenigen jungen Leute, welche von dieser Einsicht geleitet, Gewerbeschulen besuchen, gewiß Beifall und Aufmunterung. Beklagenswerth muß uns deshalb die Thatsache erscheinen, daß nicht selten die besten geistigen Kräfte unter dem Drucke der Armuth und Nahrungssorgen zu Grunde gehen.

Auch unter den, die hiesige Königl. Provinzial-Gewerbeschule besuchenden jungen Leuten sind mehrere, welche von Hause aus gänzlich unvermögend, aber mit eiserner Ausdauer und zum Theil sehr glücklichen Fähigkeiten ausgestattet, das vorgesteckte Ziel unter den ungewöhnlichsten Entbehrungen verfolgen. Wenn für diese das Schulgeld entrichtet und ihnen außerdem in ihrer einsamen und unbeachteten Stellung materielle Unterstützung zu Theil würde, so würden sie nicht nur vor den oft erst in späteren Jahren sichtbaren Folgen der körperlichen Ueberspannung geschützt werden, sondern auch in der ihnen hierdurch bewiesenen Anerkennung einen Sporn für ihre künftige Thätigkeit finden.

Das unterzeichnete Curatorium wendet sich daher Behufs Bildung eines Unterstützungsfonds für arme, aber fähige Schüler der hiesigen Gewerbe- und Handwerkerfortbildungs-Schule an die Mildthätigkeit und den Patriotismus aller Beschützer und Förderer der gewerblichen Ausbildung, und bitten hiermit: sich durch Namensunterschrift zu monatlichen oder momentanen Beiträgen verpflichten zu wollen.

Die Verwaltung dieses Unterstützungsfonds wird vorläufig unter unserer Aufsicht der mitunterzeichnete Dirigent der Gewerbeschule Dr. Siebeck übernehmen, bis ein besonderer Rendant bestellt sein wird, und eine alljährliche Rechnungslegung soll den Beweis liefern, daß die eingegangenen Beiträge im Sinne der edlen hochgeehrten Geber zweckmäßig verwendet werden.

Liegnitz, den 20. Dezember 1852.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Krause. Deltze. Teichmann. Dr. Siebeck."

haben wir in Betracht der Gemeinnützigkeit des damit beabsichtigten Zwecks unsere Billigung nicht versagen können und nehmen keinen Anstand, ihn nach dem Wunsche des Curatorii hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, 5. Februar 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4398.

Durch den Tod des Pastors Butzky in Sulau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden.

Das Einkommen beträgt circa 700 Rthlr. jährlich und sind die Besitzerinnen der Standesherrschaft Sulau Patrone davon.

Breslau, den 9. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 59.

Durch den Tod des Pastors Pfotenhauer ist das evangelische Pfarramt in Grochwitz, Kreis Freistadt, erledigt worden, dasselbe gewährt ein jährliches Dienst-Einkommen von circa 550 Rthlr. und ist der Herr General-Lieutenant, Fürst zu Carolath-Beuthen Patron.

Breslau, den 12. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mühlen-Verpachtung.

Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen, belegene Bobermühlen-Etablissement soll auf 24 Jahre, vom 1. Juli 1853 bis dahin 1877, in drei für sich bestehenden Theilen, öffentlich meistbietend verpachtet werden:

Diese drei gesonderten Mühlen-Etablissements bestehen:

I. aus den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst 4 Mrg. 86 Q.R. Garten, 40 Mrg. 142 Q.R. Acker, 3 Mrg. 59 Q.R. Hütung, 6 Mrg. 160 Q.R. Wiesen, der dem ganzen Etablissement zustehenden Schank-Berechtigung, so wie der zum Wiederaufbaue der abgebrannten großen Mahlmühle erforderlichen Baustelle und der entsprechenden Wasserkraft. — Der Neubau der an Stelle der abgebrannten Mahlmühle neu zu errichtenden Mahlmühle mit 4 nach amerikanischer Art eingerichteten Gängen wird dem Pächter nach Maaßgabe des davon gefertigten Anschlages gegen Ueberlassung der Brandentschädigungsgelder für die abgebrannte Mahl-Mühle und die früher abgebrannte Schneidemühle im Betrage von 6875 Rthlr. zur Pflicht gemacht; —

II. aus der Lederwalke nebst einem dazu gehörigen Trockenhause, einem Wohnhause, 1 Mrg. 40 Q.R. Hof und Baustellen, 108 Q.R. Garten und der Wasserkraft von 3 Gerinnen;

III. aus der alten Baustelle der abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes.

Die sub I. und III. genannten beiden Etablissements sollen sowohl einzeln als im Ganzen zur Verpachtung ausgeboten werden.

Das Bobermühlen-Etablissement hat bei der Nähe der Stadt Crossen eine für den Absatz günstige Lage und behält auch in trockenen Jahren stets ausreichende Wasserkraft.

Zur Ausbietung der Pacht-Gegenstände ist auf

den 17. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrathe Braumann Termin anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen ad I. 1703 Rthlr., ad II. 839 Rthlr. und ad III. 150 Rthlr. incl. $\frac{1}{3}$ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen ad I. von 8000 Rthlr., ad II. von 5000 Rthlr. und ad III. von 1000 Rthlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitations-Termine ausweisen müssen.

Dem Königl. Finanzministerium bleibt die Ertheilung oder Versagung des Zuschlages, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden in Beziehung auf jede der drei Pachtungen vorbehalten.

Die speciellen Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation werden eben so wie der Anschlag von der neu zu erbauenden Mahlmühle vom 18. d. M. ab in unserer Domainenregistratur hierselbst, so wie bei dem Königl. Rentamte in Crossen, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, Abschriften davon auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien durch Postvorschuß mitzutheilen. Frankfurt a./O., den 1. Januar 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die zweite Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts im laufenden Jahre Jahre wird am 28. d. Mts. beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hiemit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 1. Februar 1853.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.
Hartmann.

Bekanntmachung.

Vom 1. März d. J. ab ist in Naumburg a./B. die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von $8\frac{1}{3}$ Rthlr. monatlich übernehmen wollen und — event. durch Löhnungs-Abzüge — 50 Rthlr. Kaution stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bis zum 20. d. M. bei der Post-Expedition daselbst zu melden. Liegnitz, den 2. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. März c. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Personenpost zwischen Bunzlau und Löwenberg eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Bunzlau und Greiffenberg zum Anschlusse an die Vereinszüge nach und von Breslau eingerichtet und derselben folgender Gang gegeben werden:

aus Bunzlau täglich 10 Uhr Abends resp. eine Stunde nach Ankunft des Vereinszuges von Breslau,
in Löwenberg = 12 Uhr 15 Min. Nachts
aus dto. = 12 = 30 = dto.
in Greiffenberg = 2 = 45 = früh
aus dto. = 1 = — = dto.
in Löwenberg = 3 = — = dto.
aus dto. = 3 = 15 = dto.
in Bunzlau = 5 = 30 = dto. zum Anschluß an den 6 ½ Uhr früh abgehenden Vereinszug nach Breslau.

Das Personengeld kommt bei dieser Post mit 5 Sgr. per Meile bei 30 Pfd. Freigewicht zur Erhebung. Die Gestellung von Beichaisen findet nach Bedürfniß statt. —

Die Aufnahme von Personen unterweges erfolgt an denselben Haltepunkten, welche für die Posten zwischen Bunzlau und Löwenberg und zwischen Goldberg und Greiffenberg auf der Tour Löwenberg-Greiffenberg festgestellt und in der außerordentlichen Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblatts pro 1851 veröffentlicht sind.

Liegnitz, den 3. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. luj. ab wird die Personenpost von Liegnitz nach Glatz anstatt um 8 Uhr schon um 6 Uhr Abends abgefertigt.

Liegnitz, den 5. Februar 1853.

Königlsche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. Februar c. wird die tägliche 2sitzige Personenpost zwischen Maltsch und Striegau aufgehoben und dagegen eine tägliche 4sitzige 2spännige Personenpost zwischen Gr. Baudiß und Maltsch mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Gr. Baudiß täglich 5 Uhr 30 Min. Morgens
in Maltsch = 7 = 40 = dto. zum Anschluß an den Vereins-Zug nach Breslau,
aus Maltsch = 10 Uhr Vormittags nach Durchgang des Nebenzuges von Breslau.
in Gr. Baudiß = 12 Uhr 10 Min. Mittags.

Das Personengeld kommt bei dieser Post mit 4 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht, sowohl im Hauptwagen als in der Beichaise, zur Erhebung.

Die Aufnahme von Personen unterweges erfolgt an denselben Haltepunkten, welche auf der Strecke Maltsch-Groß-Baudiß jetzt festgestellt sind.

Liegnitz, den 7. Februar 1853.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. März c. ab wird die Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg auf der Strecke Greiffenberg-Spiller nicht mehr über Liebenthal, sondern auf der direkten chaussirten Straße befördert, auch erfolgt der Abgang dieser Post aus Görlitz bereits 9½ Uhr Abends, so daß dieselbe nunmehr folgenden Gang erhält:

aus Görlitz täglich 9½ Uhr Abends resp. 1 Stunde nach Eintreffen der Postsachen von dem letzten Dresdener Zuge auf dem Posthofe.

in Lauban	=	12	Uhr	Abends		
aus Lauban	=	12	=	10	Min.	Nachts
in Greiffenberg	=	2	=	10	=	früh
aus Greiffenberg	=	2	=	25	=	=
in Spiller	=	4	=	15	=	=
aus Spiller	=	4	=	25	=	=
in Hirschberg	=	6	=	15	=	=
aus Hirschberg	=	7				Abends
in Spiller	=	8	=	50	M.	=
aus Spiller	=	9	=			=
in Greiffenberg	=	10	=	50	=	=
aus Greiffenberg	=	11	=	5	=	=
in Lauban	=	1	=	5	=	früh
aus Lauban	=	1	=	15	=	dto.
in Görlitz	=	3	=	45	=	dto. zum Anschluß an den Zug nach Dresden.

Liegnitz, den 7. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. März c. ab wird unter gleichzeitiger Beschränkung der Personenpost zwischen Goldberg und Greiffenberg auf die Strecke Goldberg-Löwenberg eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Löwenberg und Greiffenberg über Schmottseiffen und Liebenthal mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Löwenberg täglich 4 Uhr 30 Min. Nachm. resp. 10 Min. nach Ankunft der Post von Goldberg,
in Schmottseiffen = 5 Uhr 15 Min. Nachmittags
aus Schmottseiffen = 5 = 20 = dto.
in Liebenthal = 6 = 20 = dto.
aus Liebenthal = 6 = 25 = dto.
in Greiffenberg = 7 = 30 = dto.
aus Greiffenberg täglich 6 = — = früh
in Liebenthal = 7 = 5 = dto.
aus Liebenthal = 7 = 10 = dto.
in Schmottseiffen = 8 = 10 = dto.
aus Schmottseiffen = 8 = 15 = dto.
in Löwenberg = 9 = — = dto.

zum Anschluß an die Post nach Goldberg.

Das Personengeld kommt bei dieser Post mit 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht zur Erhebung. Beichaisen werden an den Endpunkten des Courses nach Bedürfniß gestellt. In Liebenthal und Schmottseiffen können Personen nur dann hinzutreten, wenn im Hauptwagen oder in den Beichaisen noch Plätze unbesetzt sind.

Liegnitz, den 7. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. huj. ab wird die Personenpost zwischen Goldberg und Jauer aus ersterem Orte bereits um 4½ Uhr anstatt wie bisher um 5½ Uhr Nachmittags abgelassen. Liegnitz, den 8. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung

Vom 1. März c. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Personenpost zwischen Lauban und Siegersdorf eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Bunzlau und Lauban zum Anschluß an den Vereinszug von Breslau und den Nebenzug nach Breslau mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Bunzlau tägl. 10 Uhr Abends resp. 1 Stunde nach Ankunft des Vereins-Zuges von Breslau,
in Naumburg a./Q. = 12 = Nachts
aus Naumburg a./Q. = 12 = 10 Min. dto.
in Lauban = 2 = 10 = dto.
aus Lauban = 10 = 15 = Vormittags
in Naumburg a./Q. = 12 = 15 = Mittags
aus Naumburg a./Q. = 12 = 25 = dto.
in Bunzlau = 2 = 25 = Nachmittags.

Das Personengeld kommt bei dieser Post mit 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht zur Erhebung. Die Gestellung von Beichaisen findet nach Bedürfniß statt.

Liegnitz, den 9. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 21. und 22. März statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten Februar außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungsattesten folgende Schriftstücke eingesendet:

1. einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung;
2. ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3. eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger bezüglich der Unterhaltungskosten während ihres Seminaraufenthaltes.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dieses Jahr wieder in der Woche nach dem weißen Sonntage statt. Die gemeinsame Meldung erfolgt am 3. April früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars, nachdem die Prüflinge bis zum 20. März nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt:
3. ein Zeugniß des Schuleninspektors über die Vorprüfung;
4. ein Gesundheitsattest (in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, S. 231 ausgestellt), nebst einer besondern Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5. einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der Tauf- und Familien-Name;
   b. Jahr und Tag der Geburt, so wie der Ort und Kreis;
   c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes;
   d. der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen;
   e. der Name des Schuleninspektorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminare gebildeter Individuen ist in herkömmlicher Weise auf den Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste am 2. und 3. Mai anberaumt

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1850 und P. S. C. 1685 d. d. 2. Juli 1850 haben beiderlei Prüflinge die Erlaubniß zu der genannten Prüfung unter Beibringung der nöthigen Requisite bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bereich sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder resp. die Extraprüfung abzulegen haben.

Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Nach- und Extraprüfling rechtzeitig zu erwirken, um sie den an den Unterzeichneten bis zum 20. April einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen.

Die persönliche, gemeinsame Anmeldung findet Montag als am 2. Mai früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 1. Februar 1853.

Königliches Katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Direktor Baucke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den Kantor, Organist und Schullehrer Friedrich Eduard Menzel zu Wederau, Bolkenhainer Kreises, bestätigt worden. I. C., 469.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Staatsanwalt Hildebrandt zum Consistorialrath und Mitgliede des hiesigen Königlichen Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums in Stelle des an die Regierung zu Coblenz versetzten Regierungs-Raths Hertel zu ernennen und die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unterm 12. v. Mts. Allerhöchst zu vollziehen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe am 26. v. Mts. in sein neues Amtsverhältniß bei dem Königlichen Consistorium eingetreten ist. Bekanntmachung. No. 26 Pr.

Breslau, den 2. Februar 1853.

Das Präsidium des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Die dritte evangelische Predigerstelle zu Lüben ist auf Grund der stattgefundenen Wahl dem bisherigen Pfarrvikar Karl August Voigt zu Rothenburg in der Ober-Lausitz von dem Königlichen Consistorium für Schlesien zu Breslau verliehen worden. I. C, 919.

Liegnitz, 31. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1039. 1083. 1186. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vokationen

für den bisherigen Pastor zu Meuselwitz, Conrad, zum Pastor in Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz,

für den bisherigen Candidaten des Predigt-Amts, Jentsch, zum Pastor in Holzkirch, Kreis Lauban, und

für den zeitherigen Pastor in Gaffron, Franz Otto Stenger, zum Pastor in Peterwitz, Jauerschen Kreises,

bestätiget worden.

I. C. 1158. Der Hülfslehrer Dorn am Königlichen katholischen Seminar in Ober-Glogau ist als ordentlicher Seminar-Lehrer angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Januar 1853.

Befördert:

der Appellationsgerichts-Referendarius Fritsch in Grünberg zum Gerichts-Assessor,

= = = = Graf v. Rittberg zum Gerichts-Assessor,

der Büreau-Assistent John in Lauban zum Kreisgerichts-Secretair,

der Civil-Supernumerar Kette I. in Goldberg zum Büreau-Diätarius bei dem Kreis-Gericht zu Görlitz,

= = = Franz in Lüben zum Büreau-Diätarius bei dem Kreis-Gericht zu Bunzlau,

der städtische Gefangenwärter Pfeffer in Bunzlau zum Gefangen-Aufseher, und der städtische Gefangenwärter Dimenatus daselbst zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt:

der Kreisgerichts-Rath Zettwach zu Muskau unter Beilegung des Titels „Justiz-Rath" als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Oppeln,

der Kreisrichter Menzel zu Friedland in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guhrau,

der Gerichts-Assessor Graf v. Rittberg an das Königliche Kammergericht zu Berlin.

Entlassen auf Ansuchen: der Büreau-Diätarius Gruner zu Görlitz,

der Bote und Exekutor Nickels zu Görlitz,

der Hülfsbote und Exekutor Schönwälder zu Sprottau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wurde zugewendet:

Schenkungen u. Vermächtnisse zu wohlthät. Zwecken. I. P. n. 1438.

1. von der verstorbenen Kaufmannswittwe Friederike Benigna Baumert in Hirschberg mittelst Testaments de publ. den 23. September pr. der Stadt-Commune daselbst ein Kapital von 200 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zum Ankauf von Brennholz für Ortsarme verwendet werden sollen,

2. von dem Hausbesitzer Johann George Gläsel in Görlitz testamentarisch der Waisenhauskasse daselbst 2 Rthlr. und der dasigen Armenkasse 2 Rthlr,

3. von dem verstorbenen frühern Rathsherrn, Schönfärber Samuel August Längner in Goldberg testamentarisch der dasigen städtischen Armenkasse ein Legat von 10 Rthlr.,

4. von der verstorbenen Frau Kaufmann Lipfert, Johanne Rosine geb. Schneider, in Hirschberg der Commune Hirschberg und der Commune Cunnersdorf jeder 200 Rthlr., um die jährlichen Zinsen davon zur Anschaffung von Hemden für arme Leute zu verwenden; ferner den Gemeinden Grunau und Cunnersdorf jeder 100 Rthlr., den Gemeinden Schwarzbach, Straupitz, Reibnitz, Hartau, Seydorf, Herischdorf und Voigtsdorf jeder 50 Rthlr., und den Gemeinden Wernersdorf, Kaiserswaldau, Gotschdorf und Märzdorf jeder 25 Rthlr, um mit den jährlichen Zinsen von diesen Kapitalien arme Weberfamilien in den betreffenden Orten zu unterstützen. Erblindete Webersleute, wenn sie bedürftig, sind, sollen dabei den Vorzug haben,

5. von dem im August v. J. verstorbenen Bauer Gottlob Gerlach in Lichtenberg, Görlitzschen Kreises, sein hauptsächlich in einem Bauergute daselbst bestehendes Vermögen von etwa 3000 Rthlr. der dasigen Gemeinde zu einer milden Stiftung unter dem Namen Bauer Gottlob Gerlachs-Stiftung zur Gemeindehülfe,

6. von der verwittweten und später in Liegnitz verstorbenen Frau Rittergutsbesitzer Wende, Christiane Friederike geb. Sander, mittelst Codicill vom 16. Februar v. J. der Stadt-Commune Primkenau ein Legat von 2000 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon halbjährlich zur Unterstützung armer Wittwen und zum Besten armer Schul- und sittlich verwahrloseter Kinder verwendet werden sollen.

Liegnitz, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung. l. C. 554.

Der Königliche Musik-Direktor Herr Karow zu Bunzlau hat aus seinem größern, bereits rühmlich bekannten Choralbuche einen Auszug von 106 Melodien zum Schulgebrauch veranstaltet. Da dieses Choralbuch in den drei evangelischen Seminarien Schlesiens eingeführt ist, die Lehrer also mit den Melodien, wie sie in demselben nach den besten Quellen festgestellt sind, bekannt, die Seminarien verlassen, so ist jener Auszug geeignet, in den Schulen eine größere Einheit des Kirchengesanges herbeiführen zu helfen.

Wir empfehlen daher den Herrn Superintendenten, Reviſoren und Lehrern der Schulen dieſe Melodie-Sammlung angelegentlichſt, zumal ſich dieſelbe durch ihre Wohlfeilheit (das Exemplar für 2 Sgr., fünf und dreißig Exemplare für 2 Rthlr. Bunzlau, Druck und Verlag von Titze) zur Einführung in den Schulen empfiehlt.

Zugleich machen wir empfehlend aufmerkſam auf ein Werk deſſelben Verfaſſers: „fünfzig vierſtimmige Lieder und Geſänge für Sopran, Alt, Tenor und Baß, beſonders zum Gebrauche in Schulanſtalten und Geſang-Vereinen. Componirt von C. Karow. 1852. Verlag von Eduard Kummer."

Liegnitz, 24. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweiſung. I. P. n. 1007.

Der unten näher bezeichnete Dienſtjunge Joſeph Oertelt aus Bernsdorf bei Friedland in Böhmen iſt wegen Bettelns und Landſtreichens nach gerichtlicher Beſtrafung über die Landesgrenze, unter Verwarnung vor Rückkehr in die diesſeitigen Staaten, gewieſen worden.

Liegnitz, 25. Januar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familien-Name Oertelt, Vorname Joſeph, Geburts- und Aufenthalts-Ort Bernsdorf bei Friedland in Böhmen, Religion katholiſch, Alter 15 Jahr, Größe unterm Maaß, Haare ſchwarzbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen und Augen braun, Naſe kurz, Mund klein, Zähne vollſtändig, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt klein, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen keine.

Patentirung

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin iſt unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zähl-Apparat für Gasmeſſer, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingſten'ſchen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 19. Februar 1853.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1. daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;
3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeit-

raumes für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Simons. von Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(I. P. a. 1227.)

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3685. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande;

= 3686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 29. November 1852;

= 3687. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen;

= 3688. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrest-Anlegungen gegen Bayerische Unterthanen;

= 3689. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath; und

= 3690. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Bekanntmachung, die Versendung von Schießpulver betreffend:

No. 14. Betr. Pulver-Transporte. ad I. Pa. 1675.

„Bekanntmachung.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Inieresse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden.

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plan-Tuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulver-Wagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu

können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende im §. 12. und 13. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde oder auch um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6.) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladene Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Orts-Behörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiren oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16. vorgeschrieben, verfahren."

wird höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Februar 1853.

No. 15. Betr. d. Pflege der unehelichen Kinder. l. P a. 7812.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen unehelichen Kinder, welche der Pflege Seitens ihrer Angehörigen ermangeln und gegen Kostgeld von fremden Personen verpflegt werden, hin und wieder sowohl leiblich als geistig der Verwahrlosung ausgesetzt sind, und daß aus diesem Uebelstande sowohl für solche Kinder als auch für die betreffende Gemeinde und den Staat nach und nach erhebliche Nachtheile sich entwickeln.

Den Orts-Polizeibehörden liegt ob, diese Nachtheile, so viel die Umstände irgend gestatten, zu beseitigen oder zu mindern. In dieser Beziehung ergehen folgende Bestimmungen:

1. Jede Orts-Polizeibehörde führt nach beifolgendem Schema eine Nachweisung derjenigen in der Gemeinde vorhandenen unehelichen Kinder, welche das vierte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und nicht unmittelbar von ihren Angehörigen, sondern gegen ein Kostgeld von fremden Personen verpflegt werden.
2. In Fällen, wo die Verpflegung geschieht entweder Seitens der Mutter oder fremder Personen, aber ohne daß von Letzteren Anspruch auf Entschädigung gemacht wird, ist im Allgemeinen anzunehmen, daß die Pflege aus Beweggründen erfolgt, welche vor gedachter Verwahrlosung am Besten sicher stellen und in allen diesen Fällen hat die Ortsbehörde zwar den Gegenstand im Allgemeinen mit zu überwachen, sich aber jeder Einschreitung zu enthalten, bis Thatsachen vorliegen, aus welchen eine leibliche oder geistige Verwahrlosung gefolgert werden kann.
3. In solchen Fällen, wo die Verpflegung gegen Entschädigung erfolgt, hat die Orts-Polizeibehörde nach Befinden, mit Zuziehung des Communal-Arztes, Ueberzeugung zu nehmen, ob dieselbe in leiblicher und geistiger Beziehung für angemessen und genügend zu erachten oder nicht, und im letzten Falle nach Rücksprache mit dem Vormunde die nöthigen Schritte zur Beseitigung der vorgefundenen Uebelstände zu thun.
4. Die Orts-Polizeibehörde kann, um ihrer bei 3) gedachten Obliegenheit um so besser zu entsprechen, sich angemessener Organe bedienen. Als solche Organe sind zu erachten: die am Orte bereits vorhandenen oder künftig sich bildenden Wohlthätigkeitsvereine oder einzelne Personen, deren rege Theilnahme an der öffentlichen Wohlfahrt sich bereits bewährt hat, insofern dieselben zur Mitwirkung in der Sache sich bereit erklären. Die Wirksamkeit jener Organe beschränkt sich aber auf Ueberwachung der leiblichen und geistigen Pflege, Bezeichnung der Punkte, in welchen jene Pflege unzulänglich befunden worden, und der Maaßregeln, welche zur Verbesserung der Pflege für angemessen erachtet werden. Die zur angemessenen und zulänglichen Pflege erforderlichen Mittel sind in der Regel nicht von jenen Organen zu gewähren, sondern von denjenigen zu leisten, welche dazu gesetzlich verpflichtet sind (conf. §. 1015. seq. Tit. I. Thl. II. des A. L. R., §. 612. seq. Anhang §. 95. §. 628. seq. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R.

Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen resp. durch den Vormund und durch das vormundschaftliche Gericht, welchem erforderlichen Falles Anzeige zu machen ist, dahin zu wirken, daß jene Mittel in dem erforderlichen Maaße und zur rechten Zeit gewährt werden.

5. Die Polizeibehörden der Städte reichen bis zum 1. Februar jeden Jahres die auf das zunächst verflossene Jahr bezügliche Nachweisung ad 1) an uns ein, damit wir daraus Ueberzeugung nehmen können, ob die Pflege angemessen und zulänglich befunden worden oder nicht, und ob im letzten Falle Seitens der Ortsbehörde die nöthigen Schritte zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände gethan sind. Die Orts-Polizeibehörden des platten Landes reichen zu dem eben bezeichneten Zweck und Termin die diesfällige Nachweisung dem Landrath ein, welcher dieselbe in eben gedachter Weise, nach Befinden mit Zuziehung des Kreis-Physikus, zu prüfen event. die nöthigen Verfügungen zu erlassen und am 1. Mai jeden Jahres einen summarischen Bericht an uns über die Lage der Sache im Allgemeinen zu erstatten hat.

6. Die Ortsbehörden derjenigen Orte, an welchen Kinder der in Rede stehenden Kategorie nicht vorhanden sind, haben an die ad 5 gedachten Behörden zu dem ebendaselbst bestimmten Termin Negativ-Berichte zu erstatten.

Liegnitz, den 10. Februar 1853.

Nachweisung

derjenigen unehelichen Kinder in Kreis , welche innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis letzten Dezember 185 der Pflege Seitens ihrer Angehörigen ermangelten und gegen Kostgeld von fremden Personen verpflegt wurden.

No.	Vor- und Zuname der Pfleglinge.	Deren Alter		Name und Stand des Pflegers.	Name und Stand dessen, welcher die Pflege überwacht.	Bemerkungen der Orts-Polizeibehörde darüber: ob die Pflege angemessen und zulänglich befunden worden oder nicht, und was im letzten Falle verfügt und wirklich verbessert worden.	Für den Fall des Abganges, Angabe des jetzigen Aufenthalt'sortes oder der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt, und des Arztes, welcher die ärztliche Behandlung geleitet.
		Jahr.	Monat.				

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. 194. I.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12. oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. März c. wird die tägliche Kariolpost zwischen Greiffenberg und Wiegandsthal arfgehoben. Dagegen werden zum Anschluß an die tägliche Personen-Post zwischen Bunzlau und Greiffenberg eingerichtet:

1. eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Greiffenberg und Friedeberg mit folgendem Gange:

aus Greiffenberg	täglich	3 Uhr	30 Min.	früh
in Friedeberg	=	4 =	40 =	dto.
aus Friedeberg	=	11 =	— =	Abends
in Greiffenberg	=	12 =	15 =	Nachts.

Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Meile bei 30 ℔ fd. Freigewicht für jede Person. Beichaisen werden vorerst nur in Greiffenberg gestellt.

2. eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg und Wiegandsthal mit folgendem Gange

aus Friedeberg	täglich	5 Uhr		früh
in Wiegandsthal	=	6 =	15 Min.	dto.
aus Wiegandsthal	=	9 =	30 =	Abends
in Friedeberg	=	10 =	45 =	dto.

Liegnitz, den 5. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die zum 1. März c. ins Leben tretende Personenpost zwischen Greiffenberg und Friedeberg und die Kariolpost zwischen Friedeberg und Wiegandsthal werden folgenden Gang erhalten:

a. die Personenpost zwischen Friedeberg und Greiffenberg

aus Greiffenberg täglich 3 Uhr 30 Min. früh resp. 45 Min. nach Ankunft der Post von Bunzlau

in Friedeberg a./Q.	=	4 =	40 =	dto.
aus Friedeberg	=	8 =	30 =	Abends
in Greiffenberg	=	9 =	40 =	dto.

b. die Kariolpost zwischen Friedeberg und Wiegandsthal

aus Friedeberg täglich 6 Uhr früh
in Wiegandsthal = 7 = 15 Min. dto.
aus Wiegandsthal = 6 = 30 = Abends
in Greiffenberg = 7 = 45 = dto.

Liegnitz, den 14. Februar 1853.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. huj. ab erhält die tägliche Personenpost zwischen Jauer und Striegau folgenden Gang:

aus Jauer	im Sommer	2½	Uhr	früh
	= Winter	4	=	dto.
in Striegau	= Sommer	4¼	=	dto.
	= Winter	5¾	=	dto.
aus Striegau	= Sommer	10	=	Abends
	= Winter	8	= 45 Min.	dto.
in Jauer	= Sommer	11	= 45 =	dto.
	= Winter	10	= 30 =	dto.

Liegnitz, den 14. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung. P. S. C. 441.

Der für die Vorsteherinnen- und Lehrerinnen-Prüfung an dem Königlichen Seminare zu Bunzlau bestimmte Termin ist auf den 11. März c. anberaumt.

Breslau, den 5. Februar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung. I. C. 1389

Da sich aus den bei dem Unterzeichneten eingehenden Gesuchen um Zuweisung von Adjuvanten ergiebt, daß mehrfach irrthümlich angenommen wird, am Steinauer Schullehrer-Seminar finde die Entlassung der Zöglinge eben so wie an den Seminaren zu Bunzlau und Münsterberg zu Ostern jeden Jahres statt, so wird hiemit bekannt gemacht,

daß das Steinauer Schullehrer-Seminar seine Zöglinge nur zu Michaeli entläßt.

Steinau a. d. O., den 3. Februar 1853.

Der Königliche Seminar-Direktor

Jungklaas.

Bekanntmachung.

Im kommenden Frühjahr werden, sobald die Ströme eisfrei und die Wasser-Stände günstig sind, eine bedeutende Anzahl Accord-Arbeiter bei den hier und auf Montauer-Spitze auszuführenden umfangreichen Erdarbeiten dauernde Beschäftigung finden.

Der Termin, an welchem diese Erdarbeiten beginnen sollen, läßt sich gegenwärtig noch nicht festsetzen, doch wird derselbe durch diese öffentlichen Blätter rechtzeitig zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht werden.

Pieckel bei Marienburg, den 12. Februar 1853.

Der Bau-Inspektor.

v. Derschau.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Standesherrliche Polizei-Inspektor Klihm zu Muskau als Bürgermeister daselbst;

der bisherige Adjuvant zu Rückersdorf, August Grossmann, als Schullehrer zu Reinshayn, Freystädter Kreises; und

der Schulamts-Candidat Beling als Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Kuttlau, Glogauer Kreises.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen:

für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Louis Emil Rudolph Köhler zum Pastor in Gaffron, Kreis Steinau, und

für den Candidaten des Predigtamts Johann Bernhard Patrunky zum Pastor in Weichau, Kreis Freystadt,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1853 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Dobrau	Borrmann	Gerichtsmann	Dobrau.
Freistädter Kreis.			
Streidelsdorf mit Louisdorf	Jäschke	Gerichtsscholz	Streidelsdorf.
Niebusch	Seidel	Krämer	Niebusch.
Görlitzer Kreis.			
Leschwitz Posottendorf Köslitz und Kosmar	Dalitz	Rittergutsbesitzersohn	Posottendorf.
Laubaner Kreis.			
Ober-Oertmannsdorf	Horbasch	Schullehrer.	Ober-Oertmannsdorf.
Marklissa	Baumgarten	Schornsteinfegermstr.	Marklissa.
Saganer Kreis.			
Altkirch und Brennstadt	Fischer	Lehrer	Altkirch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 26. Februar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3691. die Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853; und

3692. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 4. September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße No. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zinscoupons Ser. I. No 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die 6 Zinscoupons Ser. I. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Die Befreiung der Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzoll.-Hechingen u. Sigmaringen v. Entrichtung der Abgaben für Benutzung von Staats-Chausseen und Kommunikations-Anstalten betr. I. G. 1345.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August v. J., betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich Hohenzollerschen Häuser (G. S. pro 1852, Seite 751), sind die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgaben-Befreiungen den Mitgliedern des Königlichen Hauses gleichgestellt. In Folge dessen ist auf allen Staats-Chausseen die Vorschrift unter No. 1 der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 hinsichtlich der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Pferde und Maulthiere in ganz gleicher Weise auch auf die Pferde ꝛc., welche zu den Hofhaltungen der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehören, in Anwendung gesetzt.

Desgleichen werden bei allen andern Kommunikations-Anstalten des Staats, bei welchen die Befreiung der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Fuhrwerke und Pferde ꝛc. tarifmäßig ist, die Fuhrwerke und Pferde ꝛc., welche den Hofhaltungen der gedachten beiden Fürsten angehören, ebenfalls freigelassen.

Das gleiche Verfahren muß aber auch auf allen Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Privat-Chausseen, so wie bei allen sonstigen Kommunikations-Anstalten, für deren Benutzung eine Abgabe für Rechnung von Privatberechtigten erhoben wird, in Zukunft beobachtet werden.

Höherer Anordnung gemäß bringen wir dies hierdurch den Hebungsberechtigten der in unserem Departement bereits bestehenden oder in der Folge zum Ausbau gelangenden Kreis-, Aktien-, Privat- ꝛc. Chausseen und Kommunikations-Anstalten mit der Aufforderung zur Kenntniß, die Zollerheber darnach unverzüglich mit Instruktion zu versehen, auch binnen 4 Wochen direkt an uns zu berichten, daß der Aufforderung Genüge geschehen ist.

Liegnitz, den 10. Februar 1853.

No. 17. Betrifft eine evang. Kirchen-Collecte in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie. l. C. 1353.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Panthenau, Kreis Rimptsch, im Regierungs-Bezirk Breslau eine Collecte in den evangelischen Kirchen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie bewilligt.

Indem wir dies auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz hierdurch zur Kenntniß der Einwohner unseres Departements bringen, fordern wir die Herren Geistlichen auf, das weiter Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collecte die eingegangenen Gelder der Mildthätigkeit innerhalb acht Wochen, mit einem Geldsorten-Verzeichniß, an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen abzuführen, welche demnächst die Beträge zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau einzusenden haben.

Liegnitz, den 13. Februar 1853.

No. 18. Republikation der in d. Amts-Blatt-Verordn. vom 21. August 1818 sub A. enthalt. Vorschrift in Betreff d. Brandgiebel-Mauern. l. P b. 877.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei Bauten sowohl in Städten als auch in Vorstädten häufig gegen die dabei zu beobachtende feuerpolizeiliche Vorschrift in Betreff der Errichtung von gehörigen Brandgiebel-Mauern gefehlt wird, und wir sehen uns daher veranlaßt, die hierüber geltende und durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 21. August 1818 sub A. wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Vorschrift hiermit abermals in Erinnerung zu bringen:

„Jedes neue Haus, sowohl in den Städten als in den Vorstädten, darf nicht anders, als mit dem Dach nach der Straße, und mit gehörigen Brand-Giebel-Mauern bis unter das Dach, in welchem durchaus keine Thüre, Fenster oder andere Oeffnung angebracht sein darf, massiv oder feuersicher erbaut werden."

Liegnitz, den 4. Februar 1853.

Polizei-Verordnung.

No. 19. Betr. d. Halten öffentl. Reden auf Begräbniß-Plätzen. f. C. 1303.

Nach der bestehenden kirchlichen Ordnung dürfen öffentliche Reden an der Grabstätte nur von Geistlichen gehalten werden. Da in neuerer Zeit mehrfache Fälle vorgekommen sind, in welchen durch Verletzung dieser kirchlichen Ordnung öffentliches Aergerniß gegeben worden ist, so verordnen wir auf Grund des §. 6. Litt. d. und §. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß auf öffentlichen Begräbnißplätzen Reden von Laien nicht gehalten werden dürfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Liegnitz, den 14. Februar 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 553.

Der Herr Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt, daß der ordentliche Professor der Theologie, Licentiat Steinmeyer, an Stelle des Dr. Oehler als Mitglied in die hiesige theologische Prüfungs-Commission eintrete und der außerordentliche Professor, Licentiat Neumann, für das Fach der alttestamentlichen Exegese an den Geschäften der genannten Commission nach jeweiligem Bedürfnisse betheiligt werde.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. G. 1532.

Nachdem der Kandidat der Feldmeßkunst und Lieutenant a. D. Herr Karl Selmar Sosthenes v. Seydlitz-Kurtzbach in Folge der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung Seitens der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin das Qualifikations-Attest als Feldmesser ausgefertigt erhalten hat, ist derselbe dato als solcher vereidigt worden. Liegnitz, den 12. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Tischlermeister Krause, der Vorwerksbesitzer Schmidt und der Kaufmann Wegner zu Schmiedeberg als Rathsherrn daselbst.

Ferner wurde von Derselben und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau die Vokation des bisherigen Hülfslehrers am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg, Herrmann Kühn, zum Kantor und Organisten an der evangelischen Kirche, so wie zum Lehrer an der Mittelschule in Poischwitz, Krei Jauer, bestätigt.

Die von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau bestätigte, dem bisherigen Feldprediger Freyschmidt ertheilte Vokation zum Divisions-Prediger bei der Königlichen 11. Division in Breslau ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 1. d. Mts. confirmirt worden. I. C. 1512.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Fräulein Marie Schäffer die Concession zur Fortführung der von ihr bisher interimistisch geleiteten Privat-Lehranstalt für Töchter höherer Stände in Jauer ertheilt worden. Concession zur Erricht. einer Privat-Lehranstalt für Töchter. I. C. 1218.

Dem Kreis-Thierarzt Koch zu Hoyerswerda ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 1058.

Liegnitz, den 11. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hugo Günther zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 1257.

Liegnitz, den 13. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Karl Leopold Pape zu Görlitz ist zur Uebernahme der Haupt-Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Premier-Lieutenant a./D. Ohle diese Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 1292.

Liegnitz, den 16. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Ernst Günther zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Maurermeister Teppich in Sagan die Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 1310.

Liegnitz, den 16. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. I. P. a 1702.

Die unten näher bezeichneten beiden Personen, nämlich:

1) der Ferdinand Stump aus Heindorf, und

2) der Ignatz Haselbauer aus Weigsdorf,

in Böhmen, sind nach gerichtlicher Bestrafung wegen Vagabondirens über die Landes-Grenze, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Stump, Vorname Ferdinand, Geburts- und Aufenthalts-Ort Heindorf bei Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen krumme Finger an beiden Händen, geht auch etwas krumm.

Signalement.

Familien-Name Haselbauer, Vorname Ignatz, Geburtsort Weigsdorf, Aufenthaltsort Friedland, — in Böhmen, — Religion katholisch, Alter 15 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 11. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2048.

Die unverehelichte Marie Therese Elsner, genannt Michler, aus Bernsdorf bei Friedland in Böhmen, deren Signalement unten folgt, ist nach vorhergegangener gerichtlicher Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten mittelst Transports über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Elsner, genannt Michler, Vornamen Marie Theresia, Geburts- und Aufenthaltsort Bernsdorf bei Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase stutz, klein, Mund klein, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 19. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 5. März 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Prämie auf Entdeckung eines Raubmörders. I. P. a 2409.

In der zu Rausche, Kreis Görlitz, gehörigen Colonie Brand ist am 4. dieses Monats ein Raubmord an einer bejahrten Gedingefrau verübt worden.

Wir sichern demjenigen, welcher den Thäter dieses Verbrechens dergestalt zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Prämie von — Fünfzig Thalern — zu.

Liegnitz, den 25. Februar 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litr.	Betrag. Rthlr.	
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	
118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139,882	=	100	vom 8. Januar 1852.
139,883	=	100	
90,453	=	100	vom 30. Oktober 1851.
90,454	=	100	
90,455	=	100	
90,456	=	100	
90,457	=	100	
90,458	=	100	
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	=	25	
24,815	=	25	
3,699	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
20,055	G.	50	vom 30. Oktober 1851.
84,703	F.	100	vom 8. Januar 1852.
12,502	H.	25	vom 8. Januar 1852.
23,772	=	25	
43,648	=	25	

Digitized by Google

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litr.	Betrag. Rthlr.	
noch II. Staatsschuldscheine de 1842.			
51,924	H.	25	vom 8. Januar 1852.
51,927	=	25	
102,713	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
14,048	E.	200	vom 8. Januar 1852.
31,430	G.	50	
31,432	=	50	
31,434	=	50	
31,435	=	50	
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.
44,695	=	100	vom 26. Februar 1852.
44,696	=	100	
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. Dezember 1851.
8,357	D.	300	vom 30. Oktober 1851.
18,416	E.	200	
180,820	F.	100	
180,821	=	100	
38,770	G.	50	
38,771	=	50	
31,816	=	50	vom 27. Mai 1852.
40,048	=	50	
III. Kurmärkische Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Dezember 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§. 2 u. 3 (Gesetz-Sammlung Seite 157) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1853.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Vom 1. März c. wird die zweite tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg aufgehoben.

Liegnitz, den 26. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 112.

Die Stellvertretung des bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation in Hoyerswerda mit Verfolgung der im Bezirke der Königl. Oberförsterei Hoyerswerda verübten Holzdiebstähle und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen beauftragten Polizei-Anwalts, Oberförster v. Pannewitz, ist von mir heute dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Kotze in Hoyerswerda, übertragen worden.

Liegnitz, den 21. Februar 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den zeitherigen Lehrer an der Vorbereitungs-Klasse zu Wittichenau, Franz Schömmel, zum Kantor und Lehrer an der Stadtschule daselbst bestätigt worden.

Ferner wurde von Derselben bestätigt: der bisherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Pilarick zu Ruhland als solcher daselbst.

---

l. c. 1882.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Wiesenthal, Wilhelm Arnim Leonhardt Krandt zum Pastor in Pilgramsdorf, Kreis Goldberg, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Uebersicht der Verwalt. Resultate bei d. Elementarlehrer-Pens. u. Pens. Hülfs Unterstützungsfonds. pro 1852. l. c. 1605.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk für das Jahr 1852 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1851 verblieb nach der für dasselbe unterm 10. Februar v. J. Amtsblatt S. 59, mitgetheilten gleichen Uebersicht beim Pensions

Fonds ein Bestand in Staatsschuldscheinen von .	1200	Rthlr. — Sgr. — Pf.	
und baar von .	47	= 21 = 5 =	
Hierzu wurden im Jahre 1852 eingenommen:			
a. die Zinsen von den eben gedachten Staatsschuldscheinen à 3½ % mit	42	= — = — =	
b. die Beiträge der Lehrer und zwar von			
1029 evang. Lehrern à 1 rtl. — 1029 rtl.			
6 dto. dto. 20 sg. 4 =			
2 dto. dto. 10 sg. 20 sg.			
224 kathol. Lehrern à 1 rtl. — 224 =			
13 dto. dto. 20 sg. 8 = 20 =			
4 dto. dto. 10 = 1 = 10 =			
	1267	= 20 = — =	
Dazu wurden von der Einnahme des Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds, seiner Bestimmung gemäß, zur Vermehrung der Pensionsstellen, dem Pensionsfonds überwiesen	360	= — = — =	
Die Gesammteinnahme desselben, incl. seines Bestandes, aus dem vorherigen Jahr beträgt also .	2917	= 11 = 5 =	

Der in der Uebersicht vom 10. Februar v. J. erwähnte Beitragsrest eines inzwischen gänzlich entlassenen Lehrers von 1 rtl. zum Pensions-, und 15 sgr. zum Unterstützungs-Fonds hat nicht erlangt werden können, sondern niedergeschlagen werden müssen.

Davon sind die nachstehend verzeichneten Ausgaben bestritten worden:

1. Die nach der Uebersicht vom 10. Febr. 1852 noch auszuzahlende zweite Hälfte einer Pension pro 1851 mit . .	20 rtl.	
2. An Pensionen pro 1852 und zwar		
34 Pensionen à 40 rtl. . .	1360 =	
1 Pension à 30 rtl. u. 1 dergl. à 24 rtl.	54 =	
Latus	1434 Rthlr.	2917 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Transport 1434 . 2917 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung und Wiederbesetzung gelangt und deshalb nicht in den vollen etatsmäßigen Jahres-Beträgen zu zahlen gewesen, incl. der Sterbe- und Gnaden-Monate . 206 = 20 sg.

zusammen 1640 = 20 = — =

Es verbleibt demnach ult. 1852 ein Bestand von 1276 = 21 = 5 = und zwar 1200 rtl, in Staatsschuldscheinen und baar 76 rtl. 21 sg. 5 pf.

Hiervon müssen jedoch an Erben zweier verstorbenen Lehrer, sobald die bisher noch nicht bewirkte Erbeslegitimation beigebracht wird, noch 22 rtl. 10 sgr. bezahlt werden, wodurch sich, wenn diese Zahlung erfolgt, der Baarbestand auf 54 rtl. 11 sgr. 5 pf. verringern wird.

Statt der im Laufe des vorigen Jahres mit Tode abgegangenen 6 Pensionaire sind in demselben und mit Anfang dieses Jahres 8 Expektanten zum Bezuge der ihnen competirenden Pension gelangt. Außer ihnen waren davon am Schlusse des Jahres 1852 noch 14 vorhanden. Diese Zahl hat sich seitdem aber schon wieder um 2 vermehrt.

Bei dem nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. April 1847 und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescripten vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 rtl. auf 1½ rtl., von 20 sgr. auf 1 rtl. und von 10 auf 17½ sgr. gebildeten Pensions-, Hülfs- und Unterstützungs-Fonds sind zu dem ult. 1851 verbliebenen Bestande, incl. 200 rtl. in Staats-Anleihe und Staatsschuldscheinen von

250 rtl. 4 sgr. 9 pf.

die Zinsen für den Anleiheschein per 50 rtl. à 5 % mit 2 = 15 = — =
für den Anleiheschein per 100 rtl. à 4½ % mit 4 = 15 = — =
für den Staatsschuldschein per 50 rtl. à 3½ % 1 = 22 = 6 =

getreten und von den vorher verzeichneten

1253 Lehrern zu 1 rtl. von jedem 15 sg. also 626 sg. 15 sg.
19 = = 20 sg. = = 10 = 6 = 10 =
6 = = 10 sg. = = 7½ = 1 = 15 =

zusammen . 634 = 10 = — =

eingekommen. Es beträgt daher die Gesammteinnahme . 893 = 7 = 3 =

Transport 893 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Davon wurden nach der obigen Angabe zur Vermehrung der Pensionsstellen dem Pensionsfonds überwiesen, die bei demselben vereinnahmten . . . . 360 rtl.

und der diesfälligen Bestimmung gemäß denjenigen emeritirten Lehrern, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensionsfonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten konnten, Unterstützungen, und zwar

12 Lehrern, jedem 20 rtl. . . . 240 =

4 derselben, welche zunächst an der Reihe zum Eintritt in die Pension oder Amts-Jubilare, oder außerordentlich hülfs- und unterstützungsbedürftig waren, außerdem noch jedem 10 rtl. . . . 40 =

u. 4 im Laufe des Jahres in die Pension eingetretenen oder als Expektanten zugetretenen Lehrern für die Zeit vom Anfang des Jahres bis zum Empfange der Pension, resp. von ihrem Zutritt bis Ende des Jahres, verhältnißmäßige Unterstützungen, zusammen mit . 40 = 25 sg.

gezahlt, überhaupt also verausgabt . . . 680 = 25 = — =

Es sind demnach ult. 1852 nur im Bestande verblieben 212 = 12 = 3 =

nämlich in Staatsanleihescheinen à 4½ % 150 rtl.
in einem Staatsschuldschein zu 3½ % 50 rtl.
und baar . . . . . 12 rtl. 12 sg. 3 pf.

zusammen wie vorher . 212 = 12 = 3 =

Liegnitz, 15. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung betr. I. P. a. 2203.

Der Inwohner Samuel Hortig aus Einsiedel, Kreis Bolkenhain, hat die zwei Jahr alte Tochter des Schuhmacher Frommelt zu Nieder-Wernersdorf, welche am 3. Juli v. J. in den Boberfluß gefallen war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 22. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, sowie die den letzteren gezahlten Prämien bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Nr.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Volumen der gewonnenen Cocons. Metzen.	Davon sind mit 2½ Sg. pro Metze prämiirt.	1¼ Sg. pro Metze prämiirt.	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Seidenzüchter Baitz in Frankenstein . . .	16½	—	12	—	15	—
2	Cantor Kühn in G.-Reichen	81¼	63	18	6	—	—
3	„ Schneider in Kniegnitz	31	—	31	1	8	9
4	Major v. Kessel in Przybor	25	25	—	2	2	6
5	Inspector Müller in Schwusen	12	—	7	—	8	9
6	Cantor Knoll in Leisersdorf	21½	21½	—	1	23	9
7	Oeconom Rolle in Niesky	3¼	3¼	—	—	8	1
8	Gärtner Weber in Töschwitz	38½	38½	—	3	6	3
9	Seidenzüchter Steiner in Herrmannsdorf .	4	4	—	—	10	—
10	Cantor Jacob in Schönborn	11½	—	11½	—	14	4
11	Graf zu Dohna in Kotzenau	128	38	52	5	10	—
12	Oberlehrer Herkt in Bunzlau	59	59	—	4	27	6
13	Frau Cantor Hielscher in Urschkau . . .	68½	68½	—	5	21	3
14	Armenhaus-Direction in Creutzburg O/S. .	47¾	—	45	1	26	3
15	Schneidermeister Rüdiger in Liegnitz . . .	48	40	8	3	20	—
16	Cantor Klingauf in Bienowitz	4	—	4	—	5	—
17	Oberst von Walter-Croneck in Kapatschütz .	54	54	—	4	15	—
18	Cantor Heidloff in D.-Wartenberg . . .	54	54		4	15	—
19	„ Weniger in Alt-Raudten	5	5	—	—	12	6
20	Schneider Felkel in Katscher	8	—	8	—	10	—
21	Hausbesitzer Hübner in Löwenberg . . .	11¾	11¾	—	—	29	4
22	Frau v. Buddenbrock in Kaltwasser . . .	68	—	50	2	2	6
23	Fabrikant Steiner in Breslau	20	14	5	1	11	3
24	Frau Cantor Hielscher in Urschkau . . .	3½	3½	—	—	8	9
25	Rendant Claus in Breslau	3½	3	—	—	7	6
26	Fräulein Ottilie Kühn in Bunzlau . . .	3	3	—	—	7	6
27	Drechsler Scholer in Grenzdorf	4	4	—	—	10	—
28	Wittwe Wunster	23	—	—	—	—	—
	Summa	857½	513	251½	53	6	9

Breslau, den 5. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

Digitized by Google

Belobigung. I. P. b 1569.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober-Mühlen-Pächter Getzel zu Beuthen a./O. in den Monaten Januar, Februar und März pr im Ganzen 532 Stück 3pfundige Brodte an 38 Ortsarme unentgeltlich verabreicht und dadurch seinen Wohlthätigkeitssinn auf eine rühmliche und nachahmungswerthe Weise bekundet hat.

Liegnitz, am 16. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 1608.

Dem Caffetier Strauß zu Freystadt ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Hornig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unterm 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 12. März 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3693. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff;

= 3694. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853;

= 3695. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach;

= 3696. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853;

= 3697. das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853; und

= 3698. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Revidirtes Reglement

über

Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. I.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1. die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2. bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3. Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4. Civil-Supernumerarien, welche das Qualifikationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827 sich erdient haben.

§. III.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1. der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2. der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und und Gehör-Vermögen besitzen,
3. derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,

4. es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden, und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist,
5. er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. IV.

Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1. die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II,
2. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3. der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,
4. ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
5. die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6. Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. V.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direktion, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direktion und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. VI.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, so wie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. VII.

Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. VIII.

Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. IX.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, so wie nach Maaßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. X.

Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. XI.

Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maaßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich steigen.

§. XII.

Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, die Instruktionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Reglement

über die

Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. I.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§. II.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1. der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2. der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig ge-

bildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen;

3. es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4. er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. III.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direktion des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2. der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3. ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4. die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5. Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6. bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. IV.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direktion bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. V.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direktion, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direktion dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, so weit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. VI.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, so wie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. VII.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direktion überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direktion des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. VIII.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen, und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. IX.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. X.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direktion aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XI

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, so wie nach Maaßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichem Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. XII.

Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. II. sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direktion als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. II. sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Post-

Dienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direktion zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direktion unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21. Bekanntmachung. Betr. die Verleihung d. Corporationsrechte an d. Ressourcen-Gesellschaft zu Liegnitz. I. P. a 2273

Des Königs Majestät haben der Ressourcen-Gesellschaft zu Liegnitz Korporations-Rechte, so weit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, zu verleihen geruht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 23. Februar 1853.

No. 22. Die Jahr- und Viehmärkte zu Landeshut betr. I. G. 2135.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß die bei den am 18. und 19. April, 11. und 12. Juli und 12. und 13. September dieses Jahres zu Landeshut abzuhaltenden Jahrmärkten angesetzten Viehmärkte nicht den ersten, sondern den 2. Tag der Jahrmärkte abgehalten werden.

Liegnitz, den 3. März 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1852 wie folgt ermittelt worden.

Von 1419 Schiedsmännern wurden überhaupt 25,480 Streitigkeiten verhandelt, davon 20,279 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1077 Sachen reponirt, 140 als noch anhängig in das Jahr 1853 übernommen, und nicht zu schlichten waren 3984.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1851 um 11,675 und gegen das Jahr 1850 um 16,205 Sachen vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1852 verglichen:

1.	Der Schiedsmann	Kopp zu Schreiberhau von	351	— 333.
2.	= =	Lehrer Scholz zu Schmiedeberg von . .	364	— 310.
3.	= =	Urmacher Beyer in Langenbielau von . .	331	— 287.
4.	= =	Partikulier Tix in Strehlen von . .	257	— 252.
5.	= =	A. W. Hanke in Landeshut von . .	233	— 217.
6.	= =	Oekonom Bräuner in Bralin von . .	286	— 208.
7.	= =	Knappschafts-Arzt Strauch in Waldenburg von	181	— 181.
8.	= =	Stadtrath Arnold in Schweidnitz von . .	176	— 165.
9.	= =	Rother aus Schlegel von	170	— 144.
10.	= =	Kaufmann Werner in Schweidnitz von .	178	— 136.
11.	= =	Hippe in Schönwald von . . .	139	— 133.
12.	= =	Partikulier Jäckel in Breslau von . .	161	— 123.
13.	= =	Rathmann Simon in Münsterberg von .	129	— 121.
14.	= =	Pr-Lieutenant a. D. Wollschläger in Ohlau von	164	— 118.
15.	= =	Wolf in Steinau von	123	— 118.
16.	= =	Schröter in Warmbrunn von . . .	145	— 117.
17.	= =	Burghardt in Mittel-Peterswalde von . .	137	— 114.
18.	= =	Apotheker Seibt in Auras von . . .	126	— 113.
19.	= =	Gastwirth Rückert in Strehlen von . .	114	— 109.
20.	= =	Seidel in Schwarzwaldau von . . .	122	— 109.
21.	= =	Partikulier v. Salawa in Alt-Lässig von .	172	— 106.
22.	= =	Eduard Schaffer in Trebnitz von . .	106	— 101.

Breslau, den 25. Februar 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Hundrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1853 auf der Königlichen Höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geh. Reg. Rath **Heinrich**.
2. Specieller Pflanzenbau,
3. Wiesenbau,
4. Schaafzucht,
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen, Administrator **Settegast**.

6. Landwirthschaftliche Zoologie,
7. landwirthschaftliche Botanik,
8. über Krankheiten der Pflanzen,
9. praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen,
10. botanische Excursionen und Demonstrationen,
    Professor Dr. **Heinzel.**
11. Organische Chemie,
12. landwirthschaftliche Technologie,
13. Bodenkunde,
    analytische Chemie mit Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium,
    Professor Dr. **Krocker.**
14. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Rendant **Schneider.**
15. Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen. Dr. **John.**
16. Waldbau und Forstschutz mit Exkursionen. Oberförster **Wagner.**
17. Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten. Institutsgärtner **Stoll.**
18. Thierheilkunde. Departements-Thierarzt **Kniebusch.**

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 6. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftl. Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Ober-Schlesien, den 14. Februar 1853.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor.
gez. Heinrich.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung in das akademische Studium. 2. Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. 3. Allgemeine Acker- und Pflanzen-Baulehre. 4. Landwirthschaftliche Abschätzungskunde. 5. Praktische Uebungen im Bonitiren. 6. Besonderer Acker- und Pflanzen-Bau. 7. Wiesen-Baulehre. 8. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 9. Obst-

Baumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre. 11. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus-Thiere. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre. 13. Forstliche Exkursionen. 14. Die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere. 15. Organische Chemie. 16. Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie. 17. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18. Bodenkunde. 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20. Botanische Exkursionen. 21. Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude. 22. Landwirthschaftlicher Wege- und Wasser-Bau. 23. Feldmessen und Nivelliren. 24. Landwirthschaftsrecht.

Elbena im Februar 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Schmiedeberg, Wilhelm Kunnert, als Schullehrer zu Buschvorwerk im Hirschberger Kreise; und
die Präsentation für den bisherigen Hülfslehrer Paul Zwick als Organisten bei der katholischen Stadtpfarrkirche zu Hirschberg und als dritter Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

---

l. c. 1967.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau ist der zeitherige Pfarr-Administrator Milewski in Oppau zu der erledigten Pfarrei in Oppau, Kreis Landeshut, präsentirt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Februar 1853.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Boeck zum Gerichts-Assessor,

die Auskultatoren Bethe in Rothenburg O./L., Hartmann in Glogau, Heidrich, v. Czettritz-Neuhaus und Bluhm in Liegnitz zu Referendarien,

der bisherige interimistische Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Pilz zu Goldberg ist als solcher definitiv angestellt worden,

der Büreau-Diätarius Kettner in Görlitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Lauban,

der Civil-Supernumerar Weber in Lauban zum Büreau-Diätarius bei dem Kreis-Gericht zu Görlitz,

der Hülfsbote Becker in Freistadt zum Gerichtsboten und Exekutor bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Neusalz,

der invalide Unteroffizier Bartsch zum Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau,

der städtische Exekutor Kalk in Schweidnitz zum interimistischen Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Versetzt:

Der Obergerichts-Assessor Mattern zu Freistadt als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Sorau,

der Büreau-Diätarius Herrmann zu Grünberg in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Freistadt,

der Büreau-Diätarius Forgber zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Goldberg,

der Büreau-Diätarius Fritsche zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg,

der Büreau-Diätarius Kühn zu Lauban als Kassengehülfe an das Kreisgericht zu Sagan,

der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Jacob zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sprottau,

der Hülfsgefangenwärter Ritter in Glogau als Hülfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Freistadt.

Entlassen: der Büreau-Diätarius Hilbig zu Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schiedsmann-Bestätigung.

Der Gerichts-Schulze August Krell zu Amtsanbau ist als Schiedsmann für den Bezirk Amtsanbau, Hayerswerdaschen Kreises, gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 1. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.
Scheller.

Patentirung.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 19. März 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3699. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn. Vom 14. Februar 1853.

Das 6. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3700. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine; und

= 3701. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3. Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über:

1,430,000 Rthlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848
100,000 Rthlr. = = Staats-Anleihe vom Jahre 1850
85,000 Rthlr. = = = = = = 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 6 Zins-Coupons der zweiten Serie No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober $18^{53}/_{56}$,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. Oktober $18^{53}/_{54}$,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. No. 8, bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 29 par terre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Samml. S. 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1. Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen:

   a) welchen während der Jahre 1849 — 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen:

   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.

2. Die vorstehend unter 1 a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

   In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13 des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Manteuffel.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

No. 23. Betreffend den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. I. P. a. 2929.

Vorstehende ministerielle Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. März 1853.

No. 24. Das Geschäft d. Beförderung v. Auswanderern betr. I. P. a. 2857.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Karl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Karl Pokrantz & Comp. unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Rthlr. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. IV. 2021.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. März 1853.

No. 25. Das Geschäft d. Beförderung von Auswanderern betr. I. P. a 2891.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten O. Wagner und E. Wichelhausen, Inhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann L. Deetjen in Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Cöln befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Rthlrn. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. IV 1715.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. März 1853.

No. 26. Bekanntmachung, betr. den schles. Verein zur Unterstützung und Heilung armer Augenkranken. I. P. a 2854.

Aus dem ersten Jahres-Bericht des schlesischen Vereins zur Unterstützung und Heilung armer Augenkranken ergiebt sich:

daß vom 1. März bis letzten Dezember 1852. 548 Augenkranke und zwar 132 Männer, 230 Frauen und Mädchen, 186 Kinder ärztlich behandelt, daß 3 Augenkranke aus Breslau und 24 aus der Provinz in die Heilanstalt des Vereins aufgenommen und darin, je nach der Dauer der Krankheit, selbst monatelang gepflegt worden; daß von diesen Kranken 374 vollkommen geheilt, 68 gebessert und 23 als unheilbar entlassen, 4 der weiteren Behandlung sich entzogen und 79 in der Kur verblieben; daß unter gedachten Kranken 27 am grauen Staar litten, daß von diesen Staarkranken 11 behufs der Operation in die Heilanstalt des Vereins aufgenommen worden, daß 8 von diesen die Sehkraft wieder erlangt u. s. w.

Wir bringen diese günstigen Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch Anlaß zu geben, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter Anstalt in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht und dem gedachten Verein die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden.

Liegnitz, den 9. März 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 873.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

Heinrich Wilhelm Müller aus Zülzendorf, alt 23 Jahr;
Karl Daniel Wilhelm Müller aus Breslau, alt 23 Jahr;
Alwin Karl Otto Rötzschke aus Collm, alt 25 Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben nach bestandener Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Friedrich Reinhold Herschenz aus Ruhland, alt 28 Jahr;
August Reinhold Heumann aus Ujeschütz, alt 30 Jahr;
Bruno Rösler aus Zduny, alt 28 Jahr;
Karl Ernst Theodor Schröder aus Zehlendorf, alt 25¾ Jahr;
Johann Symank aus Groß-Tetta, alt 30 Jahr;

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten.

Breslau, den 22. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. 194. 1.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12. oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in dem bevorstehenden Sommer denjenigen Beamten der Königlichen General-Commissionen oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, welche sich über das Röhren-Drainen und die praktische Ausführung derartiger Meliorationen näher zu unterrichten wünschen, durch die hiesige Lehranstalt in ähnlicher Weise, als dies im verflossenen Sommer geschehen, Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll.

Diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher hierdurch ersucht, dies dem unterzeichneten Direktorium rechtzeitig anzuzeigen, mit dem Bemerken, daß im Monat Juni d. J. (vom 13. Juni ab) der Dr. John nicht nur einen theoretischen, etwa 2 Wochen währenden Vortrag über Drainirung halten, sondern gleichzeitig diesen Vortrag durch praktische Demonstrationen zu erläutern suchen wird.

Jungen Oeconomie-Beamten und Geometern, welche an diesen Unterweisungen sich zu betheiligen geneigt sein möchten, wird dies sehr gern gestattet werden, doch bemerkt das unterzeichnete Direktorium, daß ein Zeitraum von wenigen Wochen niemals ausreichend erscheinen kann, um diejenige technische Ausbildung sich anzueignen, welche bei selbstständiger Uebernahme größerer Drain-Anlagen überall vorausgesetzt werden muß, weshalb auch Qualifikations-Zeugnisse von dem unterzeichneten Direktorium nicht weiter ausgestellt werden können.

Proskau, den 4. März 1853.

Das Direktorium der Königlichen landwirthschaftl. Lehranstalt.

gez. Heinrich,
Geheimer Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Am 4. April c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Jauer, den 8. März 1853.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei dem Chausseehause zu Birkenbrück, 1 Meile von Bunzlau und 1 Meile von Naumburg a./Q. entfernt, befindet sich eine Haltestelle zur Aufnahme resp. Beförderung von Personen mit der, zwischen Bunzlau und Lauban coursirenden Personenpost.

Die allgemeinen, in Betreff der Haltestellen geltenden Bestimmungen sind in der Beilage zu No. 7 dieses Blattes pro 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. huj. ab wird die Personenpost zwischen Goldberg und Jauer aus ersterem Orte bereits um 4¼, anstatt wie bisher um 4½ Uhr Nachmittags, abgelassen. Liegnitz, den 12. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt am 25. l. M., was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Cottbus, den 12. März 1853.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

die Vokation für den bisherigen Schullehrer zu Buschvorwerk, Hirschberger Kreises, Ernst August Krause, zum Schullehrer zu Neudorf, desselben Kreises.

I. C. 2120.

In Folge des Ablebens des Oberlehrers Tobisch am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau ist seitens des Presbyteriums der Hofkirche der Schulamts-Candidat Anderssen zum ordentlichen Lehrer und der Prediger Tusche zum ordentlichen Religions-Lehrer an genanntem Gymnasium ernannt worden.

I. C. 2309.

Die von dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien zu Breslau dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Wilhelm Emil Samuel Gebhard ertheilte Vokation zum Garnison-Prediger in Schweidnitz ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten confirmirt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate Januar u. Februar d. J. i. P. d. 1981.

Im Ganzen war die Witterung im Monat Januar auffallend gelinder, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall ist. An den meisten Tagen hielt sich die Temperatur über dem Gefrierpunkte und auch an den Tagen, an welchen Frost stattgehatte, blieb dieser nur gelind. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war im Allgemeinen gemäßigt, so daß auch der Wasserstand in den Flüssen das gewöhnliche Maaß nicht überschritt, obgleich es am 12. 13. und 14. fast ununterbrochen, und am 15. 16. theilweise geregnet hatte. Gelinder Frost fand statt am 2. bis incl. 8., am 11., 19. bis 21., am 23., 25., 27. und 28., jedoch an vielen dieser Tage nur während einiger Stunden; helle Tage waren am 1., 2., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 21. und 29., Regen fiel am 9. 12. bis 16., am 18., 25., 30. und 31., Schnee am 23., 24., doch in unerheblichem Maaße und von kurzer Dauer. Nebel hatte statt am 3., 5., 18., 27. und 28. Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 1., der niedrigste = 27″ 2‴ am 14.; der höchste Thermometerstand = +5° R. am 1. und 13., der niedrigste = — 6° R. am 8. beobachtet.

An 15 Tagen hatten westliche und nordwestliche, an eben so vielen Tagen östliche und südöstliche, und an einem Tage südliche Luftströmungen statt. Ein nachtheiliger Einfluß der Witterung auf die Saaten, welche der Schneedecke ermangelten, ergab sich nicht.

Im Monat Februar blieb die Witterung bis zum 13. ungewöhnlich gelinde. Vom 13. ab trat Frost ein, welcher bis zum Schlusse des Monats fast ununterbrochen, aber in mäßigem Grade andauerte, und wobei die Oberfläche der Erde mit einer Schneedecke versehen war.

Frost hatte statt am 2., 3., 4., 5., 10., 11., 12. in sehr mäßigen Graden und mit häufigen Unterbrechungen, ferner anhaltend vom 13. bis zum Schlusse des Monats. Schnee fiel am 13., 14., 16., 18., 20., 21., 22., 24., 26.; Regen am 8., 9., 11.; helle Tage traten ein am 3., 5., 10., 15., 17., 19., 23., 24. und 25. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 1. und 2., der niedrigste = 26″ 10‴ am 10.; der höchste Thermometerstand = + 2° R. am 1., 6., 7. 8. und 9., der niedrigste = — 9° R. am 17. beobachtet.

Die östlichen und südöstlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Ein nachtheiliger Einfluß der Witterung auf die Saaten ergab sich nirgend.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig; die Zahl der Kranken und die Sterblichkeit überschritten das zu dieser Jahreszeit gewöhnliche Maaß nicht. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und zeigte bei Störungen des ursprünglichen Verlaufs der acuten Krankheiten eine bedeutende Neigung zum Nervösen. Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhal-Fieber, Rheumatismen, besonders Kopf- und Glieder-Reißen, Catarrhe der Respirations-Organe. Der rheumatische Krankheitsprozeß zeigt häufig eine Tendenz zu einzelnen Sphären des Nervensystems und zum Wechsel des Sitzes der örtlichen Afection. Nervenfieber entwickelten sich ziemlich oft aus rheumatischen, und zuweilen selbst aus Catarrhal-Fiebern bei erheblichen Störungen des ursprünglichen Verlaufs und waren meistens mit Entwickelung eines contagii verbunden. Die häutige Bräune wurde ungewöhnlich häufig beobachtet, ging jedoch bei rechtzeitiger, zulänglicher Behandlung in den meisten Fällen in Genesung über. — Die Pocken kamen häufig vor, doch fast durchgängig im Wege erwiesener Einschleppung. Scharlach und Masern gelangten in einigen Districten zu einer erheblichen Verbreitung. Bei rechtzeitiger und zulänglicher Anwendung der bekannten Desinfections- und sonstigen Schutz-Maßregeln blieben das Nervenfieber, die Pocken, das Scharlachfieber überall auf einzelne Individuen beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Tollwuth bei den Hunden abgerechnet, im Allgemeinen günstig; durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

III. Resultate des Schiedsmanns-Instituts am Schlusse des Jahres 1852.

Die für das Jahr 1852 zusammengestellte Hauptnachweisung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Städten und Dörfern unseres Verwaltungsbezirks ergiebt, daß einschließlich 74 unerledigter Streitsachen aus dem Jahre 1851 überhaupt 15,171 Streitsachen anhängig waren, und davon

a) durch Vergleich	12,040
b) durch Zurücktreten der Parteien . .	1,100
c) durch Ueberweisung an den Richter .	1,937
zusammen also .	15,077

beendigt worden sind, so daß mithin noch 94 Streitsachen am Schlusse des Jahres anhängig blieben.

IV. Allgemeine Resultate der Volkszählung im December 1852.

Die im December vorigen Jahres vorgenommene allgemeine Volkszählung hat für den hiesigen Verwaltungs-Bezirk folgende Resultate geliefert:

	Seelenzahl.	Darunter befinden sich:		Der Religion nach			
		männlichen	weiblichen	evangelische	katholische	griech.-kathol.	Juden.
		Geschlechts.		Christen.			
Die Gesammtzahl der Einwohner betrug am 3. December pr. . . .	933,984	448,162	485,822	786,889	143,140	2	3953
Davon befinden sich:							
1. in den Städten	186,919	89,224	97,695	146,787	36,659	1	3472
2. auf dem platten Lande . . .	747,065	358,938	388,127	640,102	106,481	1	481
giebt obige Summe . . .	933,984	448,162	485,822	786,889	143,140	2	3953
Im Jahre 1849 betrug die Seelenzahl	912,716	436,543	476,173	768,721	140,395	3	3597
mithin beträgt die jetzige { mehr .	21,268	11,619	9,649	18,168	2,745	—	356
{ weniger	—	—	—	—	—	1	—

Unerachtet des durch das Uebergewicht der Auswanderung über die Einwanderung hervorgebrachten Abganges hat daher die Bevölkerung des Departements seit 3 Jahren eine Steigerung von 21,268 Seelen oder fast $2\frac{1}{3}$ pro Cent erfahren.

Liegnitz, am 6. März 1853.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 1870. Dem Commissionair H. C. v. Jähnichen zu Reichenbach O./L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Conditor Müller in Reichenbach O./L. die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 6. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 1869. Dem Stiftslehrer Karl Fincke zu Wittichenau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Februar 1853 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Günthersdorf	Lange	Schullehrer	Günthersdorf.
Goldberger Kreis.			
Pilgramsdorf	v. Elsner.	Kammerherr und Rittergutsbesitzer	Pilgramsdorf.
Laubaner Kreis.			
Berna	Altnickel	Hausbesitzer	Berna.
Liegnitzer Kreis.			
Groß-Jänowitz Crayn Dohnau und Cossendau	Dietrich	Wirthschaftsbeamter	Groß-Jänowitz.
Weissenhoff Dänemark mit Sophienthal	Scholz	Gutsbesitzer	Weissenhoff.
Löwenberger Kreis.			
Neundorf und Birkicht	Förster	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Neundorf.
Groß-Rackwitz	Schäfer	Bauergutsbesitzer	Groß-Rackwitz.
Greiffenberg	Rößler	Kaufmann	Greiffenberg.
Rothenburger Kreis.			
Dobers und Leipa	Kienitz	Regierungs-Conducteur	Leipa.
Saganer Kreis.			
Bergischdorf, Altdorf, Luthrötha, Buschvorwerk, Greisitz, Nimbsch, Gladisgorpe u. Wüste- (oder Klein-) Dobritsch	Parnitzki	Gutsbesitzer	Greisitz.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 1951

Dem Seifensiedermeister Emil Karl August Bauer zu Lüben ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Brunn die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P b 1906.

Die dem Kaufmann Diedtmann in Primkenau übertragene Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist aufgehoben worden.

Liegnitz am 11. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12)

Außerdem liegen dieser Amtsblatt-Nummer bei, die Seite 105 erwähnten drei Verzeichnisse der gekündigten Schuldverschreibungen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Verzeichniß

der

in der **Vierten** Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur Oktober desselben Jahres

gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Jahre 1848.

Abzuliefern mit Coupons Ser. II. A

Berlin, gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verzeic

der in der **Vierten** Verloosung am 7ten März 1853 gezogener Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur be dessel ben Jahres

gekündigten Schuld-Verschreibungen der Jahre 1850.

Abzuliefern mit Coupons Ser.

Schuld-Verschreibungen Lit. A.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	–
81 — 85	471 — 475	1036 — 1040	

Stück über 25,000 Rthlr.

Schuld-Verschreibungen Lit. B.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Numma von bis incl.	die Nummern von bis incl.
1061 — 1070	2401 — 2410	4781 — 4790	8181 — 8190	8611 — 8620	12,021 — 12,030

Stück über 10,000 Rthlr.

Schuld-Verschreibungen Lit. C.

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Ni von b
	776 — 800	6301 — 6325	8876 ·

Stück über 20,000 Rthlr.

Schuld-Verschreibungen Lit. D.

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
	7401 — 7450	12,251 — 12,30(

Stück über 15,000 Rthlr.

Recapitula

Lit. A.	à	1000 Rthlr.	=	25 Sti
" B.	"	500 "	=	80 "
" C.	"	200 "	=	100 "
" D.	"	100 "	=	150 "
		Summa	=	355 Sti

Berlin, den 7ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der

Naber

n, gedruckt in der Deckerschen
imen Ober-Hofbuchdruckerei.

Sulau BB.		60	Zacharzowitz OS.	32	40
		100	Zeisdorf GS.	8	400
Tarnau, Bisthums-Landschaft		100		11	300
jetzt NG.		1000		14. 16	200
Tarnowitz Alt OS.				21. 23	100
Teichenau SJ.		100	Zobel LW.	**13**	200
Teschenau OS.		1000	Zülzhoff ꝛc. NG.	9. 18	1000
		500	(zum Umtausch.)		

Pfandbriefe.

		à Rthr.		à Rthr.
Ser. I.	Nr. **3.** 154		Ser. VII. Nr. 4. **79.** 123. 159	25
Ser. II.	Nr. **67**	50		
Ser. IV.	Nr. 87. **130. 1**		Ser. VIII. Nr. **11. 12. 13.**	
	277. 324. **3**	30	**43. 66.** 83. 147.	
	387. 465. 4		207. 265	20
	599			

t.

..... à 30 Rthr.
0 ..... à 20 Rthr.

Bemerken Pfandbriefe sind beziehungsweise

Breslau, a

Pfands-Direktion.

edrich) in Breslau.

der für frühere Ausgabetitel über oder noch

II. S

	à Rthl.
W. 27	100
Sieben rf Mittel SJ. 19	20
lde Ndr. SJ. **21**	20
..... **88**	100
Simm S. **288. 511**	100
Simsd **622**	40
Skalu 673	20
Skarsi BB. **72**	100
Skrzet LW. 11	300
14. 16	100
Slawi **60**	600
Slawi **115**	100
179	60
GS. 52	20
oitz LW. **26**	500
Groß Ndr. GS. .. 8. 20	500
Slupe 23. 24	400
30	200
Stabe 35. 37. 38. 40. 41	100
Stani 47. 49. 54	500
Starr 57. 59. 60	300
63. 65. 66. 68. 69	100
Stein S. 44	400
Stein 105	60
Stein 196. 243. 248	100
OS. **321**	100
Stein **426**	20
Stepl S. 57. 79	100
Strac 169	40
8. 1(181	400
thums-Landschaft, jetzt	
..... **131. 362**	20
GS. 28	50
128	100
Bisthums-Landschaft,	
NG. 37	50
41	40
Stra 49. 50	30
10.	
z OS. **85**	100
c. LW. **194. 209**	20
S. 55	20
f SJ. **30**	100
orwerk bei Patschkau,	
hums-Landschaft, jetzt	
..... **25**	200
sdorf, Bisthums-Land-	
t, jetzt NG. **24**	300
OS. **46**	100
Stre **61. 62**	1000
Stri **77**	200
110	100
Str Ober MG. 42	25

	à Rthl.
Wederau SJ. **34**	100
Weigelsdorf SJ. **118**	20
Weigwitz BB. **19**	100
Weissack OS. (siehe Waissack.)	
Wellenhof, Bisthums-Landschaft,	
jetzt NG. 37	50
43	25
46	40
Wettschütz GS. **61**	100
Wiersbel OS.	
die vor dem 24. Juni 1850	
ausgefertigten Gutspfandbriefe	
Nr. 36	400
48	150
68. 72. 74. 75. 76. 79	100
90. 91. 92. 93	60
95	50
123	300
126	140
128. 131	100
134	80
136	60
(zum Umtausch.)	
Wieschowa OS. 45. 72	100
95. 96. 98	50
Wilcza Ober OS. **11**	1000
39	500
106	100
119	80
125	40
Wildschütz OM. **24**	800
Wilkowitz Groß OS. 47	500
55. 59. 61. 66. 67. 68	100
74	20
Wilmsdorf BB. **54**	500
Wilschau GS. **24**	200
Wirrwitz (auch Wirrbitz) BB. **110**	100
131	1000
Woidnikowe Nieder OM. **1**	1000
Woischnick OS. **48. 49**	100
Wültschkau LW. **34**	100
Würben SJ. **29**	40
Würbitz Deutsch OM. 20	400
43	200
55. 62. 63	100
71	30
74	500
Wutschdorf GS. **40**	20
69	300
Wziesko Neu OS. 96	100
Zabrze, Bisthums-Landschaft,	
jetzt NG. ... 358	30

Kleppelsdorf u. Zug. SJ.		250
Mechau Ober GS.		250
Nehrschütz GS.		250
Posnitz OS.		250
Przybor LW.		250
Pürschen GS.		
Rostersdorf Ober LW.		250
Schönwaldau u. Zug. SJ.		240
Skohl SJ.	7	240
Spröttchen LW.		240
Turawa OS.	1	
Ujest, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.		240
Wendstadt LW.		240
Woitsdorf Ober OM.		240
Adelsbach Nieder u. Zug. SJ.		240
Brenneck OS.		240
Friedewalde, Bisthums-Landschaft jetzt NG.		240
Jänowitz Groß LW.		240
Jeroltschütz OM.		240
Juliusburg OM.		240
Lobendau Ober (v. Abschatz Antl LW.		240 240
Mackoschau OS.		
Mannsdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.		240 240
Medzibor Herrschaft OM.	2	240
Weissig LW.	14	220
Zopkendorf BB.	16	220
Dombrowka OS.	82	170
Ellguth Groß OS.	16	170
Giersdorf LW.	60	170
Jehser GS.	31	170
Kornowatz OS.	4	170
Kunzendorf OS.	8	170
Pomsdorf Nieder, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	178	170
Stiebendorf OS.	10	170
Wackenau OS.	47	170
Blaczeiowitz, Tost OS.	3	110
Casimir OS.	67	110
Falkenberg OS.	238	110
Grabowka, Herrschaft OS.	144	110
Hennerwitz OS.	31	110
Luckow OS.	5	110
Ottmuth OS.	57	110
Pillgramsdorf OS.	37	110
Rydultau Ober OS.	7	110
Steblau OS.	70	110
Tscheschdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	81	110
Wutschdorf GS.	54	110
Zawada OS.	14	110

II. Nachweisung

I gleichhaltige eingetauscht werden sollen.

Kassadel, IV. Antheil, BB, und zwar:

	à Rthlr.		à Rthlr.
Nr. 1. 5	200	14. 15. 16. 17	1000
6. 13	500		

he auf den Betrag von

250, 240, 230, 220, 170 oder **110 Rthlr.**

laut

		à Rthlr.	
Arnsdor	LW.	25	260
Baumg	dorf Mittel Ndr. GS.	24	260
Domatsff	LW.	61	260
	jetzeder OM.	11	260
Hünerei	OS.	8	260
Leipe	Groß und Klein LW..	18	260
Oggersd	Nickisch Anth.) LW.	18	260
Peterwi	roß LW.	9	260
Scheiba	S.	16	260
Tschepp	Nieder OM.	14	260
Wallmeze	LW. 13. 16. 19.	23	250
Wirchla	W.	17	250
Großen	de, Bisthums-Landschaft,		
Korkwis	G.	36	250
La	Mittel SJ.	3	250
Krichen	W.	66	250
Osseg	uf LW.	13	250
	La in LW.	55	250
Przybor	LW.	41	250
Rinnert	LW.	27	250
Saborn	Nieder, Bisthums-Land-		
Ackresch	jetzt NG.	17	250
Adelsdo	MG.	2	250
Austen	ver Mittel SJ.	22	250
Bienow	LW.	24	250
Bronau	lein LW.	12	250
Dombr	W.	24	250
Friedebo	Groß und Klein LW..	19	250
Gühra	OS.	6	250
N	Kr. Kreuzburg BB.	27	250
Kentcherf	Ober MG.	9	250
Kleinwo	Kr. Liegnitz LW..	51	250
	jetLW.	26. 36	250
Stri	Ober MG.	42	25

		à Rthlr.
Ujest, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	71. 102	240
Weisholz GS.	34	240
Zindel Klein, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	33	240
Bartsch ꝛc. LW.	66	230
Baulwie Klein LW.	26	230
Göllschau Nieder LW.	49	230
Hermsdorf b. Bielitz, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	82	230
Kleppelsdorf u. Zug. SJ.	49	230
Kunzendorf LW.	15	230
Lassoth Ober, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	58	230
Pillgramsdorf, Kr. Lüben LW.	29	230
Schmochwitz LW.	2	230
Sebnitz Ober, Antheil LW.	4	230
Wallmersdorf ꝛc. GS.	25	230
Wederau SJ.	13	230
Wiersbie OS.	4	230
Brödelwitz GS.	20	220
Dammer Ober LW.	28	220
Gabel Neu GS.	10	220
Gleinig GS.	13	220
Liptin OS.	25	220
Lobendau Ober, Roth-Vorwerk LW.	33	220
Peiskerau Klein BB.	17	220
Putschlau GS.	33	220
Rayschen GS.	2	220
Schellendorf Nieder LW.	3	220
Ujest, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	28	220
Zabrze, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	358	30

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 26. März 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3702. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth;

= 3703. das Gesetz, die Abänderung der §§. 56. 219. 240. und 250. des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853; und

= 3704. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Post-Beförderung

für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direktion der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, so wie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich,

Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, so wie nach Frankreich, können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Sterl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in Französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in Französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Porto-Sätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden.

Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungs-Orte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851 zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zinscoupons, Serie I. No. 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

No. 27. Das verbotene Tödten und Schießen der Ricken betr. I. P. 2766. II. F. 2033.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Aus Veranlassung eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Februar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß, daß durch den §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 alle Bestimmungen, welche zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 über die Schonung des Wildes bestanden haben, mithin auch die Vorschrift der Schlesischen Forstordnung vom 19. April 1756 tit. XVI. §. 5 und tit. XVII. §. 1, wonach das Tödten und Schießen der Ricken gänzlich untersagt ist, bei einer Strafe von 20 Rthlr. resp. mit der in der Verordnung vom 9. Dezember 1842 enthaltenen Bestimmung über das Strafmaaß wieder in Kraft getreten sind.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und etwaige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Liegnitz, den 12. März 1853.

No. 28. Betrifft die Kündigung der verlooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852. ad Nr. 483 K.

Mit Bezug auf die im 12. Stück des diesseitigen Regierungs-Amtsblatts d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. d. Mts., betreffend die an demselben Tage erfolgte Verlooſung und Kündigung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852, beauftragen wir hiermit sämmtliche Kassen unseres Ressorts, so wie die Magistrate im diesseitigen Regierungs-Bezirk:

die Denselben mit dem vorgedachten Amtsblattstück als besondere Beilagen zugekommenen drei Verzeichnisse der vorerwähnten Schuldverschreibungen in Ihren Amts-Lokalien resp. in den Kämmerei- und Kommunal-Kassen-Zimmern öffentlich auszuhängen;

damit die Besitzer von solchen verlooseten Schuldverschreibungen, welche Ersteren wir in ihrem Interesse hierdurch zugleich darauf aufmerksam machen, von dem Inhalte dieser Verzeichnisse Kenntniß nehmen können.

Liegnitz, den 18. März 1853.

No. 29. Betrifft d. Anfang des neuen Cursus d. Präparanden Bildungs-Anstalt zu Freystadt. l. C.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. März 1851 (Amtsblatt pro 1851, St. 13, pag. 120), die Schulpräparanden-Bildungs-Anstalt zu Freystadt betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Unterrichts-Cursus in dieser Anstalt Montags den 18. April c. beginnt. Die Bedingungen über die Aufnahme in dieselbe, so wie die Nachrichten über Einrichtung, Zweck ꝛc. derselben sind aus der erwähnten Bekanntmachung zu entnehmen. Liegnitz, den 15. März 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 23 Tit. 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen der Hauswirth, von dem Todesfalle dem betreffenden Gericht Anzeige machen, um sich gegen die Gläubiger des Nachlasses und gegen die Erben außer Verantwortung zu setzen. Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und den Herren Geistlichen wird in Erinnerung gebracht, daß über einen Todesfall sofort dem betreffenden Gericht von ihnen Anzeige erstattet werden muß, wenn gesetzlich Siegelung nothwendig ist, oder wenn der Verstorbene Personen hinterläßt, welche der Bevormundung bedürfen.

Glogau, den 16. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda betr.

Zufolge Bestimmung des Herrn Justizministers wird die Kompetenz der beständigen Gerichts-Deputation in Hoyerswerda vom 1. Mai d. J. ab anderweit geregelt. Die Deputation behält im Allgemeinen die kreisgerichtliche Kompetenz, jedoch ausschließlich

1. der Ehesachen,
2. der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, mit alleiniger Ausnahme
   a. der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls,
   b. derjenigen Untersuchungen, welche die in den §§. 117—120 des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 bezeichneten Vergehen betreffen,

   deren Einleitung die Gerichts-Deputation selbstständig zu beschließen hat,
3. der Führung der Hypothekenbücher über die Rittergüter, sowie aller übrigen großen Güter, sofern in Ansehung dieser Letzteren (der großen Güter) die Führung der Hypothekenbücher der Deputation von dem Königlichen Kreis-Gericht nicht übertragen ist,
4. der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung der Hypothekenbücher der Gerichts-Deputation nach den Bestimmungen ad 3 nicht zusteht.

Frankfurt a./O., den 19. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß auf Bergwerken des Schlesischen Haupt-Berg-Distrikts die über die Beobachtung der Sonn- und Fest-Tags-Feier bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Gewerken und von Grubenbeamten aus den Augen gelassen, an solchen Tagen die Arbeiten in gewöhnlicher Weise fortgesetzt und die Dringlichkeit des Beschaffens der Produkte — besonders bei Steinkohlen-Gruben — als Entschuldigung dafür geltend gemacht werden.

Wenn jedoch die Gewerkschaften voraussichtlich die geeigneten Anordnungen treffen, so werden nur selten Fälle vorkommen, in denen das Fördern an Sonn- und andern kirchlichen Fest-Tagen wirklich unvermeidlich ist, und hat in solchen Fällen die Gewerkschaft unmittelbar oder durch den, den Betrieb der Grube leitenden Grubenbeamten rechtzeitig bei dem betreffenden Königlichen Berg-Amte schriftlich hierzu immer besondere Erlaubniß zu erwirken, oder wo dies wegen besonderer Umstände unmöglich wäre, alsbald nachträglich unter genauer Angabe der Gründe des stattgefundenen Gebots-Verletzens, dem Königlichen Berg-Amte davon Anzeige zu machen, damit dieses erwäge: ob solches durch die Dringlichkeit gerechtfertigt oder gegen den Uebertreter der Gesetze zu verfahren sei. Sobald das Königliche Berg-Amt Letzteres, wegen völlig unterbliebenen Nachsuchens der Erlaubniß, oder weil sie versagt und dennoch gefördert, oder endlich weil die Uebertretung nicht nachträglich genügend exkulpirt worden, befindet; hat das Königliche Berg-Amt den Staatsanwalt aufzurufen, um auf den Grund §. 340 No. 8 des Strafgesetzbuches gegen den Schuldigen einzuschreiten, als welcher nicht blos der Repräsentant der Gewerkschaft, sondern auch der, die Förderung leitende Gruben-Beamte zu betrachten ist, da es sich hier um eine obrigkeitliche Polizei-Anordnung handelt, für deren Beobachtung ein Untergebener auch dann direkt verhaftet bleibt, wenn sein Vorgesetzter ihm widersprechende Vorschriften ertheilt.

Breslau, den 15. März 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Vom 1. April c. ab wird die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Görlitz und Schönberg aufgehoben und die zwischen diesen Orten bestehende wöchentlich dreimalige Kariolpost in eine tägliche umgewandelt, welche letztere folgenden Gang erhält:

aus Görlitz $8\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
aus Schönberg $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
Beförderungszeit: $1\frac{1}{4}$ Stunden.

Liegnitz, den 23. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 271.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lüben sind dem Kreis-Secretair Kuhnt daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 22. März 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

I. C. 2455

Der bisherige erste College am evangelischen Gymnasium zu Hirschberg, Karl Krügermann, ist zum Conrector an genannter Anstalt ernannt und bestätigt worden.

Charakter-Verleihung. I. P. a 3297.

Se. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Bock in Schönau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 20. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2420.

An dem Königlichen katholischen Gymnasium in Leobschütz ist der ordentliche Gymnasiallehrer Schilder mit dem Prädikate „Oberlehrer" in die dritte Ober-Lehrerstelle aufgerückt, und der Candidat des höhern Lehramts Dr. Görlitz als ordentlicher Gymnasiallehrer daselbst angestellt worden.

Liegnitz, den 19. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigungen. I. P. a. 2959.

Der Auszügler Balzer in Viereichen, Rothenburger Kreises, hat am 17. Januar dieses Jahres den in den Schöpsfluß gefallenen Müller Diesner aus Mochholz mit Entschlossenheit und Umsicht vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz am 13. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 1856.

Nachstehende Dienstboten, und zwar:

1. der Kutscher Friedrich Wilhelm Knobloch in Panten,
2. der Dienstknecht Karl Hedelt in Panten,
3. der Kutscher Johann Gottlieb Scheibel in Nieder-Kummernick,

sämmtlich Liegnitzer Kreises,

haben in einer langen Reihe von Jahren durch moralische Führung, Fleiß und Treue, sich in ihren Dienstverhältnissen ausgezeichnet, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, 13. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I, P a. 1993.

Der Förster Karl Siegismund Mende in Gröditzberg, Kreis Goldberg-Hainau, hat in einer Reihe von 35 Jahren bei dem Rittergutsbesitzer Benecke von Gröditzberg sich durch moralische Führung, Treue und Fleiß in seinen Berufsgeschäften ausgezeichnet, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, 20. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft, Brandt zu Erfurt, ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 2. April 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3705. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem Frischen-Haff;

= 3706. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück;

= 3707. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen;

= 3708. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungs-Bezirk Cöslin, nach der Kreis-Grenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow;

= 3709. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853; und

= 3710. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünf Millionen Thalern.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Inserendum.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. März 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Serie I. No. 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Nach Ablauf des zweiten Jahres des Bestehens der Handelskammer zu Landeshut ist in Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 ein Drittel der erwählten Mitglieder derselben durch das Loos ausgeschieden, und zwar:

Von den Mitgliedern

der Kaufmann Pohl

und der Kaufmann Merker zu Landeshut;

Von den Stellvertretern

der Kaufmann G. Dorn

und der Kaufmann F. A. Kuhn daselbst.

Digitized by Google

Seitens der Wahlberechtigten sind daher für die Ausgeschiedenen am 12. Januar c. Neuwahlen vorgenommen worden und da sich gegen den Wahlakt nichts weiter zu erinnern gefunden hat, so bringe ich das Wahl-Resultat, nämlich: daß die Ausgeschiedenen sämmtlich wieder gewählt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. März 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Betrifft d. Zoll-Erhebung auf d. neu erbauten Aktien-Chaussee zwischen Freiburg und Bolkenhain. 1. G. 3070.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neu erbauten Aktien-Chaussee zwischen Freiburg und Bolkenhayn

a. bei der Hebestelle zu Möhnersdorf vorläufig für ½ Meile und

b. bei der Hebestelle zu Nieder-Baumgarten für 1½ Meile

das tarifmäßige Chausseegeld vom 1. April d. J. durch die Chausseebau-Gesellschaft zur Erhebung kommt.

Liegnitz, den 24. März 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Niesky ist am 1. Mai d. J. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 9 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution stellen können, haben sich unter Vorlegung ihrer Atteste bei der genannten Post-Expedition zu melden.

Liegnitz, den 21. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Jauer sind zum 1. Mai d. J. 2 Landbriefträger-Stellen zu besetzen. Mit jeder derselben ist eine Löhnung von 10 Rthlr. monatlich verbunden. Geeignete versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine dieser Stellen übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution stellen können, haben sich unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 15. April c. bei der genannten Post-Expedition zu melden.

Liegnitz, den 21. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei dem Gasthause in Ober-Moys, ½ Meile von Löwenberg, ½ Meile von Schmottseiffen und bei der Oberschenke in Ober-Schmottseiffen, ½ Meile von Schmottseiffen und ½ Meile von Liebenthal entfernt, befinden sich Haltestellen zur Aufnahme resp. Beförderung von Personen mit der, zwischen Löwenberg und Greiffenberg coursirenden Personenpost.

Die allgemeinen, in Betreff der Haltestellen geltenden Bestimmungen sind in der Beilage zu No. 7 dieses Blattes pro 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. April c. ab wird die tägliche Kariolpost zwischen Bunzlau und Klitschdorf aus letzterem Orte anstatt wie bisher 3½ Uhr früh erst um 8 Uhr Vormittags abgelassen werden.

Liegnitz, den 27. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Kantor Karl August Nirdorf als Bürgermeister zu Neusalz;

der Schornsteinfegermeister Philipp Hasse zu Deutsch-Wartenberg als Rathmann daselbst;

der Kaufmann Ernst Schulz zu Freystadt als Rathmann daselbst; und

der Apotheker Moritz Pelldram als Rathsherr zu Sagan.

Ferner ist von Derselben und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Ebersbach, Heinrich Benno Richter, zum Kantor, Organisten und Schullehrer in Arnsdorf, Hirschberger Kreises.

Bekanntmachung.

Beim Provinzial-Steuer-Direktorat ist der bisherige Büreau-Assistent Bracht zum Secretair befördert worden.

Breslau, den 22. März 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

---

l. c. 2590.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamtes, Karl Heinrich Weigand, zum Pfarrer in Meuselwitz, Kreis Görlitz, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.			
Einsiedel	Hiller	Schullehrer	Einsiedel.
Schweinhaus	Hoppe	Schullehrer	Schweinhaus.
Kreis Hirschberg.			
Ober- und Nieder-Berbisdorf	Rosemann	fehlt in dem betreffenden Schreiben.	Berbisdorf.
Kreis Jauer.			
Stadt Jauer	Lauterbach	Pfefferküchler	Stadt Jauer.
	Rummler	Seifensieder	
	Schneider	Destillateur	
Leipe	Kramsta	Rittergutsbesitzer	Leipe.
Kreis Landeshut.			
Stadt Landeshut	Seeliger	Bürgermeister	Landeshut.
Neu-Weisbach	Pohl	Schullehrer	Eventhal.
Nieder-Zieder	Pohl	Zimmermeister	Nieder-Zieder.
Stadt Schömberg	Werner	Wirthschaftsbesitzer	Schömberg.
Kreis Schönau.			
Ober-Kauffung	v. Gorski	Gutspächter	Stöckel-Kauffung.
Hohenliebenthal	Hempel	Wirthschafts-Inspektor	Hohenliebenthal.

Breslau, den 21. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Patentirungen.

Dem Schreinermeister Heinrich Hakländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwientochlowitz im Kreise Beuthen in Ober-Schlesien ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung.
I. P. a. 3089

Der Tuchmachergeselle Johann Dortenwald aus Oderau, Kreis Troppau, in Mähren, ist nach erfolgter polizeilicher Bestrafung wegen Bettelns und für die diesseitigen Staaten ungültigen Wanderpasses, nach erfolgter Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Dortenwald, Vorname Johann, Geburts- und Aufenthalts-Ort Oderau, Kreis Troppau, in Mähren, Religion katholisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen dunkel, Augen grau, Nase etwas spitz, Mund proportionirt, Bart braun, Zähne gut, Kinn behaart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schmächtig, Sprache deutsch.

Liegnitz, 18. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 9. April 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Das Geschäft d. Beförderung von Auswanderern betr. I. P. a. 3458.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhaber der Firma: Val. Lorenz Meyer daselbst, unter den Ihr unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Commissionair August Wilhelm Berger hierselbst, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Rthlrn. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 27. März 1853.

No. 32. Das Geschäft d. Beförderung von Auswanderern betr. I. P. a. 3643.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Friedrich Karl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Rthlrn. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

IV. 3247. Cito.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. März 1853.

No. 33. Die erledigte u wieder zu besetzende Departements-Thier-Arzt-Stelle zu Liegnitz betr. I. P b. 3553.

Durch die erfolgte Versetzung des Departements-Thierarzts Dr. Fürstenberg hierselbst nach Stralsund ist die Departements-Thierarzt-Stelle des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, so wie die damit verbundene Stelle eines Kreis-Thierarztes für die Kreise Liegnitz und Jauer zur Erledigung gekommen. Diejenigen Thierärzte, welche zur Verwaltung der gedachten Stellen qualificirt sind und bei Wiederbesetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, unter Beifügung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste, bis zum 15. Mai c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 29. März 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1214.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie:

1. August Eduard Oskar Oehmel aus Ketschdorf, 25½ Jahr alt,
2. Gottlieb Theodor Oskar Franz aus Cönnern in Sachsen, 24 Jahre alt,
3. Albert Otto Theodor Gramsch aus Modlau, 24 Jahre alt,
4. Gustav Friedrich Theodor Jäkel aus Hartau, 23½ Jahre alt,

die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Eben so haben in Folge der letzten Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

1. Karl Heinrich Guido Köhler aus Steinsdorf, alt 23¾ Jahr,
2. Ernst Gustav Julius Trogisch aus Prinkendorf, alt 25 Jahr,
3. Gotthelf Robert Schiersand aus Goldberg, alt 40 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten.

Breslau, den 21. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1175.

Die evangelische Pfarrstelle zu Steinkirch, Kreis Lauban, ist durch das am 12. d. Mts. erfolgte Ableben des Pastors Boche zur Erledigung gekommen. Das Patronat derselben ist Landesherrlich und ihr Einkommen beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 21. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Wirksamkeit d. Schiedsmänner.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1852 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 669 Schiedsmännern wurden überhaupt 14280 Streitigkeiten verhandelt, davon 11126 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1108 Sachen reponirt, 94 als noch anhängig in das Jahr 1853 übernommen und nicht zu schlichten waren 1952.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1851 um 5807 und gegen das Jahr 1850 um 8211 Sachen vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1852 verglichen:

1.	Der Schiedsmann Rathsherr Schädler zu Glogau von	1434	— 868.
2.	= = Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher zu Goldberg von .	180	— 155.
3.	= = Rathmann Klante zu Beuthen a./O. von	184	— 159.
4.	= = Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von	174	— 146.
5.	= = Stadt-Aelteste Schulz zu Grünberg von	150	— 133.
6.	= = Stadtverordnete, Riemermeister Schumann zu Lüben von . .	147	— 132.
7.	= = Kaufmann Wollstein zu Gebhardsdorf von	142	— 127.
8.	= = Depositat-Rendant Anders zu Kittlitztreben von	167	— 126.
9.	= = Dr. med. Menzel zu Neusalz von .	149	— 117.
10.	= = Gerichts-Assessor a. D. Minding zu Sprottau von	146	— 115.
11.	= = Kaufmann Lamprecht zu Sprottau von	144	— 109.
12.	= = Wundarzt Wolschke zu Jahmen von	113	— 100.

Glogau, den 30. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Korb.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, P. S. C. 916.

Auf Grund der am 16. März c. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung ist den Candidaten

1. Ernst Hugo Ewald Albinus aus Goldberg, gegenwärtig in Ruppersdorf, Kreis Strehlen,
2. Franz Eichhorn aus Oppeln, gegenwärtig in Breslau,
3. Johann Gottlieb Graf aus Silber, Kreis Sagan, gegenwärtig in Ohlau,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 21. März 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Vom 16. huj. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Schömberg aus Landeshut 5 Uhr Nachmittags und aus Schömberg 6½ Uhr Vormittags abgefertigt.

Liegnitz, den 27. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Gerichtstags-Commission in Schlawa ist von mir heute dem Bürgermeister Kurtz daselbst übertragen worden. Praesid. 323.

Liegnitz, den 6. April 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Dem Landbaumeister Wolff ist unter Ernennung zum Königlichen Kreis-Bau-Meister die Verwaltung der Bau-Inspektorstelle zu Hirschberg vom 1. April dieses Jahres ab definitiv übertragen worden. Bekanntmachung. 1. G. 2988.

Liegnitz, 29. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Amtmann Weyrauch, der Kaufmann Karl Pohlak und der Böttichermeister Karl Mühle zu Pribus als Rathmänner daselbst;

der Lieutenant im 6. Landwehr-Regiment, Laurisch zu Pribus, als Kämmerer daselbst; und

der bisherige Kämmerer zu Schlawa, Kurtz, als Bürgermeister dortselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat März 1853.

Befördert.

Der Auskultator Köhler in Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Büreau-Diätarius Hauptmann zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Civil-Supernumerarius Nerlich in Glogau zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Hülfsunterbeamte Schubert in Löwenberg zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Versetzt.

Der Kreisrichter v. Burgsdorf zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Lüben.

Der Kreisrichter Dr. Kleinschmidt zu Hoyerswerda an das Kreisgericht zu Rothenburg und zwar als Gerichts-Commissarius bei der Gerichts-Commission zu Muskau.

Der Kreisgerichts-Secretair Hirthe zu Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Kreisgerichts-Secretair Herrmann zu Sagan in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Naumburg a./Q.

Der Kreisgerichts-Secretair Köbe zu Naumburg a./Q. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban.

Der Büreau-Diätarius Fendler zu Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Sagan.

Der Hülfsunterbeamte Mende zu Polkwitz als Hülfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Bote und Exekutor Lindner zu Neusalz an das Kreisgericht zu Freistadt.

Der Hülfsbote und Exekutor Becker zu Freistadt an die Gerichts-Commission zu Neusalz.

Pensionirt.

Dem Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Entlassen.

Auf Ansuchen zum Uebertritt in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau der Auskultator Reimann zu Görlitz.

Der Büreau-Diätarius Barchewitz zu Lüben.

Gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bote Dietrich zu Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Stiftungen u. Schenkungen zu milden Zwecken betr. I. P. a. 3575.

Es wurde zugewendet:

1. von der in Hirschberg verstorbenen Kaufmannswittwe Lipfert gebornen Schneider:
   a) der dasigen Schullehrerbibliothek ein Legat von 100 Rthlr.,
   b) der Schulkinder-Bibliothek daselbst ein dergleichen von 10 Rthlr.,
   c) der dasigen Privat-Almosenkasse ein dergleichen von 200 Rthlr.,
   d) der dasigen Stadt-Commune ein dergleichen von 200 Rthlr.,

c) der dortigen Armen-Kasse ein dergleichen von 500 Rthlr., wovon die Zinsen zur Anschaffung und resp. Vertheilung von Büchern, Holz und Leibwäsche verwendet werden sollen,

2. von dem in Aslau, Bunzlau'schen Kreises, verstorbenen Freihäusler Johann Gottlieb Sauermann,
der dortigen Orts-Armen-Kasse ein Legat von 110 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an 5 Ortsarme,

3. von dem evangelischen Geistlichen in Giesmannsdorf, Bunzlau'schen Kreises, der dortigen Gemeinde ein zinsbar anzulegender Betrag von 10 Rthlr., zur Unterstützung armer kranker Ortseinwohner und mit dem Wunsche, daß dadurch und durch anderweite Betheiligung künftig eine selbstständige Kranken-Stiftung am dasigen Orte begründet werden möge,

4. von dem verstorbenen Kaufmann Christian Gottfried Kosche in Hirschberg mittelst einer letztwilligen Privatanordnung der dasigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von 200 Rthlr.,

5. von der verstorbenen Frau Stadtältesten Temmler in Görlitz der Stadtarmen-Kasse daselbst 5 Rthlr. und der Waisenhaus-Kasse ebenfalls 5 Rthlr.,

6. von dem am 23. Dezember vorigen Jahres verstorbenen Freibauergutsbesitzer Johann Gottlob Elsner in Neudorf bei Liegnitz mittelst Testaments vom 26. August 1850:

a) der dasigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. zur Anschaffung neuer Glocken-Riemen und Glocken-Klöppel, so wie neuer Riemen zum Herablassen der Särge,

b) der evangelischen Schule daselbst 25 Rthlr. und den dasigen Dorfarmen 200 Rthlr., mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zu Schulgeld für arme Kinder verwendet, resp. halbjährlich an die Dorfarmen vertheilt werden sollen.

Liegnitz, den 23. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. n. 3336.

Die unten näher beschriebene Wittwe Ressel, Brigitte geborne Ressel, aus Lusdorf bei Neustädtel in Böhmen, ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Reſſel, Vorname Brigitta, Geburts- und Aufenthalts-Ort Lusdorf in Böhmen, Religion katholiſch, Alter 32 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn rund, Geſichtsbildung voll, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt mittel, Sprache deutſch.

Liegnitz, den 24. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingſten'ſchen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 16. April 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3711. die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Das 10. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3712. das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlr. Vom 21. Februar 1853;

= 3713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlr. Vom 21. Februar 1853;

= 3714. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz im Kreise Kröben.

Das 11. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3715. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlr. Vom 7. März 1853; und

= 3716. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungs-Bezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. Mts. Seite 80 der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1. b. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a und b. der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zoll-Vereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betr. die diesjähr. Rektorats- und Commiss.-Prüfungen an den Seminarien zu Bunzlau u Steinau a/O. P. S. C. 917.

Die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber und diejenigen, welche eine Nachprüfung zu bestehen haben, so wie die Rektorats-Prüfung, werden am Seminar zu Bunzlau in diesem Jahre nicht stattfinden.

Dagegen ist am Seminare zu Steinau a./O. der Termin für die Rektorats-Prüfung auf den 9. und 10. Mai, der für die Commissions-Prüfung auf den 10. und 11. Mai angesetzt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bezüglich der Rektorats-Prüfung bei der unterzeichneten Behörde, bezüglich der Commissions- und Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung spätestens bis zum **24. April** einzureichen.

Zur persönlichen Vorstellung beim Seminar-Direktor Jungklaaß ist für die Rektorats-Candidaten der 8. Mai, Nachmittags um 5 Uhr, und für die Schulamts-Bewerber der 9. Mai, Nachmittags 4 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an diesen Prüfungen haben die sich Meldenden beizulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand; 2) einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf; 3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Die Candidaten zur Rektoratsprüfung haben auf dem Titelblatt des Lebenslaufes anzugeben: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 2) Wohnort und Kreisstadt; 3) in welchem Jahre der Candidat studirt hat; 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat und zu welcher Zeit.

Breslau, den 22. März 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Betrifft die Entbindung des zeitherigen Direktors der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, Herrn Superintendenten und Pastor primarius Heinrich, von der Verwaltung der Direktorialgeschäfte und die Uebernahme derselben durch den neu erwählten Direktor, Herrn Diakonus Dittrich hierselbst.

Der bisherige Direktor der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien, Herr Superintendent und Pastor primarius Heinrich in Breslau, welcher dieses Amt durch neun Jahre mit seltenem Eifer, unermüdlicher Treue und dankbar anzuerkennender Aufopferung verwaltet hat, ist auf seinen Wunsch von der fernern Leitung der Anstalt entbunden worden und hat solche der von den Mitgliedern der Anstalt nach Maaßgabe der §. 31 und 32 des Reglements vom 9. August 1825 zum Nachfolger desselben erwählte Herr Diakonus Dittrich in Breslau übernommen. Wir machen dies zur allgemeinen Nachachtung bekannt und werden die Herrn Superintendenten, Ortsgeistlichen und Schullehrer hiervon zunächst und mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt im Sinne des gedachten Reglements betreffen, an den Herrn Diakonus Dittrich hierselbst (Kirchstraße No. 23) zu wenden, alle schriftlichen Gegenstände an ihn zu adressiren und alle zur Direktorial-Verwaltung des Instituts gehörenden Gelder und Dokumente ihm zuzusenden.

Breslau, den 1. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.
A. II. X./III. 262.

Bekanntmachung.

Die in der am 11. Juni 1851 abgehaltenen General-Versammlung der evangelischen Schullehrer Schlesiens über mehrere nothwendige Abänderungen des zeitherigen Reglements für die allgemeine Unterstützungs-Anstalt evangelischer Schullehrer-Wittwen und Waisen gefaßten Beschlüsse sind bei der nach Vorschrift des § 57 veranlaßten Abstimmung in den Wahlvereinen dem wahren Bedürfnisse entsprechend theils genehmigt, theils abgelehnt und im Zurückgehen auf die vorgelegten Propositionen festgestellt worden. Ueber die Zulässigkeit dieser Abänderungen hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium des Innern jetzt entschieden und werden von deren Inhalte die Mitglieder der Anstalt durch die Zufertigung des neu redigirten Reglements benachrichtigt werden. Da indessen mehrere dieser Abänderungen von allgemeinem Interesse sind, so werden die wesentlichsten Bestimmungen dieses Reglements nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1. Der den vor dem 1. Januar 1826 angestellten Schullehrern zeither offen gehaltene freiwillige Zutritt zu dem Verein findet nicht mehr statt und bleiben selbige in Zukunft von demselben ausgeschlossen.
2. Diejenigen Mitglieder, welche eine Ehe mit einer Frau eingehen, welche fünfzehn und mehr Jahre jünger als der Mann ist, haben bei Verlust des Pensions-Anspruchs für ihre Hinterlassenen eine nach der Differenz des Alters steigende einmalige Leistung von 5 bis 100 Rthlr. zu entrichten.
3. Ein seines Amtes entsetzter Schullehrer darf nicht Mitglied des Vereins bleiben.
4. Die Wittwen und Waisen eines sich selbst entleibenden Mitgliedes verlieren den Anspruch auf Pension.
5. Der Pensionsgenuß der Waisen hört mit dem vollendeten fünfzehnten Jahre auf.
6. Die jährliche Wittwen- und Waisen-Pension wird auf Sechszehn Thaler festgesetzt.
7. Die Zahlung der Pensionen erfolgt in halbjährigen Raten, den 1. Februar und 1. August jeden Jahres.

Mit Hinsicht auf diese veränderte Zeitbestimmung werden die Superintendentur-Vereins-Ausschüsse aufgefordert:

a) zu berechnen, wie viel sie zu Befriedigung der Pensions-Empfänger für den ersten diesjährigen und bereits abgelaufenen Termin brauchen, wobei auch schon diejenigen Hinterlassenen mit dem halben Betrage der neu normirten Jahres-Pension von 16 Rthlr. zu berücksichtigen sind, deren Gatten oder Väter zwischen dem 1. Dezember 1852 und dem 1. Februar 1853 incl. verstorben sind, dagegen diejenigen Waisen nicht mehr in Betracht kommen dürfen, welche am 2. Februar dieses Jahres das fünfzehnte Jahr vollendet haben,

b) den nach dieser Berechnung sich herausstellenden Ueberschuß ungesäumt an den Direktor einzusenden und, wenn Zuschuß nöthig, dessen Ueberweisung zu beantragen.

Am 24. Februar dieses Jahres sind die bisherigen Mitglieder des Direktoriums, die Herren Pastor Rother, Senior Girth, Senior Schmeidler, Rektor Kämp, Hauptlehrer Gutsche und Hauptlehrer Ulrich von den Pflichten, die sie durch mehr als 10 Jahre mit gewissenhaftem Eifer erfüllt haben, entbunden und die auf geordnetem Wege erwählten unterzeichneten neuen Mitglieder eingeführt worden. Sie

bitten, das ihren Vorgängern geschenkte Vertrauen auf sie übertragen zu wollen. An demselben Tage ist die Rechnung pro 1852 gelegt, abgeschlossen und der Königlichen Regierung hierselbst eingereicht worden.

Breslau, den 1. April 1853.

Das Directorium der Anstalt.

Dietrich, Diakonus. Weingärtner, Diakonus. Blumenberg, Prediger. Friedr. Lauschner, Hauptlehrer.

Gossa, Diakonus. Römhild, Hauptlehrer. D. Letzner, Hauptlehrer.

Bekanntmachung. 194. 1.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12. oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Februar c., die Beschäftigung von Accordarbeitern bei den hiesigen Königlichen Bauten betreffend, wird das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt:

„daß die Erdarbeiten hierselbst nicht früher als in den ersten Tagen „des Monats Mai c. in Angriff genommen werden können, indem der „Eisgang auf den hiesigen Strömen zur Zeit noch nicht stattgefunden hat."

Jeder Arbeiter, der sich früher als im Monat Mai c. hier einfindet, hat es sich selbst beizumessen, wenn derselbe ohne Verdienst auf den Beginn der Erdarbeiten warten muß.

Pieckel bei Marienburg, den 4. April 1853.

Der Bau-Inspektor
v. Derschau.

Verfügung.

Unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 27. April 1852, Liegnitzer Amts-Blatt No. 19, Breslauer Amtsbl. St. 18, das Verfahren bei Verfolgung der Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Contraventionen betreffend, werden die Herren Polizei-Anwälte des Departements noch besonders angewiesen, über das gesetzliche Maaß der Steuer, wenn dasselbe nicht unzweifelhaft feststeht, bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Vorlegung der Akten Erkundigung einzuziehen, und den Polizei-Behörden die ergangenen Erkenntnisse schleunig mitzutheilen.

Glogau, den 5. April 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Bekanntmachung.

Die in Waldau bisher für Beförderung von Extraposten, Courieren und Estafetten bestandene Station ist aufgehoben, dagegen in Kohlfurt eine Station für gesammtes Postfuhrwerk eingerichtet worden.

Liegnitz, den 8. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die von dem Justiz-Fiskus zum Bau des Kreis-Gerichts-Gebäudes von dem Kommerzienrath Rufferschen Wallgartengrundstücke No. 203 des Hypothekenbuchs der hiesigen Vorstadt erkaufte, am Ausgange des Goldberger Thores rechts gelegene Acker-Parzelle, und die darauf stehenden Obstbäume, sollen, so weit sie nicht zu Vorbereitungen für den Bau benutzt werden, für das laufende Jahr verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin

auf den 19. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rathe, Baron v. Richthofen an Ort und Stelle,

angesetzt. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen in unserm Büreau I. einzusehen sind.

Liegnitz, den 12. April 1853.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden, die Vokation des bisherigen Adjuvanten in Hohenfriedeberg, Karl Gustav Herrmann Aust, als Schullehrer zu Kauder im Kreise Bolkenhain.

I. C. 2977. 2899.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen für

den Ober-Pfarrer Entel und den Diakonus Lindner zu Linda, Kreis Lauban, bestätigt worden.

Ingleichen wurde von Ebendemselben der Candidat Kluge zum Hülfsgeistlichen und Verweser des Diakonats zu Trachenberg, Kreis Militsch, bestellt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Bestätigt ist:

der bisherige Ober-Post-Secretair Kluth als Ober-Post-Kassen-Rendant hieselbst.

Angestellt sind:

1. der Post-Secretair Serlo aus Berlin unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion,
2. der Gerichtsschreiber Grundmann als Post-Expediteur in Waldau, und
3. der inv. Unteroffizier und bisherige Landbriefträger Limprich aus Sprottau als Post-Wagenmeister beim hiesigen Postamte.

Versetzt sind:

1. der comm. Büreau-Beamte, Post-Secretair Engelbrecht von hier zur Ober-Post-Direktion in Cöln,
2. der Post-Secretair Frey von Glogau nach Berlin,
3. der Post-Eleve Wunsch von hier nach Grünberg,
4. der Post-Expediteur Bröer II. von Waldau nach Kohlfurt.

Ausgeschieden sind:

1. der Post-Expeditionsgehülfe Eichler, zuletzt bei der Post-Expedition in Wahlstatt,
2. der Post-Expedient Fiebiger, zuletzt bei dem Post-Amte in Görlitz,
3. der Packetträger Faulseit, zuletzt bei dem Post-Amte in Glogau.

Gestorben ist:

der Post-Secretair Retzlaff in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister Nottebohm zu Königshütte in Ober-Schlesien ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale und schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat März 1853 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Klein-Krauschen	Altmann	Häusler	Klein-Krauschen.
Glogauer Kreis.			
Ober-Zauche	Schubert	Gutsbesitzer	Ober-Zauche.
Klein-Kauer, Golschwitz und Bansau	v. Eckartsberg	Gutsbesitzer	Bansau.
Groß-Kauer, Mangelwitz und Seppau	Klose	Wirthschafts-Direktor	Seppau
Dalkau, Reihe und Samitz	v. Liebermann	Rittergutsbesitzer	Dalkau.
Guhrauer Kreis.			
Gleinig, Kahlau	Jantke	Bauergutsbesitzer	Gleinig.
Tschilesen, Seitsch	Braun	Sechserstellenbesitzer	Seitsch.
Heinzendorf, Reichen, Birkendorf, Johannisfeld, Logischen und Stroppen	Tiebel	Organist und Lehrer	Heinzendorf.
Laubaner Kreis.			
Steinbach	Matthes	Ortsrichter	Steinbach.
Liegnitzer Kreis.			
Parchwitz	Haveland	Kaufmann	Parchwitz.
Löwenberger Kreis.			
Ober- und Nieder-Mauer	Liebich	Gärtner	Nieder-Mauer.
Lübener Kreis.			
Kriegheide	Schultz	Gerichtsscholz	Kriegheide.

Landes-Verweisung. P. a. 3629.

Der unten näher bezeichnete Weber Franz Augst aus Liebwerda in **Böhmen** ist wegen Landstreichens und Bettelns nach gerichtlicher Bestrafung, unter **Verwarnung** der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in **seine Heimath** gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Augst, Vorname Franz, Geburtsort Maffersdorf, **Aufenthalts**-Ort Liebwerda, — in Böhmen, — Religion katholisch, Alter 37 Jahr, **Größe** 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelblond, Augen **braun**, Nase dick, Mund etwas breit, Bart blond, Zähne defekt, Kinn breit, **Gesichtsbildung** oval, **Gesichtsfarbe** blaß, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere **Kennzeichen**: keine.

Liegnitz, den 31. März 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 23. April 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Post-Beförderung

für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direktion der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, so wie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, so wie nach Frankreich, können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden.

Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Sterl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in Französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in Französischer Sprache abgefaßte Zoll-Deklarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Porto-Sätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das

fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungs-Orte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34. Allerhöchster Erlaß in Betreff der Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße. I. G. 3943.

Auf Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der nachstehende Allerhöchste Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 17. April 1853.

„Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845, (Gesetzsammlung 1845. S. 786) genehmigen: 1. Die in den §§. 1, 2, 10 u. 11 des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853 bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857 verlängert. 2. Diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan, erweislich, in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden, ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll und deren Länge, von einer zur andern Kaffespitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen. 3. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem §. 9 des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der, durch den Finow-Kanal und durch den Friedrichs-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend, zugelassen werden sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. Mai in Schweidnitz,
= 23. = in Trebnitz,
= 26. = in Liegnitz,
= 27. = in Haynau,
= 30. = in Freistadt,
= 1. Juni in Züllichau,
= 4. = in Forste.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Dobenek. v. Podewils.

No. 35. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 532.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commission aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Premierlieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regiment als ersten und dem Seconde-Lieutenant Meyern v. Hohenberg vom 2. Dragoner-Regiment als zweiten Hülfs-Officier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein

bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remontepferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungsplätze und bedeckte Räumlichkeiten, zur Untersuchung der Augen der Pferde, der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gensdarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 15. April 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1298.

Die evangelische Pfarrstelle in Heinzendorf, Kreis Guhrau, ist durch das am 21. v. Mts. erfolgte Ableben des Pastors Kunitz zur Erledigung gekommen. Das Patronat über dieselbe steht dem Dominium daselbst zu, ihr Einkommen beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 1. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum 1. Mai c. wird die Personenpost zwischen Greiffenberg und Löwenberg per Liebenthal und Schmottseiffen mit derjenigen zwischen Löwenberg und Goldberg in eine Personenpost zwischen Greiffenberg und Goldberg vereinigt und derselben folgender Gang gegeben werden:

aus Greiffenberg	täglich	6 Uhr		Vormittags
in Liebenthal	=	7 =	5 Min.	dto.
aus Liebenthal	=	7 =	10 =	dto.
in Schmottseiffen	=	8 =	10 =	dto.
aus Schmottseiffen	=	8 =	15 =	dto.
in Löwenberg	=	9 =	— =	dto.
aus Löwenberg	=	9 =	15 =	dto.
in Goldberg	=	12 =	15 =	dto.

einschließlich 5 Minuten Aufenthalt in Pilgramsdorf.

aus Goldberg	täglich	1	Uhr	40	M.	Nachmittags resp. 30 Minuten nach Ankunft der Post von Liegnitz
in Löwenberg	=	4	=	40	=	N. M. einschließl. 5 Minuten Aufenthalt in Pilgramsdorf
aus Löwenberg	=	4	=	55	=	dto.
in Schmottseiffen	=	5	=	40	=	dto.
aus Schmottseiffen	=	5	=	45	=	dto.
in Liebenthal	=	6	=	45	=	dto.
aus Liebenthal	=	6	=	50	=	dto.
in Greiffenberg	=	7	=	55	=	dto.

Liegnitz, den 11. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Rothenburg O./L. ist die Stelle eines Postfußboten, welcher die tägliche Botenpost zwischen Rothenburg und Niesky tour und retour zu befördern hat, sogleich zu besetzen. Mit dieser Stelle ist eine Löhnung von 10 Rthlr. monatlich verbunden. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche im Stande sind, die erforderliche Caution von 50 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren zu bestellen, haben sich unter Vorlegung der über ihre Versorgungsberechtigung, so wie über ihre bisherigen Verhältnisse und ihre Führung sprechenden Atteste bis zum Ablauf dieses Monats bei der Königl. Post-Expedition in Rothenburg O./L. zu melden.

Liegnitz, den 12. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Auf dem Post-Course zwischen Greiffenberg und Friedeberg a./Q. findet die Aufnahme von Personen an folgenden Haltepunkten statt:

a. bei der Kreuzschenke, $\frac{1}{2}$ Meile von Greiffenberg,
b. bei der Brauerei zu Greiffenstein, $\frac{3}{4}$ Meilen von Greiffenberg.

Liegnitz, den 13. April 1853.

Ober-Post-Direktion.

Die Gerichte I. Instanz werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß gerichtliche Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände nur an dem jedesmaligen Aufenthalts- oder Wohnort des Provocaten vorgenommen werden sollen. Eine Abänderung dieser Anordnung ist bei Erlaß der Cirkular-Verfügungen vom 14./27. November 1841 (Minist.-Blatt 1841 S. 358 ꝛc.) nicht beabsichtigt, und eine Abweichung hiervon kann auch durch die untergeordnete Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht gerechtfertigt werden. Bekanntmachung.

Breslau, den 12. April 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Hundrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sagan sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Schneider in Sagan commissarisch übertragen worden. Bekanntmachung. Praesid. 354.

Die Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk Sagan wird wie bisher auch fernerhin von dem Polizei-Anwalt Hiersemenzel wahrgenommen werden.

Liegnitz, den 18. April 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Dem Förster Weber, bisher Förster zu Tschiefer, ist die durch den Tod des Förster Gergler erledigte Försterstelle zu Aufhalt vom 1. Mai c. ab übertragen, und von demselben Tage ab dem Forstaufseher Hildebrand zu Wittgendorf in der Oberförsterei Alt-Reichenau unter Ernennung desselben zum Förster die Försterstelle zu Tschiefer verliehen worden. II. F. 2942.

Liegnitz, den 8. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen für Personal-Chronik.

den bisherigen Adjuvanten August Adler zum Schullehrer in Girlachsdorf, Bolkenhainer Kreises;

den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Mädchenschule zu Sagan, August Merres, zum wirklichen Lehrer an der zweiten Klasse der gedachten Mädchenschule; und

den bisherigen Adjuvanten zu Klein-Heinersdorf, Heinrich Tobias, zum evangelisch lutherischen Schullehrer zu Wenig-Lessen, Grünberger Kreises,

bestätigt worden.

---

l. c. 3168. Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat auf Grund der am 5. Dezember 1852 von der Gemeinde ordnungsmäßig erfolgten Wahl, unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Oppeln und mit Genehmigung des Herrn Ministers, den bisherigen Pastor zu Liebstadtl in Böhmen, Joseph Storch, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Friedrichsgrätz und deren Filialen berufen und die Vokation für denselben vollzogen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. l. c. 2786. Die katholische Kirche zu Görlitz erhielt von dem dortigen Königl. Justizrath von Stephani ein Legat von 500 Rthlr.;

die katholische Kirche zu Quaritz, Kreis Glogau, von dem Kirchenpatron ein gußeisernes vergoldetes Kreuz auf den Thurm, an Gewicht von über zwei Centner, im Werthe über 60 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Naumburg a/B. von dem verstorbenen Hauptmann a. D. Pfennig ein Legat von 100 Rthlr., zur Beschaffung einer neuen Thurm-Uhr 100 Rthlr. zur Instandhaltung seines Grabes und der Gräber der Seinen 100 Rthlr.; die dahin eingepfarrte Gemeinde Reichenbach für ihre Schule 100 Rthlr. und für zwei arme Familien oder Wittwen daselbst 100 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Hertwigswaldau, Kreis Jauer, zur Reparatur ihrer Orgel durch freiwillige Beiträge der Gemeinde 198 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf., von den Freibauergutsbesitzern Ludwig und Karge bei der Confirmation ihrer Kinder, vom ersten 10 Rthlr., vom andern 3 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Poischwitz, Kreis Jauer, von der Gemeinde Ober- und Nieder-Poischwitz zu den Bildern der Könige Friedrich II., Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III., auf dem Orgelchor, das in Oel gemalte Bild des jetzigen Königs Magistät, und wurden auch die frühern Bilder mit vergoldeten Rahmen versehen, im Kostenbetrage von 60 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Ullersdorf, Kreis Rothenburg, wurde mit einem Kostenaufwande von 396 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. reparirt, wozu der Patron, Herr Graf v. Fürstenstein vorweg 100 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf., dann zu der übrigen Summe sein patronatliches Drittheil mit 98 Rthlr. 26 Sgr. 11⅓ Pf. und die Gemeinde zwei Drittheile mit 197 Rthlr. 23 Sgr. 10⅔ Pf. beitrug;

die evangelische Kirche zu Hirschberg von dem vorstorbenen Kaufmann Kosche daselbst ein Legat von 500 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Friedersdorf O/L., Kreis Görlitz, von dem dasigen Bauergutsbesitzer Pelz 25 Rthlr. zu Lichtern auf einen früher von ihm geschenkten Kronleuchter;

die evangelische Schule zu Freiwaldau, Kreis Sagan, von dem Oberförster Neumann zu Neu-Buhrau und dem Kaufmann Fischer zu Freiwaldau 25 Rthlr. zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Schulkinder.

Wir bringen diese Beweise wohlthätigen Sinnes unter verdienter Belobigung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm

zu dem

Siebenzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

I. G. 3787.

Das Fest findet am **7. (siebenten) Juni d. J.** auf dem Platze am Schießwerder bei Breslau statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1—8) Für gute Zuchtstuten acht Prämien, 1 à 80, 1 à 50, 2 à 40, 2 à 30 und 2 à 25 Thaler nebst Fahne, unter folgenden Bedingungen: a) die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b) sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c) sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Die von der

Stadt Breslau ausgesetzten Preise

9) für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thlr. Gold nebst Fahne.

10) = die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

Der von dem

Präsidenten des Centralvereins

ausgesetzte Preis

11) für den besten gekörten Hengst: ein Ehrenpreis oder eine große goldene Medaille nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

12) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
13) = die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
14) = das beste edle Gebrauchspferd (Luruspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahr alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
15) = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
16) = das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
17) = das beste Arbeitspferd: 40 Thlr. nebst Fahne.
18) = das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
19) = das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
20) = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
21) = das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
22) = das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr. oder eine goldene Medaille nebst Fahne.

Von dieser Konkurrenz sind Vollblut- und Rennpferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23) Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24) = den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
25) = den vorzüglichsten, im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26) = die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
27) = die nächstbeste: 25 Thlr. nebst Fahne.
28) = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
29) = die vorzüglichste, im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
30) = die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
31) = die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
32) = die nächstbeste: 15 Thlr. nebst Fahne.
33) = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
34) = das vorzügliche Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
35) = das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
36) = das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schaafe.

Zur Ausstellung von Schaafen und Wollvließen (V.) werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schaafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

37) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
38) = den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
39) = den dritten: eine Fahne.
40) = die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
41) = die nächstschwerste: eine Fahne.
42) = das schwerste, nicht über 8 Wochen alte Saugkalb: 12 Thlr. nebst Fahne.
43) = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
44) = das dritte: eine Fahne.
45) = den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
46) = den nächstschwersten; 8 Thlr. nebst Fahne.
47) = den dritten: eine Fahne.
48) = das schwerste Schwein: 10 Thlr. nebst Fahne.
49) = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
50) = das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Konkurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anher gewiesen worden, eine silberne Erinnerungsmedaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, so wie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name, Stand, Wohnort des Besitzers oder des Züchters; 2. Geschlecht des Thieres; 3. Alter; 4. Farbe und Abzeichen; 5. Größe (Fuß, Zoll); 6. Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Angabe der Race); 7. desgleichen der Mutter; 8. ob das Thier nur zur Schau gestellt wird oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vgl. No. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Ankauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
„ „ Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weiden-Straße 30;
„ „ Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
„ „ „ „ Josef Max und Comp., Paradeplatz 6;
„ „ „ „ Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20;
„ „ Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
„ „ „ „ Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 und 6;

außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Auch sind die Königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungs-Geschäfte, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintritts-Karten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loos-Debit-Stellen zu haben sein; diese Karten gewähren indeß nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 10 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 90 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schaafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Wollvließen, Flächsen und Gespinnsten.

Eine Ausstellung von Wollvließen, Flächsen und Gespinnsten findet in den Tagen vom 6. bis 8. Abends in dem Börsengebäude statt. An Wollvließen können aus derselben Schäferei nicht mehr als sechs aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbstgezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Für die von schlesischen Flachszüchtern auszustellenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 25 Thlr., zwei à 20 Thlr. und zwei à 15 Thlr. — (Der Flachs muß ausgearbeitet sein.)
b. für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr., zwei Preise à 5 Thlr.

Das Eintrittsgeld zu dieser Ausstellung ist auf 5 Sgr. festgesetzt; die Inhaber der bei der Thierschau gelöseten Eintrittskarten haben freien Eintritt.

Breslau am 15. März 1853.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.

Belobigung. I. P. b. 2543.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bediente Friedrich Runge, seit dem Jahre 1810 in fast ununterbrochener Reihe, der Familie von Richthofen zu Brechelshof, Kreis Jauer, mit besonderer Treue und Ergebenheit gedient und sich in jeder Beziehung musterhaft geführt hat.

Liegnitz, 5. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P b 2599.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm August Feder zu Löwenberg hat die Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt. Liegnitz, den 10. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 2418.

Wir machen die Vorsteher der Schulanstalten in unserm Verwaltungsbezirke, an welchen das Turnen betrieben wird, im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf eine Schrift aufmerksam, welche unter dem Titel „die gymnastischen Freiübungen, nach dem System von P. H. Lings reglementarisch dargestellt; von Rothstein" in der Buch- und Kunst-Handlung von E. H. Schröder zu Berlin erschienen ist.

Liegnitz, den 11. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 30. April 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36. D. Erneuerung abgelaufener Päſſe betr. I. P. a. 4008

Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß längſt abgelaufene Päſſe von den Polizei-Behörden noch jahrelang weiter viſirt werden, wodurch der Uebelſtand herbeigeführt wird, daß keine Kontrolle über den Paßinhaber Seitens der Heimathbehörde fortgeführt werden kann. Wir weiſen daher die Polizeibehörden hierdurch an, von Amtswegen auf Erneuerung abgelaufener Päſſe zu dringen, ſelbſt auch für den Fall, wenn der Inhaber an einem Orte dauernde Beſchäftigung gefunden hat.

Liegnitz, den 15. April 1853.

Verordnungen des Königlichen Conſiſtoriums für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung. 1383.

Durch das am 2. d. Mts. erfolgte Ableben des Archidiakonus Reichelt zu Bernſtadt, Kreis Oels, iſt dieſe geiſtliche Stelle zur Erledigung gekommen, welche circa 600 Rthlr. jährlich einträgt. Patron derſelben iſt Se. Hoheit der Herzog von Braunſchweig.

Breslau, den 7. April 1853.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die nachstehend bezeichneten 12 Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Juli d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten, und werden die Bietungs-Termine an den nachbenannten Orten und angegebenen Tagen abgehalten werden.

Nämlich die Hebestellen

1. zu Groß-Strehlitz zwischen Groß-Strehlitz und Oppeln;
2. zu Lichtenberg zwischen Ohlau und Neisse;
3. zu Borkowitz zwischen Brieg und Oppeln;

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln **am 9. Mai d. J.;**

4. zu Hermsdorf u./K.
5. zu Schreiberhau

} zwischen Warmbrunn und Josephinen-Hütte;

6. zu Hermsdorf
7. zu Ober-Altwasser

} bei Waldenburg;

8. zu Schwarzbach zwischen Hirschberg und Schmiedeberg;

bei dem Steuer-Amte zu Landeshut **am 18. Mai d. J.;**

9. zu Zauche zwischen Grünberg und Neusalz;
10. zu Neusorge
11. zu Quaritz und
12. zu Neustädtel

} zwischen Neusalz und Polkwitz;

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Glogau **am 27. Mai d. J.**

Die Licitations-Termine beginnen an den anberaumten Tagen und angegebenen Orten Vormittags um 9 Uhr und werden Abends um 6 Uhr geschlossen.

Pachtlustige haben, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden dürfen, im Termine eine Bietungs-Kaution von Einhundert Thalern in Preußischem Courant oder Preußischen Kassen-Anweisungen zu deponiren, und können die Licitations- und Pacht-Bedingungen von allen 12 Stellen im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, von den drei Stellen sub No. 1, 2 und 3 bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln, von den fünf Stellen sub No. 4, 5, 6, 7 und 8 bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Landeshut, und von den vier Stellen sub No. 9, 10, 11 und 12 bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Glogau jederzeit innerhalb der Geschäfts-Stunden einsehen.

Breslau, den 16. April 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die diesjähr. Termine zu Prüfung d. Aspiranten zum einjähr. Militairdienste. P. C. 116.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Dezember a. pr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste am 8. August d. J. anberaumte Termin aus dienstlichen Rücksichten auf Montag

den 5. September d. J.

verlegt worden ist.

Liegnitz, den 25. April 1853.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1853 in Merseburg ausgelooften Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1853 gezogen:

von Litt. A a à 1000 Thlr.

No. 159. 245. 779. 910. 927. 946. 962. 1228. 1283. 1332. 1427. 1522.
= 1825. 2008. 2033. 2074. 2328. 2638. 2843. 2851. 2887. 2997.
= 3115.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 32. 150. 674.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

No. 8727. 8752. 8890. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206.

zur Zahlung im Michaelistermin 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verloos'ten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. A a. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1853, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. A a. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 16. April 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

12. C. B.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1853 ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1853 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 738. 784. 1378. 1654. 1751. 2368. 2403. 2520. 3290. 3455. 4163. 4766. 4916. 4921. 5679. 5938. 6050. 6611. 6916. 7106. 7523. 7969. 9039. 9590. 9739. 9917. 10938. 11350. 11706. 11905. 11952. 12668. 12738. 13225. 13457. 13599. 13722. 13761. 14212. 14354.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 160. 777. 2779. 3023. 3038. 3230. 3550. 3811. 3839. 3846. 4461. 5137. 5227. 5423. 6473. 6486. 7159. 7396. 7595. 7633. 7936.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 330. 409. 780. 1510. 1949. 2503. 3415. 3660. 3771. 5115.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 136. 160. 177. 295.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 80.

von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 21. 143. 163.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 102. 123.

von Litt. E. à 50 Rthlr.

No. 20. 60.

Die Besitzer dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 16. April 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

No. 13/53. C. B.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Schönberg ist eine Landbriefträger-Stelle mit vier Thaler monatlicher Löhnung sogleich zu besetzen. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich zur Uebernahme dieser Stelle unter Vorlegung ihrer Atteste bei der Post-Expedition in Schönberg bis zum 15. Mai c. melden.

Liegnitz, den 22. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 3247.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Gottlieb Leberecht Hellmann zum Rektor und Mittagsprediger in Festenberg bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Charakter Verleihung. I. G. 3700

Se. Majestät der König haben geruht, dem Kaufmann Ferdinand Schmidt in Görlitz den Charakter als Kommerzien-Rath zu verleihen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 12. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das in Goldberg abzuhaltende Thierschaufest betr. I. G. 3951.

Indem wir nachstehendes Programm zu dem am 15. Juni in Goldberg abzuhaltenden Thierschau-Fest und der damit verbundenen Verloosung anzukaufender Schauthiere zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir das Publikum zu recht vielseitiger Betheiligung daran auf und bemerken, daß die Ausgabe von 8000 Stück Loosen gestattet ist.

Liegnitz, den 22. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm
zum ersten landwirthschaftlichen Feste zu Goldberg.

Nachdem in der Vereinssitzung vom 23. Januar die Abhaltung eines Thier-Schaufestes und zugleich Verloosung von Pferden, Rindvieh und Ackergeräthen beschlossen und von der hohen Staatsbehörde sanktionirt worden war, wurde die Abhaltung des Festes

zum 15. Juni 1853

festgestellt.

Der Zweck des Festes ist, durch öffentliche Anerkennung des Vorzüglichen die Viehzucht zu heben und das Interesse an der Landwirthschaft überhaupt zu beleben. Indem wir die Theilnahme des geehrten Publikums voraussetzen zu können glauben, so erlauben wir uns hiermit bekannt zu machen, wie folgt:

Zur Schau werden gestellt:

1. Pferde, Rindvieh, Schwarzvieh, Schaafe,
2. Ackergeräthe und Maschinen,
3. landwirthschaftliche Produkte.

Zum Ankauf resp. Verloosung kommen:

1. Pferde und Rindvieh,
2. Ackergeräthschaften.

Die Thierschau

wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats zu Goldberg auf dem Schießplan am Bürgerberge am 15. Juni dieses Jahres abgehalten werden.

§. 1.

Schriftliche Anmeldungen aller zur Schau zu stellenden Thiere und Ackergeräthe geschehen, unter der Adr. „An den Vorstand des landwirthschaftl. Vereines zu Goldberg entweder in Seifersdorf oder in Wolfsdorf oder in Nieder-Prausnitz."

Mündliche Anmeldungen werden am **15. Juni** im Büreau an der Tribüne angenommen. Nach 9 Uhr können Meldungen nicht mehr angenommen werden. Die Anmeldung von zur Schau zu stellenden Schaafen muß bis zum **9. Juni** nebst genauer Angabe der Stückzahl und des Geschlechtes erfolgt sein.

§. 2.

Bei Anmeldungen der zur Schau zu stellenden Thiere ist ein ortsgerichtliches Atteſt zu übergeben, in welchem nicht nur das Signalement des Thieres, sondern die eigne Zucht resp. Mastung und der Gesundheitszustand nachgewiesen ist.

§. 3.

Auf Grund der §. 2 erforderten Atteste wird die Anweisung zur Aufstellung ertheilt; Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 4.

Die Herren Schaafzüchter werden ersucht, leichte Horden und Pfähle an Ort und Stelle zu bringen, und erscheint es wünschenswerth, daß nicht mehr als 10 Stück von einem Züchter zur Schau gestellt werden.

§. 5.

Die Herren Konkurrenten werden ersucht, Tafeln anfertigen zu lassen, auf denen ersichtlich, woher und wem gehörig die zur Schau gestellten Thiere und Gegenstände sind.

§. 6.

Die Ausführung des Festes geschieht durch dazu ernannte Kommissarien.

§. 7.

Die Vertheilung der Prämien und Ehrenpreise erfolgt nach Beendigung der Thierschau am Büreau der Tribüne.

§. 8.

Die Prämiirung erfolgt wie umstehend;

I. Pferde.

		Thaler	Fahnen.
a.	für die beste Zuchtstute	20	—
b.	= die zweitbeste	15	—
c.	= die dritte und vierte beste	—	2
d.	= das beste Fohlen über 2 Jahr	10	—
e.	= das zweitbeste	—	1
f.	= den besten Hengst über 4 Jahr	20	—
g.	= das beste Arbeitspferd	10	—
h.	= das zweitbeste	—	1

II. Rindvieh.

a.	für den besten Stier, drei Jahr	15	—
b.	= die beste Nutzkuh	15	—
c.	= die zweitbeste =	10	—
d.	= die 3. u. 4. =	—	2
e.	= die beste Kalbe, 2 Jahr alt	10	—
f.	= die zweitbeste, =	8	—
g.	= die 3. u. 4. =	—	2
h.	= den besten Zugochsen	15	—
i.	= den zweitbesten =	10	—
k.	= den 3. u. 4. =	—	2
l.	= den fettesten Mastochsen oder Kuh	10	—
m.	= den zweiten = =	8	—
n.	= den 3. u. 4. = =	—	

III. Für Schwarzvieh und Hammel.

a.	für die beste Zuchtsau	6	—
b.	= das fetteste Schwein	6	—
c.	= den fettesten Hammel	4	—
d.	= den zweiten =	—	1

Summa 192 Thaler.

§. 9.

Zur Vertheilung der Prämien für Pferde und Rindvieh sollen nicht sowohl die schönen Formen als vielmehr die Brauch- und Nutzbarkeit entscheidend sein. Schaafe werden nicht prämiirt.

§. 10.

Die Ausstellung von Ackergeräthen, Maschinen oder Modellen und landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art muß durch Anmeldung bis zum **9. Juni** erfolgen, damit etwaige Räumlichkeiten hergestellt werden können.

Verlooſung von Pferden, Rindvieh und Ackergeräthen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt durch den Schatzmeiſter des Vereins, Herrn Kaufmann Ullrich in Goldberg.

§. 2.

Die Anmeldung der Pferde und Rinder, welche der Verlooſung zum Verkauf geſtellt werden, findet den **15. Juni** von 6—9 Uhr im Büreau an der Tribüne ſtatt und iſt der Geſundheitszuſtand derſelben durch ortsgerichtliches Atteſt nachzuweiſen.

§. 3.

Sollten Pferde eigner Zucht zwiſchen 3 und 8 Jahren zum Ankauf nicht ausreichen, ſo werden auch ſolche, die nicht eigner Zucht ſind, angekauft; auch hier wird ein ortsgerichtliches Atteſt verlangt. Rindvieh wird nur von eigner Zucht angekauft.

Für nicht allein alle geſetzliche Fehler, ſondern auch für Gebrauchsfehler, hat der Verkäufer Garantie zu leiſten.

§. 4.

Die angekauften Pferde und Rinder müſſen von dem Verkäufer bis nach ſtattgehabter Verlooſung und bis zu deren Abnahme durch den unterzeichneten Vorſtand für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Feſtplatze beaufſichtigt werden.

Die Verkäufer von Pferden ſind verbunden, neuen Gurt, Halfter und Zaum an den Gewinner gegen eine Entſchädigung von einem Thaler zu überlaſſen.

§. 5.

Die Verlooſung der angekauften Pferde, Rinder und Ackergeräthe erfolgt nach beendeter Thierſchau und Prämiirung zum Beſchluß des Feſtes.

§. 6.

Der Kaufpreis für Pferde, Rinder und Ackergeräthe wird auf Anweiſung des Vorſtandes durch den Schatzmeiſter, Kaufmann Ullrich in Goldberg, gezahlt.

§. 7.

Nur gegen Aushändigung der Aktie wird das gewonnene Thier übergeben. Iſt der Gewinner nicht ſelbſt anweſend, ſo wird auf deſſen Gefahr und Koſten das Thier acht Tage in Pflege geſtellt, nach dieſer Friſt aber für Rechnung des Gewinners öffentlich verkauft und der Erlös deponirt.

§. 8.

Das geſammte Aktien-Kapital wird nach Abzug der Koſten und nach Abzug von 10 Prozent für den Prämien-Fonds zum Ankauf von Pferden, Rindern und Ackergeräthen, welche verlooſt werden ſollen, verwendet.

§. 9.

Die zur Verlooſung nöthigen Verhandlungen erfolgen unter Leitung eines Rechtsbeiſtandes und Zuziehung von 3 Mitgliedern. Die Nummern derer als abgeſetzt nachgewieſenen Looſe werden durch die genannte Kommiſſion in das Glücks-Rad gezählt.

Die Tribüne

wird auf Kosten des Vereins erbaut; die Deckung der Baukosten geschieht durch den Erlös der Einlaßkarten zur Tribüne und zum Circus à 10 Sgr. Selbst Geschäftsführer und Vereinsmitglieder sind von deren Erwerb nicht ausgeschlossen. Die Sitzplätze sind nur für Damen erbaut. Die Karten sind für Damen und Herren von verschiedener Farbe und werden nach der Nummer ausgegeben.

Der Eintritt zur Tribüne und Circus wird durch besondere Commissarien geleitet.

Die Einlaßkarten sind vom 7. bis 14. Juni beim Schatzmeister, Kaufmann Ullrich, und am **15. Juni** auf dem Festplatze zu lösen.

Goldberg, den 6. Februar 1853.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins

Schneider. Zimmermann. Stapelfeld. Tinzmann. Barchewitz.

Belobigur

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. der Kutscher Gottlieb Heidrich, seit 29¼ Jahren,
2. der Wächter Gottfried Leuschner seit 26 Jahren, und
3. der Gärtner Christian Schreiber seit 23¼ Jahren,

auf dem Dominium Eichholz, hiesigen Kreises, ununterbrochen in Diensten gestanden und sich durch Fleiß, Treue und gewissenhafte Pflichterfüllung ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 19. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirun

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe im Kreise Hagen ist unterm 19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagelmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin unterm 25. August 1852 ertheilte Patent

auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 7. Mai 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3717. die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 16. März 1853.

Das 13. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3718. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustädter Kreis;

= 3719. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld;

= 3720. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten;

= 3721. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt;

= 3722. das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853;

No. 3723. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845;

= 3724. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Aktien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg." Vom 7. April 1853; und

= 3725. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. Mai in Schweidnitz,
= 23. = in Trebnitz,
= 26. = in Liegnitz,
= 27. = in Haynau,
= 30. = in Freistadt,
= 1. Juni in Züllichau,
= 4. = in Forste.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Dobenek. v. Podewils.

No. 37. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 532

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commission aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Premierlieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regiment als ersten und dem Seconde-Lieutenant Meyern v. Hohenberg vom 2. Dragoner-Regiment als zweiten Hülfs-Officier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remontepferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungsplätze und bedeckte Räumlichkeiten, zur Untersuchung der Augen der Pferde, der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gensdarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 15. April 1853.

No. 38. D. Beschaffung guter Fußbekleidung für d. in d. Strafanstalten od in das Korrektions-Haus zu transportirenden Personen betr. I. P. a. 1085.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß unsere Verordnung vom 5. Oktober 1841, Amtsblatt S. 276, so wie die des Appellations-Gerichts zu Breslau vom 26. Februar 1852, Amtsblatt S. 98, und die Circular-Verfügung vom 13. April 1852, I. P a. 3312, die Beschaffung guter Fußbekleidung für die in die Strafanstalten oder in das Korrektionshaus zu Schweidnitz zu transportirenden Personen betreffend, nicht immer genau befolgt werden.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Königlichen Landrath-Aemter und Magistrate unseres Verwaltungsbezirks auf vorstehende Verordnungen wiederholt hinzuweisen und erwarten, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, die strengste Befolgung derselben. Liegnitz, den 24. April 1853.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die nachstehend bezeichneten 12 Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Juli d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten, und werden die Bietungs-Termine an den nachbenannten Orten und angegebenen Tagen abgehalten werden.

Nämlich die Hebestellen

1. zu Groß-Strehlitz zwischen Groß-Strehlitz und Oppeln;
2. zu Lichtenberg zwischen Ohlau und Neisse;
3. zu Borkowitz zwischen Brieg und Oppeln;

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln **am 9. Mai d. J.**;

4. zu Hermsdorf u./K.
5. zu Schreiberhau

} zwischen Warmbrunn und Josephinen-Hütte;

6. zu Hermsdorf
7. zu Ober-Altwasser

} bei Waldenburg;

8. zu Schwarzbach zwischen Hirschberg und Schmiedeberg;

bei dem Steuer-Amte zu Landeshut **am 18. Mai d. J.**;

9. zu Zauche zwischen Grünberg und Neusalz;
10. zu Neusorge
11. zu Quaritz und
12. zu Neustädtel

} zwischen Neusalz und Polkwitz;

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Glogau **am 27. Mai d. J.**

Die Licitations-Termine beginnen an den anberaumten Tagen und angegebenen Orten Vormittags um 9 Uhr und werden Abends um 6 Uhr geschlossen.

Pachtlustige haben, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden dürfen, im Termine eine Bietungs-Kaution von Einhundert Thalern in Preußischem Courant oder Preußischen Kassen-Anweisungen zu deponiren, und können die Licitations- und Pacht-Bedingungen von allen 12 Stellen im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, von den drei Stellen sub No. 1, 2 und 3 bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln, von den fünf Stellen sub No. 4, 5, 6, 7 und 8 bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Landeshut, und von den vier Stellen sub No. 9, 10, 11 und 12 bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Glogau jederzeit innerhalb der Geschäfts-Stunden einsehen.

Breslau, den 16. April 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung I.P.S.C. 1152.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg die Commissions-, Nach- und Lehrerinnen-Prüfung sowohl dieses Jahr, wie künftig, in der zweiten Hälfte des Juni abgehalten werden wird, und zwar sind für das laufende Jahr folgende Termine festgesetzt:

a. die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit No. III. entlassenen früheren Seminaristen findet den 23. und 24. Juni, und
b. die Lehrerinnen-Prüfung den 24. und 25. ejusdem statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bezüglich der Lehrerinnen-Prüfung bei der unterzeichneten Behörde, bezüglich der Commissions- und Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung, bis zum 10. Juni c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Commissions- und Nachprüflinge auf den 22. Juni, Nachmittags 5 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 23. Juni, Nachmittags 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Commissions- und Lehrerinnen-Prüfung ist beizulegen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2. ein selbstverfertigter Lebenslauf,
3. die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte;

für die Nachprüfung dagegen nur:

1. das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse,
2. ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titel-Blatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name,
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3. Wohnort und Kreisstadt,
4. bei wem und wo der Aspirant resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 18. April 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Schleinitz.

Bekanntmachung.

In Folge Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind die Königl. Berg-Amts-Kommissionen in Reichenstein und Kupferberg aufgehoben und dem Königl. Niederschlesischen Berg-Amte in Waldenburg einverleibt worden; es verbleiben jedoch an den genannten Orten zwei Beamte, welche den Dienst als Königl. Berg-Geschworne versehen werden. Diese Bestimmung tritt hinsichtlich der Kommission in Reichenstein unverzüglich, hinsichtlich der Kommission in Kupferberg mit Anfang Juni d. J. in Kraft und wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß alle zeither an jene Kommissionen gerichteten Eingaben, Anträge und Berichte, mit Ausnahme derer, welche speciell dem Geschäftsbereiche der Berggeschwornen angehören, künftig an das Königl. Berg-Amt in Waldenburg zu richten sind.

Breslau, den 22. April 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Kohlfurt ist zum 1. Juni d. J. eine Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 8 Rthlr. monatlich verbunden ist. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Personen können sich zur Uebernahme dieser Stelle unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre bisherige Führung sprechenden Atteste bis zum 10. Mai c. bei der gedachten Post-Expedition melden.

Liegnitz, den 27. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personenpost von Glogau nach Guhrau erfolgt vom 1. k. M. ab anstatt um 2 Uhr Nachmittags erst 5½ Uhr Abends.

Liegnitz, den 28. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. huj. ab wird die Personenpost zwischen Liegnitz und Wahlstatt folgenden Gang erhalten:

aus Liegnitz täglich 10¾ Uhr Vormittags, spätestens 45 Minuten nach Eintreffen des Nebenzuges von Breslau auf dem Bahnhofe,
in Wahlstatt täglich 12½ Uhr Mittags,
aus Wahlstatt = 2¼ = Nachmittags,
in Liegnitz = 4 = dto.
zum Anschluß an den Nebenzug nach Breslau.

Liegnitz, den 3. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau ist der seitherige Lokalist Robert Braun zu Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhain, zu der erledigten Kuratie in Harpersdorf, Kreis Goldberg, präsentirt worden. I. C. 2781.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Eduard Buchert ist die Forstaufseherstelle zu Wittgendorf in der Oberförsterei Alt-Reichenau vom 1. Mai c. ab definitiv, mit Vorbehalt der Kündigung, verliehen worden. II. F. 3451.

Liegnitz, den 23. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den bisherigen Schullehrer zu Tzschacksdorf, August Weiss, als Lehrer an den evangelischen Volksschulen der Stadt Görlitz bestätigt worden.

Ferner wurden bestätigt: der pensionirte Steueraufseher und Lieutenant a. D., Bunzel, als Kämmerer zu Neustädtel;

der Apotheker Hoffmann und der Kaufmann Pilz zu Lauban als Rathsherrn daselbst.

Von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Breslau ist I. C. 3069.

der bisherige zweite College am Gymnasium zu Hirschberg, Dr. Exner, zum ersten Collegen, und

der Schulamts-Candidat Paul Scholz zum zweiten Collegen am genannten Gymnasium,

mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

Der Lehramts-Kandidat Hägele ist als zweiter Kollaborator am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau angestellt worden. I. C. 3517.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker, in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26. April 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 14. Mai 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3726. die Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

= 3727. das Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammer-Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853;

= 3728. das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853; und

= 3729. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

Das 15. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3730. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853;

= 3731. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853; und

= 3732. das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

General-Verfügung.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Land-Brief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Postanstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Land-Briefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach Verlauf eines Jahres von den erwählten Mitgliedern der Handelskammer in Liegnitz ein Drittel durch das Loos ausgeschieden ist, und zwar:

A. Von den Mitgliedern:	B. Von den Stellvertretern:
aus dem 1. (Liegnitzer) Bezirk	
der Kaufmann Louis Pollack aus Liegnitz	der Kaufmann Hasse aus Liegnitz
aus dem 2. (Lübener) Bezirk	
der Kaufmann Jüngling zu Lüben	der Rittergutsbesitzer v. Uechtritz auf Mühlrädlitz
aus dem 3. (Jauerschen) Bezirk	
der Kaufmann Weiß zu Jauer	der Kaufmann Sachs zu Jauer

sind Seitens der Wahlberechtigten im 1. und 2. Wahlbezirk resp. am 8. Februar c. und 18. Dezember pr. für die Ausgeschiedenen Neuwahlen vorgenommen worden.

Da sich gegen den Wahlakt nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaufleute Pollack und Hasse zu Liegnitz und der Kaufmann Jüngling zu Lüben in ihren bisherigen Funktionen wieder gewählt worden sind, wogegen die Wahl eines Stellvertreters im 2. Wahlbezirk auf den Tuchkaufmann Jsmer zu Lüben gefallen ist.

Im dritten Wahlbezirk ist eine Wahl nicht zu Stande gekommen.

Breslau, den 29. April 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. Mai in Schweidnitz,
= 23. = in Trebnitz,
= 26. = in Liegnitz,
= 27. = in Haynau,
= 30. = in Freistadt,
= 1. Juni in Züllichau,
= 4. = in Forste.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Dobenek. v. Podewils.

No. 39. Betreffend den diesjähr. Remonte-Ankauf. I. M. 532.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Premierlieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regiment als ersten und dem Seconde-Lieutenant Meyern v. Hohenberg vom 2. Dragoner-Regiment als zweiten Hülfs-Officier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remontepferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungsplätze und bedeckte Räumlichkeiten, zur Untersuchung der Augen der Pferde, der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gensdarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 15. April 1853.

No. 40. Bekanntmachung, in Betr. d. zu leistenden Hülfe bei Unglücks-Fällen, gemeiner Gefahr od. Noth. I. P. a. 4246.

Gegen Ausgang dieses Winters ist der traurige Fall vorgekommen, daß der Tischler Förster aus Ober-Lichtenau im Laubaner Kreise, welcher auf dem Rückwege von Ober-Linda während eines heftigen Schneegestöbers in einem Walde nahe bei Lichtenau ermattet liegen geblieben war, weil demselben die sofort von seiner Ehe-Frau bei einigen Einwohnern dieses Orts nachgesuchte Hülfe nicht geleistet worden, den Tod durch Erfrieren erlitten hat.

Diese Lieblosigkeit, so sehr sie den Geboten der Menschlichkeit und der christlichen Liebe widerstreitet, hat doch nach den bestehenden Strafgesetzen deshalb nicht geahndet werden können, weil die verehelichte Förster aus Unkunde es unterlassen hatte, sich wegen der ihrem Ehemanne zu leistenden Hülfe an die nächste Orts-Polizei-Behörde zu wenden.

Um derartigen Fällen in Zukunft vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth Jedermann sich an die nächste Orts-Polizei-Behörde (Dominium, Magistrat, Ortsschulze) mit dem Gesuche um Hülfe zu wenden hat, und daß diejenigen Personen, welche etwa der Auffor-

derung der Polizei-Behörde zur Hülfe keine Folge leisten sollten, obwohl sie derselben ohne erhebliche eigene Gefahr genügen können, die gesetzliche Strafe nach §. 340 No. 7 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben.

Der genannten Polizei-Behörde machen wir es aber zur Pflicht, in derartigen Fällen für schleunige Hülfe bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, und wenn ihrer Aufforderung zur Hülfe von einzelnen Personen nicht Folge geleistet sein sollte, dies demnächst bei dem betreffenden Polizei-Anwalt zur Anzeige zu bringen.

Liegnitz, den 6. Mai 1853.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die nachstehend bezeichneten 12 Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Juli d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten, und werden die Bietungs-Termine an den nachbenannten Orten und angegebenen Tagen abgehalten werden.

Nämlich die Hebestellen

1. zu Groß-Strehlitz zwischen Groß-Strehlitz und Oppeln;
2. zu Lichtenberg zwischen Ohlau und Neisse;
3. zu Borkowitz zwischen Brieg und Oppeln;

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln **am 9. Mai d. J.**;

4. zu Hermsdorf u./K.
5. zu Schreiberhau

} zwischen Warmbrunn und Josephinen-Hütte;

6. zu Hermsdorf
7. zu Ober-Altwasser

} bei Waldenburg;

8. zu Schwarzbach zwischen Hirschberg und Schmiedeberg;

bei dem Steuer-Amte zu Landeshut **am 18. Mai d. J.**;

9. zu Zauche zwischen Grünberg und Neusalz;
10. zu Neusorge
11. zu Quaritz und
12. zu Neustädtel

} zwischen Neusalz und Polkwitz;

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Glogau **am 27. Mai d. J.**

Die Licitations-Termine beginnen an den anberaumten Tagen und angegebenen Orten Vormittags um 9 Uhr und werden Abends um 6 Uhr geschlossen.

Pachtlustige haben, bevor sie zum Mitbieten zugelassen werden dürfen, im Termine eine Bietungs-Kaution von Einhundert Thalern in Preußischem Courant oder Preußischen Kassen-Anweisungen zu deponiren, und können die Licitations- und Pacht-Bedingungen von allen 12 Stellen im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, von den drei Stellen sub No. 1, 2 und 3 bei dem König-

lichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln, von den fünf Stellen sub No. 4, 5, 6, 7 und 8 bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Landeshut, und von den vier Stellen sub No. 9, 10, 11 und 12 bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Glogau jederzeit innerhalb der Geschäfts-Stunden einsehen.

Breslau, den 16. April 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 6678 b.

Den Gerichts-Behörden des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Druckerei von Brehmer und Minuth hieselbst Formulare, das Buch zu sechs Silbergroschen, zu Revisionsverhandlungen und Abschlüssen der Sportelkassen der Gerichts-Kommissionen vorräthig sind und für Rechnung des sächlichen Fonds angeschafft werden können.

Breslau, den 4. Mai 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit dem Beginn und auf die Dauer des Sommer-Fahrplans der Breslau-Freyburger Eisenbahn (15. Mai bis 15. Oktober c.) wird zwischen Freyburg und Hirschberg auf dem Wege über Bolkenhayn eine zweite tägliche sechssitzige Personen-Post zum Anschluß an den Mittagszug aus und von Breslau mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus	Hirschberg	täglich	5	Uhr	15	Min. Morgens
=	Ketschdorf	=	7	=	15	= dto.
=	Bolkenhayn	=	9	=	15	= dto.
=	Hohenfriedeberg	=	10	=	50	= Vormittags
in	Freyburg	=	12	=	5	= Mittags
aus	Freyburg	=	4	=	—	= Nachmittags
=	Hohenfriedeberg	=	5	=	20	= dto.
=	Bolkenhayn	=	7	=	5	= dto.
=	Ketschdorf	=	9	=	—	= dto.
=	Hirschberg	=	10	=	50	= Abends.

Eine Kondukteurbegleitung findet bei dieser Post nicht statt. Das Personen-Geld beträgt, bei einem Freigewicht von 30 Pfd., pro Person und Meile 5 Sgr. Baichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 7. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesirn zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Diakonus zu Zibelle bei Triebel, Gustav Julius Adolph Pauli, zum Diakonus in Nieder-Wiesa bestätigt worden. I. C. 3782.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat April 1853.

Befördert: der Kammergerichts-Referendarius v. Diemar in Löwenberg zum Gerichts-Assessor.

Der Auskultator Gaupp in Glogau zum Referendarius.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Schmidt zu Guhrau, Wuttke zu Lüben, Graf zu Freistadt, Merres zu Sagan und Baron v. Dyherrn zu Glogau ist der Charakter als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

Der Hülfsunterbeamte Huberth zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Versetzt: Der Kassen-Diätarius Markert zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Kassen-Diätarius Kühn zu Sagan an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Entlassen auf Ansuchen zum Uebertritt in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O. der Auskultator Hiersemenzel zu Sagan.

Gestorben: Der Rechts-Anwalt und Notarius Strauß zu Lüben der Bote und Exekutor Kunze zu Sagan.

Bekanntmachung.

Der bisherige Verwalter des Königlichen Hausfideicommiß-Forstreviers Arnsberg, Forstkandidat Encke, ist nach dem Regierungsbezirk Potsdam versetzt. Die dadurch erledigte Stelle eines Revierverwalters der genannten Forst ist dem Forst-Kandidaten und Regierungs-Feldmesser Glinicke vom 16. April c. ab interimistisch übertragen worden.

Berlin, den 2. Mai 1853.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. d. 2904.

Dem Gastwirth Gustav Ludwig zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Leitner daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 24. April 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Landeshut.			
Alt-Weisbach	Schikor	Lehrer u. Gerichts-Schreiber	Alt-Weißbach.

Breslau, den 23. April 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Verzeichniß
der im Monat April 1853 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Lichtenwaldau	Lachmann	Kantor und Gerichts-Schreiber	Lichtenwaldau.
Glogauer Kreis.			
Gramschütz.	Leißner	Bauer und Kretscham-Besitzer	Gramschütz.
Goldberger Kreis.			
Mittel- und Nieder-Kaiserswaldau	Radeck jun.	Gerichtsschreiber	Radchen.
Laubaner Kreis.			
Heidersdorf	Krause	Bäckermeister	Heidersdorf.
Löwenberger Kreis.			
Welkersdorf	Schwedler	Oekonom	Welkersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 21. Mai 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41. Bestimmungen in Betr. des Schffl.-, Metz- u. Quart-Maaßes. I. G. 4318

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat das Königliche Handels-Ministerium auf Grund des §. 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich

   1/2, 1/4 Scheffel,
   1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 Metze,
   1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64 Quart,

   zugelassen werden. Andere, als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel		auf	22 Zoll,
= = halben	=	=	17 =
= = viertel	=	=	12 =
für die ganze Metze	=		7 =
= = 1/2 Metze	auf		5 1/8 =
= = 1/4 =	=		4 1/4 =

für die $\frac{1}{8}$ Metze auf $3\frac{1}{2}$ Zoll,
= = $\frac{1}{16}$ = = $2\frac{3}{4}$ =
= = $\frac{1}{32}$ = = $2\frac{1}{4}$ =

für das ganze Quart auf 42 Linien,
= = $\frac{1}{2}$ = = 33 =
= = $\frac{1}{4}$ = = 27 =
= = $\frac{1}{8}$ = = 21 =
= = $\frac{1}{16}$ = = 17 =
= = $\frac{1}{32}$ = = 14 =
= = $\frac{1}{64}$ = = $10\frac{10}{12}$ =

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den, unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

beim ganzen Scheffel 4 Linien,
= $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ = 3 =
bei der ganzen Metze 2 =
bei den Unterabtheilungen derselben $1\frac{1}{2}$ =

nicht berücksichtigt werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. — Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung
der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,
des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts auf 6 Pfennige
festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Die Eichungsbehörden unsers Departements sind angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, und bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Liegnitz, den 3. Mai 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1841.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird eben so wie früher in den Kirchenkreisen Nimptsch, Frankenstein und Neumarkt eine außerordentliche, allgemeine Kirchen-Visitation nach dem Vorbild der reformatorischen Zeit durch eine besondere, aus geist-

lichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn in den 3 Diöcesen des Görlitzer Kreises abgehalten und am 1. Juni, Vormittags um 9 Uhr, in der Hauptkirche zu St. Peter und Paul in Görlitz durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der hiesigen Königlichen Regierung wird die Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 hiermit in folgenden Punkten abgeändert:

1. Für den Frühjahrs-Wollmarkt in Breslau ist nach der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1847 die Zeit vom 7. bis 10. Juni jeden Jahres festgesetzt. (§. 1.)
2. Das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine darf zwar schon an den drei, der Eröffnung des Marktes unmittelbar vorangehenden Werktagen erfolgen, auch darf die Wolle schon an diesen drei Tagen auf dem Markte, in den Zelten, so wie in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser ausgelegt werden; doch darf das Aufschneiden der Wollzüchen Behufs Verkaufes der Wolle, so wie das Aushängen von Adressen der Wolleverkäufer erst mit dem Beginne des eigentlichen Marktes erfolgen.

   Mit diesem Tage (7. Juni) darf auch erst der Verkauf der zu Markte gebrachten Wolle stattfinden. (§. 2 und 6.)
3. Die Nichtbeachtung der hier sub 2 gedachten Vorschriften zieht für die Wolleverkäufer die im §. 11 der Wollmarkts-Ordnung vom 18. April 1851 angedrohte Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 7. Mai 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) v. Kehler.

No. 575/553 A. B.

Bekanntmachung.

Mit dem Beginn des Sommerfahrplans auf der Breslau-Freyburger Eisenbahn (15. Mai c.) treten bei den Posten im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Veränderungen ein:

Es werden abgefertigt die Personenposten:

1. zwischen Freyburg und Hirschberg per Landeshut aus Hirschberg 10 Uhr früh,
2. zwischen Freyburg und Hirschberg per Bolkenhayn aus Hirschberg 9½ Uhr Abends,
3. zwischen Freyburg und Landeshut aus Landeshut 1½ Uhr früh,
4. zwischen Landeshut und Waldenburg aus Landeshut 3 Uhr 55 Min.,
5. zwischen Jauer und Striegau aus Jauer 2½ Uhr früh.

Liegnitz, den 12. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 6. Juni 1853 beginnen bei dem unterzeichneten Gerichtshofe die Schwur-Gerichts-Verhandlungen für die zweite Sitzungs-Periode 1853, mit deren Leitung der Appellations-Gerichts-Rath Graf v. Schweinitz zu Glogau beauftragt ist.

In Gemäßheit § 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 10. Mai 1853.

Königlicher Schwurgerichtshof.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate März u. April 1853. I. P. b. 3508.

Die Witterung des Monats März wich von dem zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Vorkommen in erheblichem Maaße durch anhaltende, in der ersten Hälfte des Monats mäßige, in der zweiten Hälfte gesteigerte Winterkälte, so wie ferner durch häufigen und erheblichen Schneefall ab. Frost hatte vom 1. bis 6. und vom 11. bis zum Schlusse des Monats statt. Schnee fiel am 1., 2., vom 15. bis 22., am 24. und 25. In den ersten Tagen und vom 15. bis zum Schlusse des Monats war die Oberfläche der Erde mit einer Schneedecke versehen. Regen fiel am 9., starker Nebel am 11., helle Tage waren vom 3. bis 6., am 11., 12. und 13., und vom 26. bis 30.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 10. und 11., der niedrigste = 27″ 4‴ am 24.; der höchste Thermometerstand = + 3° R. am 9., der niedrigste = — 15° R. am 29. beobachtet.

Die südwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Ein nachtheiliger Einfluß der Witterung auf die Vegetation hat sich, abgesehen davon, daß die Frühlingsregung derselben ungewöhnlich verzögert wurde, im Allgemeinen noch nicht ergeben.

Die Witterung des Monats April war ebenfalls von dem zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Verhalten abweichend durch anhaltend niedere Temperaturen. Helle Tage waren am 1., 3., 4., 8., 15., 17., 19., 22., 23., 25., 30., wobei jedoch an mehreren dieser Tage Regenschauer auf kurze Zeit eintraten. Frost hatte statt am 1., 4., 11., 14., 15., 16., 17., Regen fiel vom 3. bis 9., am 12., 13., 14., 18., 19., 27., 28., 29.; doch meistens in unerheblichem Maaße; Schnee am 13., 14., 15., 16., 18., 19., 21.; ein Gewitter trat ein am 7.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 17.; der niedrigste = 27″ 4‴ am 13.; der höchste Thermometerstand = + 14° R. am 30., der niedrigste = — 4° R. am 1. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, der Wasserstand in den Flüssen erheblich, während mehrerer Tage selbst gefahrdrohend; inzwischen ging diese Gefahr glücklich vorüber, da starke und anhaltende Regen nicht eintraten, der Schnee sich allmählich löste und häufige Nachtfröste den Zusammenfluß des Flüssigen hemmten.

Die Frühlingsregung der Vegetation war bedeutend retardirt, doch haben sich keine Thatsachen ergeben, aus welchen schon jetzt eine erhebliche Benachtheiligung der Feld- und Garten-Gewächse gefolgert werden könnte.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten im Allgemeinen ziemlich günstig. Die Zahl der Kranken und die Sterblichkeit überschritt die zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Verhältnisse nicht; der Verlauf der Krankheiten war, bei angemessenem Verhalten, im Allgemeinen gutartig. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte vorzugsweise subinflamatorische Zustände und neigte sich bei Störungen in dem ursprünglichen Krankheitsverlaufe vorzugsweise zum Nervösen.

In mehreren Gegenden wurden jedoch Inflamationen, namentlich der Respirationsorgane, wobei Blutausleerungen, namentlich örtliche und in mäßigen Graden, sich nützlich und erforderlich erwiesen, häufiger, als seit Jahren der Fall gewesen, bemerkbar. Die häufigsten Formen waren: Catarrhal- und rheumatische Fieber, Catarrhe der Respirationsorgane, Schnupfen, Luftröhren- und Brust-Catarrhe, catarrhalische Diarrhöen, Kopf- und Glieder-Reißen, rheumatische Augenentzündungen. Die häutige Bräune kam häufiger als gewöhnlich vor und ging bei rechtzeitiger ärztlicher Hülfe meistens in Genesung über. Der Keuchhusten gelangte in einzelnen Distrikten zu sehr erheblicher Verbreitung.

Nervenfieber entwickelten sich immer noch leicht aus den atmosphärischen Fiebern, besonders den rheumatischen, wenn der ursprüngliche Verlauf derselben erheblich gestört wurde. Dieselben waren meist mit Entwickelung eines Contagii verbunden, was sich aus dem Umstande ergab, daß die Vernachläßigung des zur Tilgung des Contagii erforderlichen fortwährenden und Schluß-Desinfektions-Prozesses, so wie

ferner die Absonderungs-Maaßregeln die Verbreitung der Krankheit auf mehrere der exponirten Individuen zur Folge hatte, während solche Verbreitung überall ausblieb, wo jene Schutzmaaßregeln rechtzeitig und zulänglich angewandt worden waren.

Scharlach kam an ziemlich vielen Orten, aber seltener in durchgreifender Verbreitung vor. Der Verlauf der Krankheit bot keine ungewöhnlichen Erscheinungen dar und war im Ganzen genommen und bei angemessenem Verhalten, namentlich im Stadio der Abschuppung, gutartig. Wo dagegen jenes Stadium nicht genügend abgewartet wurde, was auf dem platten Lande und bei den ärmern Volksklassen oft der Fall ist, traten häufig besonders hydropische Nachkrankheiten ein, wodurch bei aller Gutartigkeit des ursprünglichen Verlaufs dennoch hin und wieder erhebliche Sterblichkeit herbeigeführt wurde.

Die Unterhaltung eines fortwährenden Desinfektions-Prozesses im Krankenzimmer hatte, bei rechtzeitiger und zulänglicher Anwendung, in der Regel die Beschränkung der Krankheit auf das ursprünglich davon ergriffene Individuum zur Folge und erwies sich bei dem Umstande, daß auf dem platten Lande und in den ärmeren Volks-Klassen das curative Verfahren häufig unzulänglich zur Anwendung kommt, sehr wohlthätig.

Die Masern wurden in einzelnen Distrikten häufig beobachtet und erhöhten daselbst mehrmals die Sterblichkeit.

Die Pocken kamen am häufigsten als variolois, selten als variola, an mehreren Orten vor. Der Ursprung im Wege der Ansteckung wurde fast durchgehends nachgewiesen und die Anwendung der bekannten Maaßregeln zur Verhütung der Verschleppung des Contagii geschah überall so regelmäßig, daß eine erhebliche Verbreitung der Krankheit nirgends vorgekommen ist.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Tollwuth bei den Hunden und von Milzbrand unter dem Rindvieh abgerechnet, im Allgemeinen günstig und sind durchgreifende Epizootien nicht vorgekommen.

Liegnitz am 6. Mai 1853.

Königliche Regierung.

v. Selchow.

Belobigung. I. P b. 3111.

Es wird hierdurch belobigend anerkannt, daß

1. der pensionirte Wildwärter Johann Christoph Schröter aus Tschepplau, welcher 66 Jahr,
2. der Kutscher Anton Schnitzler aus Seppau, welcher 33 Jahr

in ununterbrochener Reihe auf den Gräflich Schlabrendorf'schen Gütern im Kreise Glogau, so wie

3. der Knecht Friedrich Rothe aus Woitsdorf, Kreis Goldberg-Haynau, welcher 38 Jahr bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Brestrich,

gedient haben und sich durch Treue, Fleiß und moralisches Betragen jederzeit ausgezeichnet haben.

Liegnitz, 8. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Patente

1. auf eine Knopfgieß-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2. auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe, in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 28. Mai 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 42. In Betr. d. Bau-Ausführungen von Maurer- od. Zimmermstr. od. andern Bau-Handwerkern resp. deren Gesellen. l. G. 2618.

Nachstehende Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verordnung vom 30. Januar 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 39.)

1. „Kein Maurer- oder Zimmer-Meister oder anderer zum selbstständigen Gewerbebetriebe berechtigter Bauhandwerker darf Gesellen im Allgemeinen oder auch nur gleichzeitig für mehrere einzelne Fälle durch schriftliche Erlaubniß autorisiren, Bauten oder Reparaturen auszuführen. Dagegen steht es einem Meister zwar frei, einem dazu geeigneten Gesellen die Ausführung eines von ihm, dem Meister übernommenen Baues zu übertragen; er muß aber den resp. Gesellen hierzu durch ein ihm vor Beginn der Arbeit zu behändigendes Attest des Inhalts:

   „daß er, der Meister, den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Gesellen N. N. bei solchem angestellt habe",

   legitimiren, und diesen Meisterschein von der Polizei-Behörde des Wohnorts beglaubigen lassen. Der Anwendung eines Stempels bedarf es zu solchen Attesten nicht.
2. Wird der Bau außerhalb des Wohnorts des Meisters vorgenommen, so muß derselbe von Letzterem während des Fortgangs wenigstens wöchentlich einmal revidirt werden. Jede Contravention hiergegen hat eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Rthlr. oder achttägiges bis sechswöchentliches Gefängniß für den betreffenden Meister zur Folge.

Ergiebt sich, daß der Bau, zu welchem ein Geselle in vorgedachter Art legitimirt ist, seitens des betreffenden Meisters in Wirklichkeit nicht zur eigenen Ausführung übernommen worden, so trifft den Meister die auf Ausstellung eines falschen Attestes gesetzlich haftende Strafe.

3. In der Befugniß derjenigen Gesellen, welche zur Uebernahme von Flickarbeiten vorschriftlich ermächtigt worden sind, und sich innerhalb der Grenzen dieser ihrer Befugnisse halten, ändern obige Bestimmungen nichts,"

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Was die Bestrafung derjenigen Maurer- und Zimmer- und anderer Bauhandwerker-Gesellen anlangt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben, indem sie bei Ausführung eines Neubaues oder einer Reparatur, ohne ihren Meister, ohne Meister-Schein und ohne auf andere Art nachweisen zu können, daß sie im Auftrage und unter Leitung ihrer Meister arbeiten, betroffen werden, so verweisen wir auf den §. 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Zugleich wird Behufs der Controle über den Gewerbebetrieb der Maurer-, Zimmer- und anderer Bauhandwerker-Gesellen mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch festgesetzt, daß jeder bei Ausführung eines Neubaues oder einer Reparatur ohne Anwesenheit seines Meisters beschäftigte Maurer-, Zimmer- oder andere Bauhandwerks-Geselle mit einem auf die betreffende Arbeit sich beziehenden Meisterschein versehen sein muß und — wenn er ein solches schon vorher vorschriftsmäßig ausgestelltes Attest nicht besitzt — in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. verfällt, wobei ihn der etwaige Nachweis, daß er dennoch im Auftrage und unter Leitung seines Meisters gearbeitet habe, von der Strafe nicht befreit. Liegnitz, den 20. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen für die Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 und f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 73,980 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

58 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

99. 112. 178. 305. 422. 604. 621. 862. 1056. 1202. 1372. 1533. 1678. 1811. 1859. 2124. 2311. 2451. 2479. 2536. 2722. 2744. 3329. 3415. 3606. 3668. 3827. 3852. 4067. 4156. 4412. 4627. 4741.

4937. 5392. 5407. 5820. 5868. 6216. 6240. 6556. 6798. 6837. 6928. 7061. 7221. 7462. 7514. 7571. 7651. 7819. 7857. 7900. 8420. 8421. 8571. 8616. 8627.

22 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

16. 44. 66. 91. 271. 277. 300. 399. 746. 867. 944. 1222. 1462. 1613. 2014. 2058. 2181. 2570. 2836. 3144. 3189. 3230.

40 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

29. 198. 299. 368. 405. 464. 773. 1144. 1435. 1562. 1593. 1604. 1860. 1897. 1899. 1921. 1923. 2120. 2193. 2599. 2740. 2826. 2872. 3130. 3212. 3287. 3446. 3620. 4139. 4180. 4202. 4215. 4293. 4847. 4871. 4956. 5083. 5651. 5869. 6223.

24 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

5. 95. 225. 275. 404. 513. 648. 965. 1234. 1259. 1373. 1915. 1974. 1977. 2401. 2556. 2579. 2736. 2787. 2817. 3102. 3460. 3632. 3714.

38 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

139. 273. 388. 525. 530. 637. 653. 854. 875. 884. 991. 1115. 1206. 1407. 1411. 1577. 1579. 1583. 1639. 1642. 1687. 1723. 1827. 2371. 2634. 2849. 3189. 3240. 3694. 3855. 4207. 4217. 4244. 4818. 4956. 5136. 5213. 5564.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober c. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Renten-Briefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 7 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1853 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Vom 1. Oktober 1853 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:
Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank
zu Breslau, den 21. Mai 1853.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung
1. des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen v. Hoverden,
2. des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Ruffer und
3. des Notars und Rechts-Anwalts Herrn Justiz-Rath Beyer,

sämmtlich von hier, erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Posts in den Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen bis jetzt zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

31	Stück	Litt.	A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	31,000 Rthlr.
14	=	=	B.	à 500	Rthlr.	= dto. =	7,000 Rthlr.
21	=	=	C.	à 100	Rthlr.	= dto. =	2,100 Rthlr.
13	=	=	D.	à 25	Rthlr.	= dto. =	325 Rthlr.
15	=	=	E.	à 10	Rthlr.	= dto. =	150 Rthlr.
zusammen 94 Stück im Werthe von							40,575 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
v. Hoverden. G. H. Ruffer. Karl Ernst Georg Beyer, Notar.
(L. S.)

a. u. s.
Koch. Partowitz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufforderung.

Diejenigen pensionirten Wachtmeister und Gensd'armen des diesseitigen Bezirks, welche bisher noch keine Anstellung im Civildienste erlangt haben und bei ausreichender Qualifikation zur Uebernahme einer Post-Expedition 2. Klasse bereit sein sollten, werden hierdurch aufgefordert, sich schriftlich bei mir zu melden.

Liegnitz, den 20. Mai 1853.

Der Ober-Post-Direktor.
Steinberg.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Neustädtel ist die Stelle eines Post-Fußboten zu besetzen, welcher die Botenpost zwischen Neustädtel und Beuthen täglich tour und retour gegen eine Löhnung von 60 Rthlr. jahrlich zu befördern hat. Cautionsfähige, mit Versorgungs-Ansprüchen versehene Militair-Invaliden können sich bis zum 10. Juni c. unter Vorlegung der über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre bisherige Führung sprechenden Atteste bei der Post-Expedition in Neustädtel melden.

Liegnitz, den 24. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Der bisher mit der Bearbeitung der katholischen Schulsachen im diesseitigen Regierungs-Bezirk commissarisch beauftragt gewesene Gymnasial-Oberlehrer Bade ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und katholischen Schul-Rath bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Liegnitz, den 24. Mai 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Bekanntmachung. Präsid. 466.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Schmiedeberg sind bezüglich der im Forstreviere Arnsberg vorkommenden Forst-Polizei-Strafsachen commissarisch dem Forst-Candidaten Glinicke in Schmiedeberg übertragen worden.

Liegnitz, den 20. Mai 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

I. C. 4013. 4118.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen

für den Pfarr-Vicar Bluhm in Polnisch-Nettkow zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi daselbst, und

für den evangelischen Pfarrer Jenke in Thomaswaldau,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft zwei von d. Lehrer Böhr zu Bunzlau herausgegebene Druckschriften. I. C. 3882.

Der Lehrer Böhr in Bunzlau hat zwei Schriften: „Gesangbuch für christliche Volksschulen" und „Schulandachten, Gesänge und Gebete für christliche Volksschulen", die erste für Schüler, die zweite für Lehrer bestimmt, beide Berlin 1852 bei Justus Albert Wohlgemuth herausgegeben.

Beide Schriften sind nicht blos wegen ihrer größeren Vollständigkeit, als die meisten Bücher dieser Art, sondern auch wegen ihres gediegenen Inhalts, der zur Förderung eines christlich religiösen Sinnes in den Schulen besonders geeignet ist, empfehlenswerth. Es ist dies auch von urtheilsfähigen ausgezeichneten Schulmännern, z. B. von dem Schulrath Goltzsch, in seinem neuesten Werke anerkannt worden.

Wir machen daher auf diese Schriften alle Revisoren und Lehrer besonders aufmerksam, empfehlen sie angelegentlich zur Anschaffung und ermächtigen hierzu auch die Schulkassen, welchen die diesfälligen Mittel zu Gebote stehen.

Liegnitz, den 19. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. Pb. 3477.

Die unten näher signalisirte verehelichte Großmann, Leopoldine geb. Endrödy, aus Bardany, Tarantaler Comitat im Königreich Ungarn, ist, nachdem dieselbe wegen Bettelns und rückfälligen Landstreichens zu 2 Jahr 3 Monat Zuchthausstrafe verurtheilt ist, nach Verbüßung dieser Strafe unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Namen verehel. Großmann, geb. Endrödy, Vorname Leopoldine, Geburtsort Caoos, Aufenthaltsort Bardany, — im Königreich Ungarn, — Religion katholisch, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, österreichischer Dialekt, etwas ungarisch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, 15. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent Patentirungen.

auf eine Kopier- und Stempel-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen n Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Börde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 4. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3733. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze und von Ahaus bis Cösfeld;

= 3734. das Gesetz über die in den hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853;

= 3735. das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853;

= 3736. das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853;

= 3737. das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den hohenzollernschen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853; und

= 3738. die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

No. 43. Den Tarif, nach welchem das Anlandegeld an d. Bohlwerk bei dem, d. Namen „Hafen" führenden Oderarm zu Glogau zu berichtigen ist, betr. l. G. 3234.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nach dem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. April 1853 genehmigten Tarif, nach welchen das Anlandegeld an dem Bohlwerk bei dem „Hafen" benannten Oder-Arm zu entrichten ist, beträgt dasselbe für jeden Kahn,

welcher Behufs des Ein- und Ausladens bei dem Bohlwerk anlangt, . 2 sgr.

Befreit von dieser Abgabe sind die Salzkähne.

Liegnitz, 26. Mai 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen für die Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 und f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 73,980 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

58 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

99. 112. 178. 305. 422. 604. 621. 862. 1056. 1202. 1372. 1533. 1678. 1811. 1859. 2124. 2311. 2451. 2479. 2536. 2722. 2744. 3329. 3415. 3606. 3668. 3827. 3852. 4067. 4156. 4412. 4627. 4741. 4937. 5392. 5407. 5820. 5868. 6216. 6240. 6556. 6798. 6837. 6928. 7061. 7221. 7462. 7514. 7571. 7651. 7819. 7857. 7900. 8420. 8421. 8571. 8616. 8627.

22 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

16. 44. 66. 91. 271. 277. 300. 399. 746. 867. 944. 1222. 1462. 1613. 2014. 2058. 2181. 2570. 2836. 3144. 3189. 3230.

40 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

29. 198. 299. 368. 405. 464. 773. 1144. 1435. 1562. 1593. 1604. 1860. 1897. 1899. 1921. 1923. 2120. 2193. 2599. 2740. 2826. 2872. 3130. 3212. 3287. 3446. 3620. 4139. 4180. 4202. 4215. 4293. 4847. 4871. 4956. 5083. 5651. 5869. 6223.

24 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

5. 95. 225. 275. 404. 513. 648. 965. 1234. 1259. 1373. 1915. 1974. 1977. 2401. 2556. 2579. 2736. 2787. 2817. 3102. 3460. 3632. 3714.

38 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

139. 273. 388. 525. 530. 637. 653. 854. 875. 884. 991. 1115. 1206. 1407. 1411. 1577. 1579. 1583. 1639. 1642. 1687. 1723. 1827. 2371. 2634. 2849. 3189. 3240. 3694. 3855. 4207. 4217. 4244. 4818. 4956. 5136. 5213. 5564.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober c. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Renten-Briefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 7 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1853 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Vom 1. Oktober 1853 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Am 20. Juni c. beginnen hierselbst die Verhandlungen der II. diesjährigen Schwurgerichtsperiode unter dem Vorsitze des Königlichen Appellations-Gerichts-Raths Herrn Oelrichs, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 22. Mai 1853.

Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zweite Schwurgerichtssitzungsperiode pro 1853 für die Kreise Grünberg, Freistadt und Sagan wird unter Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors Granier am 13. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, im Saale des hiesigen Inquisitoriatsgebäudes beginnen.

Alle unerwachsenen Personen, so wie Diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, sind nach Art. 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen. Grünberg, den 30. Mai 1853.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung

Seit dem 1. d. M. ist zwischen Rothenburg O./L. und Niesky eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Rothenburg 9¼ Uhr früh, resp. 30 Minuten nach Ankunft der Kariolpost von Penzig,
in Niesky 12¼ Uhr Mittags,
aus Niesky 2 Uhr Nachmittags,
in Rothenburg 5 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die um 6 Uhr abgehende Kariol-Post nach Penzig.

Liegnitz am 27. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Landeshut ist eine, mit 120 Rthlr. jährlicher Löhnung verbundene Landbriefträger-Stelle zu besetzen.

Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche 50 Rthlr. Caution stellen können, haben sich unter Vorlegung der, über ihre Versorgungs-Ansprüche und über ihre bisherige Führung sprechenden Atteste zur Uebernahme der bezeichneten Stelle bis zum 15. Juni c. bei der genannten Post-Expedition zu melden.

Liegnitz, den 27. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

An der im vorigen Jahre errichteten Provinzial-Gewerbeschule zu Görlitz wird Anfangs Oktober d. J. die obere Klasse eingerichtet und gleichzeitig ein neuer zweijähriger Lehrkursus eröffnet, in welchem künftige Gewerbetreibende und Bauhandwerker Gelegenheit finden, sich eine theoretisch praktische Ausbildung zu verschaffen.

Unterrichtsgegenstände sind:

a. in der untern Klasse:

Planimetrie, Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen ersten Grades einschließlich, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen;

b. in der obern Klasse:

Fortsetzung der Buchstabenrechnung, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, Kegelschnitte, Feldmessen, praktisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, chemische Technologie, chemische Arbeiten, Wiederholung von Physik und Chemie, Mineralogie, Bau-Construktionslehre, Bauanschläge, Freihandzeichnen, Modelliren, Linearzeichnen.

Der Uebergang von der untern Klasse in die obere findet auf Grund einer Prüfung statt, welche sich auf alle Gegenstände des Unterrichts der untern Klasse erstreckt. Schüler von andern Lehranstalten können auf Grund der durch dieselbe Prüfung nachgewiesenen Reife unmittelbar in die obere Klasse eintreten.

Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 1. September bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Romberg, erfolgen.

Von dem Aufzunehmenden wird verlangt, daß er mindestens 14 Jahr alt sei und diejenigen Kenntnisse besitze, welche durch den Besuch einer gut eingerichteten höheren Bürger- oder Stadt-Schule oder eines Gymnasiums bis zur Quarta einschließlich erlangt werden können.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 3 Rthlr. und wird praenumerando entrichtet. An Eintrittsgeld werden 2 Rthlr. gezahlt.

Görlitz, den 22. Mai 1853.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Jochmann. Starke. Kaumann. Romberg. Struve.

Bekanntmachung.

Für die am 6. Juni d. J. unter dem Vorsitze des Appellationsgerichts-Rathes Grafen Schweinitz beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungssaale nur gegen Vorzeigung von Einlaß-Karten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts versehen sind, gestattet werden. Am Tage vor jeder Sitzung, zu welcher der Einlaß gewünscht wird, sind dieselben im hiesigen Polizei-Amte abzuholen.

Dabei wird in Erinnerung gebracht, daß vom Zutritte ausgeschlossen sind unerwachsene und solche Personen, die nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehren-Rechte sich befinden.

Liegnitz, den 1. Juni 1853.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der pensionirte Thor-Kontroleur Kuhnt zu Schlawa als Kämmerer daselbst, und

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Emmerich zu Lauban als solcher daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung eines Lesebuchs I. C. 3243.

Wir machen Revisoren und Lehrer von Elementarschulen auf das im Ferdinand Hirt'schen Verlage zu Breslau von den Brüdern Kurd L. Seltsam, Oberlehrern daselbst, herausgegebene „Deutsches Lesebuch für das mittlere Kindesalter" als ein in vieler Beziehung sehr zweckmäßiges Lesebuch aufmerksam.

Der Preis desselben beträgt 10 Sgr.

Liegnitz, den 21. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

ntirungen. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.,

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 11. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3739. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft;

= 3740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1853; und

= 3741. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Das 18. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3742. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale;

= 3743. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld;

No. 3744. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Willatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin;

= 3745. das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853;

= 3746. das Gesetz, betreffend die Assecuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853; und

= 3747. die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim im Regierungs-Bezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Das 19. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3748. den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853;

= 3749. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853;

= 3750. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853; und

= 3751. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. Oktober an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hülfs-Lehrerin.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. Oktober ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche; Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird vom 1. Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin ist bis längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehr-Amtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafel-Rechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte, der

Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 44. Die Aufnahme in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr. I. C. 4521.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewerberinnen, welche das Gesuch um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig uns einreichen, mit der Bescheidung auf dasselbe zugleich über die mit ihnen anzustellende Vorprüfung werden benachrichtiget werden.

Liegnitz, 2. Juni 1853.

No 45. Bekanntmachung, betr. d. mit Recognit.-Attest versehenen Quittungen. II. F. 4098.

Sämmtliche, zu unserem Verwaltungs-Bereiche gehörige Kassen werden hierdurch angewiesen, diejenigen Quittungen, deren Aussteller sich durch ein besonderes Attest einer Behörde oder eines Beamten recognosciren lassen müssen, nicht eher anzunehmen und dieselben nicht eher zu honoriren, als bis der zu derartigen Recognitions-Attesten erforderliche Stempel von 15 Sgr. beigebracht worden ist.

Von allen denjenigen Rendanten, welche Quittungen mit Recognitions-Attesten ohne den gesetzlichen Stempel vorlegen, wird der fehlende Stempel und event. auch die verwirkte Stempelstrafe unnachsichtlich eingezogen werden.

Dagegen ist aber auch darauf zu halten, daß Quittungen, zu welchen ein Recognitions Attest nicht unbedingt erforderlich ist, mit einem solchen nicht versehen werden.

Liegnitz, den 26. Mai 1853.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchen die Gründstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen für die Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 und f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 73,980 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

58 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

99. 112. 178. 305. 422. 604. 621. 862. 1056. 1202. 1372. 1533. 1678. 1811. 1859. 2124. 2311. 2451. 2479. 2536. 2722. 2744. 3329. 3415. 3606. 3668. 3827. 3852. 4067. 4156. 4412. 4627. 4741. 4937. 5392. 5407. 5820. 5868. 6216. 6240. 6556. 6798. 6837. 6928. 7061. 7221. 7462. 7514. 7571. 7651. 7819. 7857. 7900. 8420. 8421. 8571. 8616. 8627.

22 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

16. 44. 66. 91. 271. 277. 300. 399. 746. 867. 944. 1222. 1462. 1613. 2014. 2058. 2181. 2570. 2836. 3144. 3189. 3230.

40 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

29. 198. 299. 368. 405. 464. 773. 1144. 1435. 1562. 1593. 1604. 1860. 1897. 1899. 1921. 1923. 2120. 2193. 2599. 2740. 2826. 2872. 3130. 3212. 3287. 3446. 3620. 4139. 4180. 4202. 4215. 4293. 4847. 4871. 4956. 5083. 5651. 5869. 6223.

24 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

5. 95. 225. 275. 404. 513. 648. 965. 1234. 1259. 1373. 1915. 1974. 1977. 2401. 2556. 2579. 2736. 2787. 2817. 3102. 3460. 3632. 3714.

38 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

139. 273. 388. 525. 530. 637. 653. 854. 875. 884. 991. 1115. 1206 1407. 1411. 1577. 1579. 1583. 1639. 1642. 1687. 1723. 1827 2371. 2634. 2849. 3189. 3240. 3694. 3855. 4207. 4217. 4244 4818. 4956. 5136. 5213. 5564.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober c. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Renten-Briefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 7 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1853 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Vom 1. Oktober 1853 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 21. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. P. S. C. 1589.

Auf Grund der am 10. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a./O. bestandenen Prüfung ist den Kandidaten der evangelischen Theologie:

1. Guido Köhler aus Steinsdorf bei Goldberg, gegenwärtig ebendaselbst,
2. Karl Klein aus Breslau, gegenwärtig ebendaselbst,
3. Gustav Hannetzog aus Kostilitz, gegenwärtig in Bunzlau,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, und

4. dem Lehrer Tiffée aus Wartha, gegenwärtig in Charlottenbrunn bei Waldenburg,

die Befähigung zur Leitung einer kleineren Privat-Anstalt ertheilt worden.

Breslau, den 20. Mai 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Kohlfurt ist zum 1. Juli d. J. eine Packetträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist.

Geeignete versorgungsberechtigte Militairpersonen können sich zur Uebernahme dieser Stelle unter Vorlegung der, über ihre Versorgungs-Ansprüche und ihre bisherige Führung sprechenden Atteste bis zum 15. h. bei der gedachten Post-Expedition melden.

Liegnitz, den 1. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die erste Personenpost von Gnadenberg nach Bunzlau wird jetzt anstatt 10 Uhr Vormittags schon 9¾ Uhr früh abgefertigt.

Liegnitz, den 2. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Während der Badesaison, vom 15. Juni bis incl. 15. September c., wird zwischen Hirschberg und Warmbrunn eine täglich 3malige vierzehnsitzige Personenpost coursiren, welche

aus Hirschberg 7 Uhr früh, 2 Uhr Nachmittags und 6 Uhr Abends,

aus Warmbrunn 8 Uhr früh, 3 Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends

abgeht.

Das Personengeld beträgt bei einem Freigewicht von 30 Pfd. pro Tour Hirschberg oder Warmbrunn 5 Sgr., pro Tour und Retour 7½ Sgr.

Beichaisen werden in Hirschberg nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz am 6. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Beuthen a./O. wird zum 1. k. Mts. eine Land-Briefträger-Stelle vakant, mit welcher eine Löhnung von 7 Rthlr. monatlich verbunden ist. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich um diese Stelle, unter Vorlegung der, über ihre Militair-Verhältnisse und ihre bisherige Führung sprechenden Atteste bis zum 18. d. M. bei der Post-Expedition in Beuthen a./O. bewerben

Liegnitz, den 7. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 487.

Die Stellvertretung des mit Verfolgung der forstpolizeilichen Uebertretungen im Reviere der Königl. Oberförsterei Tschiefer bei den Kreis-Gerichts-Commissionen in Carolath und Neusalz beauftragten Forstpolizei-Anwalts, Oberförster Hering, ist von mir heute den Polizei-Anwälten Sander in Carolath und Märker in Neusalz übertragen worden.

Liegnitz, den 6. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

I. G. 4715.

Die bisher von den Bau-Aufsehern Foitzick und Hilbert interimistisch verwalteten Buhnenmeisterstellen an der Oder zu Reinberg und Looß sind in Folge höherer Genehmigung denselben definitiv übertragen worden.

Liegnitz, den 28. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Partikulier Adolph Scholtz und der Seifensiedermeister Karl Scholz zu Jauer als Rathsherrn daselbst;

der Barbierer Karl Geisler zu Bolkenhain als Rathmann daselbst; und

der Kaufmann C. H. F. Hänisch zu Neusalz als Rathmann daselbst.

Ferner die Vokationen

für den zeitherigen Schullehrer in Merzdorf, Kreis Schwibus, Julius Heider, zum Schullehrer zu Klaptau und Muckendorf im Kreise Lüben;

für den Schulamts-Candidaten Benno Schmidt zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule zu Polkwitz; und

für den zeitherigen Hülfslehrer Ernst Hoffmann zum wirklichen Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Hirschberg.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind ferner bestätigt worden:

der Regierungs-Referendar und Hauptmann a./D. Nöldechen als Bürgermeister der Stadt Lauban, und

der Pfefferküchlermeister Ernst Niedergesäss zu Polkwitz als Rathmann daselbst.

II. D. 3822 c.

Der interimistische Kreiskassen-Diener und Exekutor Friedrich Wilhelm Gutsche in Grünberg ist nunmehr definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Mai 1853.

Befördert:

der Kreisgerichts-Rath Mündel in Glogau zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Lüben und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau unter Verleihung des Titels „Justiz-Rath".

Der Rechts-Anwalt und Notar Rödenbeck in Grünberg und der Rechts-Anwalt Petrich in Muskau sind Allerhöchst zu Justiz-Räthen ernannt worden.

Desgleichen der Departements-Rechnungs- und Kassen-Revisor Hertramph in Glogau und der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Lilie in Görlitz zu Rechnungs-Räthen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kahl zum Gerichts-Assessor.

Der bisherige interimistische Büreau-Assistent Grundke in Polkwitz definitiv zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten.

Der Kanzlei-Diätarius Wauer in Glogau zum Appellationsgerichts-Kanzlisten.

Der Civil-Supernumerarius Bellack in Muskau zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Entlassen: auf Ansuchen zum Uebertritt in den Militair-Intendantur-Dienst:

Der Appellationsgerichts-Auskultator Mann in Bunzlau.

Der Büreau-Diätarius Most II. zu Rothenburg.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar Pfennigwerth zu Reichenbach.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Walter in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. I. P. a. 5963.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember v. J. dem Kammerherrn Baron von Buddenbrock zu Kaltwasser, Kreis Lüben, die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ertheilt haben, Namen und Wappen des Freiherrn v. Hettersdorf zu Bamberg mit seinem, des ꝛc. von Buddenbrock Namen und Wappen zu verbinden.

Liegnitz, den 1. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigungen. I. P b. 3837.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Groß-Knecht Karl Erdner zu Tscharnikau in ununterbrochener Reihe von 18 Jahren auf dem dortigen Dominialhofe dient und sich stets durch Treue und besonderen Fleiß ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 27. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4087.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Groß-Knecht Gottlieb Milke 13 Jahre, und der Viehwärter Karl Engmann 19 Jahre ununterbrochen auf dem Dominialhofe zu Radchen dienen und sich durch Gehorsam, Treue, unermüdlichen Fleiß und gute Führung die Zufriedenheit ihres Brodtherrn erworben haben.

Liegnitz, den 3. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6005.

Am 28. April c. hat der Tuchmachergeselle Dresler aus Sagan die gemüthskranke Frau des Mühlenbauer Preisner aus Polnischmachen, welche nicht fern von der Königsbrücke zu Sagan in den hochgeschwollenen Bober gesprungen war und von dem reißenden Strom rasch vorwärts geführt wurde, ohne daß sie unterging, mit großer Mühe und anerkennenswerther Entschlossenheit den Fluthen des Stromes entrissen. —

Wir finden uns veranlaßt, diese muthvolle Handlung des ꝛc. Dresler hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 2. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Mai 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Goldberger Kreis.			
Giersdorf	Wätzold	Stellenbesitzer	Giersdorf.
Nieder-Schellendorf	Jacob	Gärtner	Nieder-Schellendorf.
Goldberger Vorwerke	Kühn	Gutsbesitzer	Goldberger Vorwerke.
Laubaner Kreis.			
Küpper	Rohleder	Kantor	Küpper.
Liegnitzer Kreis.			
Fellendorf	Mätzke	Lehrer	Fellendorf.
Hochkirch, Baben, Scheibsdorf, Schlottnig, Eichholz, Koischkau und Klein-Tinz	König	Rittergutsbesitzer	Baben.
Löwenberger Kreis.			
Matzdorf	Feist	Bauer	Matzdorf.
Johnsdorf	Seidel	Ortsrichter	Johnsdorf.
Ober-Kesselsdorf	Gabler	Kantor u. Gerichts-Schreiber	Ober-Kesselsdorf.
Lübener Kreis.			
Neudorf, Neuguth und Heinzendorf	Jander	Freistellenbesitzer	Heinzendorf.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Saganer Kreis.			
Alt-Kleppen Neu-Kleppen und Zedelsdorf	Klose	Häusler und Stellmacher	Alt-Kleppen.
Halbau	Pohl	Weinkellerbesitzer	Halbau.

Agentur-Bestätigungen. l. P b 3920.

Dem Kaufmann Theodor Röder zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Hecker in Görlitz die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 2. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 4010

Dem Büreau-Assistenten Gärtner zu Ruhland ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem derselbe die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Bank niedergelegt hat.

Liegnitz, den 2. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. l. P. n. 5781.

Nachbenannte Personen, und zwar:

1. die unverehelichte Antonie Häfer,
2. " " Theresia Appelt,
3. " " Franziska Effenberg, und
4. " " Johanna Häfer,

sämmtlich aus Neustädtel in Böhmen,

sind, nachdem dieselben wegen Bettelns bestraft und aus der gerichtlichen Haft entlassen worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, von Löwenberg aus, mittelst beschränkter Reiserouten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen.

Signalement der Antonie Häfer.

Vaterland Böhmen, gewöhnlicher Aufenthalt Neustädtel, Religion katholisch, Stand, Gewerbe Inwohnertochter, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare lichtblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur mittel, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt.

Signalement der unverehel. Theresia Appelt.

Familien-Name Appelt, Vorname Theresia, Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt.

Signalement der unverehel. Franziska Effenberg.

Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel, Religion katholisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau. Nase kurz, Mund klein, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, Sprache deutsch.

Signalement der unverehel. Johanna Häfer.

Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichts-Farbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch.

Liegnitz, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. I. P. a 5469 5682.

Die unten näher bezeichneten Personen, und zwar:

1. Der Weber Daniel Scholz aus Friedland in Böhmen, welcher wegen Landstreicherei mit 4 Monat Gefängnißstrafe belegt ist,
2. der Müllergeselle Friedrich August Bielas, aus Nieder-Cunnersdorf bei Löbau in Sachsen, welcher wegen Diebstahls zu 1jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt ist, so wie:

3. der Schleifer und Siebmacher Anton Weinhold aus Rückersdorf in Böhmen, welcher wegen Landstreichens zu 3wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt ist,

sind nach Verbüßung der zuerkannten Strafen, unter Verwarnung gegen die unerlaubte Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre resp. Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Scholz (Weber), Vorname Daniel, Geburts- und Aufenthalts-Ort Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbrauen schwarzbraun, Augen hellblau, Nase breit, Mund klein, Bart ohne, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch.

Signalement.

Familien-Name Bielas, (Müllergeselle), Vornamen Friedrich August, Geburts- und Aufenthalts-Ort Nieder-Cunnersdorf bei Löbau in Sachsen, Religion evangelisch, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbrauen hellblond, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, besondere Kenuzeichen: pockennarbig.

Signalement.

Familien-Name Weinhold, Vorname Anton, Geburts- und Aufenthalts-Ort Rückersdorf in Böhmen, Religion katholisch, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare braun, Stirn hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn länglich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 31. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung. Dem Droschkenbesitzer R. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 18. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3752. die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 15. Mai 1853; und

= 3753. die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Das 21. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3754. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme;

= 3755. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853;

= 3756. die Deklaration der §§. 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853; und

= 3757. das Gesetz, zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Das 22. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3758. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853;

= 3759. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Das 23. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3760. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise:

1. von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig;
2. von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee;
3. von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde;

= 3761. das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853; und

= 3762. die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Ges.-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, welche dieselben an den Wochen-

tagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅓ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J, so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen. P. a 5892.

Mit Bezug auf §. 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 308), werden unter Aufhebung des früheren Regulativs vom 13. März 1839 (Amtsblatt S. 135) die näheren Bestimmungen über die Strafvollstreckung und insbesondere wegen der von den Verurtheilten zu leistenden Arbeiten so wie der dafür festzusetzenden Tage-Werke, für das Departement des mitunterzeichneten Appellationsgerichts nachstehend erlassen:

§. 1.

1. Allgem. Bestimmungen.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen, also ausschließlich durch das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat (§. 536 Kriminal-Ordnung). Demselben bleibt überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, von der

im §. 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Befugniß, die Beitreibung der Entschädigung und Geldbuße nebst den Kosten der Gemeindebehörde des Verurtheilten aufzutragen, in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, auch sich der Dorfgerichte zur Vollstreckung der Exekutionen zu bedienen (§. 86 Tit. 7 Thl. II. Allgem. Landrechts).

§. 2.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 soll an die Stelle einer Geld-Buße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten.

Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefangenanstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der principaliter erkannten Geldbußen mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

§. 3.

Die beigetriebenen Geldbußen werden bei den gerichtlichen Salarien-Kassen vereinnahmt und verbleiben denselben definitiv, wenn sie wegen Diebstahls in Königlichen Forsten erkannt sind. Dagegen fließen diejenigen Geldbußen, welche wegen Diebstahls in Gemeinde- oder Privat-Forsten erkannt sind, den Bestohlenen zu. Sie werden daher bei den Salarien-Kassen nur als durchlaufende Posten behandelt und vierteljährlich nach einem aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintretende Konfiskation von Werkzeugen, welche zur Verübung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, erfolgt in allen Fällen für den Fiskus, ihr Verkauf geschieht daher durch die Gerichte und der Erlös fließt zu den Salarien-Kassen.

Nur die Veräußerung der von Königlichen Forstbeamten in Beschlag genommenen derartigen Werkzeuge wird durch die Königl. Oberförster bewirkt und der Erlös demnächst Seitens der Forstkassen an die Salarienkassen abgeführt. Von den Königl. Oberförstern sind daher solche Werkzeuge gegen Erstattung der etwaigen Transportkosten blos dann an die Gerichte abzuliefern, wenn sie von den letzteren besonders eingefordert werden. In diesem Falle müssen die an die Gerichte abgegebenen Werkzeuge auch von den Gerichten veräußert werden.

Die wegen Diebstahls in Königl. Forsten erkannten Entschädigungen (die Ersatzgelder) fließen ebenfalls zu den gerichtlichen Salarienkassen und verbleiben denselben definitiv, wogegen die den Besitzern von Gemeinde- oder Privat-Forsten zu-

erkannten Entschädigungsgelder mit den erkannten Geldbußen an dieselben abzuführen sind.

§. 4.

Zur Einschließung in eine Gefangenanstalt behufs Vollstreckung der eventuell eintretenden Gefängnißstrafe soll erst dann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den folgenden näheren Bestimmungen nicht verwendet werden können.

§. 5.

Dem Waldeigenthümer steht die Befugniß zu, bei dem die Exekution leitenden Gericht ein für allemal zu beantragen, daß die Verurtheilten zu geeigneten, zu seinem Vortheile gereichenden Arbeiten angehalten werden. Ist dies nicht geschehen, so muß ein hinsichtlich spezieller Straffälle hierauf gerichteter Antrag für den künftigen Fall der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße in der Regel schon am Forstgerichts-Tage gemacht werden und ist später nur dann zu berücksichtigen, wenn er eingeht, bevor das Gericht die Verfügung wegen anderweiter Vollstreckung der Strafe erlassen hat. Eine besondere Benachrichtigung des Waldeigenthümers über den fruchtlosen Ausfall der Exekution und eine Aufforderung desselben zur Anweisung von Arbeiten findet nicht statt.

Ist ein Antrag des Waldeigenthümers nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§. 6.

Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängniß-Haft ein.

§. 7.

2. Besond Bestimmungen über d. Verfahren bei d. Strafarbeit im Interesse des Waldeigenthümers.

Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zu Arbeiten verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königlichen Forsten dem betreffenden Königlichen Oberförster, bei Privatforsten der betreffenden Ortspolizeibehörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung einzusenden (§. 14).

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königl. Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften erfolgt durch das Dorfgericht oder die städtische Polizei-Behörde, und zwar unter der Warnung, daß im Fall des durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizeibehörde nicht genügend entschuldigten Aus-

bleibens nach dem Antrage des Waldeigenthümers entweder zunächst die zwangsweise Sistirung zur Arbeit durch das Gericht, oder die Vollstreckung der Gefängnißstrafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden den Waldeigenthümer oder seine Forstbeamten in Kenntniß zu setzen. Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Waldeigenthümer, beziehungsweise der Königl. Oberförster, sogleich den weiteren Antrag nach dem Obigen bei dem Gericht anzubringen.

Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§. 8.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiter hergebrachten Stundenzahl, mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt. Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträflinge ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 9.

Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Haus-Wirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren, die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im §. 8 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§. 10.

Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitze befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird.

Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt, und davon dem Waldeigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Waldeigenthümer geliefert werden.

§. 11.

Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinations-Verhältnisse zu den Königlichen Forstbeamten beziehungsweise zu dem Forst-Wirthschafts- oder sonstigen Beamten des Privatwaldeigenthümers, durch welchen die Arbeit beaufsichtigt wird, und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst, ohne Beihülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen, verrichtet werden.

§. 12.

Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Ortsgemeindebehörde nicht im Stande, so werden ihnen, jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Waldeigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brodt, oder der Geldwerth des letzteren nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt, verabfolgt.

§. 13.

Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachläßig arbeiten, oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungs-Verfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Kontravention bei der Strafarbeit nach dem Ermessen des die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche im §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24. October 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 277) für Kontraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen, und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gericht zu beantragen.

§. 14.

Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gericht nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königl. Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privat-Forsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Waldeigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Orts-Polizeibehörde (§. 7.). Geht die Anzeige dahin, daß die Strafarbeit noch nicht vollzogen worden ist, oder daß der Waldeigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Strafarbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht.

§. 15.

Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der im §. 13 erwähnten Kontraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letzteren oder besonders die im §. 13 bezeichnete Kontraventionsstrafe zur Anwendung kommt.

§. 16.

3. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei d. Strafarbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben, Ufer- und anderen öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar, oder durch die der Arbeit benöthigten Ortspolizeibehörden des Kreises verwenden zu lassen.

Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§. 8. 10 — 13. der gegenwärtigen Verordnung Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§§. 14. 15.) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths.

Dem Ermessen des Landraths bleibt es freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

§. 17.

Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hiervon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängnißhaft zur Vollstreckung gebracht werde.

§. 18.

4. Kosten der Gefängniß-Strafe.

Die durch Vollstreckung der Gefängnißhaft und durch die Unterhaltung des Sträflings im Gefängnisse erwachsenden Kosten fallen der Gerichtsbarkeit des Wohnorts der Sträflinge zur Last.

Glogau und Liegnitz, den 26. Mai 1853.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat. Königliche Regierung.

Korb. v. Selchow.

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die von den Holz-Defraudanten zu leistende Forststrafarbeit pro Tag festzustellen ist.

Die Arbeit eines Tages ist von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang angenommen, wobei 4 Stunden zum Frühstück, Mittag und zur Vesper abgerechnet.

Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters nicht besondere Bestimmungen erfolgen sollen, so ist bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9 — 10 Stunden angenommen.

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			in Sand und sandigem Lehm.	Desgleichen mit Steinen oder in Lehm-Boden.	sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeit.					
1	1) Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, 1½ Fuß bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis 2½ Fuß Tiefe	laufende Ruthen	3	2½	2	Wenn Gräben nach andern Dimensionen gefertigt werden sollen, so ist das Maaß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden kubischen Inhalts derselben zu bestimmen.
2	2) Aufräumung verfallener Gräben von derselben Breite und Tiefe . .	desgl.	8	6	4	
	3) Umgrabung des Bodens mit dem Spaten					
3	auf 6—8 Zoll Tiefe bei geringerer Boden-Narbe	Quadr. Ruthen.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern					
4	Die Löcher zu 20 bis 24 Zoll Durchmesser u. 18 Zoll Tiefe	Stück	40	30	20	
5	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmess. u. bis 14 Zoll tief	—	50	40	30	
6	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmess. u. bis 8 Zoll tief	—	90	70	50	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
7	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmess. u. bis 7 Zoll tief	—	150	120	90	
8	Die Löcher bis 8 Zoll Durchmesser und bis 4 Zoll tief	—	210	180	150	
	5) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
9	Zu 6—8 Fuß Durchmesser der Hügel, gehörig dossirt u. mit abgestochenem Rasen belegt	—	4	3	2	
10	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen .	—	6	5	4	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
	II. Hack-Arbeit.		der Bedeckung des Bodens			
			wenig verra-set.	sehr verra-set.	mit Haidekraut oder Wurzeln sehr verwachsen.	
11	1) Die Bodendecke auf der ganzen Fläche, 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken	Quadr. Ruthen.	12	10	6	
12	2) Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken, die Streifen zu 2—3 Fuß Entfernung, so daß die aufgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird. . . .	—	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13	3) Die Bodendecke platzweise aufzuhacken, in Plätzen zu 1—2 Fuß breit und lang, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwischenraum kommt. .	—	60	40	30	
	III. Rode-Arbeit.		der Dichtigkeit des Buschwerkes			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	stellenweise bewachsen.	
14	Ausroden und Wegräumen des Wachholder-Geniſters oder verkrüpelten Holzpflanzen	—	30	50	90	Das Buschwerk muß abgeräumt und auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
	IV. Wege-Beſſerungs-Arbeiten.		der Schwierigkeit der Arbeit			
15	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren	laufende Ruthen.	3	2	1	bei gewöhnlicher Wege-Breite von 2 Ruthen.

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit.	Bemerkungen.
	V. Holzsaamen-Sammeln.			
16	Eicheln und Bucheckern bei voller Mast zu sammeln und im nächsten Forsthause abzuliefern . . .	Scheffel Preuß.	1 — 1½	
17	Desgleichen Birkenzöpfchen frisch zu pflügen	—	¾	
18	Desgl. Nadelholz-Saamen bei guten Saamenjahren:			
	a) Kiefern u. Tannenzapfen	—	1	
	b) Fichtenzapfen	—	2	
19	VI. Bäume in Alleen u. Straßen 3fach fest anzubinden . . .	Schock.	2—3	
	VII. Holz-Einschlagen.			
20	Glattspaltiges Kiefern-, Fichten- und Tannenholz incl. Fällens und Aufsetzens	Klafter	¾	
21	Harte und ästige, knornige Hölzer	—	½	
22	Stockhölzer	—	⅓	
23	Reiserhölzer	Schock	1	
	VIII. Streu-Rechen.			
24	Das Fuder à 15 Ctr. gerechnet	Fuder	1	

No. 47. Bekanntmachung, in Betreff der Sparkassen für Fabrikarbeiter. I. G. 3858

In der Königlichen Seehandlungs-Flachsmaschinenspinnerei zu Erdmannsdorf ist im Jahre 1847 eine Spaarkasse für die Fabrikarbeiter errichtet worden.

Bis zum Jahre 1849 war die Betheiligung an dieser Anstalt eine sehr geringe, in letzter Zeit ist sie jedoch bedeutend gestiegen, indem die Zahl der Theilnehmer am Schluß des Jahres 1852 circa 350 betrug, und das Einlage-Kapital die Höhe von 1712 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. erreichte. Diese günstigen Resultate haben hauptsächlich darin ihren Grund, daß die gedachte Fabrikanstalt seit einiger Zeit eine Prämiirung fleißiger Arbeiter dergestalt hat eintreten lassen, daß solche für ein, über einen bestimmten Etats-Satz gefertigtes Arbeits-Quantum, eine nach Verhältniß ihrer Leistungen normirte Prämie erhalten, von der sie die Hälfte zur Spaar-Kasse einzahlen müssen, die ihnen solche mit 4⅓ % jährlich verzinst.

Wir bringen diese zweckmäßige Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen allen übrigen Fabrikanstalten unsers Departements ihre Nachahmung.

Liegnitz, den 29. Mai 1853.

No. 48. Bekanntmachung. Betr. die Bildung von Vereinen zur Abschaffung der Kinderbettelei und zur nützlichen Beschäftigung armer Kinder. I. P. a. 4765.

Mit regem Interesse haben wir aus den uns vorgelegten Jahresberichten der Vereine zur Abschaffung der Kinderbettelei und zur nützlichen Beschäftigung armer Kinder in den Städten Bunzlau, Friedeberg a./Q., Goldberg und Lauban von der fortschreitenden Thätigkeit der Gemeindebehörden sowohl als der Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinszwecke und von den, insbesondere in Bunzlau erzielten überaus günstigen Resultaten Kenntniß genommen.

Hieraus nehmen wir Veranlassung, einerseits dem gemeinsinnigen Streben der Behörden und der Vereinsmitglieder vorgedachter Stadtgemeinden zum Besten der armen Kinder ünd damit des Gemeinwohls unsere lobende und dankende Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und andererseits die städtischen Behörden und die Mitglieder der Stadtgemeinden unsers Bezirks im Allgemeinen zur Bildung und kräftigen Unterstützung gleicher Vereine aufzufordern. Die Erwägung, daß die Erfüllung des Zwecks solcher Vereine: die Kinder an Fleiß und Ordnung zu gewöhnen und dadurch vom Betteln abzuhalten, offenbar dem Müssiggange, der Sittenlosigkeit und den hieraus entspringenden Verbrechen hemmend entgegentreten und die Zahl der, der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Gemeindemitglieder verringern muß, läßt uns um so mehr die ausgedehnte Erfüllung unserer Aufforderung erwarten, als die zahlreich in unserm Verwaltungsbezirk entstandenen Bürger-Rettungs- und Unterstützungs-Vereine einen erfreulichen Beweis von dem herrschenden Gemeinsinn geben.

Als Muster empfehlen wir die Einrichtungen des Vereins zur Abschaffung der Kinderbettelei in Bunzlau, der es ermöglicht hat, im Jahre 1852 anstatt der bei Entstehung desselben vorhandenen Zahl von 16 Pfleglingen deren 64 in Arbeiten verschiedener Art zu beschäftigen, eine Arbeits- und Spinn-Schule zu errichten, und um die Kinder frühzeitig zu Sparsamkeit anzuhalten, eine Sparkasse anzulegen, in welche die Kinder von ihrem Arbeitslohne einlegen. Liegnitz, den 6. Juni 1853.

No. 49. Betrifft d. veterin.-polizeil. Ueberwachung d. Viehmärkte I. P. a. 5891.

Nachstehende Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, betreffend die veterinär-polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte:

„Unter den in Euer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 11. v. Mts. O. S. No. 1174 angezeigten Umständen finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Communen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinär-polizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. Euer Hochwohlgeboren stellen wir ergebenst anheim, hiernach das Weitere gefälligst anzuordnen.

Die Original-Anlagen des gefälligen Berichts erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 12. Mai 1853.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.

gez. v. Raumer. gez. v. Manteuffel.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn Freiherrn v. Schleinitz
Hochwohlgeboren
in Breslau.

2197. M. d. g. A.
II. 5256. M. d. J."

wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Thierärzte, welchen die veterinär-polizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte von den Ortsbehörden übertragen wird, müssen von letzteren

1. dahin zu Protokoll verpflichtet werden, daß sie den Gesundheits-Zustand der auf dem Viehmarkte befindlichen Viehstücke sorgfältig zu überwachen und der Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen haben, im Falle sich an dem einen oder andern Viehstücke Merkmale ergeben, aus welchen das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, und
2. in diesen Beziehungen in Gemäßheit der Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wie des Innern, vom 24. April 1848, vereidet werden, im Falle sie nicht bereits in einem Amte stehen und vereidet sein sollten.

Liegnitz, den 1. Juni 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Rembowski in Nieder-Luzine, Trebnitzer Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Rthlr. und Patron davon ist der hiesige Magistrat.

Breslau, den 1. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die vierte Sitzungsperiode des Schwurgerichts für das laufende Jahr wird am 4. Juli d. J. ihren Anfang nehmen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 6. Juni 1853;

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Während der diesjährigen Badesaison und zwar in der Zeit vom 1. Juli c. bis ultimo August c. wird in Flinsberg eine Posterpedition bestehen, welche mit Friedeberg a./Q. durch eine tägliche viersitzige Personenpost mit folgendem Gange in Verbindung gebracht werden soll:

aus Friedeberg	täglich	5	Uhr früh,
in Flinsberg	=	6	= dto.
aus Flinsberg	=	7	= Abends,
in Friedeberg	=	8	= dto.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt, bei einem Freigewicht von 30 Pfd., 5 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden in Friedeberg nach Bedürfniß gestellt. Liegnitz, den 11. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Personenpost von Sprottau nach Neusalz wird vom 20. Juni c. ab bereits um 7½ Uhr Morgens abgelassen werden.

Liegnitz, den 14. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik: I. C. 4274.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Krebs zum Kantor und Schullehrer in Schreiberhau, Hirschberger Kreises, bestätigt worden.

I. C. 4540.

Ferner wurde von der Königlichen Regierung zu Liegnitz bestätigt:
die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Theodor Heinrich Marx zum dritten Lehrer an der combinirten Stadt- und Land-Schule zu Rothenburg O/L.

I. C. 4660. 4729.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen
für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Felix Schneider, zum Pfarrer in Kontopp, Grünberger Kreises, und
für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Gotthard Hirche, zum Diakonus in Zibelle, Rothenburger Kreises,
bestätigt worden.

Der Steuer-Inspektor Akelbein zu Breslau ist zum OberZoll-Inspektor in Liebau ernannt worden. Breslau, den 11. Juni 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung I. P. a. 5779.

Der Walkergeselle Bräuer und der Fabrikarbeiter Geisler, beide in Görlitz, haben mit Muth und Entschlossenheit das 3½jährige Kind des Kutscher Firl aus Görlitz, welches in den angeschwollenen Neißestrom gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 3. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P b. 4251.

Dem Kaufmann Ferdinand Rödel zu Reichenbach O./L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Commissionair Jänichen daselbst die Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Kuppelung, deren Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 25. Juni 1853.

No. 50. Bekanntmachung, in Betreff der Communikat.-Abgaben. I. G. 5692.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Höherer Anordnung zufolge und auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838 wird die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar c. nebst dem dritten Nachtrags-Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiermit zurückerfolgenden Dritten Nachtrage näher angegeben sind und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1. a. Von Prenzlow bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
   b. = Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg.
2. a. = der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
   b. = Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.
   c. = Demmin nach Burow.
   d. = Greifswald nach Poggendorf.
   e. = Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten.
4. a. = Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
   b. = Danzig nach Carthaus über Zuckau.
   c. = Danzig nach Kahlebude.
   d. = Danzig nach Bohnsackerfähre.
5. a. = Gramzow nach Passow.
   b. = Boitzenburg nach Greiffenberg.
6. a. = Colberg nach Colbergermünde.
7. a. = Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8. a. = Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
   b. = Zuckers nach Rummelsburg.
9. a. = Stargardt nach Polzin über Freyenwalde.
   b. = Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin.
15. a. = Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16. a. = Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17. a. = Bischofsburg nach Ortelsburg.
21. a. = Neustadt-Eberswalde nach Wrietzen über Freienwalde.
26. a. = Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
   b. = Ratibor nach Pleß über Rybnick.
   c. = Gleiwitz nach Rybnick.
29. a. = Gleiwitz nach Tarnowitz.
   b. = Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
   c. = Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham.
30. a. = Oels nach Kreuzburg über Namslau.
   b. = Brieg nach Noldau über Gülchen.
   c. = Pleschen nach Neustadt a./W.
   d. = Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
   e. = Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny.
32. a. = Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39. d. = Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.

c. Von Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44. b. = Görlitz nach Greiffenberg über Lauban.
c = Kohlfurt nach Lauban.
46. a. Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf.
47. a. = Jauer nach Landshut über Bolkenhayn.
b. = Landshut nach Ketschdorf.
50. a. = Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein.
54. a. = Glatz nach Neisse über Patschkau.
56. a. = Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57. a. = Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b. = Ziegenhals nach Niclasdorf.
59. a. = Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow.
61. a. = Potsdam nach Spandau.
62. a. = Luckenwalde nach Jüterbogk.
77. b. = Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85. a. = Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92. a. = Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock
b. = Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93. a. = Perleberg nach Pritzwalk.
94. a. = den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b. = Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97. a. = Montjoie nach Eupen.
98. a. = Brohl nach Tönnisstein.
105. a. = Neuß nach Neußerfürth.
107. a. = Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. = der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Aktienstraße.
ad 109. Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111. a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b. = Süchteln nach Straelen über Gräfrath.
112. a. = Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b. = Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. = Aldenhoven nach Linnich.
115. a. = Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117. a. = Brühl nach Lechenich über Liblar.
118. a. = Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. = Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.

120. a Von Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
b. = Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf.
123. a. = Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b. = Lützerath nach Alf.
124. c. = Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125. a. = der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. = der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem.
c. = Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131. a. = Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133. a. = Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135. b. = Birkenfeld nach Kussel, so weit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
c. = Homburg nach Meisenheim, so weit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
137. b. = Mühlheim a./Rhein nach Gladbach.
c. = Beuel nach Overath über Siegburg.
d. = Hangelar nach Buisdorf.
141. a. = Ratingen nach Wülfrath über Homberg
149. a. = Steele nach Bredeney über Rellinghausen.
152. a. = dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. = Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154. a. = Ronsdorf über Erbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße.
155. a. = Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten.
156. a. = Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158. a. = Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160. a. = der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161. a. = Beuel nach Bendorf über Linz.
b. = Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
c. = Engers nach Sayn.
d. = Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. = Wallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. = Neuwied nach Dierdorf.
162. a. = Crengeldanz nach Castrop.
b. = Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167. a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. = Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172. a. = Gießen nach Gladenbach, so weit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173. a. = Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.

173. b. Von Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. = Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.
175. a. = Dortmund nach Hörde.
178. a. = Wesel nach Bocholt über Dingden.
b. = Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179. b. = Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Cösfeld.
182. a. = Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184. a. = Brilon nach Belecke über Rüthen.
b. = Ossendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186. b. = Hallenberg nach Somplar.
187. d. = Blotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190. a. = Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

No. 5. 1 Bekanntmachung. Betrifft d. Verhütung d. Verheimlichung außerehelicher Schwangerschaft. I. P. a. 6026.

Zur Verhütung der schweren Folgen, welche daraus entstehen, wenn außer der Ehe geschwängerte Personen ihren Zustand verheimlichen, veranlassen wir sowohl sämmtliche Ortsbehörden, als auch alle Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen in der Sache mitzuwirken vermögen, namentlich die Herren Geistlichen, Aerzte, Haus-Wirthe, ferner die Dienstherrschaften, Hebammen dahin zu wirken, daß dergleichen Verheimlichungen so viel als möglich vorgebeugt und daß außer der Ehe geschwängerte oder hierserhalb verdächtige Personen über jene Folgen belehrt und bewogen werden, sich bei Zeiten ihren Angehörigen und den ihnen geeignet scheinenden Hebammen anzuvertrauen.

Demnächst weisen wir die Herren Kreis-Physici an, den Hebammen bei den jährlichen repetitorischen Prüfungen derselben die nöthigen Unterweisungen zu geben, wie sie in der Sache zweckmäßig mitzuwirken haben, und in den betreffenden Prüfungsverhandlungen ausdrücklich zu vermerken, daß diese Unterweisung erfolgt ist.

Liegnitz, den 7. Juni 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2267.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten des Predigtamtes:

1. Ernst Heinrich Adolph Behling aus Neustädtel,
2. Heinrich Moritz Herrmann Bittner aus Breslau,
3. August Herrmann Schier aus Schreiberhau,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 7. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung 2265.

Die evangelische Pfarrstelle zu Rohrlach im Kreise Schönau ist durch den Tod des Pfarrers Bürgel zur Erledigung gekommen.

Das Patronat über dieselbe steht dem Grafen v. Schlieffen zu; ihr Einkommen ist auf etwa 370 Rthlr. berechnet.

Breslau, den 10. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 5831 a.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Die Kreisgerichte werden die, §. 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung durch ein in ihrem Kreise gelesenes öffentliches Blatt und durch Aushang bei dem Hauptgericht, so wie bei den Gerichts-Kommissionen, ergehen lassen und die Herren Direktoren haben den, §. 16 geordneten Bericht, so weit es noch nicht geschehen, zu erstatten.

Glogau, den 15. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Korb.

Bekanntmachung. I. 5448 a.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 Seite 84, und Band 48 Seite 491, werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122, Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservaten-Buchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841, Seite 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem, von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.
Korb.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 4. Juli c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Jauer, den 14. Juni 1853.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien beim unterzeichneten Gerichte den 21. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und bis zum 1. September d. J. dauern. Während dieser Zeit ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Hoyerswerda, den 15. Juni 1853.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Nach Maaßgabe der Ferienordnung dauern die Gerichtsferien vom 21. Juli bis 1. September d. J. Während derselben haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Gesuche und Anträge in nicht schleunigen Sachen zu enthalten, dagegen die als schleunige Sachen zur Bearbeitung geeigneten als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Rücksichtlich der Exekutions-Vollstreckungen während dieser Zeit bewendet es bei den im §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekutionen in Civilsachen gegebenen Vorschriften.

Liegnitz, den 16. Juni 1853.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung Praesid. 577.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Neusalz, so wie die Stellvertretung des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförster Hering, bezüglich der im Königl. Forstreviere Tschiefer vorkommenden und zur Competenz der gedachten Gerichtsbehörde gehörigen forstpolizeilichen Uebertretungen sind vom 1. Juli c. dem Bürgermeister Nixdorf in Neusalz commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 18. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

II. D. 4561.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat durch den Erlaß vom 10. d. M. die durch den Tod des Kreis-Steuer-Einnehmers Hellmann erledigte Kreis-Steuer-Einnehmerstelle zu Grünberg dem Kreis-Steuer-Einnehmer Richter zu Bolkenhayn, und die dadurch vakant gewordene Stelle in Bolkenhayn dem zeitherigen interimistischen Domänen-Rentmeister Stephan in Liebenthal verliehen.

Liegnitz, den 15. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vokationen Personal-Chronik.

für den Kantor und Schullehrer Karl Reinhold Joachim zu Dalkau im Kreise Glogau, und

für den zeitherigen Adjuvanten zu Weisholz, Wilhelm Handtke, zum Schullehrer und Organisten in Kunzendorf, Glogauer Kreises,

bestätigt worden.

Ferner wurde von der Königlichen Regierung zu Liegnitz bestätigt: die Vokation für den bisherigen Adjuvant Karl August Wolff zum Schullehrer in Barschdorf, Liegnitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Karl Happrich hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Röther hierselbst die Agentur niedergelegt hat. Agentur-Bestätigung. l. Pb. 4307.

Liegnitz, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung. Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 2. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3763. die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853; und

= 3764. das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

Das 25. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3765. das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Vom 17. Mai 1853;

= 3766. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853; und

= 3767. die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Ges.-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J, so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Von den erwählten Mitgliedern der Handelskammer zu Hirschberg und Schönau ist in Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 am 1. April cur. ein Drittel ausgeschieden und zwar: von den Mitgliedern die Herrn Häusler, Reichelt und Kirstein und von den Stellvertretern die Herrn Reichelt, Berger und Gringmuth.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher am 15. März c. Neuwahlen vorgenommen worden und da sich gegen den Wahlakt Nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch das Resultat derselben zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die Kaufleute Kirstein, Berger und Ludwig zu Hirschberg zu Mitgliedern und der Buchdruckereibesitzer Krahn und Kaufmann Bettauer zu Hirschberg, so wie der Kaufmann Enge zu Warmbrunn, zu Stellvertretern gewählt worden sind.

Breslau, den 15. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52. Bekanntmachung, betr die Holz-Anfuhr zur Beheizung der Geschäftszimmer d. Kgl. Regierung für den Winter $18^{53}/_{54}$. K. ad No. 1090.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheitzung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter $18^{53}/_{54}$, bestehend in

60 Klaftern eichenem und
60 Klaftern kiefernem } Scheitholz,

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 5. August d. J.

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäftslokale der Kassen-Verwaltung im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem vorgedachten Geschäftslokal einzusehen sind, im Termin selbst aber noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 16. Juni 1853.

No, 53. Die Befugniß d. Polizei-Verwalt. zur vorläufigen Straffestsetzung bei polizeilichen Uebertretungen betr. I. P. a. d315.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Polizei-Verwaltungen unsers Bezirks, namentlich diejenigen auf dem platten Lande, von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai pr. beigelegten Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung bei polizeilichen Uebertretungen den gewünschten Gebrauch bisher noch nicht gemacht haben.

Die Erfahrung hat schon jetzt gelehrt, daß, wo die Polizeibehörden mit der vorausgesetzten eifrigen Bereitwilligkeit dieses Gesetz zur Ausführung gebracht haben, dasselbe nicht allein den wohlthätigsten Einfluß auf den öffentlichen Zustand der Po-

lizei geübt, sondern auch bei dem Publikum, insofern es die einer Polizeistrafe verfallenen Contravenienten von einer Menge Kosten und Weiterungen befreite, die mit dem gerichtlichen Verfahren unzertrennlich verbunden sind, bald allgemeinen Anklang gefunden hat, wie sich dies namentlich dadurch bekundete, daß die Fälle der im §. 5 des Gesetzes nachgelassenen Berufung auf gerichtliche Entscheidung gegen die vorläufigen Straffestsetzungen der Polizeibehörden an solchen Orten immer seltener geworden sind.

Sowohl aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten, als im Interesse der Eingesessenen selbst, sehen wir uns daher veranlaßt, die Polizeibehörden unsers Bezirks auf das ihnen durch jenes Gesetz ertheilte wichtige Recht wiederholt aufmerksam zu machen und sie zu einer, den Absichten des Allerhöchsten Gesetzgebers entsprechenden Benutzung desselben dringend aufzufordern.

Hierbei empfehlen wir nochmals, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachnng vom 16. November v. J. (Amtsblatt No. 47 pro 1852), die von dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer herausgegebene

„Zusammenstellung der in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen",

von welcher eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage in diesem Jahre zu dem Preise von 20 Sgr. erschienen ist, um so angelegentlicher, als diese Zusammenstellung von Zeit zu Zeit, nach Maaßgabe der Fortschritte der Gesetzgebung und des praktischen Bedürfnisses, ergänzt und vervollständigt, und dadurch zum Gebrauch der Behörden und des Publikums kurrent erhalten werden wird.

Bestellungen sind bei den Königl. Landrath-Aemtern abzugeben und haben wir Letztere angewiesen, dieselben zu sammeln und an den von uns mit dem Debite dieser Schrift beauftragten Beamten baldigst einzusenden.

Liegnitz, den 19. Juni 1853.

No. 54. Die Versendung der Erzeugnisse der Presse betr. I. C. 6071

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist durch Rescript vom 31. Mai c. IV. 6727 angeordnet worden, daß statt des bisherigen Schwarzstempels für die, unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1. Juli d. J. ab ein farbloser Stempel eingeführt wird, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 21. Juni 1853.

No. 55. Bekanntmachung, in Betr. d Ausführung der Städte-Ordn. für d. 6 östlichen Provinzen. I. P. b. 4731.

Auf Grund der Instruktion des Herrn Ministers des Innern Excellenz zur Ausführung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai c. (Ges. Samml. pag. 261) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in folgenden 26 Städten unseres Verwaltungsbezirks:

Bunzlau, Friedeberg a./Q., Glogau, Görlitz, Goldberg, Grünberg, Haynau, Hirschberg, Hohenfriedeberg, Hoyerswerda, Kupferberg, Lähn, Landeshut, Liebau, Liebenthal, Löwenberg, Lüben, Naumburg a./B., Parchwitz, Primkenau, Reichenbach O./L., Schönau, Schömberg, Schönberg, Seidenberg und Sprottau,

bereits beendigt ist und daher in diesen Städten die gedachte Städte-Ordnung gemäß § 82 derselben sogleich nach ihrer Verkündigung, mithin, da dieses Gesetz am 20. Juni c. in Berlin ausgegeben ist, nach §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1846 (Ges. Samml. pag. 151) mit dem 1. Juli c. in Kraft und an die Stelle der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 tritt.

Liegnitz, den 28. Juni 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung wegen der Gerichts-Ferien. I. 1818.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als

„Ferien-Sache"

bezeichnet werden.

Breslau, den 21. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1853 zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste. Pr. C. 171.

Zur Prüfung der im Jahre 1853 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 7. März
und
am Montage den 5. September 1853

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 4. Dezember 1852.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

An der im vorigen Jahre errichteten Provinzial-Gewerbeschule zu Görlitz wird Anfangs Oktober d. J. die obere Klasse eingerichtet und gleichzeitig ein neuer zweijähriger Lehrkursus eröffnet, in welchem künftige Gewerbetreibende und Bauhandwerker Gelegenheit finden, sich eine theoretisch praktische Ausbildung zu verschaffen.

Unterrichtsgegenstände sind:

a. in der untern Klasse:

Planimetrie, Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen ersten Grades einschließlich, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen;

b. in der obern Klasse:

Fortsetzung der Buchstabenrechnung, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, Kegelschnitte, Feldmessen, praktisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, chemische Technologie, chemische Arbeiten, Wiederholung von Physik und Chemie, Mineralogie, Bau-Constructionslehre, Bauanschläge, Freihandzeichnen, Modelliren, Linearzeichnen.

Der Uebergang von der untern Klasse in die obere findet auf Grund einer Prüfung statt, welche sich auf alle Gegenstände des Unterrichts der untern Klasse erstreckt. Schüler von andern Lehranstalten können auf Grund der durch dieselbe Prüfung nachgewiesenen Reife unmittelbar in die obere Klasse eintreten.

Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 1. September bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Romberg, erfolgen.

Von dem Aufzunehmenden wird verlangt, daß er mindestens 14 Jahr alt sei und diejenigen Kenntnisse besitze, welche durch den Besuch einer gut eingerichteten höheren Bürger- oder Stadt-Schule oder eines Gymnasiums bis zur Quarta einschließlich erlangt werden können.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 3 Rthlr. und wird praenumerando entrichtet. An Eintrittsgeld werden 2 Rthlr. gezahlt.

Görlitz, den 22. Mai 1853.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Jochmann. Starke. Kaumann. Romberg. Struve.

Bekanntmachung.

Vom 25. huj. ab wird die erste Personenpost von Hirschberg per Bolkenhayn nach Freyburg statt 9½ erst 10¼ Uhr Abends und die zweite Personenpost zwischen diesen Orten statt 5¼ erst 6 Uhr früh aus Hirschberg abgefertigt, die Personenpost von Bolkenhayn nach Jauer aber aus ersterm Orte statt 1½ erst 2½ Uhr früh abgelassen werden.

Liegnitz, den 23. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. k. M. ab wird die tägliche Personenpost von Hirschberg nach Hermsdorf statt 5¼ Uhr erst 7½ Uhr früh, die erste Personenpost von Hirschberg nach Warmbrunn statt 7 Uhr schon 4½ Uhr früh aus Hirschberg abgelassen.

Liegnitz, den 25. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Erndteferien finden sowohl bei dem unterzeichneten Kreis-Gerichte als bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Schönau in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als — „Feriensache" — bezeichnet werden.

Es wird dies zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung gebracht, die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Jauer, den 24. Juni 1853.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 617.

Der Regierungs-Assessor Wahl ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 27. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Praesid. 615.

Die Regierungs-Büreau-Assistenten Menzel und Schöbel sind zu Regierungs-Secretairen, und der Civil-Supernumerarius Rosenstiel und Militair-Anwärter, Premier-Lieutenant Hossenfelder zu Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Liegnitz, den 28. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Bekanntmachung. Praesid. 586.

Die Stellvertretung des bei den Königl. Kreisgerichten in Liegnitz und Lüben mit Verfolgung der forstpolizeilichen Uebertretungen im Reviere der Königl. Ober-Försterei Panten commissarisch beauftragten Polizei-Anwalts, Oberförster Schmidt in Panten, ist von mir heute den Polizei-Anwälten Wehle in Liegnitz, resp. Kuhnt in Lüben übertragen worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Neusalz ist von mir heute dem Domainen-Rentmeister Dümke daselbst übertragen worden. Praesid. 603.

Liegnitz den 25. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Die Stellvertretung des bei dem Königlichen Kreisgerichte in Rothenburg O./L. mit Verfolgung der forstpolizeilichen Uebertretungen im Reviere der Königlichen Oberförsterei Rietschen commissarisch beauftragten Polizei-Anwalts, Oberförster von Schmidt in Rietschen, ist von mir heute dem Polizei-Anwalte, Bürgermeister Neumann in Rothenburg O./L. übertragen worden. Bekanntmachung. Praesid. 604.

Liegnitz, den 25. Juni 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hanke ist zum ordentlichen Lehrer am evangelischen Gymnasium zu Liegnitz erwählt und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von uns bestätigt worden. P. S. C. 1909

Breslau, den 15. Juni 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Karl Stenzel zu Haynau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Fischer daselbst die Agentur niedergelegt hat. Agentur-Bestätigung. I. Pb. 4534.

Liegnitz, den 24. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern iſt unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taſchenuhren, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingſten'ſchen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 9. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3768. das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

Das 27. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3769. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betreffend. Vom 7. September 1851; und

= 3770. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Verein betreffend. Vom 1. März 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Circular, betr. die Trauung von Ausländern im Inlande.

Wiederholt vorgekommene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1841, betreffend die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen (Gesetz-Sammlung Seite 121), lassen es uns als nothwendig erscheinen, sämmtliche evangelische Herren Geistliche der Provinz zur genauen Befolgung dieser Bestimmungen aufzufordern. Dieselben lauten dahin:

daß von jedem Ausländer, welcher im Inlande mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die sonst bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht werden muß, durch welches bekundet wird,

daß es ihm den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in Preußen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der inzwischen in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Nach der Anweisung des Ministerial-Rescripts vom 14. Juli 1842 (Ministerialblatt S. 307) bedarf es übrigens für jede Trauung einer im Auslande geschiedenen Person im Inlande unserer vorherigen Genehmigung; diese ist durch Vermittelung der Herren Superintendenten unter Beifügung der sämmtlichen erforderlichen Atteste, namentlich auch des oben bezeichneten, bei uns nachzusuchen.

Diese Mittheilung und Aufforderung wird, wie wir hoffen, genügen, ferneren Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Vorschriften vorzubeugen.

Breslau, den 1. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

An
sämmtliche evangelische Geistliche
der Provinz.
No. 1794.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 6066 a.

Die durch einen Kommissarius des Koniglichen Kreisgerichts zu Grünberg zu Rothenburg a./O. bisher alle zwei Monate abgehaltenen Gerichtstage werden vom 1. September d. J. ab hierdurch aufgehoben.

Glogau, den 27. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Während der diesjährigen, mit dem 21. Juli c. beginnenden und bis zum 1. September dauernden Gerichtsferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte während der Ferien sich aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Sachen aber als solche zu begründen und als Feriensachen zu bezeichnen haben.

Zu Depositaltagen sind während der Ferien der 3., 17. und 31. August bestimmt. Glogau, den 24. Juni 1853.

Königliches Kreis-Gericht.

Nach einer neueren Bestimmung sind die ausgebildeten Trainsoldaten nach ihrer Entlassung zur Reserve dem Militairverbande unterworfen, weshalb es nothwendig erscheint, daß auch hinsichtlich ihrer die betreffenden Landwehr-Bataillone Nachricht von dem gegen beurlaubte Trainsoldaten ergangenen Straferkenntnisse erhalten, wie solches hinsichtlich anderer beurlaubter Reservisten und Landwehrmänner die Justiz-Ministerial-Rescripte vom 19. Juni 1851, 24. August 1852 (Justiz-Ministerialblatt 1851 Seite 230, 1852 Seite 318) anordnen. Verfügung. 5138.

Es werden demgemäß die Herrn Staats- und Polizei-Anwalte angewiesen, auch von dem gegen beurlaubte Trainsoldaten ergangenen Straferkenntnisse den betreffenden Landwehr-Bataillonen Mittheilung zu machen.

Breslau, den 30. Juni 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Fuchs.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für Schlesien zu Breslau ist die Vokation Personal-Chronik.

für den Schullehrer, Organisten und Küster Hartte zu Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda,

bestätigt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

der Kämmerer a. D. David Baumgart zu Greiffenberg als Rathmann daselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vokationen I. C. 5439. 5861.

für den bisherigen Predigtamts-Candidaten August Förster zum Pastor in Wiesenthal, Kreis Löwenberg, und

für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Rambach, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Graase, Kreis Falkenberg,

bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juni 1853.

Befördert:

Der Rechts-Anwalt Kretschy in Lüben ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Glogau ernannt worden.

Der Auskultator Schmidt in Görlitz zum Referendarius.

Der Hülfsbote Winkler in Rothenburg zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Freystadt.

Der bisherige interimistische Gefangenwärter Schindler in Liegnitz ist als Gefangen-Aufseher definitiv ernannt worden.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Brendel zu Beuthen a./O. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Kreisgerichts-Secretair Schönfeld zu Neusalz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Freistadt.

Der Büreau-Assistent Reichhelm in Freistadt als Büreau-Vorsteher, Sportel-Rezeptor, so wie Verwalter des Asservaten- und Dokumenten-Depositums, an die Gerichts-Kommission zu Neusalz.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Neander zu Sagan als Bote an das Appellationsgericht zu Glogau.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ludwig zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Bestätigt ist der Postsecretair Waß, unter Ernennung zum Ober-Postsecretair, als Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte in Liegnitz.

Angestellt sind:

1. der Gensd'arm Bartsch aus Saabor als Post-Expediteur in Kleinitz,
2. der Landbriefträger Wittig aus Landeshut als Packbote hierselbst.

Versetzt sind:

1. der Büreau-Beamte der hiesigen Ober-Post-Direktion, Ober-Post-Secretair Serlo, als comm. Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur nach Oppeln,
2. der Post-Secretair Hutschenreuter von Frankfurt a./O. als comm. Büreau-Beamter zur hiesigen Ober-Post-Direktion,
3. der Ober-Post-Secretair Sorck von Landeshut als comm. Post-Amts-Vorsteher nach Rawicz,
4. der Post-Secretair Hartmann nach Posen,
5. der Post-Expedient Strubel von Jauer nach Landeshut als Vorsteher der Post-Expedition daselbst,
6. der Post-Expedient Heimhalt von Görlitz nach Lüben, Behufs comm. Verwaltung der Post-Expedition daselbst,
7. der Post-Expediteur Schulze von Hansdorf nach Parchwitz,
8. der Post-Expediteur Fiebig von Kleinitz nach Gr. Leffen,
9. der Post-Expeditions-Gehülfe Wernicke von hier nach Hansdorf, zur comm. Verwaltung der Post-Expedition daselbst.

Ausgeschieden sind:

1. der Post-Expedient Mittag, zuletzt bei der hiesigen Ober-Post-Direktion,
2. der Post-Expediteur Heinze in Parchwitz,
3. der Post-Expeditions-Gehülfe Rödel, zuletzt in Reichenbach O./L.,
4. der Packbote Michaelis hierselbst.

Gestorben ist der Post-Expedient Lietzmann in Lüben.

Der bisherige Religionslehrer am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau, Kühn, ist als Stadtpfarrer nach Gleiwitz abgegangen, und der Repetent in dem Fürstbischöflichen Convictorium, Licentiat Scholz, als ordentlicher Lehrer und zweiter Religionslehrer angestellt worden. J. C. 5787.

Der Candidat des höheren Schulamts, Wilhelm Rösner, ist als siebenter Lehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Glatz angestellt worden. J. C. 5791.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tagearbeiter Friedrich Erdmann Perchner aus Nicolschmiede oberl. das zwischen 5 und 6 Jahre alte Kind des Weber Hantke aus Stadt Halbau durch augenblickliche Entschlossenheit und Schnelligkeit vom Tode des Ertrinkens gerettet hat. Belobigung P. a 6838.

Liegnitz, den 29. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Riedel zu Schmiedeberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann O. Beer die Agentur niedergelegt hat. Agentur-Bestätigung. J. Pb. 4622.

Liegnitz, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent Patentirungen.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construction für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierz-Grube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

Landes-Verweisungen. I. P. a 6014.

Die unten näher signalisirten 5 böhmischen Musikanten, und zwar:

1. Anton Daniceck,
2. Johann Daniceck,
3. Christoph Patricny,
4. Joseph Strnad,
5. Johann Strinzl,

sind nach gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden:

Signalements.

Familien-Namen Anton Daniceck, Geburts- und Aufenthalts-Ort Kuhrow in Böhmen, Religion katholisch, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schmächtig, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt.

Familien-Name Daniceck, Vorname Johann, Geburts- und Aufenthalts-Ort Hunter in Böhmen, Religion katholisch, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache böhmisch.

Familien-Name Patricny, Vorname Christoph, Geburts- und Aufenthalts-Ort Nabsel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase mittel, Mund proportionirt, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache spricht ziemlich gut deutsch, sonst böhmisch, besonderes Kennzeichen: hört schwer.

Familien-Name Strnad, Vorname Joseph, Geburts- und Aufenthalts-Ort Zeletz, Religion katholisch, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart lichtblond, rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache nur böhmisch.

Familien-Name Strinzl, Vorname Johann, Geburts- und Aufenthalts-Ort Hunter in Böhmen, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart lichtblond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch.

Liegnitz, den 4. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Juni 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Gnadenberg	Geisler	pens. Kalkulator	Gnadenberg.
Greulich	Walther	Torf-Rendant	Greulich.
Wolfshain	Gierich	Gerichtskretschambes.	Wolfshain.
Martinwaldau	Gottwald	Bauergutsbesitzer	Martinwaldau.
Glogauer Kreis.			
Tschepplau und Höckricht	Greiser	Gerichtsschreiber	Tschepplau.
Brostau, Rauschwitz, Beichau und Schloin	Zopf	Kaufmann	Glogau.
Wilkau und Immersatt, Würchland, Wettschütz	Stier	Wirthschafts-Insp.	Wilkau.
Kottwitz, Leschkowitz, Kattschütz, Pürschen	Kliem	Gerichts-Scholz	Wettschütz.
Goldberger Kreis.			
Rädchen	Radeck	Gerichtsschreiber	Rädchen.
Panthenau, Doberschau und Steudnitz	Pohl	Inspektor	Panthenau
Guhrauer Kreis.			
Groß- und Klein-Räudchen	Martin	Lehrer	Sandeborske.

Amts = Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Ober=Lichtenau	Graf Vitzthum v. Eckstädt	Gutsverwalter	Ober=Lichtenau.
	Lübener Kreis.		
Ober=Gläsersdorf u. Böckey	Thiel	Schullehrer und Organist	Ober=Gläsersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 16. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3771. den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853;

= 3772. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853;

= 3773. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Köln. Vom 19. Juni 1853; und

= 3774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Das 29. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3775. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 26. November 1852;

No. 3776. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 3. April 1853;

= 3777. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 4. April 1853;

= 3778. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. Vom 4. April 1853;

= 3779. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853;

= 3780. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853;

= 3781. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

Das 30. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3782. die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker, und die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853;

= 3783. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853;

No. 3784. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853; und

= 3785. die Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Haupt-Kasse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a./O. einzusendenden und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Porto-Freiheit bewilliget worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rölcke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

(No. 3757.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grund-Stücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern, so wie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1.

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2.

Wenn Grundstücke durch Kauf- oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3.

Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4.

Die Aufnahme des Vertrages (§. 2) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung de 1833 Seite 124) zu betreiben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2—4 finden keine Anwendung:

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre oder einer anderen geistlichen Stiftung, so wie einer Schule oder Armen-Anstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1) auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;

Digitized by Google

6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geld-Leistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834) vorkommen.

§. 6.

Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7 No. 1 oder §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Societäts- und Gemeinde-Lasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7.

Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Zertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8.

Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6 Absatz 2 und im §. 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9.

Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8 wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10.

Der § 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849 S. 10) wird aufgehoben.

§. 11.

Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die

Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12.

Bei neuen Ansiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baconsenses vorhergehen.

Die entgegenstehende Vorschrift in §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 18[illegible] wird hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baconsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

§. 14.

Die Schlußbestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

No. 56. Zerstückelung von Grund-Stücken u. die Gründ. neuer Ansiedelungen betr. G. 6313.

Das vorstehende, bereits durch die Gesetzsammlung unter No. 3757 Seite 241—244 publicirte Gesetz wird in Betracht seiner großen Wichtigkeit und zur Sicherung einer möglichst verbreiteten Kenntnißnahme von seinem Inhalte hierdurch nochmals zum Abdruck gebracht.

Liegnitz, den 1. Juli 1853.

No. 57. Die Ausstellung v. Erzeugnissen des Ackerbaues u. der Industrie in Paris betr. I. G. 6148.

Im Jahre 1855 soll in Paris in dem Industrie-Pallaste, im carre de Marigny, eine allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie stattfinden und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis incl. 30. September.

Die Erzeugnisse aller Nationen werden bei dieser Ausstellung zugelassen.

Im höheren Auftrage machen wir den Gewerbestand auf dies Unternehmen mit dem Beifügen aufmerksam, daß die allgemeinen Vorschriften und Aufnahme-Bedingungen für diese Ausstellung werden nachträglich mitgetheilt werden.

Liegnitz, den 1. Juli 1853.

No. 58. Betr. das Fortfallen d. Schieß-Prämie für die Tödtung eines herrenlos umherlaufenden Hundes. I. P. a. 7071.

Da hier wiederholt Anträge auf Bewilligung von Prämien für die Tödtung herrenlos umherlaufender Hunde eingehen und von verschiedenen Behörden befürwortet werden, so wird unsere diesfällige Bekanntmachung vom 7. Juli 1849 (No. 28 des Amtsblatts pro 1849 sub No. 97 S. 313), wonach dergleichen Schieß-Prämien aus Staats-Fonds nicht mehr gewährt werden sollen, hierdurch in Erinnerung gebracht und den Polizeibehörden die genaue Beachtung derselben anempfohlen.

Liegnitz, den 2. Juli 1853.

No. 59. Bekanntmachung. Quittun,s-Bescheinigungen über Kauf- u. Ablösungs-Gelder betr. II. F. 4581.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin unterm 7. Mai c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die pro IV. Quartal 1852 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Kapitalien für Ablösung von Domainen-Abgaben ꝛc. sind den betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 2. Juli 1853.

No. 60. Die Prov.-Gewerbeschule zu Liegnitz betr. I. G. 6271.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre der neue Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule am 4. Oktober eröffnet werden und den Tag vorher (3. Oktober, Morgens 9 Uhr) im Zeichnensaale der Gewerbe-Schule die Prüfung der aufzunehmenden Schüler durch den Dirigenten, Dr. Siebeck hierselbst, stattfinden wird.

Liegnitz, den 2. Juli 1853.

No. 61. Die Konvertirung d. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn Ser I., II. u. III. betr. K. 1108.

Nachstehende Verfügung:

„Auf unseren Antrag ist von Seiten des Herrn Finanz-Ministers nachgelassen, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. zu konvertirenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I, II. und III. von den im dortigen Regierungs-Bezirk wohnenden Besitzern derselben, welche sich mit der Zinsherabsetzung einverstanden erklären, der dortigen Hauptkasse zur Weiterbeförderung an die Haupt-Kasse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in der gewöhnlichen Art übergeben werden.

Die Letztere ist veranlaßt, demgemäß der Regierungs-Haupt-Kasse die erforderlichen Formulare zugehen zu lassen, und werden sich die gedachten Kassen in dieser Beziehung weiter zu benehmen haben.

Die Königliche Regierung wolle die getroffene Anordnung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 29. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

No. 3329 H. V."

bringen wir mit Bezug auf die im 25. und 27. Stück des diesseitigen Amtsblatts d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Interessenten mit dem Bemerken: daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse zur Annahme der vorgedachten, mit einem doppelten Verzeichniß einzusendenden Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, so wie zur Weiterbeförderung derselben, von uns angewiesen worden ist.

Liegnitz, den 6. Juli 1853.

No. 62. Die Versicher.-Anstalten betr. I. P b 4967.

Zur Verhütung von Nachtheilen, welche aus Versicherungsnahmen bei Versicherungs-Gesellschaften, die die erforderliche Staatsgenehmigung noch nicht erlangt haben, für das betheiligte Publikum leicht erwachsen möchten, machen wir dasselbe auf das, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten betreffende Gesetz vom 17. Mai d. J. (Ges. S. pag. 293) noch besonders aufmerksam, nach dessen §. 1 auch solche Versicherungs-Anstalten der Vorschrift des §. 340 No. 6 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 unterliegen und also zur Fortsetzung ihres Geschäfts-Betriebes der Staatsgenehmigung bedürfen, welche vor dem 1. Juli 1851, als dem Tage der Gesetzeskraft des gedachten Strafgesetzbuchs, errichtet sind.

Liegnitz, den 5. Juli 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nachdem abermals eine dreijährige Frist des Bestehens des, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 gebildeten Ehrenrathes der Rechts-Anwälte und Notarien unseres Departements abgelaufen, ist die Neubildung dahin erfolgt:

Vorstand ist jetzt der Justizrath Gelinek in Breslau,

Mitglieder sind:

der Justizrath Beyer hier,
= Rechtsanwalt Dr. Hayn hier,
= = Haupt hier,
= Justizrath Keck v. Schwarzbach in Jauer,
= = Wentzky in Oels,
der Rechtsanwalt Fischer hier,
= = Weymar hier,
= = Krug hier,
und der Justizrath Böge in Neumarkt.

Stellvertreter sind:

der Rechtsanwalt Ottow zu Brieg,
= Justizrath Schneider hier,
= = v. Hauteville in Trebnitz,
= Rechtsanwalt Dr. Windmüller hier.

In Gemäßheit des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 wird diese Neuwahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juli 1853.

Der Erste Präsident des Appellations-Gerichts,
Staats-Minister
I. 8922 c. Uhden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung. No. 5197.

Die Herrn Polizeianwalte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die §§. 176, 177 der Gewerbeordnung bedrohten strafbaren Handlungen, wenn auch die Strafe des §. 177 bis 200 Rthlr. geht, doch im Sinne des Strafgesetz-Buchs für Uebertretungen zu achten und darnach zu behandeln sind.

(Vergleiche Art. XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851.)

Nicht selten fallen damit Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze zusammen. Sind die Fälle nach §. 176 zu beurtheilen, so tritt außer der Steuerdefraudations-Strafe eine besondere Polizeistrafe nicht ein.

Sind aber die Fälle nach §. 177 zu beurtheilen, ist also zum Gewerbebetriebe nicht blos die Anmeldung, sondern auch eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, so faßt die Polizeistrafe auch die Steuerstrafe in sich; es ist aber bei Zumessung derselben auf die Steuerstrafe Rücksicht zu nehmen. Die Gesammtstrafe

muß also mindestens den Betrag der Steuerstrafe erreichen. Geschähe dies nicht, so wäre die Steuerstrafe nicht berücksichtigt. Darin, daß neben der Steuerstrafe noch eine Polizeistrafe verwirkt ist, liegt doch sicherlich kein Grund zur Ermäßigung, sondern zur Erhöhung der Gesammtstrafe, welche natürlich in keinem Falle 200 Rthlr. übersteigen darf.

Hiernach haben sich die Herrn Polizeianwalte bei Stellung ihrer Anträge und bei Einlegung der Rechtsmittel zu achten, zu erwägen, daß die Polizeistrafen wie die aller übrigen Uebertretungen in 3 Monaten vom Tage der Begehung verjähren (§. 339 St. G. B.), die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgaben-Gesetze (Artikel V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852) aber erst in 5 Jahren und zu berücksichtigen, daß nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852 das administrative Strafverfahren der Finanzbehörden beibehalten ist und daß sie bei concurrirenden Polizeivergehen jedenfalls verpflichtet sind, vor Erhebung der Anklagen das gesetzliche Maaß der Steuer, nach welcher die Strafe zu ermessen, durch Rückfrage bei der Königlichen Regierung festzustellen.

Breslau, den 4. Juli 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Bekanntmachung

Die Personen-Post von Neusalz nach Sprottau wird jetzt aus ersterem Orte statt 2 Uhr 40 Minuten erst 3 Uhr Nachmittags abgelassen.

Liegnitz, den 7. Juil 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Schöps zu Bolkenhayn als solcher daselbst;
der Rathmann Ernst Hübner zu Pribus als Kämmerer daselbst; und
der Kaufmann Friedrich Adolph Groche zu Lauban als Rathsherr daselbst.

C. 6102.

Des Königs Majestät haben die Wahl des Prorektors, Professors Dr. Eduard Müller, am Gymnasium zu Liegnitz zum Direktor genannter Anstalt zu bestätigen geruht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29)

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Statuten der Hülfskassen für die Provinz Schlesien und den communalständischen Verband der Preuß. Ober-Lausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 29

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz 1853.

No. 63. Die Statuten der Hülfskassen für die Provinz Schlesien und den communalständischen Verband der Preußischen Ober-Lausitz. I. P. b. 5061.

Nachstehende Statuten der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz und der Hülfskasse für den Communalständischen Verband der Preußischen Ober-Lausitz werden mit der dieselben bestätigenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut

der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Tit. I.

Von der Errichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fordern, errichten die Stände der Provinz Schlesien eine Provinzial-Hülfskasse, die ihren Sitz in der Stadt Breslau hat.

§. 2.

Den Fonds zu dieser Hülfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 425,000 Thalern, und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 340,000 Thalern in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 85,000 Thalern baar.

§. 3.

Diese Summen werden von der Direktion der Hülfskassen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

Die Direktion der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direktion

überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten, alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeine- und Instituten-Kassen gestattet.

§. 6.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direktion der Hülfskasse untersagt.

Tit. II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 7.

Die Darlehne der Provinzial-Hülfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation, oder auf eine bestimmte Zeit gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, jedoch vorbehaltlich einer halbjährigen, beiden Theilen freistehenden Kündigung gegeben.

§. 8.

Die Darlehne auf Amortisation finden in der Art statt, daß von den Empfängern jährlich:

a. $13\frac{2}{3}$ Prozent während 9 Jahren,
b. $9\frac{2}{30}$ Prozent während 15 Jahren,
c. $6\frac{7}{8}$ Prozent während 24 Jahren,
d. $5\frac{1}{2}$ Prozent während 32 Jahren

an die Provinzial-Hülfskasse zurückgezahlt werden; bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner, einschließlich der Verwaltungskosten, $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen zahlt.

Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hülfskasse frei.

§. 9.

Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Darlehnen ist einschließlich der Verwaltungskosten, auf $4\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen bestimmt.

§. 10.

Die Zahlung, sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisations-Zinsen, muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. Dezember erfolgen.

§. 11.

Die Direktion der Hülfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern.

Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 12.

Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten,

b. an Kreiskorporationen zu den in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1842, §. 1, (Gesetzsammlung pro 1842, S. 33) bezeichneten Zwecken;

c. an Gemeinen, zur Tilgung oder Herbsetzung des Zinsfusses ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen, Hospitäler und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfsvereine dargeliehen werden;

d. an Grundbesitzer, Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;

e. an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, sowohl zu deren Gründung, als Erweiterung, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Für die sub d. und e. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summen auf 100 Thaler, das Maximum auf 5,000 Thlr. vorläufig festgestellt. Dem Ermessen der Direktion wird überlassen, die disponiblen anderweitig nicht in Anspruch genommenen Fonds der Hülfskasse zur Vermittelung von Pfandbriefs-Credit nutzbar zu machen.

§. 13.

Bei der Concurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, sollen in der Regel die der Provinzial-Institute, dann die der Kreiskorporationen, dann die der Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, sowie der Gemeinen, denen der Privatpersonen vorgehen.

Etwaige Ausnahmen von dieser Regel bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktion der Hülfskasse überlassen, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

Bei allen Arten von Darlehnen müssen die Kosten des Unternehmens, zu welchem das Darlehn verlangt worden, genau nachgewiesen werden.

§. 14.

Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge

eines Beschlusses der Provinzialversammlung; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreiskorporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet.

Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl, als die Hülfsvereine, sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den, §. 12, sub d, aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1. über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen,
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeindeverordneten oder Gemeindedeputirten und des Kreislandraths, oder in Ermangelung der Gemeindevorstände nur durch ein Zeugniß des Kreislandrathes, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Dritttheilen des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §., sub 3. b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben, zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthe erlassen.

Privaten, welche zu dem §. 12, sub e. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3. Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;

b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Grundstücke eingetragen sind;

c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papiere, oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 % ihres Nominalwerthes beliehen werden;

d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessener der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

Ausnahmsweise ist jedoch die Direktion ermächtigt, in den Fällen zu a. und b. nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auch die Darlehne zu bewilligen, wenn die Eintragung derselben, oder der für dieselben verpfändeten hypothekarischen Forderungen nicht innerhalb der ersten Hälfte, sondern innerhalb der ersten $^2/_3$ des Werths der Grundstücke erfolgt.

§. 15.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 16.

Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 17.

Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlichen nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Capitals entweder

a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Capitals, der Zinsrückstände und der etwa verlegten Kosten mitzubieten, und, wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Capital, welches jedoch zwei Dritttheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 18.

Die Direktion ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Capitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen. Theilzahlungen nach vorgängiger sechsmonatlichen Kündigung anzunehmen, hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

§. 19.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und entweder für ihre Rechnung fortan die Zinsen zu erheben, und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Tit. III.

Von der Verwendung der Zins-Ueberschüsse.

§. 20.

Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hülfskasse, Behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste, zugeschlagen; über das letzte Viertel kann die Provinzial-Versammlung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 21.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel, oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Categorien b—d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis e. bezeichneten Personen nicht aus sittlichen Gründen, oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben, und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufes der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind diese Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 22.

In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinnes zur Prämiirung der im §. 21 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere, von dem Minister des Innern zu erlassende Reglements bestimmt.

Tit. IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 23.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer priviligirten öffentlichen Korporation.

§. 24.

Der Hülfskasse wird innerhalb der Provinz für die Correspondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt weeden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt, und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheit der Schlesischen Provinzial-Hülfs-Kasse"

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Unterschrift

„Provinzial-Hülfskasse von Schlesien"

zu bedienen.

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Tit. V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 25.

Der Provinzial-Versammlung der Provinz Schlesien steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statutes, in der Wirksamkeit, und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmt von einem Jahre zum anderen, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Categorie von Meliorationen eintreten solle, u. s. w.

Zu dem Ende wird den Ständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, so wie die Rechnuug zur Dechargirung vorgelegt.

§. 26.

Die Provinzial-Versammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtages einen Ausschuß von sechs Personen, wo möglich zu gleichen Theilen, je zwei aus den drei Regierungsbezirken der Provinz, jedoch mit Ausschluß der Ober-Lausitz. Dieser Aus-

schuß, welcher die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt ist, sobald 3 Mitglieder beisammen sind, versammelt sich in den ersten Tagen des nächsten Landtages, um sich von der Direktion der Hülfskasse die sämmtlichen, §. 25. genannten Uebersichten und Nachweisungen vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Provinzial-Versammlung bringt.

§. 27.

Die unmittelbare Verwaltung der Hülfskasse wird der Schlesischen General-Landschafts-Direktion mit der Maaßgabe übertragen, daß derselben für die Verwaltung der Hülfskasse noch drei, durch die Provinzial-Versammlung von einem Landtage zum anderen zu wählenden Repräsentanten zur Seite gesetzt werden.

§. 28.

Aus diesen Personen besteht sodann die Verwaltung der Hülfskasse, als eine besondere Abtheilung der General-Landschafts-Direktion, unter der Benennung:

„Direktion der Provinzial-Hülfskasse von Schlesien."

§. 29.

Der jedesmalige General-Landschafts-Direktor ist auch der Vorsitzende der Direktion der Hülfskasse.

§. 30.

Die Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Boten- ꝛc. Geschäfte bei der Hülfskasse werden von den, bei der General-Landschafts-Direktion für diese Geschäfte angestellten Unterbeamten mit besorgt. Sie erhalten dafür eine angemessene Remuneration aus dem Fonds der Hülfskasse.

Ueber den Betrag derselben, so wie über die sonstigen Verwaltungskosten, soll ein, von dem Herrn Minister des Innern zu bestätigender Etat aufgestellt werden.

§. 31.

Im Uebrigen geschieht die Geschäftsführung bei der Direktion der Provinzial-Hülfskasse nach dem Geschäftsreglement der General-Landschafts-Direktion, beziehungsweise ganz in derselben Weise, wie solches bei der General-Landschafts-Direktion stattfindet.

§. 32.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hülfskasse die ihrem Geschäfte erforderlich Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Ortsbehörden verbunden, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 33.

Unter Beobachtung des Inhalts der §§. 12 und 14 dieses Statuts werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse

verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich, oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Tit. VI.

Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hülfskasse.

§. 34.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien ist fortwährender Curator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 35.

Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Statut

der Hülfs-Kasse für den kommunalständischen Verband der Preußischen Ober-Lausitz.

Tit. I.

Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das Spaarkassenwesen zu fördern, errichten die Stände der Preußischen Ober-Lausitz eine Hülfs-Kasse, die ihren Sitz in Görlitz hat.

§. 2.

Den Fonds dieser Hülfs-Kasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 25,000 Rthlr. und zwar mit 4/5. zum Betrage von 20,000 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit 1/5 zum Betrage von 5000 Rthlr. baar.

§. 3.

Diese Summen werden von der Direction der Hülfs-Kasse übernommen, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

Die Direktion der Hülfs-Kasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit staatlicher Genehmigung errichteten Spaarkassen der Ober-Lausitz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird dem Ober-Lau-

sitz'schen Communal-Landtage vorbehalten, alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen die Hülfs-Kasse gewähren, und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfs-Kasse die Annahme von Geldern aus kommunalständischen Gemeinde- und Instituten-Kassen gestattet.

§. 6.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfs-Kasse untersagt.

Tit. II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 7.

Die Darlehne der Hülfs-Kasse werden entweder auf Amortisation oder auf eine bestimmte Zeit gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, jedoch im letzteren Falle vorbehaltlich einer halbjährigen beiden Theilen freistehenden Kündigung gegeben.

§. 8.

Bei Darlehnen auf Amortisation wird der jährliche Tilgungsbeitrag durch Uebereinkunft der Direktion der Hülfs-Kasse und des Darlehnnehmers festgestellt. Er darf jedoch nicht niedriger normirt werden, als daß durch denselben mit jährlichem Zins von Zins das Darlehn in spätestens 32 Jahren getilgt ist. Als Zinsfuß wird der nach §. 11 festgestellte zur Zeit der Darleihung geltende, angenommen und hiernach der halbjährige Betrag der Rückzahlungs- und Tilgungsfrist berechnet. Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hülfs-Kasse frei.

§. 9.

Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Darlehnen ist einschließlich der Verwaltungskosten auf 4 Prozent Zinsen bestimmt.

§. 10.

Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen als der Amortisations-Zinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und am 1. December erfolgen.

§. 11.

Der Communal-Landtag ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 12.

Darlehne aus der Hülfs-Kasse können stattfinden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Instituten für die gesammte Ober-Lausitz oder für Bezirke derselben.

b. an Kreis-Corporationen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes.

c. an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Capitalien, zur Verbesserung ihrer Haushalte, zu Bauten für Kirchen-, Hospital-, Armen- und Krankenhaus- und Schulzwecke, Wege-Anlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen, auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfs-Kasse an Gemeinden oder Hülfs-Vereine dargeliehen werden.

d. an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen,

e. an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, sowohl zu deren Gründung als zur Erweiterung, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in der Provinz einzuführen.

Für die sub d. und e. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihende Summe auf **100** Rthlr., das Maximum auf **5000** Rthlr. vorläufig festgestellt.

Dem Ermessen der Direktion wird überlassen, die disponiblen anderweitig nicht in Anspruch genommenen Fonds der Hülfs-Kasse zur Vermittelung von Pfandbriefs-Credit nutzbar zu machen.

§. 13.

Bei der Concurrenz mehrerer Darleih-Gesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, sollen in der Regel die der kommunalständischen und anderen allgemeinen Ober-Lausitz'schen Institute, dann die der Kreis-Corporationen, dann die der Genossenschaften von Grundbesitzern, welche sich zur Ausführung von Meliorationen verbunden haben, so wie der Gemeinden, denen der Privat-Personen vorgehen.

Bei allen Arten von Darlehnen müssen die Kosten des Unternehmens, zu welchem das Darlehn verlangt worden, genau nachgewiesen werden.

§. 14.

Darlehne für kommunalständische Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses des Kommunal-Landtages, die Oberlausitz bleibt alsdann der Hülfs-Kasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Darlehne zur Begründung oder Erweiterung anderer allgemeiner Ober-Lausitz'scher Institute können nur an die ihnen vorstehenden Corporationen gegen Schuldschein derselben, nach vorgängiger Darlegung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Rückzahlungsmittel gegeben werden.

Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Dar-

lehne erhalten, und ist alsdann der Kreis für Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet.

Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle, eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl als die Hülfs-Vereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den, von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den §. 12 sub d aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich:

1. über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinde-Verordneten oder Gemeinde-Deputirten und des Landraths oder in Ermangelung der Gemeinde-Vorstände nur durch ein Zeugniß des Landraths den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen, und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittheilen des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §. sub 3 b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden. Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter No. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf des Schuldner, als erfahrener und solider Hauswirth erlassen,

Privaten, welche zu dem § 12 sub e. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren,
3. Sicherheit zu stellen, und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn

dieſelben innerhalb der erſten zwei Drittel des Werths der Grundſtücke eingetragen ſind;

c. durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirter Papiere oder von inländiſchen Pfandbriefen; dieſe Papiere können jedoch höchſtens nur in Höhe von 75 pCt. ihres Nominalwerthes beliehen werden;

d. durch Bürgſchaft angeſeſſener und als ſolid anerkannter Eingeſeſſenen der Provinz, wenn die Bürgſchaft ſelbſtſchuldneriſch übernommen wird und über dieſe Verbindlichkeit Wechſel ausgeſtellt werden.

§. 15.

Wer ein Darlehn auf Amortiſation erhalten, daſſelbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß ſechs Monate nach geſchehener Kündigung den ganzen Rückſtand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 16.

Daſſelbe gilt von allen Schuldnern, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und resp. Zinszahlungen im Rückſtande ſind, oder, von denen ſolche nur durch Zwangmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 17.

Wenn Grundſtücke, welche für ein Darlehn der Hülfs-Kaſſe verpfändet ſind, zur gerichtlich nothwendigen Verſteigerung kommen, ſo iſt die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermeſſen zur Sicherung des Kapitals entweder:

a. bei der Verſteigerung bis zur Deckung des vorgeſchoſſenen Kapitals, der Zinsrückſtände und der etwaigen verlegten Koſten mitzubieten, und wenn das Pfand der Hülfs-Kaſſe zugeſchlagen wird, ſolches zum Beſten des Inſtituts ſo lange zu benutzen, bis ſich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b. einem Kaufluſtigen das nöthige Kapital, welches jedoch zwei Drittheile der Kaufſumme nicht überſteigen darf, vorzuſchießen, ohne bei einem ſolchem Darlehn an die allgemeinen Vorſchriften des Statuts gebunden zu ſein. Die rückſtändigen Zinſen und Koſten, welche die Hülfs-Kaſſe zu fördern hat, müſſen jedoch, ſoweit ſie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umſtänden berichtigt werden.

§. 18.

Die Direction iſt verpflichtet, den ganzen Rückſtand eines auf Amortiſation geliehenen Kapitals, ſechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen. Theilzahlungen nach vorgängiger ſechsmonatlicher Kündigung anzunehmen, hängt von dem Ermeſſen der Direction ab.

§. 19.

Es steht der Hülfs-Kasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährsleistung zu cediren und entweder für ihre Rechnung fortan die Zinsen zu erheben und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Tit. III.

Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§. 20.

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfs-Kasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten in der Preußischen Ober-Lausitz zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hülfs-Kasse Behufs dessen allmähliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste, zugeschlagen, über das letzte Viertheil kann der Communal-Landtag zu öffentlichen Zwecken in der Ober-Lausitz frei verfügen.

§. 21.

Zur Prämiirung geeignete Sparkassen-Interessenten sind nur in der Ober-Lausitz wohnende:

a. kleine Grundbesitzer,
b. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
c. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
d. Tagelöhner,
e. Dienstboten,
f. Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich in eine der Kategorien b. und c. gehörigen Stand nicht verändert haben;

insofern die unter a. bis f. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind. Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben, und die nicht freigesprochen worden sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe. Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 22.

Die nach §. 20 zur Prämiirung der Spaarkassen-Interessenten bestimmte Hälfte des Zinsgewinnes wird bis zum Erlasse etwaiger weiterer Anordnungen über diesen Gegenstand an die staatlich genehmigten Spaarkassen in der Ober-Lausitz nach Maßgabe eines Reglements vertheilt, welches zugleich die Art der Verwendung derselben

und den von den Sparkassen zu führenden Nachweis darüber festsetzt und dessen Erlaß dem Minister des Innern nach Anhörung des Communal-Landtages vorbehalten bleibt.

Tit. IV.

Von den Vorrechten der Hülfs-Kasse.

§. 23.

Die Hülfs-Kasse hat die Rechte einer priviligirten öffentlichen Corporation.

§. 24.

Der Hülfs-Kasse wird innerhalb der Ober-Lausitz für die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Hülfs-Kasse der Preußischen Ober-Lausitz"

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Hülfs-Kasse der Preußischen Ober-Lausitz"

zu bedienen.

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Tit. V.

Von der Verwaltung der Hülfs-Kasse.

§. 25.

Dem Communal-Landtage der Ober-Lausitz steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfs-Kasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Er bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w, zu dem Ende wird den Ständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfs-Kasse, sowie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§. 26.

Die im §. 25 bezeichneten Uebersichten und Nachweisungen, so wie die Rechnung werden von der Direction jährlich der ständischen Rechnungs-Revisions-Deputation übergeben, welche sie mit ihren Bemerkungen und Anträgen und dem Ergebnisse der Rechnungs-Revision dem Communal-Landtag vorlegt.

§. 27.

Die unmittelbare Verwaltung der Hülfs-Kasse liegt der Direction derselben ob, diese besteht aus dem jedesmaligen Landesältesten der Preußischen Ober-Lausitz, als permanenten Vorsitzenden und aus drei anderen Mitgliedern, von welchen Eins aus

dem Stande der Ritterschaft, Eins aus dem Stande der Städte, Eins aus dem Stande der Landgemeinden, und für welche in gleicher Weise 3 Stellvertreter von dem Communal-Landtage auf drei Jahre gewählt werden. Der Landes-Aelteste hat bei Gleichheit der Stimmen die entscheidende Stimme, setzt die Beschlüsse der Direktion in Vollzug und ist als solcher zur Vertretung der Hülfs-Kasse bei den Behörden und gegen dritte Personen legitimirt. Den Sitzungen der Direction wohnt der Land-Syndikus mit berathender Stimme bei.

§. 28.

Die Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Boten-Geschäfte bei der Hülfs-Kasse werden von dem Land-Steuer-Amts-Personale mit besorgt, welches aus der Landsteuer-Kasse remunerirt wird. Diese erhält zur Deckung der Verwaltungs-Auslagen ein vom Communal-Landtage zu bestimmendes jährliches Pauschquatum aus der Hülfs-Kasse.

§. 29.

Im Uebrigen geschieht die formelle Geschäftsführung bei der Hülfs-Kasse nach den für die kommunalständische Verwaltung bestehenden Vorschriften und Instructionen.

§. 30.

Die Verwaltungs-Behörden in der Ober-Lausitz sind verpflichtet, der Direktion der Hülfs-Kasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Orts-Behörden verbunden, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfs-Kasse in ihrem Bereich ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 31.

Unter Beobachtung des Inhalts der §§. 12 und 14 des Statuts werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfs-Kasse verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Tit. VI.

Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hülfs-Kasse.

§. 32.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien ist fortwährender Curator der Hülfs-Kasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hülfs-Kasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 33.

Die Hülfs-Kasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreis-Gericht zu Görlitz.

Die mit Ihrem Berichte vom 7. Mai d. J. eingereichten, und beigehend wieder zurückgehenden Statuten der Hülfskassen für die Provinz Schlesien und den communalständischen Verband der Preußischen Oberlausitz will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von resp. 425,000 Rthlrn. und 25,000 Rthlrn. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder die Verwendung nicht statutenmäßig geschehen oder diese Summen auf das Doppelte anwachsen sollten.

Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kassen oder deren Schuldner oder Gläubiger entstehen kann.

Dieser Mein Erlaß ist mit den Statuten durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 23. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3786. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises, im Betrage 98,600 Rthlr. Vom 16. Mai 1853;

= 3787. das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853; und

= 3788. die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (Gesetzsammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetzsammlung Seite 293) und vom 20. Februar 1846 (Gesetzsammlung Seite 88). Vom 6. Juni 1853.

Das 32. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3789. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853;

= 3790. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung von Roermonde mit einer Zweig-Straße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee; und

No. 3791. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Görlin-Fleckerborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Groß-Tychow, Warnin, Groß-Woldekow nach Bublitz im Fürstenthumschen Kreise.

Das 33. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3792. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen;

" 3793. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf;

" 3794. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lüttticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeinde-Straße an der Nohner Kehr;

" 3795. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzug-Geldes in Stettin; und

" 3796. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin." Vom 9. Juli 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 64. Bekanntmachung, das Domainen-Amt Glogau betreffend II. F. 5290

Die Wahrnehmung der gutsherrlichen Polizei in den Domainen-Amts-Ortschaften des Glogauer Kreises ist vom 1. Juli c. ab dem Major a. D. Herrn Kalau von Hoven in Glogau commissarisch von uns übertragen worden, und die noch verbliebenen Renteigeschäfte des aufgehobenen Domainen-Rent-Amtes Glogau-Priedemost sind an das Domainen-Rent-Amt Neusalz übergegangen.

Liegnitz, den 5. Juli 1853.

No. 65. Bekanntmachung, in Betreff der Neben-Aemter der Schullehrer. I. P b 4600.

Wir ordnen hierdurch an, daß Schullehrer, welche zur Uebernahme eines Nebenamtes und namentlich desjenigen der Gerichtsschreiberei veranlaßt werden, unsere Genehmigung hierzu vor der Vereidung zu demselben durch den betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schul-Inspektor nachzusuchen haben, und ohne Ertheilung derselben jenes Nebenamt nicht übernehmen dürfen. Sie haben event. diese Genehmigung dem Gericht, welches ihre Vereidung vollzieht, vor derselben vorzulegen.

Wir setzen hierdurch die betreffenden Lehrer so wie deren geistliche Vorgesetzte, und zugleich die respectiven Dominien, welche die Gerichts-Schreiber anstellen, so wie die Herren Landräthe, hiervon in Kenntniß.

Liegnitz, den 9. Juli 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. III. 4131 a.

Wir bringen hierdurch nachstehende Vorschriften des Strafgesetz-Buchs zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

§. 180.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, so wie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§. 184.

Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen herbeigeführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrläßigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185.

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186.

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Zugleich werden die Ortsschulzen angewiesen, bei der nächsten Gemeinde-Versammlung den Inhalt dieser Verordnung durch deren Ablesen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Glogau, den 16. Juli 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 693. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Schömberg ist von mir heute dem Kanzlei-Assistenten Fiebig daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 15. Juli 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Der Domainen=Rentmeister Märker in Neusalz ist vom 1. Juli c. ab an das Domainen=Rent=Amt in Breslau versetzt, und die Verwaltung des Domainen=Rent=Amts Neusalz und der damit vereinigten Forstcasse des Oberförsterei=Reviers Tschiefer dem Domainen=Rentmeister Dümke übertragen worden. II. F. 5202.

Liegnitz, den 5. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Kaufmann Friedrich Wilhelm Rasch und der Dr. phil. Theodor Windisch zu Muskau als Rathmänner daselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts=Candidaten Ernst August Wilhelm Lembser zum evangelischen Pfarrer in Sulau, Kreis Militsch, bestätigt worden. I. C. 5986.

Der Collaborator August Knötel ist als ordentlicher Gymnasial=Lehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Groß=Glogau angestellt worden. I. C. 6040.

Dem Religionslehrer Emmerich am katholischen Gymnasium zu Groß=Glogau ist die etatmäßige vierte Oberlehrer=Stelle an genannter Anstalt mit dem Range und Titel eines Oberlehrers verliehen worden. I. C. 6315.

Bekanntmachung

der Königlichen General=Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs=Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1853 vorgekommenen Personal=Veränderungen betreffend.

Ernannt und befördert wurden:

der Regierungs=Assessor und Spezial=Commissarius Ewald zu Frankenstein zum Regierungs=Rath,

der Protokollführer Selle zu Groß=Glogau zum Oekonomie=Commissions=Gehülfen,

der Akademiker Timm zum Protokollführer.

Versetzt wurden:

der Regierungs=Rath Mehler zur General=Commission in Stendal,

der Regierungs=Assessor und Special=Commissarius Keigel von Hirschberg nach Freistadt,

der Oekonomie=Commissions=Rath Gaupp von Meschkau nach Bunzlau,

der Regierungs=Assessor und Special=Commissarius Paschke zu Ober=Glogau als Hülfsarbeiter in das Collegium der General=Commission zu Breslau,

der Gerichts=Assessor König in Breslau als Special=Commissarius nach Ober=Glogau,

der Oeconomie-Commissarius Bauck in Glatz in das Departement der General-Commission zu Stargard,

der Regierungs-Assessor Hobrecht von der Königlichen Regierung zu Posen und der Gerichts-Assessor Arends von dem Königlichen Kreis-Gericht in Gnesen zur Königlichen General-Commission in Breslau.

Pensionirt wurde:

der Landes-Oekonomie-Rath Zobel in Löwenberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten. I. Bd. 5062

In der ersten Hälfte des Monats Mai war naßkalte, in der zweiten warme und mehr trocken als feuchte Witterung vorherrschend; extreme Richtungen der Witterungsbeschaffenheit waren nicht anhaltend. Es hatten statt: helle, warme und trockne Tage am 3. vom 17. bis incl. 28. und am 30., kühle trübe Tage vom 4. bis incl. 10. Regenschauer am 1. 2. 4. 7. 10. 12. 29. und 31. anhaltendes Regenwetter am 5. und 13. Gewitter am 2. und in den letzten Tagen des Monats. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 14., der niedrigste = 27″ 4‴ am 7. Der höchste Thermometerstand = + 21° R. am 28. Der niedrigste = + 4° R. am 5. und 6. beobachtet.

Die östlichen, vornehmlich die südöstlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Vegetation, welche bis zum Ende des Monats April in ungewöhnlichem Maße retardirt war, schritt auch im Mai nur langsam vor.

Die Baumblüthe trat spät aber sehr reichlich ein, und verlief unter günstigen Umständen.

Die Witterung des Monats Juni c. war namentlich durch höhere Wärmegrade, sehr reichliche Feuchtigkeit der Atmosphäre, häufige Regenschauer, Gewitter und Gewitterregen bezeichnet.

Es hatten statt: trockne, helle Tage am 6. — 9. 11. 13. bis 15. und 28. bis 30. Regen am 1. bis 5. 9. 10. 12. 16. bis 20. und 22. bis 27., Gewitter am 4. 5. 15. — 17. 25. und 30. (des Nachts.)

Der höchste Barometerstand = 27″ 10‴ wurde am 15. 16. und 18., der niedrigste = 27″ 5‴ am 24. 25. und 26. Der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 29. Der niedrigste = + 10° R. am 26. beobachtet.

An 15 Tagen waren die westlichen und nordwestlichen und an eben so vielen Tagen die östlichen und südöstlichen Luftströmungen herrschend. Die Vegetation entwickelte sich in den Feld- und Gartengewächsen sehr rasch und berechtigt deren Stand im Allgemeinen zu den günstigsten Erwartungen.

In Folge häufiger und anhaltender Regen sind in den Flüssen ein hoher Wasserstand, in mehreren Gegenden eine theilweise Gefährdung der Heuerndte, selbst kleine Inundationen der Wiesen und Ackerflächen und Lagerung der Wintersaaten eingetreten.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig; die Zahl der Kranken sehr mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig, und die Sterblichkeit blieb innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Verhältnisse. Die Krankheits-Konstitution war die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im ursprünglichen Krankheits-Verlauf mehr zum Adynamischen und Nervösen; doch wurden auch hin und wieder Inflamationen beobachtet.

Am häufigsten waren: catharrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Husten, Schnupfen, Brustcatarrhe, Halsentzündlichkeiten, Kopf-, Gesichts-, Zahn- und Gliederreissen; im Juni Diarrhoe und einheimischer Brechdurchfall.

Der rheumatische Prozeß äußerte immer noch eine besondere Tendenz zu einzelnen Sphären des Spinal- oder des Ganglien- und selbst des Cerebral-Systems, wodurch einzelne lebensgefährliche Erkrankungen herbeigeführt wurden.

Die Masern gelangten in mehreren Districten zur allgemeinen Verbreitung. Der Verlauf der Krankheit war im Ganzen gutartig; die Localaffektionen steigerten sich nicht leicht zur Inflamation.

Die Pocken kamen an mehreren Orten zum Ausbruch, und zwar fast immer im Wege bestimmt nachgewiesener Einschleppung, gelangten aber nirgends zu einer erheblichen Verbreitung, weil fast in allen Fällen von den Desinfektions-Absonderungsmaßregeln, so wie von der Vaccination und Revaccination rechtzeitig und in genügendem Maße Gebrauch gemacht wurde.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Milzbrand unter dem Rindvieh von Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden, und von Tollwuth unter den Hunden abgerechnet im Allgemeinen günstig. Durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

Liegnitz, den 6. Juli 1853.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Verdienstliches. I. P. a. 7389.

Es wurde zugewendet:

1) von dem im Monat December vor. J. verstorbenen Schuhmachermeister Friedrich Wien in Goldberg der dortigen Armen-Kasse ein Legat von 2 Rthlr.;

2) von dem am 26. September v. J. verstorbenen Frethäusler Johann Gottlieb Sauermann in Aslau, Bunzlauschen Kreises, mittelst letztwilliger Verfügung 200 Rthlr. zum Zwecke des Thurmbaues daselbst und 100 Rthlr. der dortigen evangelischen Schule zur Verwendung der Zinsen auf Schulgeld für die 3 ärmsten Kinder.;

3) von der zu Nieder-Leppersdorf verstorbenen verwittweten Justitiarius Eckerkunst geb. Sender mittelst Testaments de publ. 14. Mai 1852:
   a) der Armen-Legaten-Kasse in Landeshut 200 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an moralisch gute und hülfsbedürftige Einwohner dieser Stadt;
   b) der dasigen evangelischen Schul-Unterhalts-Kasse 200 Rthlr. mit der Bestimmung, aus den Zinsen davon fleißigen und moralischen Schulkindern Freischule und Geschenke an Büchern zur Belohnung ihres Fleißes zu gewähren;
4) von der in Landeshut verstorbenen Geldwechsler Reichstein geb. Hanel, mittelst Testament de publ. den 10. April 1852 der Armen-Legaten-Kasse daselbst 100 Rthlr., um die jährlichen Zinsen davon einer dasigen armen Bürgers-Wittwe bis an ihr Lebensende zu gewähren;
5) von der in Hirschberg verstorbenen Wittwe Johanne Düen geb. Kattner der Haupt-Armenkasse daselbst ein Legat von 20 Rthlr.;
6) von dem zu Nischwitz, Kreis Bunzlau, verstorbenen Inwohner Gottfried Pfohl der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 50 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen desselben an Ortsarme.

Wir bringen unter Anerkennung des gemeinnützigen Zweckes dieser Zuwendungen, sie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 30. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3797. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853; und

= 3798. die Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Instruction

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

(Gesetz-Sammlung Nr. 24.)

Auf den Grund des §. 81. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruction ertheilt.

I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1. desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des §. 1. zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156. der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156.), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruction sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83. und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82. und 83.

IV.

Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des §. 2 über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Commissionen nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Commissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letzgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Commissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 83), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5. 6. 7. 8. 19. und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§. 19. 20. 21. und 28. festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von

Stadtverordneten und ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72. und 73. (Tit. VIII) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11. Nr. 2. des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11. Nr. 2. enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11. der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5. 12. 21. 29. 59. 70.) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11. sub Nr. 2., welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen ꝛc.) mit der Organisation der städtischen Communal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteverfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11. Nr. 2. bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Ab-

theilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 13. abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16. an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegen wirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11. Nr. 2. für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den erstern Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11. fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" §§. 5. und 11. Nr. 1.), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5. Nr 4 a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Codex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §§. 82. 83. und 84. der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX.

Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31. bis 33. und 72. und 73.) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31. maaßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33. Nr. 2.) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Collegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer commissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Communen oder des Staates erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instructionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X.

Bei den Vorschriften des §. 64. über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78. gesichert ist.

XI.

Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach §. 33. erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfect wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65. festgesetzte Pension zu gewähren.

XII.

In §. 56. ist unter Nr. 6. nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden

müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet specieller Communal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1. bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48. abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. §. 128. derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78. derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2. für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56. und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§. 4. 20. Nr. 5. 26. bis 31. auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Commissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Collegien durch die

Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62. über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Communal-Verwaltung und des §. 63. hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62. ist unter I. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maaßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV.

Durch die Vorschriften des §. 52. über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteverfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen

Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine spezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach §. 46. der letztern stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte

nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76. der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung 1817, Seite 248, und 1826, Seite 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78., vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Commissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges. Sammlung Seite 85.) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfrn bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Commissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruction der Regierungen über Ausführung des §. 53. des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern.

gez. von Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungs-Bedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seidencocons einige Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1. Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.
2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

   Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.
3. Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der bessern und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämien-Sätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.
4. Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspel-Lohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.
5. Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6. Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenpächter Hussack zu Bornim bei Potsdam,

in der Provinz Schlesien:

Prediger-Wittwe Wunster zu Bunzlau,

in der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau,

in der Rheinprovinz:

Königliche Arresthausverwaltung zu Coblenz,
Gutsbesitzer Blank-Hauptmann zu Villa bella bei Engers,
Lehrer Hussenbächer zu Trarbach,

in der Provinz Westphalen:

Salarienkassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Bode.

No. 66. Prämiirung d. bei d. Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons. I. G. 6807.

4168. Vorstehendes Regulativ bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Auftrage an die Herren Landräthe: für Bekanntwerdung dieses Publikandums unter den Seidenzüchtern Ihrer resp. Kreise zu sorgen.

Liegnitz, den 15. Juil 1853.

No. 67. Betr. d. Filial-Apotheke in Quaritz. I. P. a. 7832.

Dem Apotheker Wege in Neustädtel ist die Concession zur Errichtung einer Filial-Apotheke in Quaritz und unter heutigem Dato die Erlaubniß zur Eröffnung derselben für das Publikum ertheilt worden, nachdem durch die unserer Seits angeordnete Revision dieser Apotheke nachgewiesen worden, daß dieselbe den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtet ist.

Liegnitz, 21. Juli 1853.

No. 68. Die Aufnahme in das Kgl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. I. G. 6273.

Mit der diesjährigen Abiturienten-Prüfung der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule soll auch in diesem Jahre eine Prüfung derjenigen, der Anstalt nicht angehörigen Individuen verbunden werden, welche sich zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zu melden beabsichtigen. — Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Juli 1851 (I. G. 6064) bringen wir dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerbungen um Stipendien nach dem Regulativ vom 5. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 pag. 330—337) folgende Zeugnisse beigefügt werden müssen, und zwar:

1. der Geburtsschein des Bewerbers,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,
3. ein Revaccinations-Attest,
4. das Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder einem Gymnasio, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse,
5. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
6. ein Führungs-Attest,
7. ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen,
8. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen wird.

Alle diejenigen, welche sich hiernach um ein Stipendium bewerben wollen und nicht bereits im Besitze des ad 4 gedachten Zeugnisses der Reife sind, haben sich unter Beibringung der oben bezeichneten Zeugnisse bis zum

10. August c.

bei dem Direktor der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, Herrn Dr. Siebeck, persönlich zu melden, welcher am

20. August c., Nachmittags 2 Uhr,

die Vorprüfung abhalten wird. Die Prüfung in den schriftlichen Arbeiten wird in den nächstfolgenden Tagen stattfinden, der Termin zur mündlichen Prüfung aber später festgesetzt werden.

Nach §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 sollen übrigens diese Prüfungen nicht allein auf Diejenigen, welche sich um Stipendien bewerben wollen, beschränkt bleiben.

Liegnitz, den 26. Juli 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandl.-Präm.-Scheine betr. I. 9996 k.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister Excellenz wiederum mehrere Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät in Berlin über die am 1. d. Mts. stattgefundene Ziehung von 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrollirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreis-Gerichte zu wenden. Breslau, den 16. Juli 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau wird hiermit auf den 29. und 30. August d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 28. August d. J., Nachmittag 4 Uhr, festgesetzt. Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 20. August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen: 1. ein Taufzeugniß des Präparanden; 2. ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsorts ausgestellt; 3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4. ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5. eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6. ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titel-Blatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a) der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b) das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c) Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; d) bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten; e) wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a./O., den 4. Juli 1853.

Der Seminar-Direktor Jungklaaß.

Bekanntmachung.

Vom 1. August c. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Waldau und Hirschkrug aufgehoben und dagegen eine tägliche Kariolpost zwischen Kohlfurt und Waldau eingerichtet, welche letztere aus Kohlfurt 12 3/4 Uhr Mittags, aus Waldau 7 Uhr Abends abgelassen und in 1 1/4 Stunden befördert werden wird.

Liegnitz, den 21. Juli 1853. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 732. Der Regierungs-Assessor v. Stülpnagel ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Liegnitz, den 22. Juli 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Praesid. 711. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation in Wittichenau ist von mir heute dem Kämmerer Schneider daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Juli 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Buchhändler Karl Schubert zu Bolkenhain als Rathmann daselbst, und
die Vokation für den katholischen Kantor und Schullehrer Gustav Zimmerlich zu Haynau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 4779. Das evangelische Schulhaus in Brunzelwaldau im Freystädter Kreise, welches sich zeither in einem mangelhaften Zustande befand, hat durch die im vorigen Jahre an demselben mit einem Kosten-Aufwande von circa 699 Rthlr., wozu der Patron circa 256 Rthlr. und die Gemeinde außer den Spann- und Hand-Diensten etwa 442 Rthlr. beigetragen, zur Ausführung gebrachten Baulichkeiten und Reparaturen wesentliche und zweckentsprechende Verbesserungen erfahren;

desgleichen das evangelische Schulhaus zu Nieder-Herzogswaldau im Freystädter Kreise mit einem Kosten-Aufwande von circa 270 Rthlr., wozu das Patrocinium 28 Rthlr., die Gemeinde außer den Spann- und Hand-Diensten 232 Rthlr. und der Lehrer Gutsche 10 Rthlr. beigetragen haben.

Diese erfreulichen Beweise reger Theilnahme für das Schulwesen werden mit verdienter Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 6. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3799. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

Das 36. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3800. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen;

= 3801. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises, im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853;

= 3802. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anklam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist; und

= 3803. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chaussee-Bau von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

„Bekanntmachung.

Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Ges.-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn Ser. I. II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J, so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.“

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß die beiden Chausseegeld-Hebestellen zu Ketschdorf zwischen Hirschberg und Bolkenhain und zu Thomasdorf zwischen Landeshut und Bolkenhain zum 1. Oktober d. J. eingehen werden. Dagegen wird von dem nämlichen Zeitpunkte ab in dem zu Nieder-Würgsdorf erbauten Chausseehause das Chaussergeld von dem Verkehre in der Hirschberg-Bolkenhainer Straße nach dem Satze für 2 Meilen und von dem Verkehre in der Landeshut-Bolkenhainer Straße nach dem Satze für 1½ Meile erhoben werden.

Breslau, den 25. Juli 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

P. L. F. S. 3171.

Im verflossenen Halbjahre haben sich an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät zur Versicherung angemeldeten Gebäuden 145 Brandschäden ereignet, für welche 76,703 Rthlr.

Brandbonifikation zu zahlen gewesen. Hierzu tritt die Ausgabe von circa . . . . . 5,000 Rthlr.

für Spritzen und andere Prämien, welche auch für Brände, bei denen die Provinzial-Societät nicht betheiligt ist, von dieser zu leisten sind, so wie an Meilengeldern bei Revision der Gebäude-Taxen, und bei Aufnahme von Brandschäden, an Büreaukosten-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren, an Tantiemen für 57 Kreis-Steuer-Einnehmer ꝛc., so daß von den Associaten überhaupt . . . . . 81,703 Rthlr.

aufzubringen sind. Die Aufnahme der neuen Kataster, welche in Folge des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September pr. in allen Kreisen haben angefertigt werden müssen, ist zwar jetzt überall vollendet und sind die Deklarationen durchgehends eingereicht worden. Da jedoch die Associaten der ersten und zweiten Klasse in Folge des gerechteren und billigeren Beitrags-Verhältnisses, nach welchem die Besitzer feuersicher construirter Gebäude jetzt nur mit respektive einem Drittel und der Hälfte der zeither entrichteten Beiträge herangezogen werden dürfen, unter diesen Umständen kaum nirgends vortheilhaftere Versicherung finden können, insofern der nicht überall zugestandene, zu allen Zeiten wohl sehr beachtungswerthe Anspruch auf Entschädigung solcher Feuerschäden, welche im Kriege zu Erreichung militairischer

Zwecke von freundlichen oder feindlichen Truppen auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten oder auch durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges vorsätzlich herbeigeführt werden, von der Provinzial-Land-Feuer-Societät anerkannt wird, und da die durch das neue Gesetz eingeführte veränderte Verfassung manche andere Vortheile darbietet, so sind so viele Versicherungen angemeldet worden, daß die Revision und Approbation der Deklarationen noch nicht vollständig hat bewirkt werden können. Es ist daher auch der Abschluß des Haupt-Katasters und die Feststellung der Hauptsumme noch nicht zu ermöglichen gewesen, welche die Höhe der angemeldeten Versicherungen zweifellos darstellt. So viel läßt sich jedoch mit Sicherheit übersehen, daß der im verflossenen Halbjahre vorgekommene Bedarf durch ein

dreifaches Beitrags-Simplum

gedeckt sein wird.

Hiernach haben die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	. . .	2 Sgr.
in der zweiten Klasse	. .	4 Sgr.
in der dritten Klasse	. .	8 Sgr.
in der vierten Klasse	. .	12 Sgr.

zu entrichten.

Diese Beiträge werden nach Vorschrift des §. 25 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September pr. hierdurch mit der Bestimmung ausgeschrieben, daß deren Einziehung von den Contribuenten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten August und September, und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. Oktober d. J. bewirkt werden muß, welcher Termin als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die rückständig gebliebenen Beitrags-Zahlungen ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch beigetrieben werden.

Breslau, den 25. Juli 1853.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

L. P. a 8043 Se. Majestät der König haben dem Königlichen Kreis-Physikus Dr. Steuer zu Glogau den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Liegnitz, 25. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Dr. Tscherner zu Hirschberg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen. I. P. a. 8171.

Liegnitz, den 29. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen Personal-Chronik.

für den zeitherigen Hülfslehrer Emil Rüdiger zum Lehrer an der zweiten Knaben-Klasse der evangelischen Schule zu Beuthen a. d. O., und

für den zeitherigen Adjuvanten zu Groß-Selten, Emil Pachaly, zum Schullehrer zu Gladisgorpe im Saganer Kreise, bestätigt worden;

ferner wurde der Kaufmann Gustav Klocke zu Sagan, welcher zum Rathsherrn daselbst anderweit wiederum gewählt worden, als solcher bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die evangelische Kirche zu Polkwitz, Kreis Glogau, hat in ihrem Innern eine gänzliche Erneuerung erfahren, wovon die Gesammtkosten mit 2062 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. durch Beiträge aus der Kämmereikasse mit 1203 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf., aus der Kirchkasse mit 569 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf., aus dem Verschönerungsfonds der Kirche mit 260 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf., und durch sonstige Einnahmen von 29 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. aufgebracht worden sind. Verdienstliches. I. C. 5957.

Außerdem erhielt die Kirche durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder vier neusilberne Altarleuchter, im Werthe von 50 Rthlr., ein gußeisernes Kruzifix für 11½ Rthlr., zwei bronzene Kronleuchter für 80 Rthlr., zwei und dreißig bronzene Wandleuchter für 37 Rthlr. 10 Sgr., zwei künstliche Blumenbouquets für 6 Rthlr. 15 Sgr. Der Seifensiedermeister Jensch daselbst schenkte der Kirche eine schöne Altarbibel, die Frauen und Jungfrauen der Stadt eine neue blautuchne Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung nebst Auflagetuch, im Werthe von 30 Rthlr. Die Confirmanden von 1852 zwei neue Altar-Blumen-Vasen.

Die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Grenowitz, Kreis Liegnitz, welche bereits im Jahre 1843 ein neues Pfarrhaus gebaut hatte, erbaute im Jahre 1848 ein neues Küster- und Schulhaus mit einem Kosten-Aufwande von 1242 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf., wozu der Kirchenpatron zwei Drittheile, die Gemeinde, außer Hand- und Spanndiensten, ein Drittheil beitrugen. Im Jahre 1851 wurden zur Verbesserung der Kirche im Innern und Aeußern 485 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. im gleichen Verhältniß aufgebracht. In demselben Jahre beschaffte die Kirchengemeinde durch freiwillige Beiträge von 372 Rthlr., mit Hinzugabe des alten Werkes, eine neue Orgel, in dem laufenden Jahre einzelne Gemeinde-Glieder einen Satz Ventil-Trompeten für die Kirche, im Werthe von 15 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu See, Kreis Rothenburg, erhielt von der Frau Baronin v. Kleist auf Moholz zum Andenken an die Confirmation ihrer einzigen Tochter eine Weinkanne, einen Kelch und eine Patene von Neusilber, im Werth von 35 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Wangten, Kreis Liegnitz, von dem verstorbenen jüngsten Sohne des dortigen Erbscholtisei-Besitzers Christian Friedrich Klauenflügel, Namens Karl Ernst, einen bronzenen Kronleuchter, im Werthe von 50 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Uhyst, Kreis Hoyerswerda, von dem Kirchenpatron eine außerordentliche Beihülfe zu kirchlichen Bedürfnissen von 35 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Rabishau, Kreis Löwenberg, von den Confirmanden mehrerer Jahre 24 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf., wovon eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von himmelblauem Moiré mit seidenen Franzen und Borten angeschafft worden ist. Zu einer Reparatur der Orgel, welche 96 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. kostete, trugen einzelne Gemeinde-Glieder 46 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf bei, die übrigen 50 Rthlr. wurden aus der Kirchkasse entnommen.

Die evangelische Kirche zu Gierschdorf, Kreis Löwenberg, zur Anschaffung von chromatischen Blechinstrumenten für das Chor an freiwilligen Beiträgen von der Gemeinde Gierschdorf 26 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., Seitendorf 7 Rthr. 27 Sgr., Gehnsdorf 3 Rthlr. 13 Sge., Hohlstein 3 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf., in Summa 41 Rthlr. 20 Sgr., von dem Bauer Nickgen ein Kornett, im Werthe von 6 Rthlr., von dem Bauersohn Friedrich Wilde zu Giersdorf ebenfalls ein Kornett für 6 Rthlr., von dem Stellbesitzersohn Wilhelm Fiebig, ebenfalls aus Giersdorf, ein Tenorhorn für 4 Rthlr. zum kirchlichen Gebrauch, von dem Kirchvater David Langner aus Gierschdorf und dem Kirchen-Vorsteher Gottlieb Wehner in Seitendorf 2 Klinge-Beutel von blauem Sammet und Neusilber, im Werthe von 5 Rthlr. 18 Sgr., von den diesjährigen Confirmanden 6 Rthlr. 23 Sgr. zu kirchlichen Zwecken.

Die evangelisch-reformirte Kirche zu Groß-Glogau von der verstorbenen Einwohnerin Maria Sadowsky gebornen Krugmann daselbst ein Legat von 200 Rthlr., wovon die Zinsen an bedürftige Mitglieder der reformirten Gemeinde an ihrem Todestage vertheilt werden sollen.

Die evangelische Gnadenkirche zu Landeshut von dem dortigen Kaufmann Bernhard Semper zum Andenken an seine verstorbenen Eltern ein Legat von 100 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Holzkirch, Kreis Lauban, von dem Herrn Landes-Aeltesten v. Reibnitz auf Holzkirch eine Altarbekleidung, Altarblumen und ein Paar Altarkerzen.

Die evangelisch: Kirche zu Wingendorf, Kreis Lauban, von dem dortigen Papierfabrikanten Gläser seit vielen Jahren jährlich ein Paar Altarkerzen, von dem Rentier Vogel-Weiner zu Lauban zwei neue zinnerne Altarleuchter, im Werthe von 12 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Meuselwitz, Kreis Görlitz, von dem Ortsrichter Neumann daselbst ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus, im Werthe von 7 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Priebus, Kreis Sagan, durch freiwillige Beiträge einzelner Gemeinde-Glieder 67 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. zum Neubau der Bänke in der Kirche.

Die evangelische Kirche zu Schmiedeberg von der daselbst verstorbenen Oberamtmann Franz geborne Schmiel ein Legat von 100 Rthlr., der evangelischen Schule daselbst ein Legat von 50 Rthlr., zur Pflege erkrankter Dienstboten ein Legat von 300 Rthlr. und ein Gebett Betten.

Die katholische Kirche zu Hirschfelden, Kreis Sagan, von der verstorbenen unverehelichten Johanna Jacob in Ober-Küpper 5 Rthlr. zu Seelenmessen.

Der Königliche Amtsrath Herr v. Rother auf Koitz und Rogau, Kreis Liegnitz, zahlte in diesem Jahre aus eigenen Mitteln 24 Rthlr. Schulgeld für arme Schüler der Gemeinde Koitz und 14 Rthlr. zur Bekleidung derselben, 50 Rthlr. zu anderweitigen Unterstützungen dasiger bedürftiger Schüler, damit sie die Schule regelmäßig besuchen und auch außer den Schulstunden zu nützlicher Beschäftigung angehalten werden möchten. Dem katholischen Schullehrer zu Alt-Läst, der die Schule zu Rogau als Nebenschule zu besorgen hat, zahlt derselbe einen jährlichen Zuschuß von 10 Rthlr., damit er statt 4mal nun wöchentlich 6mal die Schule zu Rogau zu besorgen hat.

Der Königliche Major außer Dienst Herr v. Portatius auf Schwarzwaldau schenkte auch in diesem Jahre bei Gelegenheit der Schulprüfungen in der Parochie Conradswaldau, Kreis Landeshut, jeder Schule seines Patronats 5 Rthlr., in Summa 20 Rthlr., zur Beschaffung von Lernmittel für arme Kinder.

Die evangelische Schule zu Friedeberg a./Q. erhielt von dem dort verstorbenen Bürger und Schuhmachermeister Reinhardt ein Legat von 5 Rthlr.

Das zu Niesky, Kreis Rothenburg, verstorbene Fräulein v. Kleist hat der Bibelgesellschaft 500 Rthlr., der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 400 Rthlr., der Rettungsanstalt zu Dusselthal 200 Rthlr. legirt und bestimmt, daß das, was nach Zahlung von anderweitigen Legaten von ihrem Nachlaß noch an Gelde übrig bleibt, der Mission der Brüdergemeinde unter den Heiden und der evangelischen Mission unter den Juden zu Jerusalem (den armen jüdischen Proselyten daselbst) zu gleichen Theilen zufallen soll.

Wir bringen diese Beweise eines kirchlichen und christlich mildthätigen Sinnes unter verdienter Belobigung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung I. P. a. 7619

Der Häusler und Ziegeldecker Wilhelm Pfennig zu Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg, hat am 31. März d. J. den 11jährigen Sohn der Wittwe Böhm daselbst, Johann Gottlieb, welcher in den bei Polnisch-Nettkow befindlichen See gefallen und durch die schwache Eisdecke eingebrochen war, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P b. 5360.

Der Kaufmann Effner in Grünberg hat die Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Liegnitz, den 22. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Mechaniker G. E. Schwink zu Berlin sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13. Juli 1853 ein Patent

auf ein konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, so weit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Brükenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent

auf eine Tuchpresse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten, „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Feldmesser Johann Wetzel in Berlin unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd, ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 13. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3804. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen in der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853.

Das 38. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3805. das Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 69. Betrifft die Blutegelpreise. I. P. a 8318.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird hierdurch bis auf weitere Bestimmung auf Zwei Silbergroschen Zehn Pfennige für das Stück festgesetzt.

Liegnitz, 30. Juli 1853.

No. 70. Die Eröffnung d. niedern Jagd pro $18^{53}/_{54}$ betr. I. G. 7915.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, daß der Termin zur Eröffnung der niedern Jagd in unserm Verwaltungsbezirke, einschließlich der zur Oberlausitz gehörenden Theile, für das laufende Jahr auf den 1. September festgesetzt ist. Liegnitz, den 6. August 1853.

No 71. Die Auflösung des Gewerbe-Gerichts in Görlitz betr. I. G. 7849.

Wir machen hierdurch bekannt, daß mit Zustimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königl. Justiz-Ministerii das Gewerbe-Gericht in Görlitz mit Ende dieses Monats seine Wirksamkeit einstellen wird und von diesem Zeitpunkte ab die vor der Errichtung dieses Gewerbe-Gerichts bestandenen Kompetenz-Verhältnisse wieder in Kraft treten.

Liegnitz, den 9. August 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3097.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kandidaten

Friedrich Wilhelm Oskar Barchewitz aus Alt-Raudten

in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden ist.

Eben so haben auf Grund der mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die nachbenannten Kandidaten

Adam Louis Rudolph Müller aus Würchland,
Albert Herrmann Gustav Pavel aus Kauern,
Robert Schian aus Löwen,
Karl Theodor Eduard Schiebel aus Reichenbach O./L.,
Ernst Gustav Adolph Ueberschär aus Wilhelmsdorf,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Breslau, den 28. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung,

die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister, Excellenz, wiederum mehrere Exemplare eines ferneren Verzeichnisses von den bis zum 8. Juli d. J. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, welches die General-Direktion der Seehandlungs-Societät im Interesse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreis-Gerichten unseres Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreis-Gerichte zu wenden.

Breslau, den 1. August 1853.

1.10665k. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Kotzenau wird zum 1. k. Mts. eine Landbriefträger-Stelle vakant, mit welcher eine jährliche Löhnung von 96 Rthlr. verbunden ist.

Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich um diese Stelle unter Vorlegung der, über ihre Militair-Verhältnisse und ihre bisherige Führung sprechenden Atteste bis zum 20. d. Mts. bei der gedachten Post-Expedition bewerben

Liegnitz, den 4. August 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die fünfte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für das laufende Jahr wird am 12. September d. J. beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 5. August 1853.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 6780.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der zeitherige Lehramts-Substitut August Schramm zu Kotzemeuschel, Glogauer Kreises, als katholischer Schullehrer daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juli 1853.

Befördert: Die Kreisrichter Wolff zu Bunzlau, Priever zu Goldberg, Elsholz zu Sagan und v. Brandenstein zu Glogau sind Allerhöchst zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Der bisherige Staatsanwaltsgehülfe, Gerichts-Assessor v. Düesberg zu Glogau, zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten Liegnitz und Goldberg.

Der Gerichtsassessor Fritsch II. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Bergmann und Steulmann zu Gerichts-Assessoren.

Der Auskultator Schröter in Liegnitz zum Referendarius.

Der Hülfsunterbeamte Teßner in Görlitz interimistisch zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

Der interimistische Gefangenwärter Heimlich in Glogau ist als solcher definitiv angestellt worden.

Der Invaliden-Unteroffizier Mersiowski zum Hülfsgefangenwärter bei dem Kreis-Gericht zu Glogau.

Versetzt: Der Staatsanwalt Gropius zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht und Kreisgericht zu Breslau,

Der Gerichtsassessor Kahl an die Gerichts-Deputation zu Stuhm.

Der Hülfsgefangenwärter Dehmel in Glogau interimistisch als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Sagan.

Entlassen: Auf Ansuchen in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Liegnitz der Gerichtsassessor Boeck.

Der Rechtsanwalt und Notar Görlitz in Löwenberg.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoffmann zu Guhrau.

Pensionirt: Der Staatsanwalt v. Sprenger zu Löwenberg.

Personal-Veränderungen

bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

a. bei der Staats-Anwaltschaft:

1. der bisherige Staats-Anwalts-Gehülfe von Düesberg in Glogau ist zum Staats-Anwalt für die Kreisgerichte Liegnitz und Goldberg, und
2. der Kreisrichter Baier zu Görlitz zum Staats-Anwalt für das Kreisgericht zu Löwenberg ernannt.
3. Der Sitz der Staats-Anwaltschaft für die Kreisgerichte zu Sagan und Sprottau ist von Sprottau nach Sagan verlegt und demgemäß der Staats-Anwalt Maaß von Sprottau nach Sagan versetzt.

b. bei der Polizei-Anwaltschaft

sind ernannt:

1. der Polizei-Verwalter Schleuder zu Klitschdorf zum Polizei-Anwalt daselbst,
2. der Forstkontrolleur Röhren in Primkenau zum Forst-Polizei-Anwalt für sämmtliche Forsten der Herrschaft Primkenau,
3. der Forstrath Wullstein in Töppendorf zum Forst-Polizei-Anwalt für alle, in den zu den Königl. Hausfideikommiß-Forsten gehörigen Revieren Töppendorf, Obisch und Dammer vorkommende Forstpolizeisachen,
4. der Stadt-Syndikus Berndt in Glogau zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts für die Glogauer Stadtforsten,
5. der Bürgermeister Kunzer in Naumburg a./B. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst,
6. der Kreis-Secretair Wehle in Liegnitz zum Polizei-Anwalt daselbst,
7. der standesherrliche Forstmeister Bertram in Muskau zum Forst-Polizei-Anwalt aller zur Standesherrschaft Muskau im Rothenburger und Saganer Kreise gehörigen Forsten,
8. der Kreis-Secretair Kuhnt zu Lüben zum Polizei-Anwalt daselbst,
9. der Bürgermeister Kurz in Schlawa zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst,

10. der Bürgermeister Schneider in Sagan zum Polizei-Anwalt für den Stadt-Bezirk daselbst,
11. der Polizei-Anwalt Sander in Carolath zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts Hering in Tschiefer bei der Gerichts-Kommission Carolath,
12. der Bürgermeister Nixdorf in Neusalz zum Polizei-Anwalt daselbst und zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts Hering für das Forstrevier Tschiefer,
13. der Polizei-Anwalt Wehle zu Liegnitz zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförster Schmidt in Panten, bei dem Kreisgericht in Liegnitz, und der Polizei-Anwalt Kuhnt in Lüben zum Stellvertreter desselben bei dem Kreisgericht Lüben,
14. der Domainen-Rentmeister Dümke in Neusalz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst,
15. der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Neumann zu Rothenburg, zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts für das Forstrevier Rietschen.

Glogau, den 6. August 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigungen. I. P. a. 8038.

Der Maurergeselle August Schäfer aus Nieder-Leschwitz hat am 19. Juni d. J. das 14jährige Kindermädchen Hamann, welche in die Neisse gefallen war, mit Besonnenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 28. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8176.

Die beiden 12 Jahr alten Knaben Adolph Greulich und Theodor Hoffmann in Polkwitz haben am 14. d. Mts. mit Entschlossenheit und einem, in Anbetracht des Knabenalters anerkennungswerthen Umsicht die beiden Söhne des Tischlermeister Adolph Friebel, ebenfalls in Polkwitz, Namens Alexander und Albert, resp. 15 Jahr und 20 Wochen alt, welche in die mit Wasser angefüllten sogenannten Lehmgruben gefallen waren, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese tüchtige Handlungsweise der Knaben Greulich und Hoffmann bringen wir hierdurch belobigend gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 31. Juli 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Johann H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg zu Berlin unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 20. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3806. das Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Das 40. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3807. das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853;

= 3808. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 27. Juni 1853;

= 3809. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn; und

= 3810. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Züllz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 41. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3811. das Statut des Dautz'schen Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853;

No. 3812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, so wie von Neustettin nach Bublitz; und

= 3813. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. Mts. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister.

III. 18701. v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 72. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahlungen zum Domainenveräußer.-Gelder-Fonds. II. F. 5922

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in Berlin unterm 16. Juni c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die pro I. Quartal 1853 zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Domainen-Abgaben ꝛc. sind den betreffenden Königlichen Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Quittungs-Bescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rentämtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 6. August 1853.

No 73. Prämie auf Entdeckung eines Raubmörders. I. P. a 8381.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. sub No. 2109 I. P. a., betreffend den zu Brand bei Rauscha, Kreis Görlitz, am 4. Februar d. J. an einer bejahrten Gedingefrau ausgeübten Raubmord, sichern wir, da die bisherigen Bemühungen zur Ermittelung des Thäters ohne Erfolg gewesen sind, demjenigen wiederholt die ausgesetzte Prämie von **Fünfzig Thalern** zu, welcher den Thäter dieses Verbrechens dergestalt zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Liegnitz, den 12. August 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Löwenberg i./Schl. ist zum 1. k. M. eine Land-Briefträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 108 Rthlr. zu besetzen. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich um diese Stelle unter Vorlegung der, über ihre Militair-Verhältnisse und bisherige Führung sprechenden Atteste bis zum 25. d. M. bei der gedachten Post-Expedition melden.

Liegnitz, den 15. August 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Betrifft die Wiederbesetz. der hies. Departements-Thierarzt-Stelle. I. P. a. 8467.

Die Departements-Thierarztstelle im hiesigen Verwaltungs-Bezirke, so wie die damit verbundene Kreis-Thierarztstelle der Kreise Liegnitz und Jauer, welche durch die Versetzung des Departements-Thierarzts Dr. Fürstenberg zur Erledigung gekommen, ist dem bisherigen Departements-Thierarzt Kuhlmann zu Marienwerder verliehen worden.

Liegnitz, den 6. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5606. II. F.

Dem bisherigen interimistischen Förster zu Blasdorf, Karl Wilhelm Schneider, ist die Försterstelle zu Blasdorf in der Oberförsterei Grüssau, vom 1. Juli c. ab, unter Ernennung zum Königlichen Förster, definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 4. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 7164.

In Nieder-Linda, Kreis Lauban, ist bei der dortigen Kirche ein massiver Thurm und die Bedachung der Kirche mit einem Kosten-Aufwande von „1462 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf." hergestellt worden. Hierzu sind aus dem Aerar der Kirche 640 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. entnommen worden, die übrigen Kosten haben die beiden Kirchenpatrone von Nieder- und Ober-Linda mit 274 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. und die Kirchengemeinde mit 548 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. getragen. Die Besitzer von Nieder- und Ober-Heidersdorf und Ober-Nicolausdorf haben zusammen 70 Rthlr. der Kirchenkasse geschenkt.

Ferner erhielt diese Kirche von der Jugend der Kirchgemeinde eine neue Altar-, Kanzel- und Orgelchor-Bekleidung, im Werthe von 31 Rthlr., von dem Bauergut-Besitzer Walter zu Mittel-Heidersdorf einen geschmackvollen Taufstein, im Werthe von mehr als 50 Rthlr., so wie derselbe auch die Kosten zur Verschönerung des Altarplatzes mittelst Legung neuer Steinplatten trug. Der Gedinge-Bauer Förster in Ober-Heidersdorf ließ das ganze Kirchengebäude mit Dachrinnen von Zink versehen und schenkte dazu 50 Rthlr. Die Kosten für die Herstellung eines neuen Glocken-Schalldaches trug der Gedinge-Bauer Gottfried Ulbrich zu Nieder-Linda mit 27 Rthlr. Außerdem gingen zur Deckung der Kosten für den Umguß der zwei größeren Kirchenglocken an freiwilligen Geschenken ein: 232 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., worunter 90 Rthlr. von den gesammten Gutsherrschaften, 20 Rthlr. von dem Bauergutsbesitzer Bormann in Ober-Heidersdorf, und noch mehrere ansehnliche Liebes-Gaben, vorzugsweise aus den Gemeinden Nieder-Linda und Heidersdorf.

Diese Beweise kirchlichen Sinnes, welche bei den gegenwärtigen ungünstigen Erwerbs-Verhältnissen der betreffenden Kirchgemeinde besondere Anerkennung verdienen, so wie die vielfache Mühwaltung, welcher sich bei dieser Veranlassung der dortige Herr Diakonus Lindner unterzogen hat, bringen wir hierdurch mit verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Harthausensche Stiftung. I. P. n. 8628.

Von der zu Breslau verstorbenen Frau Regierungs-Präsident v. Kottwitz, geborene v. Harthausen, ist durch Testaments-Kodizill vom 14. September pr. zur Unterstützung der Wittwe resp. der Waisen eines Regierungsraths und in deren Ermangelung zweier Subalternen-Beamten der hiesigen Königlichen Regierung ein Legat von 1000 Rthlr. vermacht worden, welches unter dem Namen der v. Harthausenschen Stiftung von der unterzeichneten Königlichen Regierung verwaltet wird.

Liegnitz, den 13. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Juli 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Neuhammer	Breutmann	Häusler	Neuhammer.
Freistädter Kreis.			
Hohenbohrau	Nerlich	Gerichtsscholz	Hohenbohrau.
Freistadt	Siegel	Kaufmann	Freistadt.
Pürben	Degner	Wirthschafts = Inspektor	Pürben.
Dorf Schlawa, Rädchen, Hammer und Polnisch Tarnau,	Wolf	Schullehrer	Polnisch Tarnau.
Lippen und Marianenthal	Irmler	Schullehrer	Lippen.
Goldberger Kreis.			
Ober=Nieder=Leisers=Dorf	Kaulfuß	Gutsbesitzer	Ober=Nieder=Leisersdorf.
Kosendau	Härtel	Gerichtsschreiber	Röchlitz.
Grünberger Kreis.			
Krampe, Kühnau, Lansitz, Sawade und Woitschecke	Bäßler	Fabrik=Inspektor	Krampe.
Laubaner Kreis.			
Flinsberg, Ullersdorf	Heinzel	Bademeister	Flinsberg.
Hartliebsdorf	Baer	Ortsrichter	Hartliebsdorf.
Saganer Kreis.			
Reichenbach	Wittiber	Bauergutsbesitzer	Reichenbach.

Bekanntmachung. ad 8106. I. G.

Nachstehende Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Central-Vereins zu Breslau wird hiermit zur Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums gebracht.

An die Landwirthe.

Der im vorigen Jahre vom Staate angestellte Techniker Richter ist auch in diesem Jahre bereit, denjenigen Landwirthen, welche bei der Ausführung von Drainirungsanlagen oder bei ihren Flachs- und Hanf-Kulturen seines Rathes und seiner Unterstützung sich zu bedienen wünschen, die Pläne für die von ihnen beabsichtigten Anlagen oder Kulturen nebst den Kostenanschlägen aufzustellen, ihnen bei der Anschaffung der Materialien und Werkzeuge behülflich zu sein, die Arbeiter zu instruiren und die Ausführung der Arbeiten zu leiten und zu überwachen. Die Landwirthe, welche den Techniker berufen, haben für seine kostenfreie Abholung und Absendung von und nach der nächsten Eisenbahn- oder Post-Station zu sorgen und für jeden Arbeitstag 1½ Rthlr. Diäten an ihn zu zahlen.

Anmeldungen sind entweder an den Generalsecretair, Geheimen Regierungsrath v. Görtz hieselbst, oder an den Techniker selbst unmittelbar zu richten.

Breslau am 6. August 1853.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien.

Liegnitz, den 13. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Erdarbeiter.

Tüchtige und mit gehöriger Legitimation versehene Erdarbeiter finden bei den Bauarbeiten zur Melioration des Niederoderbruches lohnende Beschäftigung, und haben sich, Behufs ihrer Einstellung, im Bau-Polizei-Büreau zu Hohensaathen bei Oderberg zu melden.

Freienwalde a./O., den 10. August 1853.

Königliche Kommission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 27. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3814. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landes-Grenze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück;

" 3814 a. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3. März 1846;

" 3814. b. den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen vom Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 27. Januar 1852; und

" 3815. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereich des Preußischen Staatsgebiets.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Betrifft d. Zoll-Erhebung auf der Aktien-Chaussee zwischen Freiburg u. Wolkenhayn. I. G. 8357

Nachdem der Ausbau der Aktien-Chaussee auch auf der Strecke zwischen Freiburg und Hohenfriedeberg vollendet worden ist, wird nunmehr

bei der Hebestelle zu Möhnersdorf für eine volle Meile

das tarifmäßige Chausseegeld vom heutigen Tage ab durch die Chausseebau-Gesellschaft erhoben.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. März c. wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 19. August 1853.

No. 75. Betr. die verbotene Ausspielung u. Versend. von Promessen auf Loose der Königl. Preuß. Klass Lotterie. ad 8891 I. P. a.

Von dem Commissionair Philipp Forster zu Frankfurt a./M. sind d. d. den 6. Juni d. J. Promessen zur diesseitigen 108. Klassenlotterie folgenden Inhalts versandt:

„dem Inhaber der gegenwärtigen Actie No. . . . wird ein von der „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion ausgestelltes Original-Loos „unentgeltlich durch mich ausgeliefert, wenn vorstehende Nummer gleich-„lautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der am „6. Juli 1853 stattfindenden Ziehung erster Klasse der Königl. Preuß. „Klassen-Lotterie, die Gewinne von 40 Rthlr. zufallen ꝛc."

Da hiernach zweifellos nicht blos ein verbotenes Glücksspiel unter dem Deckmantel der Harmlosigkeit, sondern auch, da die Königl. General-Lotterie-Direktion zu dem beregten Schwindelgeschäfte keinerlei Autorisation oder Zustimmung ertheilt hat, die unbefugte Unternehmung einer öffentlichen Ausspielung vorliegt, so wird das Publikum vor dem Ankaufe und der Verbreitung der angedeuteten Promessen oder Aktien für jetzt wie für die Folgezeit mit dem Bemerken hiedurch wohlmeinend gewarnt, daß wer sich auf den An- oder Verkauf solcher Promessen einläßt oder bei der Vermittelung dahin zielender Geschäfte betheiligt, die in der betreffenden Verordnung vom 5. Juli 1847 bis zu 500 Rthlrn. festgesetzte fiscalische Geldbuße verwirkt hat, und daß außerdem nach §. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1816 vergl. mit der Bestimmung sub 2, der Allerh. Cab.-Ordre vom 6. Juni 1829 jeder Empfänger einer solchen Aktie dieselbe binnen 3 Tagen nach dem Empfange an die betreffende Polizeibehörde zur Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern abzuliefern verpflichtet ist.

Den Herren Landräthen so wie den städtischen Magisträten und gutsherrlichen Dominien wird die Beachtung dieser Verordnung und schleunige Anzeige aller etwa vorkommenden Kontraventionsfälle hiedurch zur besonderen Pflicht gemacht.

Liegnitz, 20. August 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853/54.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 15. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre; 3. Verfassung und Organismus der Behörden des preußischen Staats; Direktor Professor Dr. Baumstark; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Seegnitz; 7. Rindviehzucht und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; Administrator Rohde; 8. Gemüsegartenbau; academischer Gärtner Jöhlke; 9. Forstwirthschaftliche Productionslehre; academischer Forstmeister Schulz-Völker; 10. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11. Landwirthschaftliche Technologie und practisch technologische Demonstrationen; 12. Anorganische Experimental-Chemie; 13. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium; Professor Dr. Frommer; 14. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16. Zoologie; Dr. Jessen; 17. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik; 19. Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Gravert; 20. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Eldena im Juli 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Hansdorf wird die Stelle eines Packetträgers mit einer contractlichen Löhnung von 120 Rthlr. jährlich vakant. Qualificirte versorgungsberechtigte Militairs, welche diese Stelle übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren stellen können, haben sich unter Einreichung ihrer Papiere bei der Post-Expedition in Hansdorf zu melden.

Liegnitz, den 19. August 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung für Erdarbeiter.

Tüchtige und mit gehöriger Legitimation versehene Erdarbeiter finden bei den Bauarbeiten zur Melioration des Niederoderbruches lohnende Beschäftigung, und haben sich, Behufs ihrer Einstellung, im Bau-Polizei-Büreau zu Hohensaathen bei Oderberg zu melden.

Freienwalde a./O., den 10. August 1853.

Königliche Kommission für die Ausführung der Niederoderbruchs-Melioration.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. Pb. 5891.

Die nach §. 31 der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. erfolgte Wahl des Kämmerers Schmidt in Hoyerswerda zum Beigeordneten ist auf Grund des §. 33 ibid. heute von uns bestätigt worden.

Liegnitz, am 15. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen

für den zeitherigen Lehrer an der Nicolaischule zu Görlitz, Johann Gottlieb Töpert, zum Lehrer an der evangelischen Annen-Volksschule daselbst,

für den bisher interimistischen Lehrer August Girbig zum Lehrer bei den evangelischen Volksschulen zu Görlitz; und

für den zeitherigen Hülfslehrer in Giesmannsdorf bei Naumburg a. Q., Robert Müller, zum Elementarlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Haynau,

bestätigt worden.

I. C. 7496.

Der bisherige Pastor Anders zu Pombsen ist von dem Königl. Consistorium der Provinz Schlesien e jure devolutionis zum Pfarrer der Kirchgemeinde Dittersbach und Herzogswalde im Kreise Lüben berufen worden und hat diesen Ruf angenommen. Liegnitz, 19. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 7341.

Der vormalige Bauergutsbesitzer Christian Seiffert zu Neukirch, Schönauer Kreises, hat der dortigen evangelischen Kirche drei Glocken geschenkt, von denen die größte 20 Centner 10 Pfund, die mittlere 10 Centner 16 Pfund, die kleine 5 Centner 61 Pfund, zusammen 35 Centner 87 Pfund wiegen und die Summe von 1900 Rthlr. kosten.

In Folge dessen haben der Kirchenpatron, die eingepfarrten Dominien und die Kirchgemeinde einen neuen Kirchthurm aus freiwilligen Beiträgen erbaut, wozu auch einige auswärtige Freunde der Kirche beigesteuert haben.

Es haben zu den diesfälligen Kosten beigetragen: der Kirchenpatron, Hauptmann Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, baar 300 Rthlr., den nöthigen Kalk im Werthe von 200 Rthlr., so wie die dazu erforderlichen Fuhren, die Beköstigung für die Poliere und für zwei ihm gehörige Bauergüter 60 Rthlr., das Dominium Herrmannswaldau baar 30 Rthlr. und zehn Stämme Bauholz im Werthe von 10 Rthlr., das Dominium Taschenhof 40 Rthlr., das übrige Personal des herrschaftlichen Hofes 41 Rthlr. 10 Sgr., das Dominium Ober-Steinberg 20 Rthlr., das Dominium Geiersberg 10 Rthlr., die Gemeinde Neukirch 1098 Rthlr. 8 Sgr, Polnisch-Hundorf 187 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., Herrmannswaldau 55 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., Rosenau 83 Rthlr. 4 Sgr., Taschenhof 6 Rthlr. 1 Sgr., Geiersberg mit Neuländel 9 Rthlr. 12 Sgr., der Fabrikbesitzer Borrmann zu Goldberg 50 Rthlr., der Buchhalter Döring in Wernersdorf 25 Rthlr., der Kaufmann Neumann in Bunzlau 6 Rthlr., Frau Müller-Meister Titze in Schönau 10 Rthlr, Scholtiseibesitzer Klose in Steinberg 5 Rthlr., der Gastwirth Nickelmann in Falkenhain den Wellbaum im Werthe von 8 Rthlr.

Außerdem sind sämmtliche Sand- und Holz-Fuhren unentgeltlich geliefert worden, und beträgt die Summe aller baaren Beiträge zu diesem Thurmbau 2036 Rthlr. 11 Sgr.

Die Bau-Commission, an deren Spitze der Kirchenpatron stand, und welcher der Ortsgeistliche, Pastor Ulbrich, als Geschäftsführer angehörte, haben sich durch ihre Mühwaltung und wiederholte Veranstaltung der Sammlungen besondere Verdienste in dieser Angelegenheit erworben.

Diese besonderen und ausgezeichneten Beweise kirchlicher Gesinnung und Bereitwilligkeit zu Opfern für kirchliche Zwecke bringen wir hierdurch mit dankender Anerkennung und dem verdienten Lobe, so wie mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß sie überall, wo es Noth thut, eine erfreuliche Nachahmung finden mögen.

Liegnitz, den 17. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung des Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35)

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge. Vom 21. Juni 1853.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 35

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz 1853.

Instruktion

über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1. a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet, sofern er nicht durch gültige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathsschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthaltes genügend auszuweisen vermag. 1. Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen Behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834. Nr. 5) wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reclamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz Schlesien nur dann gestattet, wenn ihre Pässe entweder das Visum einer Königlichen Gesandschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist.

Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem polnischen Aufstande des Jahres 1830/31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Ausländer von polnischer Nationalität, welche die Anerkennung ihrer fortdauernden Eigenschaft als Kaiserlich-Russische oder Oesterreichische Unterthanen durch die im Abschnitt 1 a. erwähnten Legitimations-Papiere nicht nachweisen können, dürfen in der Provinz Schlesien nicht geduldet werden, wenn sie nicht mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii eine zugleich den Zeitraum der Duldung bestimmende Aufenthalts-Karte erhalten haben.

Polnische Ausländer, welche solche Karten zu erlangen wünschen, haben sich bis zum 1. Oktober 1853 bei dem Landrathe des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, zu melden, hierbei ihre persönlichen, Familien- und Heimathsverhältnisse, ferner die Gründe, aus welchen sie ihr Vaterland verlassen haben, den Zeitraum während dessen sie im Preußischen Staate sich befinden, die Orte und Verhältnisse an und unter welchen sie daselbst früher lebten, die Quellen, aus welchen sie bisher ihren Unterhalt fanden und denselben ferner zu erwerben gedenken, genau anzugeben, auch die zur Bestätigung dieser Angaben dienenden Documente, jedenfalls aber die nöthigen Zeugnisse der Ortsbehörden über ihre tadelfreie moralische und politische Führung während des Aufenthaltes auf Preußischem Gebiete so wie über ihre Ernährungs-Fähigkeit beizufügen.

Nach Ablauf des obigen für die Erlangung der Aufenthaltskarten bestimmten Präclusiv-Termins sind alle neu übertretende polnische Flüchtlinge als solche zu betrachten, die durch ihr Erscheinen dem Preußischen Staate lästig werden.

Ihre Auslieferung nach Maaßgabe des Artikels 23 der Kartel-Konvention an die Kaiserlich Russischen Behörden, ist deshalb sofort einzuleiten, ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage beim Ober-Präsidium bedarf.

Die sämmtlichen Grenz-Aufsichtsbeamten sind angewiesen, namentlich zur Zeit der Militair-Aushebung in Polen auf hierüberkommende legitimationslose Subjekte streng acht zu haben und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landraths-Amte zu überliefern.

e. Wer einen polnischen Flüchtling bei sich aufnimmt, gleichviel ob als Gast oder Miether, Aftermiether oder in welcher andern Eigenschaft, ohne denselben der Ortspolizeibehörde oder wenn diese nicht am Orte wohnt, der Orts-Kommunal-Behörde (Ortsschulzen) binnen 24 Stunden anzumelden, wird nach einer durch die Königlichen Regierungen zu erlassenden Polizei-Verordnnng mit einer Geldbuße von zwei bis fünf Thalern und im Wiederholungsfalle von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und zur Vorbeugung solcher Uebertretungen alle überhaupt zulässigen und zweckdienlichen Executiv-Maaßregeln auf Kosten der Zuwiderhandelnden ausgeführt werden.

2. Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2. a. Alle in der Provinz Schlesien geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthalts-Karten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthalts-Karte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Nachdem der zur Empfangnahme der Aufenthals-Karten anberaumte Präclusiv-Termin abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Ober-Präsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthalts-Karte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährigen einzureichenden Flüchtlings-Veränderungs-Listen muß eine jede solche Genehmigung des Ober-Präsidenten ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthalts-Karte geschieht in dem Büreau des Landrathsamtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen

und es werden die auf derselben enthaltenen Kontroll-Vorschriften dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthalts-Karten enthaltenen Vorschriften lauten folgendermaaßen:

1) Der Inhaber hat dieselben bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen, oder wenn er arbeitet, in der Nähe der Arbeitsstätte dergestallt aufzubewahren, daß er sie sogleich herbeischaffen kann.

2) Zu jedem Wechsel des Aufenthalts-Ortes innerhalb desselben Kreises, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises, ist eine besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite der Karte vermerkt wird; auch ist jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Breslau von dem Inhaber der Aufenthalts-Karte dem Polizei-Präsidio anzuzeigen und von diesem auf der Karte zu vermerken.

3) Zu bloß vorübergehenden Reisen innerhalb des Kreises ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte zu vermerken ist. An dem neuen Wohnorte hat der Inhaber sich unter Vorzeigung der Aufenthalts-Karte sogleich bei der Ortspolizei-Behörde, am Orte des vorübergehenden Aufenthaltes unverzüglich bei der Ortspolizei-Behörde, oder wenn diese entfernt wohnt, bei der Orts-Kommunal-Behörde zu melden.

Diese Behörden bescheinigen die Vorzeigung auf der Aufenthalts-Karte im Falle eines nur vorübergehenden Aufenthalts.

4) Bei der Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben der Orts-Polizeibehörde jedesmal vorzuzeigen.

Ist der Inhaber der Karte von der bezüglich einer Reise (namentlich außerhalb des Kreises) empfangenen landräthlichen oder ortspolizeilichen Erlaubniß abgewichen, so hat die Orts-Polizeibehörde, eben so wenn keine Meldung von seiner Rückkehr erfolgt, dem Landrathe des Kreises dies anzuzeigen.

5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Gültigkeit muß die Erneuerung derselben bei dem Landraths-Amte nachgesucht werden. Ist in solchem Falle die Aufenthalts-Karte noch unbeschädigt und brauchbar, so kann dieselbe vom Landrathe prolongirt werden und bedarf es alsdann nicht der Ausfertigung einer neuen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften hat der Flüchtling die Ausweisung zu gewärtigen.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthalts-Karten wird von den Landraths-Aemtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird beim Ober-Präsidium geführt.

Halbjährlich zum 15. Februar und 15. August sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landraths-Amtern mit der erforderlichen Justification der Zugänge an das Ober-Präsidium einzureichen.

Bei Nachsuchung resp. Aushändigung der neuen Karten sind die alten Karten zu cassiren.

Die Nummern werden, wenn nichts anderes bestimmt wird, auf den neuen fortgeführt.

3. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

3. a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Controlle von den Orts-Polizei-Behörden. Eine weitere Delegation findet nicht statt.

In der Stadt Breslau nimmt das Polizei-Präsidium alle diejenigen Funktionen wahr, welche diese Instruction den Landräthen und Ortspolizei-Behörden zuweiset.

b. Den Ortspolizei-Behörden und Gendarmen sind von den Landräthen entsprechende Extracte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthalts-Karten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchem sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Controlle gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben.

Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und Falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselben nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften und dem Landrathsamte zur weiteren Veranlassung zuzuführen.

Außer dieser fortdauernden Controlle der ambulanten Polizei-Beamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthalts-Karten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge genau Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Acten anzulegen; aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß.

Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staatsanwälte der Provinz sind von ihrer Aufsichtsbehörde angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, nach verbüßter Strafe die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, sowie die Gendarmen auf das strengste anzuweisen haben, darüber zu wachen, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visa nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4. a. Keinem polnischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetzsammlung S. 121.) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge. 4. Gesetzliche Beschränkungen denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

Es ist Veranstaltung getroffen, daß die Geistlichen Anweisung erhalten, derartige Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse, wie sie die Verordnung vom 28. April 1841 vorschreibt, durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

b. Polnische Flüchtlinge dürfen, wie Ausländer überhaupt, zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Anmerkung. Den in der cartelfreien Zeit übergetretenen Flüchtlingen, kann in Folge höherer Ermächtigung von den drei Regierungen der Provinz die Erlaubniß zum stehenden Gewerbe ertheilt werden.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Controll-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach §. 1. des Wander-Reglements vom 24. April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

c. Ausländer, und demnach auch polnische Flüchtlinge, dürfen nicht als Postillone angenommen werden.

d. Ausländer überhaupt dürfen ohne besondere Concession nicht als Hauslehrer, Erzieher oder dergleichen fungiren.

In keiner Weise können hiernach polnische Flüchtlinge zu dergleichen Funktionen verstattet werden.

e. Keine Ausländer und folglich auch kein polnischer Flüchtling kann ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Ritterguts oder Domainen-Vorwerks gelangen.

Die Kreis-Gerichte der Provinz sind angewiesen, für keinen Fremdling den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

f. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das Preußische Unterthanenrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen.

Das einem polnischen Flüchtling ertheilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungültig.

5. a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts, insbesondere aus einem Kreise in den andern, nicht ertheilt wird. 5. Umzug polnischer Flüchtlinge.

b. In Breslau während des Wollmarkts, sowie in den Badeorten ist den

auswärts wohnenden polnischen Flüchtlingen der Zuzug und zeitweise Aufenthalt nicht gestattet. Eine Dispensation von dieser Beschränkung kann nur von dem Ober-Präsidenten ertheilt werden.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern, hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverläßigkeit der Person, zu welchem der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Mit dieser Erklärung reicht der Landrath desjenigen Kreises, aus welchem der Flüchtling verzieht, die Personal-Acten an das Ober-Präsidium ein, welches über die Zuläßigkeit des Umzuges entscheidet.

d. Nach den bestehenden Verordnungen müssen Dienstherrschaften von dem An- und Abzuge des Gesindes und der Haus-Offizianten, Handwerksmeister, Fabrik- und andere Unternehmer von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehülfen binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei-Behörde, oder wenn diese am Orte nicht wohnt, bei dem Ortsschulzen Anzeige machen. Die versäumte Erfüllung dieser Verpflichtung wird mit einer Strafe von Ein bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nach einer deshalb von den Regierungen zu veranlassenden polizeilichen Verordnung geahndet werden.

Die Ortscommunalbehörden sind bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen verpflichtet, binnen längstens 3 Tagen von diesen und den oben l. c. erwähnten Meldungen, so wie binnen gleicher Frist von den nach älteren Bestimmungen erforderlichen Anzeigen der abziehenden Miether, Aftermiether, Gesellen, Fabrik- und andern Arbeiter der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15. Februar und 15. August jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen mit Angabe des Datums und der Journal-Nummer der Ober-Präsidial-Verfügung, wenn der Ober-Präsident die Erlaubniß zum Umzuge ertheilt hat, zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen andern Kreis vom Ober-Präsidenten genehmigt, so ist die bisherige Aufenthalts-Karte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthalts-Karte abzunehmen und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte cassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangspasses nach seinem früheren Aufenthalts-Orte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Controlle durch Verheimlichung seines Aufenthalts-Orts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter demselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. A. Die fernere Duldung in der Provinz soll versagt, auch die bereits deshalb ertheilte Erlaubniß allen denjenigen Flüchtlingen wieder entzogen werden, welche

6. Ausweisungen. A. Allgemeine Grundsätze.

1) sich während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate strafbarer Handlungen schuldig gemacht, namentlich sich an politischen Agitationen oder gar insurrektionellen Unternehmungen betheiligt haben.

2) Denjenigen, welche durch Annahme falscher Namen und Beibringung falscher Führungs-Atteste oder auf andere Weise die Behörden zu täuschen gewußt, oder die Bedingungen unter welchen sie früher geduldet wurden, nicht erfüllt haben, oder welche schon früher ausgewiesen waren und ohne besondere Erlaubniß nach Preußen zurückgekehrt sind.

3) Desgleichen solchen Flüchtlingen, welche später noch eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, sich die Theilnahme an politischen Agitationen, oder strafbare Handlungen irgend einer Art oder eine unmoralische Führung zu Schulden kommen, oder die angeordneten Controll-Maaßregeln, die ihnen ertheilten Vorschriften oder besondere Anweisungen unbeachtet lassen, beispielsweise Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

4) Ferner denjenigen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen.

5) endlich denjenigen, welche unvermögend oder unfähig sind, sich und die Ihrigen zu ernähren, oder von welchen zu besorgen ist, daß sie selbst oder die bei ihnen befindlichen Angehörigen der öffentlichen Armenpflege künftig zur Last fallen werden.

B. Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Cartel-Convention

B. Ausweisung

a. die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigene Kosten.

Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preußischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die Westgrenze) bestimmt sind, sollen der Regel nach mittelst beschränkter Reiseroute nach dem ihnen vorgeschriebenen Grenzorte, bei welchem sie das Preußische Gebiet verlassen, dirigirt werden.

Es kann dabei die Anordnung getroffen werden, daß ihnen von der dortigen Polizeibehörde auf Requisition der ausweisenden Behörde und gegen Ablieferung des Zwangspasses ein nach dem Auslande, jedoch ohne Genehmigung der Rückkehr lautender und auf kurze Zeit gültiger Reisepaß ausgehändigt wird.

Die Ausgewiesenen sind jederzeit mit Hinweisung auf die Bestimmung im §. 115 des Strafrechts und zwar von der Polizeibehörde, welche die Ausweisung anordnet, vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen.

Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Ober-Präsidium einzureichen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Ober-Präsidio entweder mit dem ad c. gedachten Protokolle oder mittelst besondern Couverts das Signalement einzureichen. Es ist dabei nur das Datum und Journal-Zeichen der Ausweisungs-Verfügung zu bemerken.

e. Bei Ausweisungen ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Kriminal-Gesetzbuches in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden.

Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften, und zunächst der Staatsanwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des §. 115 des Strafrechts zu übergeben. Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

C. a. Die Auslieferung polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich Russischen Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben auf Grund des Artikels 2 der Cartel-Convention vom 20./8. Mai 1844, oder bei lästigen Subjekten auf Grund des Artikels 23 unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten. Die Auslieferung an die Kaiserlich Russischen Behörden auf Grund des Artikels 23 der Cartel-Convention soll stattfinden:

1. bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen,
2. bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben,
3. bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können,
4. bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß §. 115 des Criminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Commissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den Oesterreichischen Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht), nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staats so lange wieder zu übernehmen haben, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in Schweidnitz.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die Corrections-Anstalt zu Schweidnitz untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Caution

E. Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Caution, deren Höhe der Ober-Präsident bestimmt, verlängert werden.

Diese Caution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreis-Kasse oder die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen:

„daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Ober-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt."

Die Bewilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Caution hängt allemal von dem Ober-Präsidenten ab.

7. Freiwilliges Verlassen d. Provinz.

7. Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Es bedarf in diesem Falle nur einer Anzeige an das Ober-Präsidium.

Beabsichtigt der Flüchtling, in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reise-Legitimation dorthin nicht ertheilt werden.

Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8. Naturalisation. 8. Zur Naturalisation von Personen, welche aus Polen herüber kommen oder sonst der polnischen Nationalität angehören, ist stets die Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erforderlich.

Die Landraths-Aemter haben der Regierung nur solche polnische Flüchtlinge zur Naturalisation vorzuschlagen, von deren unbescholtenen Lebenswandel und vollkommener politischer Unverdächtigkeit seit ihrem Uebertritt die Ueberzeugung gewonnen ist.

9. Schluß-Bestimmung. 9. Die Herrn Landräthe und die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 21. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 3. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3816. den Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852 nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852, und

= 3817. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Das 44. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3818. den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eilau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853;

= 3819. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Moeckow an der Greifswald-Anclamer Chaussee durch Gützkow nach Jarmen;

No. 3820. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises;

= 3821. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1. von Pollnow nach Carmitz, 2. eine Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3. einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten, und 4. von Rügenwalde nach Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde;

= 3822. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf;

= 3823. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenik und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee; und

= 3824. die Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. August 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3313.

Durch den Tod des Pastors Täuber in Conradswaldau, Schweidnitzer Kreises, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und Patronin davon ist die verwittwete Frau Landgräfin zu Fürstenberg in Kunzendorf.

Breslau, den 17. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung an d. evangel. Geistlichen d. Provinz.

In der Instruktion des Ober-Präsidiums der Provinz vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt No. 35 Beilage) ist unter No. 4. a. mit Hinweisung auf die Verordnung vom 28. April 1841, betreffend die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, erwähnt, daß Trauungen von Polnischen Emigranten und Flüchtlingen mit Inländerinnen nicht eher gestattet sind, als bis die Richtigkeit der nach der Verordnung vom 28. April 1841 erforderlichen Atteste durch die betreffenden Landrathsämter geprüft und bestätigt worden. Diese Bestimmung ist, abgesehen von andern Gründen, auch um deshalb getroffen, damit die Sicherheit der Herren Geistlichen gegen die in solchen Fällen erfahrungsmäßig vorkommenden Täuschungen vermehrt werde.

Sämmtliche evangelische Geistliche der Provinz werden deshalb unter Bezugnahme auf unsern Circular-Erlaß vom 1. Juni d. J. (No. 1794) hierdurch angewiesen:

> die Trauung so wie auch das Aufgebot eines Polnischen Emigranten oder Flüchtlings mit einer Inländerin nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit sämmtlicher nach dem ebengedachten Circular-Erlaß erforderlichen Atteste von dem Königlichen Landrathsamt bestätigt und diese Bestätigung beigebracht worden.

Breslau, den 24. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, I. 7065, a.

In Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetzsammlung Seite 196) lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter, zu einer

am 3. Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zweck der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und auch rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwalte, welche zureisen müssen, am 4. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwalte fungiren. Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 3. und 4. Oktober d. J. betheiligten Interessenten anderweit gehörig vertreten werden.

Glogau, den 26. August 1853.

Der Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Gr. Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei dem Postamte in Görlitz ist die Stelle des Boten, welcher das Leeren der in der Stadt aufgestellten Briefkasten zu besorgen hat, vakant. Versorgungsberechtigte Militairs, welche auf diese mit 6 Rthlr. monatlich dotirte contractliche Stelle reflektiren, haben sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Postamte in Görlitz zu melden.

Liegnitz, den 24. August 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

An die Herrn Polizei-Anwalte.

Den Herrn Polizeianwälten wird bekannt gemacht, daß auf Grund des Schlesischen Feuer-Polizei-Reglements vom 19. Mai 1765 die dort bestimmten Denuncianten-Antheile den Polizeibeamten und Gensd'armes auch nach Emanation des neuen Strafgesetzbuchs noch zustehen, weil der §. 347 des Str. G. B. neue Straf-Bestimmungen, aber keine Festsetzung über das Recht auf den Bezug der Strafen enthält und also der in dieser Beziehung gegebene §. 66 des gedachten Reglements nicht abgeändert ist.

Die Herrn Polizeianwälte haben deshalb in Ansehung dieser, wie in Ansehung aller sonstigen, auf gesetzliche Erlasse gegründeten Denuncianten-Antheile bei ihren Anträgen an die Gerichte zugleich deren Festsetzung zu beantragen und von derselben den zum Bezuge Berechtigten Nachricht zu geben.

Breslau, den 26. August 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Moritz Schmidt zu Hoyerswerda als solcher daselbst, und

der zeitherige Hülfslehrer zu Oberau, August Rothe, als Elementarlehrer an den evangelischen Schulen zu Grünberg.

Ferner ist von derselben Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau die Vokation für den bisherigen Lehrer-Substituten in Grossendorf bei Steinau, Carl Eidmann Pfeiffer, zum Schullehrer und Organisten zu Groß-Rinnersdorf im Kreise Lüben bestätigt worden.

Bekanntmachung. P. S. C. 2728.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

1. den Regierungs-Präsidenten Grafen v. Zedlitz-Trützschler in Breslau zum Curator der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz, und
2. den bisherigen Direktor am Gymnasium zu Torgau, Professor Dr. Sauppe, zum Direktor an erstgenannter Anstalt zu ernennen.

Breslau, den 22. August 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Schleinitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

lobigungen. P. b. 6204. Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kutscher Gottlob Arlt in Weichnitz, Kreis Glogau, durch eine Reihe von 46 Jahren bei der verwittweten Frau v. Borwitz daselbst und resp. deren Familie in Diensten gestanden und sich durch Treue, Fleiß und Gehorsam jederzeit ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 24. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 9065. Der Gärtnersohn Ehrenfried Koch in Rohrlach, Schönauer Kreises, hat am 30. Juni d. J. den 8jährigen Sohn des Brettschneiders Schmidt von dort aus der Gefahr des Ertrinkens mit Muth und Entschlossenheit gerettet, welche menschenfreundliche Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 23. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 10. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3825. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts;

= 3826. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853; und

= 3827. das Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 76. Betrifft Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe. I. P. a. 9301.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. d. Mts. wird nachstehende Veränderung in den Bestimmungen der Arznei-Taxe:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1 sgr.	8 pf.
Extractum Ipecacuanhae	1	Gran	— =	8 =
= Senegae	1	Drachme	3 =	8 =
Mastiche	1	Unze	18 =	— =
subt. pulv.	1	Drachme	2 =	10 =
Radix Ipecacuanhae conc.	1	=	2 =	— =
= pulv.	1	=	2 =	2 =
= Senegae	1	Unze	3 =	8 =
= conc.	1	=	4 =	6 =
= = subt. pulv.	1	Drachme	— =	8 =
Syrupus Ipecacuanhae	1	Unze	1 =	6 =
Tinctura Ipecacuanhae	1	=	5 =	4 =
Trochisci Ipecacuanhae	1	=	4 =	4 =

behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. August 1853.

No. 77. Das Gesetz, d. Stempelung u. Beaufsicht. d. Waagen im öffentl. Verkehr betr. Vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Samm-lung No. 40.) I. G. 7873

Nachstehendes Gesetz:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen: „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen, nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, so wie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

No. 3807.

wird hierdurch in Folge höherer Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Auftrage an die Herrn Landräthe, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch durch die Kreisblätter oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Liegnitz, den 30. August 1853.

No. 78. Die Stempelung der Leucht-Gasmesser betreffend. G. S. 1547.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit des §. 1.

der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geaichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Ueber die bei der Stempelung der Gasmesser von den Aichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schluß-Bestimmung im §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 hat das Königl. Handels-Ministerium Folgendes bestimmt:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den, zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungs-Behörden ertheilten Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, so wie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabrik-Nummer angegeben sein.

3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

$\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preuß. Kubikfuß,

beträgt.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geaicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Aichungs-Behörde Behufs der Aichung gestellt werden. — Vom 1. Januar 1855 ab, dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Aichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geaicht gewesen oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Aichungs-Commission oder bei dem Aichungs-Amte zu Berlin, oder durch einen, von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Ueber das Verfahren der Aichungs-Behörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser ist denselben Seitens des Königl. Handels-Ministerii unterm 10. Juli c. eine besondere Instruktion ertheilt worden.

6) Für die Aichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalt der Trommel von	¼	Cubikfuß	— Rtl.	15 Sgr.
= = = = =	½	=	— =	22½ =
= = = = =	1	=	1 =	— =
= = = = =	1½	=	1 =	10 =
= = = = =	2	=	1 =	20 =
= = = = =	3	=	2 =	— =
= = = = =	4	=	2 =	10 =
= = = = =	5	=	2 =	20 =

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Aichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Aichungs-Gebühren um ⅓ ermäßigt.

Für die Revision früher geaichter, sowie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Aichungs-Gebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Cubik-Inhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Direktor der Aichungs-Commission resp. des Aichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß:

bei einem Inhalt der Trommel von	¼	Cubikfuß	— Rtl.	10 Sgr.
= = = = =	½	=	— =	12½ =
= = = = =	1	=	— =	15 =
= = = = =	1½	=	— =	17½ =
= = = = =	2	=	— =	20 =
= = = = =	3	=	1 =	25 =
= = = = =	4	=	1 =	— =
= = = = =	5	=	1 =	5 =

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Aichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommel-Inhalt bestimmte Satz Anwendung.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hierdurch im höhern Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringen, überlassen wir den Herren Landräthen, für möglichste Verbreitung derselben auch durch Aufnahme in die Kreisblätter oder auf sonst geeignete Weise Sorge zu tragen.

Liegnitz, 30. August 1853.

No. 79. Baumfrevel u. Prämie auf Entdeckung des Thäters. I. G. 8792

In der Nacht vom 28. zum 29. August c. sind in Stat. Nr. 185 bis 210 der Liegnitz-Parchwitzer Chaussee durch ruchlose Hand 10 Stück junge Sauerkirsch-Bäume von ¾ bis 1 Zoll Durchmesser vermittelst Messer abgeschnitten und dann abgebrochen auf die Straße und in die Chausseegräben geworfen worden.

Wir sichern demjenigen eine Prämie von 5 Rthlr. zu, welcher den Thäter dieses Vergehens dergestalt zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Liegnitz, den 5. September 1853.

No. 80. Das Ellen-Maaß betreffend. I. G. 7655.

Unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 21. November und 16. December 1851, wonach die Bezeichnung des $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Maaßes in dem obersten oder untersten Viertel der Ellen untersagt ist,

hat zu verschiedenen Mißverständnissen Veranlassung gegeben, und zur Erreichung des Zweckes der Beseitigung des unbefugten Messens nach der alten Schlesischen Elle nicht ausreichend gedient. Wir setzen daher unsere obengedachten Amtsblatt-Verordnungen hierdurch wieder außer Kraft, und behalten uns den Erlaß anderweiter Bestimmungen zur endlichen Abschaffung des alten Schlesischen Ellenmaaßes vor. Liegnitz, den 30. August 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3360.

Durch das Ableben des evangelischen Pfarrers Hensel ist das Pfarramt zu Scheidelwitz-Michelwitz erledigt worden.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von ungefähr 1000 Rthlr. und die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Königliche Consistorium.

Zur Verwaltung ist die Kenntniß der polnischen Sprache nöthig.

Breslau, den 24. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. No. 13909.

Seit den Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1841 und 24. März 1844 sind in Bezug auf die Steuersätze, welche in den verschiedenen Vereinsstaaten beim Uebergange der einer inneren Steuer unterliegenden gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnisse erhoben werden, so wie hinsichtlich der den derartigen Verkehr bestimmten Uebergangsstraßen mehrfache Aenderungen eingetreten und bringe ich nachstehend zunächst diejenigen Veränderungen, welche das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Hessen betreffen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Königreich Würtemberg.

1. Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Würtembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Xr.
2. Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholo-

meter nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3. An Rückvergütung für den von Würtemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $^3/_4$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens einem Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4. Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das würtembergische Simri erhöht worden.

5. Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2, verzeichneten Grenzorte führen.

6. Zur Erledigung von Uebergaugsscheinen sind die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1. Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2. Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Xr. für die Ohm.

3. Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Breslau, den 26. August 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit kontrole- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter im Königreich Würtemberg.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis	Massenbachhausen, Ochsenberg, Schweigern, Stetten.	Güglingen.	Brackenheim.
	Fürfeld, Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars, Untereisisheim.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Heimsheim, Merklingen, Wimsheim.	Leonberg.	Leonberg.
	Derdingen, Enzberg, Knittlingen, Oelbronn, Sternenfels, Wurmberg.	Maulbronn.	Maulbronn.
	Gundelsheim, Jartfeld, Kocherthürn, Möckmühl, Oedheim, Siglingen, Widdern.	Neuenstadt.	Neckarsulm.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Ebingen, Engstatt, Oestmettingen, Winterlingen.	Balingen.	Balingen.
	Buhlbach, Knebis, Reinerzau, Schönmünznach.	Dornstetten.	Freudenstadt.
	Unterhaugstetten, Unterreichenbach.	Hirsau.	Calw.
	Mühlen, Nordstetten.	Horb.	Horb.
	Birkenfeld, Conweiler, Enzklöperle, Gräfenhausen, Grunbach, Herrenalb, Loffenau, Neuenburg, Salmbach, Schwann, Unterniebelsbach.	Neuenbürg.	Neuenbürg.
	Aichhalden, Alpirsbach, Mariazell, Röthenberg, Schramberg.	Oberndorf.	Oberndorf.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen, (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Großenstingen, Hausen (Inclave.), Mägerkingen (Inclave.).	Reutlingen.	Reutlingen.
	Bodelshausen, Hirrlingen, Osterdingen, Thalheim.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Horgen, Schwenningen, Wellendingen.	Rottweil.	Rottweil.
	Mühlheim a. B.	Sulz.	Sulz.
	Irrendorf, Neuhausen, Thuningen, Tuttlingen.	Wurmlingen.	Tuttlingen.
Jaxtkreis.	Deufstetten, Leukershausen, Neustädtlein.	Crailsheim.	Crailsheim.
	Archshofen, Creglingen, Freudenbach, Schäftersheim, Schwarzenbronn, Waldmannshofen.	Creglingen.	Mergentheim.
	Ellenberg, Regelsweiler, Wörth.	Ellwangen.	Ellwangen.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Jaxtkreis.	Brenz,	Heidenheim.	Heidenheim.
	Hohenmemmingen.		
	Ballmertshofen,	Kapfenburg.	Neresheim.
	Benzingen,		Ellwangen.
	Demmingen,		Neresheim.
	Ohmenheim,		dto.
	Pflaumloch,		dto.
	Schweindorf.		dto.
	Althausen,	Mergentheim.	Mergentheim.
	Bernsfelden,		
	Deubach (Inclave),		
	Edelfingen,		
	Mergentheim.		
	Haußen,	Roth am See.	Gerabronn.
	Leutzendorf,		
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim,	Schönthal.	Künzelsau.
	Bieringen,		
	Dörzbach,		
	Marlach,		
	Oberkessach.		
Donaukreis.	Andelfingen,	Heiligkreuzthal.	Riedlingen.
	Bolstern,		Saulgau.
	Egelfingen,		Riedlingen.
	Friedberg,		Saulgau.
	Jettkofen,		Saulgau.
	Mengen,	dto.	Saulgau.
	Scheer,		Saulgau.
	Wilflingen.		Riedlingen.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsſtationen. (Grenzacciſeämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Donaukreis.	Egelſee,	Ochſenhauſen.	Leutkirch.
	Unterdettingen.		Biberach.
	Hoßkirch,	Schuſſenried.	Saulgau.
	Laubbach,		
	Pfrungen.		
	Fiſchbach,	Tettnang.	Tettnang.
	Hemikofen,		
	Langenau,		
	Neuhaus,		
	Obertheuringen.		
	Niederſtotzingen,	Ulm.	Ulm.
	Ulm.		
	Ferthofen.	Waldſee.	Leutkirch.
	Egloſsthal,	Wangen.	Wangen.
	Frieſenhofen,		Leutkirch.
	Holzleute,		Wangen.
	Isny, Stadt,		Wangen.
	Neuravensburg,		Wangen.
	Niederwangen,		Wangen.
	Wangen,		Wangen.
	Leutkirch.		Leutkirch.
	Eſſenhauſen,	Weingarten.	Ravensburg.
	Hafenweiler,		
	Kappel.		
	Wilhelmsdorf,	Weingarten.	Ravensburg.
	Zußdorf.		
	Dietenheim,	Wiblingen.	Laupheim.
	Oberkirchberg,		
	Wiblingen.		
	Ittenhauſen,	Zwiefalten.	Riedlingen.
	Willſingen.		Münſingen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P. S. C. 2708. a. d. Oder

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung an dem evangelischen Seminar zu Steinau ist auf

den 27. und 28. September c.

anberaumt. — Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 18. desselben Monats bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und denselben beizufügen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
3. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande ins Besondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebens-Wandel der sich Meldenden und über ihre Qualifikation zum Schulfache,

Die persönliche Vorstellung bei dem Direktor Jungklaaß findet am 26. September c., Nachmittags um 4 Uhr, statt.

Breslau, den 30. August 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Wintersemester 185 3/4 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre. Direktor **Heinrich**.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzen-Bau,
3. Wiesenbau.
4. Kenntniß des Aeußeren des Pferdes,
5. Schweinezucht,
6. über die Wirthschaftsführung in Proskau, mit Demonstrationen, Administrator **Settegast**.
7. Allgemeine Thier- und Rindvieh-Zucht,
8. landwirthschaftliche Statistik, **Dr. John**.
9. Oryctognosie und Geognosie,
10. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
11. land- und forstwirthschaftl. Insekten, Professor **Dr. Heinzel**.
12. Agricultur-Chemie,
13. Physik,
14. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio, Professor **Dr. Krocker**.

15. Mathematik,
16. landwirthschaftliche Buchführung,
Rendant **Schneider.**
17. Forsttaxation und Benutzung. Oberförster **Wagner.**
18. Gemüse- und Wein-Bau, Institutsgärtner **Stoll.**
19. Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspektor **Gottgetreu.**
20. Thierarzneikunde.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1853. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 24. August 1853.

Der Direktor der höheren landwirthschaftl. Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath.
Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Hermann Harnecker ist zum Auditor und Lehrer an dem mit der St. Johannis-Stifts-Schule verbundenen städtischen Gymnasium zu Liegnitz mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bestätigt worden. I. C. 7618.

Liegnitz, den 25. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Provinzial-Consistorium zu Breslau ist für den Pfarrvikar Carl August Voigt, dem nach der diesfälligen Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt No. 7, pag. 59) die dritte Predigerstelle zu Lüben verliehen worden war, nachdem derselbe späterhin als Pfarrsubstitut des Oberpfarrers Benade zu Rothenburg O./L. cum spe succedendi berufen worden, die diesfällige Vokation bestätigt worden. I. C. 5782.

Liegnitz, den 2. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Kaufmann Alberti zu Hirschberg zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst bestätigt worden. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat August 1853.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schultz-Völker zum Gerichts-Assessor.
Der interimistische Gefangenwärter Löhnig zu Lüben ist als solcher definitiv angestellt worden.

Versetzt: Der Rechtsanwalt Härtel zu Sagan an das Königliche Kammergericht zu Berlin.
Der Justizrath Martins II. zu Berlin als Rechtsanwalt an das Königliche Kreisgericht zu Sagan und als Notar für das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.
Die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien
Kabisch zu Lüben an das Kreisgericht zu Rothenburg.
Ilgner = Grünberg " " " Lüben.
Latzel = Glogau " " = Grünberg.
Helbing = Bunzlau } " " = Glogau.
Kette II. = Sprottau }

Entlassen auf Ansuchen:
Der Appellationsgerichts-Auskultator Dr. juris v. Niebelschütz.

Ausgeschieden: Der Büreau-Diätarius Most I. in Rothenburg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Haase in Görlitz.

---

1. C. 7853. Der Collaborator Dr. Resler ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasium in Oppeln angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 17. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 46. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3828. das Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes vom 30. Juli 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach Maaßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

III. 20,911.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

ad III. 9296. M. f. H.
u. 11,896 U. M. d. g. ꝛc. A.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

680,000 Rthlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.
105,000 Rthlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1850.
90,000 Rthlr. = = = = = 1852.

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:
die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:
die Zins-Coupons der ersten Serie No. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:
die 4 Zins-Coupons der ersten Serie No. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Ser. I. No. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81. Betr. die den Militairpflichtigen bei deren Verheirath zu machenden Vorhaltungen. ad I. M. 1324.

Allerhöchster Bestimmung zufolge wird nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellen-Besitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist."

Zugleich verpflichten wir die Herrn Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Confession, dasjenige, was Ihnen nach dieser Verordnung obliegt, mit aller Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 6. September 1853.

No. 82. Betrifft d. Prüfung der Thierärzte I. Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstell. als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen. I. P. a. 9875.

Nachstehendes

„Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1.

Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre, nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königlichen Thierarzneischule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thier-Arzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Orts-Vorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenen Prüfungs-Commission abgelegt und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Candidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

§. 5.

Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt

habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6.

Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7.

Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8.

Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Commission und zwei Prüfungs-Commissarien abgelegt.

In derselben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung von dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Commissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§. 10.

Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Commission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11.

Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung der Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Candidat für immer abgewiesen wird.

§. 13.

Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Rthlr., wovon für die schriftliche Prüfung . . . . . 3 Rthlr.
für die praktische und mündliche Prüfung zusammen . . 3 Rthlr.
und für allgemeine Ausgaben . . . . . 2 Rthlr.
verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Candidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur General-Kasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Reglement. 4510. M."

wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. September 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 15. d. Mts. ab wird folgender neuere Fahrplan für die diesseitige Eisenbahn in Kraft treten:

In der Richtung von Berlin nach Breslau.	I. Schnell-Zug	III. Tages-Pers.-zug	V. Frankfurter Lokal-zug	VII. Gemischter Zug	IX. Haupt-Güterzug	XI. Hülfs-Güterzug
	Abds.	Mrg.	Abds.	Mitt.	Mrg.	Nchm.
Von Berlin	10¼	8	8	12¼	5	4½
„ Cöpenick		8¼	8¼	12½	5½	4¾
„ Erkner		8½	8½	1	6	5½
„ Fürstenwalde	11	9	9	2	7¼	6½
„ Briesen		9½	9½	2¾	8	7¼
„ Frankfurt a. O.	11¼	10	Ank. 10¼ Ab.	3¾	9¼	9
„ Finkenheerd		10¼		4¼	10¼	9½
„ Fürstenberg		10⅔		4¾	11	
„ Neuzelle		10⅚		5	11¼	10½
„ Wellmitz		11		5¼	12¼	
„ Guben	12¾	11¼		6	1¼	Mrg. 2¼
„ Jeßnitz		11¾		6¾	2½	
„ Sommerfeld		12¼		7¼	3¼	3½
„ Liebsgen		12⅔		7¾		
„ Sorau	1¾	1		Mrg. 4¾	4¾	5¼
„ Hansdorf	2	1¼		5¼	5½	5¾
„ Halbau		1½		5½	6	
„ Rauscha		1¾		6¼	7	6¾
„ Kohlfurt	2¾	2¼		7	8	7¾
„ Siegersdorf		2¾		7½	8½	8¼
„ Bunzlau	3¼	3		8¼	Mrg. 3¼	9
„ Kaiserswaldau		3½		8¾	4	9¾
„ Hainau		3¾		10	4¼	10½
„ Liegnitz	4¼	4¼		10¾	5¾	11¾
„ Spittelndorf		4¾		11½	6¼	12¼
„ Maltsch		5		11¾	6¾	1
„ Neumarkt		5¼		12¼	7¼	1½
„ Nimkau		5½		12¾	7¾	
„ Lissa		5¾		1¼	8¼	
Ankunft in Breslau	5¾	6½		2	9¼	3¼
	Mrg.	Abds.		Nchm.	Mrg.	Nchm.

Anschluß-Züge.

In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz.	1.	3 b.	4 b.	5 b.	6 b.	7 b.
	Anschluß von					Zur Vermittelung des Güterverkehrs.
	I. u. II.	III.	IV.	VII.	VIII.	
	Morg.	Nachm.	Mitt.	Morg.	Abds.	Nachm.

In der Richtung von Breslau nach Berlin.	II. Schnellzug	IV. Tages-Pers.-zug	VI. Frankfurter Lokalzug	VIII. Gemischter Zug	X. Haupt-Güterzug	XII. Hülfs-Güterzug
	Abends	Mrg.		Mitt.	Mrg.	Abds.
Von Breslau	9½	7½		12¼	5¾	5½
„ Lissa		7¾		12½	6	5¾
„ Nimkau		8		12¾	6½	6¼
„ Neumarkt		8¼		1¼	7¼	6¾
„ Maltsch		8½		1½	7½	7¼
„ Spittelndorf		8¾		2	8	7¾
„ Liegnitz	10½	9		2¾	9¼	8¼
„ Hainau		9½		3¾	10¼	9¼
„ Kaiserswaldau		9¾		4¼	11	
„ Bunzlau	11¼	10¼		5	12	11¼
„ Siegersdorf		10½		5½	12½	
„ Kohlfurt	12¼	11		6¼	2	Mrg. 3½
„ Rauscha		11¼		7	2¾	4¼
„ Halbau		11¾		7½	3½	4¾
„ Hansdorf	12¾	12		7¾	4¼	5¼
„ Sorau	1	12¼		Mrg. 5	4¾	6¼
„ Liebsgen	1½	12½		5½		
„ Sommerfeld		1		6	6	7¾
„ Jeßnitz		1¼		6½	6¾	8¼
„ Guben	2¼	1½		7¼	7¾	9¼
„ Wellmitz		2		7¾	8¼	
„ Neuzelle		2¼		8¼	8¾	10
„ Fürstenberg		2½		8½	9	11
„ Finkenheerd		2¾		9		11¼
„ Frankfurt a. O.	3¼	3	Mrg. 6½	10	Mrg. 3¼	12¼
„ Briesen		3½	6¾	10¾	4¼	1¼
„ Fürstenwalde	4	4	7¼	11¼	5	2
„ Erkner		4½	7¾	12	6	3
„ Cöpenick		5	8	12¾	6½	
Ankunft in Berlin	5	5½	8¾	1½	7½	4¼
	Morg.	Abds.	Mrg.	Nchm.	Mgr.	Nchm.

In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt.	2.	3 a.	4 a.	5 a.	6 a.	7 a.
	Anschluß von					Zur Bekanntmachung über Güterverkehr
	I. u. II.	III.	IV.	VII.	VIII.	
	Abds.	Mitt.	Morg.	Morg.	Abds.	Mittag
Von Görlitz	11	1½	10¼	5¾	5¼	12½
„ Penzig	11¼	1¾	10½	6¼	5¾	12¾
Ankunft in Kohlfurt.	11¼	2¼	11	6¾	6¼	1¼

Anmerkungen.

1) Mit den Schnellzügen Nr. I. und II., welche nur auf denjenigen Stationen anhalten, bei welchen vorstehend die Abfahrtszeiten ausgeworfen sind, finden nur Personen in der 1. und 2. Wagenklasse Beförderung. Eilgüter werden mit denselben nur von den Endstationen und auch nur in dem Falle versandt, daß im Gepäckwagen ausreichender Raum vorhanden ist, die Sendungen beschränkt sind und nur in Colli nicht über 50 Pfund Gewicht bestehen. Pferde und Equipagen werden mit diesen Zügen nicht befördert.

Sobald der Anschluß an die Schnellzüge Nr. I. und II. nach und von Oberberg feststeht, findet ein direkter Billetverkauf von Berlin nach Oberberg und umgekehrt statt.

2) Die gemischten Züge Nr. VII. und VIII. befördern Personen in den drei Wagen-Klassen. Dieselben übernachten in Sorau.

3) Bei den Güterzügen findet eine Personenbeförderung in der Regel nicht statt, doch soll der Haupt-Güterzug Nr. IX. von Hainau bis Breslau und der Hülfs-Güterzug Nr. XII. von Breslau bis Hainau einen Personenwagen dritter Klasse mit sich führen, um von und nach allen dazwischen liegenden Stationen und Anhaltepunkten Passagiere aufzunehmen.

4) Die Züge Nr. V., VI., VII. und VIII. halten bei Rummelsburg, Friedrichshagen, Hangelsberg, Berkenbrück und Rosengarten nur dann an, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind. Zu gleichem Zwecke halten die Züge Nr. III. und IV. bei Gassen.

5) Nähere Bestimmungen enthält das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen käuflich zu haben ist.

6) Die Züge Nr. I. und II. vermitteln die Anschlüsse vom Rhein, Belgien und Frankreich, nach Warschau, Krakau und Wien und umgekehrt. Nr. IV. schließt sich in Berlin sämmtlichen Nachtzügen der anderen Bahnen an.

In Hansdorf findet bei Nr. I. bis IV. Anschluß nach und von Glogau, in Görlitz aber bei Nr. II., III. und IV. unmittelbare Verbindungen nach und von Dresden und Leipzig statt.

Wir bringen dies hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schnellzüge Nr. I. und II. schon am 14. September zuerst nach der neuen Einrichtung werden abgelassen werden.

Berlin, den 9. September 1853.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab kommt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer Fahrplan zur Ausführung und treten von da ab in den Postverbindungen folgende Veränderungen ein:

A. es werden aufgehoben:

1) die tägliche Kariolpost zwischen Rothenburg und Penzig,
2) die tägliche Botenpost zwischen Rothenburg und Niesky,
3) die tägliche Personenpost zwischen Lauban und Markliffa,
4) die tägliche Botenpost von Hainau und Gröditzberg,
5) die tägliche Personenpost zwischen Parchwitz und Maltsch,

6) die tägliche Personenpost zwischen Maltsch und Groß-Baudis,
7) die tägliche Personenpost zwischen Hansdorf und Neusalz,
8) die tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. O. und Poltwitz,
9) die tägliche Personenpost zwischen Crossen und Grünberg,
10) die tägliche Personenpost zwischen Grünberg und Sommerfeld,
11) die tägliche Personenpost zwischen Grünberg und Freystadt,
12) die tägliche Reitpost zwischen Grünberg und Züllichau.

B. dagegen werden eingerichtet:

1) **eine tägliche zweispännige viersitzige Personenpost zwischen Görlitz und Niesky:**

aus Görlitz 5 Uhr früh, in Niesky 7¼ Uhr früh,
aus Niesky 7 Uhr Abends, in Görlitz 9¼ Uhr Abend,

zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Berlin und Breslau;

2) **eine tägliche Kariolpost zwischen Niesky und Rothenburg:**

aus Niesky 7¾ Uhr früh, in Rothenburg 9¼ Uhr früh,
aus Rothenburg 5 Uhr Nachmittags, in Niesky 6½ Uhr Abends,

zum Anschluß an die Personenposten nach und von Görlitz, resp. an die Schnell-Züge nach und von Berlin und Breslau;

3) **eine tägliche Kariolpost zwischen Lauban und Marklissa:**

aus Lauban 7 Uhr früh, in Marklissa 9 Uhr früh,
aus Marklissa 6 Uhr Nachmittags, in Lauban 8 Uhr Abends,

zum Anschluß an die Personenposten nach und von Kohlfurt;

4) **eine wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Hainau und Gröditzberg:**

aus Hainau Montag, Mittwoch, Freitag 11 Uhr Vorm., in Gröditzberg 1 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Gröditzberg an denselben Tagen 7 Uhr Abends, in Hainau 9 Uhr 25 Min. Abends;

5) **eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Hainau und Gröditzberg:**

aus Hainau Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 11 Uhr Vorm., in Gröditzberg 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Gröditzberg an denselben Tagen 7 Uhr Abends, in Hainau 10 Uhr 30 Min. Abends;

6) **eine tägliche Kariolpost zwischen Parchwitz und Maltsch:**

aus Parchwitz 3 Uhr Nachmittags, in Maltsch 4¼ Uhr Nachmittags,
aus Maltsch 9¼ Uhr Vormittags, in Parchwitz 10½ Uhr Vormittags,

zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Breslau;

7) eine tägliche Kariolpost zwischen Maltsch und Groß-Baudis:
aus Maltsch nach Durchgang des Personenzuges von Breslau 9½ Uhr Vorm., in Groß-Baudis 11¾ Uhr Vormittags,
aus Groß-Baudis 3¾ Uhr früh, in Maltsch 6 Uhr früh,
zum Anschluß an den Lokalzug nach Breslau;

8) eine tägliche Personenpost zwischen Sagan und Neusalz:
aus Sagan 6¾ Uhr früh, aus Freystadt 10 Uhr 35 Min. Vormittag, in Neusalz 11 Uhr 35 Min. Vormittags,
aus Neusalz 5 Uhr Nachmitt., aus Freystadt 6 Uhr 10 Min. Abends, in Sagan 9 Uhr 50 Min. Abends,
zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Berlin und Breslau;

9) eine tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. O. und Grünberg:
aus Frankfurt a. O. 1 Uhr früh, in Grünberg 10 Uhr 15 Min. Vormittags,
aus Grünberg 7¾ Uhr Abends, in Frankfurt a. O. 4 Uhr 50 Min. früh,
zum Anschluß an die Schnell- und Lokalzüge nach Berlin;

10) eine tägliche Personenpost zwischen Grünberg und Polkwitz:
aus Polkwitz 3 Uhr 20 Min. früh, aus Klopschen 4 Uhr 55 Min. früh, aus Neustädtel 6 Uhr 30 Min. früh, aus Neusalz 7 Uhr 55 Min. früh, in Grünberg 10 Uhr Vorm.,
aus Grünberg 4½ Uhr Nachm., aus Neusalz 6¾ Uhr Abends, aus Neustädtel 8 Uhr Abends, aus Klopschen 9 Uhr 35 Min. Abends, in Polkwitz 11 Uhr 5 Min. Abends,
zum Anschluß an die I. Personenpost zwischen Liegnitz und Glogau;

11) eine tägliche Reitpost zwischen Crossen und Grünberg:
aus Crossen 8 Uhr früh, in Grünberg 11 Uhr Vormittags,
aus Grünberg 3¾ Uhr Nachmittags, in Crossen 6¾ Uhr Abends,
zum Anschluß an die Personenpost nach Guben;

C. es werden in ihrem Gange verändert:

1) die tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Görlitz und Rothenburg:
aus Görlitz 4½ Uhr Nachm., in Rothenburg 7 Uhr 35 Min. Abends,
aus Rothenburg 6 Uhr früh, in Görlitz 9 Uhr 5 Min. Vormittags,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Kohlfurt resp. Berlin;

2) die tägliche Kariolpost zwischen Görlitz und Seidenberg:
aus Görlitz ½ Stunde nach Ankunft der Post von Spremberg, spätestens 8½ Uhr Vormitt., in Seidenberg 10 Uhr 50 Min. früh,

aus Seidenberg 1 Uhr Nachmitt., in Görlitz 3 Uhr 20 Min. Vormitt.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Spremberg. In Seidenberg steht diese Post in unmittelbarer Verbindung mit der Kariolpost zwischen Seidenberg und B. Friedland;

3) die tägliche Kariolpost zwischen Görlitz und Schönberg:

aus Görlitz 5½ Uhr früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin in Schönberg 6¾ Uhr früh,
aus Schönberg 11 Uhr Vorm., in Görlitz 12¼ Uhr Vormittags,
zum Anschluß an den Personenzug nach Kohlfurt resp. Breslau;

4) die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Spremberg:

aus Görlitz (¾ Stunden nach Ankunft des Personenzuges aus Kohlfurt resp. Berlin) 4 Uhr Nachm., aus Niesky 6 Uhr 10 Min. Abends, aus Muskau 9 Uhr 50 Min. Abends, in Spremberg 12 Uhr 30 Min. Nachts,
aus Spremberg 11 Uhr 30 Min. Abends, aus Muskau 2 Uhr 20 Min. früh, aus Niesky 5 Uhr 50 Min. früh, in Görlitz 8 Uhr früh,
zum Anschluß an den 2. Zug nach Dresden;

5) die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Niesky und Klitten:

aus Niesky Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (1 Stunde nach Ankunft der Kariolpost aus Görlitz) 8¼ Uhr früh, in Klitten 11 Uhr Vormittags,
aus Klitten 3 Uhr Nachmittags, in Niesky 5¾ Uhr Abends,
zum Anschluß an die Kariolpost nach Görlitz resp. an die Schnellzüge nach Berlin und Breslau;

6) die tägliche Personenpost zwischen Kohlfurt und Greifenberg:

aus Kohlfurt 3¾ Uhr früh, aus Lauban, 6 Uhr 20 Min. früh, in Greifenberg 8 Uhr 20 Min. früh;
aus Greifenberg 6½ Uhr Nachmittags, aus Lauban 8 Uhr 40 Min., in Kohlfurt 11 Uhr Abends;

7) die tägliche Kariolpost zwischen Kohlfurt und Waldau:

aus Kohlfurt 3 Uhr Nachmittags, in Waldau 4¼ Uhr Nachmittags,
aus Waldau 8 Uhr Abends, in Kohlfurt 9¼ Uhr Abends,

8) die tägliche Botenpost zwischen Greifenberg und Friedeberg a. Q.:

aus Greifenberg 8 Uhr 50 Min., in Friedeberg 10 Uhr 20 Min.,
aus Friedeberg 4½ Uhr Nachmitt., in Greifenberg 6 Uhr Nachmitt.;

9) die tägliche Botenpost zwischen Naumburg a. Q. und Siegersdorf (Bahnhof):

aus Naumburg 8¼ Uhr Vormittags, in Siegersdorf 10¼ Uhr Vormittags,
aus Siegersdorf 2¾ Uhr Nachmittags, in Naumburg a. Q. 4¾ Uhr Nachmittags;

10) die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Greifenberg:

aus Bunzlau 12½ Uhr Abds., aus Löwenberg 3 Uhr früh, in Greifenberg 5¼ Uhr früh,
aus Greifenberg 9½ Uhr Abds., aus Löwenberg 12 Uhr Abds., in Bunzlau 2¼ Uhr früh,

zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Breslau;

11) die tägliche Personenpost zwischen Greifenberg und Friedeberg a./Q.:

aus Greifenberg 5¾ Uhr früh, in Friedeberg a./Q. 6 Uhr 55 Minuten früh,
aus Friedeberg a./Q. 8 Uhr Abends, in Greifenberg 9 Uhr 10 Minuten Abends,

zum Anschluß an die Personenposten nach und von Bunzlau;

12) die tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a./Q. und Wiegandsthal:

aus Friedeberg a./Q. 7½ Uhr früh, in Wiegandsthal 8 Uhr 45 Min. früh,
aus Wiegandsthal 6¼ Uhr Abds., in Friedeberg 7 Uhr 30 Min. Abds.,

zum Anschluß an die Personenposten nach und von Greifenberg;

13) die täglich zweimaligen Personenposten zwischen Bunzlau und Gnadenberg:

aus Bunzlau 4¼ Uhr früh und 4 Uhr Nachm., in Gnadenberg 4 Uhr 35 Min. früh und 4 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Gnadenberg 9 Uhr Vorm. und 9 Uhr Nachm., in Bunzlau 9 Uhr 20 Min. Vorm. und 9 Uhr 20 Min. Nachm.,

zum Anschluß an die Schnell- und Personenzüge nach und von Berlin;

14) die tägliche Kariolpost zwischen Bunzlau und Klitschdorf:

aus Bunzlau 12 Uhr Mittags, in Klitschdorf 2 Uhr Nachm.
aus Klitschdorf 7 Uhr früh, in Bunzlau 9 Uhr früh,

15) die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Lauban:

aus Bunzlau 12 Uhr 30 Min. Nachts, aus Naumburg a./Q. 2 Uhr 40 Min. früh, in Lauban 4 Uhr 40 Min. früh,
aus Lauban 9 Uhr 50 Min. Vorm., aus Naumburg a./Q. 12 Uhr 10 Min. Mittags, in Bunzlau 2 Uhr Nachm.,

zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Breslau;

16) die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg per Spiller:

aus Bunzlau 4¼ Uhr früh, aus Löwenberg 6¾ Uhr früh, aus Spiller 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Hirschberg 11½ Uhr Vorm.,
aus Hirschberg 3 Uhr Nachm., aus Spiller 4 Uhr 55 Min. Nachm., aus Löwenberg 8 Uhr Nachm., in Bunzlau 10 Uhr 15 Min. Abends,
zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Berlin;

17) die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg per Lähn:

aus Bunzlau 4 Uhr Nachm., aus Löwenberg 6½ Uhr Abends, aus Lähn 9 Uhr Abends, in Hirschberg 11¼ Uhr Abends,
aus Hirschberg 2 Uhr früh, aus Lähn 4½ Uhr früh, aus Löwenberg 7 Uhr früh, in Bunzlau 9¼ Uhr Vorm.,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Berlin;

18) die tägliche Personenpost zwischen Haynau und Goldberg:

aus Haynau 4¾ Uhr Nachm., in Goldberg 6¾ Uhr Nachm.,
aus Goldberg 6 Uhr früh, in Haynau 8 Uhr Vorm.,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Berlin;

19) die Kariolpost zwischen Haynau und Kotzenau:

aus Haynau 10½ Uhr Vorm., in Kotzenau 12¾ Uhr Vorm.,
aus Kotzenau 7 Uhr Abends, in Haynau 9¼ Uhr Abends;

20) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Glatz:

aus Liegnitz 5¼ Uhr Nachm., aus Jauer 7 Uhr 25 Min. Nachm., aus Striegau 9 Uhr 20 Min. Abds., aus Schweidnitz 11 Uhr 10 Min. Ab., aus Reichenbach 1 Uhr 25 Min. früh, aus Volpersdorf 4½ Uhr früh, in Glatz 7 Uhr früh,
aus Glatz 6½ Uhr Abends, aus Volpersdorf 9 Uhr 10 Min. Abds., aus Reichenbach 12 Uhr 5 Min. Nachts, aus Schweidnitz 2 Uhr 10 Min. früh, aus Striegau 3 Uhr 55 Min. früh, aus Jauer 5¾ Uhr früh, in Liegnitz 7¾ Uhr früh,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Berlin.

21) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Schweidnitz:

aus Liegnitz 5¼ Uhr früh, aus Jauer 7 Uhr 35 Min. früh, aus Striegau 9½ Uhr Vorm., in Schweidnitz 11¼ Uhr Vorm.,
aus Schweidnitz 3½ Uhr Nachm., aus Striegau 5½ Uhr Nachm., aus Jauer 7½ Uhr Nachm., in Liegnitz 9 Uhr 35 Min. Abends,
zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Berlin;

22) die I. tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Glogau:
aus Liegnitz 9¾ Uhr Vorm., aus Lüben 12 Uhr 5 Min. Vorm., aus Polkwitz 1 Uhr 40 Min. Nachm., in Glogau 3 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Glogau 9¼ Uhr Vorm., aus Polkwitz 11½ Uhr Vorm., aus Lüben 1 Uhr 5 Min. Mittags, in Liegnitz 3¼ Uhr Nachm.,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Breslau;

23) die II. tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Glogau:
aus Liegnitz 11¼ Uhr Abends, aus Lüben 1 Uhr 35 Min. früh, aus Polkwitz 3 Uhr 10 Min. früh, in Glogau 5 Uhr 10 Min. früh,
aus Glogau 9¼ Uhr Abends, aus Polkwitz 11 Uhr 30 Min. Abends, aus Lüben 1 Uhr früh, in Liegnitz 3 Uhr 10 Min. früh,
zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Breslau;

24) die I. tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Hirschberg:
aus Liegnitz 10 Uhr Vorm., aus Goldberg 12 Uhr 20 Min. Mittags, aus Schönau 2 Uhr 20 Min. Nachm., in Hirschberg 5 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Hirschberg 7 Uhr 45 Min. Vorm., aus Schönau 10 Uhr 50 Min. Vorm., aus Goldberg 1 Uhr Mittags, in Liegnitz 3 Uhr 10 Min. Nachm.,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Breslau;

25) die II. tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Hirschberg:
aus Liegnitz 11½ Uhr Abends, aus Goldberg 1 Uhr 50 Min. früh, aus Schönau 3 Uhr 55 Min., in Hirschberg 6¾ Uhr früh,
aus Hirschberg 8 Uhr Abends, aus Schönau 11 Uhr 5 Min. Abends, aus Goldberg 1 Uhr 5 Min. früh, in Liegnitz 3¼ Uhr früh,
zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Breslau;

26) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Parchwitz:
aus Parchwitz 6 Uhr früh, in Liegnitz 8 Uhr früh,
aus Liegnitz 5¼ Uhr Nachm., in Parchwitz 7¼ Uhr Abends,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Berlin;

27) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Wahlstatt:
aus Liegnitz 9¾ Vorm., in Wahlstatt 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
aus Wahlstatt 2 Uhr Nachm., in Liegnitz 3 Uhr 30 Min. Nachm.;

28) die tägliche Botenpost zwischen Freywaldau und Rauscha:
aus Freywaldau 8½ Uhr Vorm., in Rauscha 10 Uhr Vorm.,
aus Rauscha 2¾ Uhr Nachm., in Freywaldau 4¼ Uhr Nachm.,
zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Breslau;

29) die tägliche Personenpost zwischen Sprottau und Neusalz:

aus Neusalz 5½ Uhr früh, aus Freistadt 6 Uhr 40 M. früh, in Sprottau 9 Uhr 25 Min. Vorm.,

aus Sprottau 3¼ Uhr Nachm., aus Freistadt 6 Uhr 10 Min. Ab., in Neusalz 7 Uhr 10 Min. Abds.;

30) die wöchentlich fünfmalige Kariolpost zwischen Sprottau und Primkenau:

aus Primkenau Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend 6¼ Uhr Morgens, in Sprottau 9 Uhr Vorm.,

aus Sprottau 3½ Uhr Nachm., an denselben Tagen, in Primkenau 6¼ Uhr Abends,

zum Anschluß an die Tages-Personenzüge nach und von Hansdorf;

31) die tägliche Botenpost zwischen Freystadt, Neustädtel und Beuthen a./O.:

aus Freystadt 11 Uhr 5 Min. Vorm., aus Neustädtel 2½ Uhr Nachm., in Beuthen a./O. 3 Uhr 20 Min. Nachm.,

aus Beuthen a./O. 1¼ Uhr Nachm., aus Neustädtel 2¾ Nachm., in Freystadt 5½ Uhr Nachm.;

32) die tägliche Botenpost zwischen Carolath und Neusalz:

aus Carolath 3 Uhr Nachm., in Neusalz 4¾ Uhr Abends,

aus Neusalz 9 Uhr Vorm., in Carolath 10¾ Uhr Vorm.;

33) die tägliche Personenpost zwischen Grünberg und Sorau:

aus Grünberg 5¾ Uhr früh, aus Naumburg 8 Uhr 55 Min., in Sorau 11 Uhr 25 Min. Vorm.;

aus Sorau 1 Uhr 30 Min. Nachm., aus Naumburg 4 Uhr 10 M. Nachm., in Grünberg 7 Uhr 10 M. Ab.

zum Anschluß an die Personenzüge nach und von Breslau;

34) die tägliche Personenpost zwischen Grünberg und Züllichau:

aus Grünberg 10 ¾ Uhr Vorm., in Züllichau 1½ Uhr Mittags,

aus Züllichau 1 Uhr Mittags, in Grünberg 3¾ Uhr Nachm.;

35) die tägliche Botenposten zwischen D.-Wartenberg und Sabor:

aus Sabor 2½ Uhr Nachm., in D.-Wartenberg 5½ Uhr Nachm.,

aus D.-Wartenberg 8½ Uhr Vorm., in Sabor 11½ Uhr Vorm.;

36) die tägliche Personenpost zwischen Neusalz und Glogau:

aus Neusalz 7 Uhr Abends, aus Beuthen a./O. 8 Uhr 25 Minuten Abends, in Glogau 10 Uhr 50 Min. Abends,
aus Glogau 3½ Uhr früh, aus Beuthen a./O. 6 Uhr 5 Min. früh, in Neusalz 7 Uhr 20 Min. früh,
zum Anschluß an die Personen-Posten nach und von Grünberg;

37) die täglich dreimalige Personenpost zwischen Glogau und Lissa:

I. aus Glogau 3½ Uhr früh, in Lissa 8½ Uhr Vorm.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Posen,

II. aus Glogau 9 Uhr Vorm. nach Ankunft des Nachtzuges aus Hansdorf, in Lissa 1¾ Uhr Nachm.,

III. aus Glogau 5½ Uhr Nachm. nach Ankunft des Tageszuges aus Hansdorf, in Lissa 10 Uhr Ab.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Posen,

I. aus Lissa 2 Uhr Vorm. nach Durchgang der Posen-Breslauer Personenpost, in Glogau 7 Uhr früh,
II. aus Lissa 3 Uhr Nachm., in Glogau 7¾ Uhr Abends,
zum Anschluß an den Nachtzug nach Hansdorf,

III. aus Lissa 7 Uhr Abends nach Durchgang der Posen-Breslauer Personenpost, in Glogau 11¾ Abends;

38) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Glogau und Steinau resp. Raudten:

aus Glogau Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 6 Uhr Abends, in Steinau 11 Uhr Abends,
aus Steinau an denselben Tagen 2 Uhr früh, in Glogau 7 Uhr früh,
zum Anschluß an die Tageszüge nach und von Hansdorf;

39) die tägliche Personenpost zwischen Glogau und Guhrau resp. Nimkau:

aus Glogau 5 Uhr Nachm., in Guhrau 9 Uhr Abends,
aus Guhrau 3 Uhr früh, in Glogau 7 Uhr früh,
zum Anschluß an die Tageszüge nach und von Hansdorf;

40) die tägliche Kariolpost zwischen Schlichtingshayn und Guhrau:

aus Schlichtingshayn 10 Uhr 25 Min. Vorm., in Guhrau 1 Uhr Mitt.,
aus Guhrau 3½ Uhr Nachm., in Schlichtingshayn 6¼ Uhr Nachm.,
zum Anschluß an die II. Personenpost zwischen Glogau und Lissa;

41) die tägliche Personenpost zwischen Lüben und Winzig:

aus Lüben 2 Uhr Nachm., aus Steinau 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Winzig 6½ Uhr Ab.,

aus Winzig 7 Uhr früh, aus Steinau 9½ Uhr früh, in Lüben 11½ Uhr Vorm.,

zum Anschluß an die Tagesposten zwischen Glogau und Liegnitz;

42) die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Lüben und Raudten:

aus Lüben Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 2 Uhr Nachm. in Raudten 5 Uhr Nachm.,

aus Raudten an denselben Tagen 8½ Uhr Vorm., in Lüben 11¼ Uhr Vorm.,

zum Anschluß an die Tagesposten zwischen Glogau und Liegnitz;

43) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lüben und Raudten:

aus Lüben Montag, Mittwoch, Freitag 2 Uhr Nachm., in Raudten 4 Uhr Nachm.,

aus Raudten an denselben Tagen 7 Uhr früh, in Lüben 9 Uhr früh,

zum Anschluß an die Tagesposten zwischen Glogau und Liegnitz;

44) die tägliche Personenpost zwischen Jauer und Goldberg:

aus Jauer 6½ Uhr Morgens, in Goldberg 9½ Uhr Morgens,

aus Goldberg 3½ Uhr Nachm., in Jauer 6½ Uhr Nachm.,

zum Anschluß an die Personenposten zwischen Liegnitz und Glatz;

45) die tägliche Personenpost zwischen Greifenberg und Goldberg:

aus Goldberg 12 Uhr 40 Min. Mittags (pr. Pilgramsdorf), aus Löwenberg 3 Uhr 55 Min. Nachm. (pr. Schmottseifen und Liebenthal), in Greifenberg 6 Uhr 55 Min. Abends,

aus Greifenberg 6 Uhr früh (pr. Liebenthal, Schmottseifen), aus Löwenberg 9¼ Uhr Vormitt. (pr. Pilgramsdorf), in Goldberg 12¼ Uhr Mittags,

zum Anschluß an die Tagespersonenposten zwischen Liegnitz und Hirschberg;

46) die tägliche Personenpost zwischen Jauer und Landeshut:

aus Jauer 7¾ Uhr früh, aus Bolkenhayn 10 Uhr 5 Min. Vorm., in Landeshut 12 Uhr 35 Min. Mittags,

aus Landeshut 2¼ Uhr Nachm., aus Bolkenhayn 4¾ Uhr Nachm., in Jauer 6 Uhr 50 Min. Abends,

zum Anschluß an die Personenposten zwischen Liegnitz und Schweidnitz;

47) die tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Schömberg:

aus Schömberg 7 Uhr früh, aus Liebau 8¼ Uhr früh, in Landeshut 9¼ Uhr früh,

aus Landeshut 4 Uhr Nachm., aus Liebau 5¼ Uhr Nachm., in Schömberg 6¼ Uhr Ab.;

48) die tägliche Personenpost zwischen Schmiedeberg und Hirschberg per Erdmannsdorf:

aus Schmiedeberg 5 Uhr früh, in Hirschberg 6 Uhr 35 Min. früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Liegnitz,

aus Hirschberg 12½ Uhr Mittags, in Schmiedeberg 2 Uhr 5 Min. Nachmittags,

aus Hirschberg nach Ankunft der Personenpost aus Bunzlau.

Liegnitz, den 13. September 1853.

Der Ober-Post-Direktor.

Steinberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Apotheker und Rathmann Schmäck zu Bolkenhayn als Beigeordneter daselbst.

---

1. C. 8082. 8018.

Von dem Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vocationen:

1. für den bisherigen Pfarr-Vicar Johann Jaromir Sramek, dessen Naturalisation als Preußischer Unterthan unterm 30. Juni d. J. erfolgt, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rösnitz-Steuberwitz, Kreis Leobschütz, und
2. für den bisherigen Pastor Kleinert in Halbau zum evangelischen Pfarrer in Heinzendorf,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schrift über Korb-Bienenzucht. I. G. 6701.

Der Lehrer Friedrich Otto Rothe zu Altschau bei Neusalz hat im Verlage von C. Flemming in Glogau eine Schrift über die Korbbienenzucht herausgegeben. Dies Buch stellt in faßlicher Weise die Bienenzucht und insbesondere die Vorzüge der in Strohkörben von der in Holzwohnungen dar, giebt nach der gutachtlichen Aeußerung eines bewährten Bienenzüchters die langjährigen Erfahrungen eines tüchtigen Bienen-

Vaters, leitet zur Einrichtung der Bienenhäuser und zur zweckmäßigen Anfertigung des Dzierzon-Stockes in Stroh an, beschreibt die beste Behandlungsart des Honigs und Wachses und giebt Andeutungen über die Beschäftigung des Bienenzüchters in jedem Monate des Jahres.

Mit Interesse haben wir aus demselben ersehen, wie weit der Verfasser als ein denkender und thätiger Mann es in der Bienenkultur mit nur beschränkten Mitteln gebracht hat und empfehlen den Bienenzüchtern und allen denen, die Trieb und Neigung fühlen, auch nur einen Theil ihrer Thätigkeit einem leider noch immer nicht genug beachteten Kulturzweige zu widmen, welcher neben einträglichem Erwerbe dem Geiste und dem Herzen nützliche Beschäftigung gewährt, von obiger Schrift Kenntniß zu nehmen.

Liegnitz, den 26. August 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. I. P. a. 9491.

Wegen Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung ist

1. dem Wundarzt Rust in Kuttlau,
2. dem Wundarzt Hoffmann in Klein-Kotzenau,
3. dem Wundarzt Mannich in Berna und
4. dem Wundarzt Merckel in Alt-Oels

eine Prämie vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligt worden.

Liegnitz, den 3. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. a. 6474

Dem Kaufmann Ludwig Martini zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Außerdem sind der gegenwärtigen 38. Amtsblatt-Nummer die, Seite 356 erwähnten drei Verzeichnisse der gekündigten Schuldverschreibungen beigefügt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Verzeich

der

in der **Fünften** Verloosung am 5. September 1853 gezogenen Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tag April 1854

gekündigten Schuldverschreibungen der freiwill 1848.

Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. I

Schuld-Verschreibungen Lit. A. à

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummer die Nummern von bis in von bis incl.
46 — 50	721 — 725	1136 — 1140	1971 — 1975	2221 — 23756 — 3760
371 — 375	741 — 745	1266 — 1270	2011 — 2015	2316 — 23766 — 3770
631 — 635	836 — 840	1386 — 1390	2031 — 2035	2421 — 24811 — 3815
676 — 680	901 — 905	1696 — 1700	2071 — 2075	2436 — 24816 — 3820

Verzeichn

der in der **Dritten** Verlooſung am 5ten September 1853 gezogenen Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur ril 1854

gekündigten Schuld-Verſchreibungen dre 1852.

Abzuliefern mit Zinscoupons Ser.

Schuld-Verſchreibungen Lit. A. à 1

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Verzeichn

der in der **Fünften** Verlooſung am 5ten September 1853 gezogenen Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur ll 1854

gekündigten Schuld-Verſchreibungen der 1850.

Abzuliefern mit Zinscoupons Se

Schuld-Verſchreibungen Lit. A. à 1(

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
281 — 285	731 — 735	971 — 975	1871 — 187[illegible]	

tück über 30,000 Rthlr.

Schuld-Verſchreibungen Lit. B. à 5

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
61 — 70	91 — 100	321 — 330	1951 — 1960	3921 — 393(	10,091 — 10,100

ück über 40,0(0 Rthlr.

Schuld-Verſchreibungen Lit. C. à 2

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.		
5351 — 5375	13,726 — 13,750	13,926 — 13,950	19[illegible]5	

ück über 25,000 Rthlr.

Schuld-Verſchreibungen Lit. D. à 1

die Nummern von bis incl.	die Numr von bis
2551 — 2600	10,951 — 1

ück über 10,000 Rthlr.

Recapitulatio

Lit. A. à	1000	Rthlr.	= 30	Stück übe
„ B. „	500	„	= 80	„ „
„ C. „	200	„	= 125	„ „
„ D. „	100	„	= 100	„ „
		Summa	= 335	Stück übe

Berlin, den 5ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der St

Natan. Rolcke. Gamel

gedruckt in der Deckerſchen
en Ober-Hofbuchdruckerei.

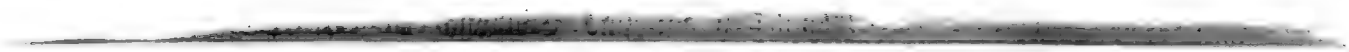

Verzeichniß

der in der **Dritten** Verloosung am 5ten September 1853 gezogenen Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur Zahlung pro 1854

gekündigten Schuld-Verschreibungen de 1852.

Abzuliefern mit Zinscoupons Ser.

Schuld-Verschreibungen Lit. A. à 1

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
676 — 680	851 — 855	1136 — 1140	1

Stück über 25,000 Rthlr.

Schuld-Verschreibungen Lit. B. à

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
5201 — 5210	5781 — 5790	6441 — 6450	7101 — 9140

Stück über 30,000 Rthlr.

Schuld-Verschreibungen Lit C. à

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	d
801 — 825	2776 — 2800	6026 — 6050	73

Stück über 25,000 Rthlr.

Schuld-Verschreibungen Lit. D. à

die Nummern von bis incl.	die Nu von bi
7451 — 7500	18,251 —

Stück über 10,000 Rthlr.

Recapitulati

Lit. A.	à 1000	Rthlr.	= 25	Stück
„ B.	„ 500	„	= 60	„
„ C.	„ 200	„	= 125	„
„ D.	„ 100	„	= 100	„
		Summa	= 310	Stück

Berlin, den 5ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der S

Natan. Rolcke. Gam

in, gedruckt in der Deckerschen
ümen Ober-Hofbuchdruckerei.

höchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf, d. d. Neurode den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landes-Grenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853; und

3832. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Boker Heide. Vom 29. August 1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 24. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3829. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, so wie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent;

= 3830. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. August 1853;

= 3831. die Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf, d. d. Neurode den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landes-Grenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853; und

= 3832. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Boker Heide. Vom 29. August 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 83.

Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen.

II. F. 6991.

Mit Bezug auf §. 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 308), werden unter Aufhebung des früheren Regulativs vom 12. September 1839 (Amtsbl. pag. 308 seq.) die näheren Bestimmungen über die Strafvollstreckung und insbesondere wegen der von den Verurtheilten zu leistenden Arbeiten, so wie der dafür festzusetzenden Tage-Werke, für das Departement des mitunterzeichneten Appellationsgerichts nachstehend erlassen:

§. 1.

1. Allgem. Bestimmungen.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen, also ausschließlich durch das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat (§. 536 Kriminal-Ordnung). Demselben bleibt überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, von der im §. 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Befugniß, die Beitreibung der Entschädigung und Geldbuße nebst den Kosten der Gemeindebehörde des Verurtheilten aufzutragen, in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, auch sich der Dorfgerichte zur Vollstreckung der Exekutionen zu bedienen (§. 86. Tit. 7 Thl. II. Allgem. Landrechts).

§. 2.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 soll an die Stelle einer Geld-Buße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten.

Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefangenanstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der principaliter erkannten Geldbußen mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

§. 3.

Die beigetriebenen Geldbußen werden bei den gerichtlichen Salarien-Kassen vereinnahmt und verbleiben denselben definitiv, wenn sie wegen Diebstahls in Königlichen Forsten erkannt sind. Dagegen fließen diejenigen Geldbußen, welche wegen Diebstahls in Gemeinde- oder Privat-Forsten erkannt sind, den Bestohlenen zu. Sie werden daher bei den Salarien-Kassen nur als durchlaufende Posten behandelt und vierteljährlich nach einem aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt.

Die nach §. 17 des Gesetzes vom 2 Juni 1852 eintretende Konfiskation von Werkzeugen, welche zur Verübung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, erfolgt in allen Fällen für den Fiskus, ihr Verkauf geschieht daher durch die Gerichte und der Erlös fließt zu den Salarien-Kassen.

Nur die Veräußerung der von Königlichen Forstbeamten in Beschlag genommenen derartigen Werkzeuge wird durch die Königlichen Oberförster bewirkt und der Erlös demnächst Seitens der Forst-Kassen an die Salarien-Kassen abgeführt. Von den Königl. Oberförstern sind daher solche Werkzeuge gegen Erstattung der etwaigen Transportkosten blos dann an die Gerichte abzuliefern, wenn sie von den Letzteren besonders eingefordert werden. In diesem Falle müssen die an die Gerichte abgegebenen Werkzeuge auch von den Gerichten veräußert werden.

Die wegen Diebstahls in Königlichen Forsten erkannten Entschädigungen (die Ersatzgelder) fließen ebenfalls zu den gerichtlichen Salarien-Kassen und verbleiben denselben definitiv, wogegen die den Besitzern von Gemeinde- oder Privat-Forsten zuerkannten Entschädigungsgelder mit den erkannten Geldbußen an dieselben abzuführen sind.

§. 4.

Zur Einschließung in eine Gefangenanstalt behufs Vollstreckung der eventuell etntretenden Gefängnißstrafe soll erst dann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den folgenden näheren Bestimmungen nicht verwendet werden können.

§. 5.

Dem Waldeigenthümer steht die Befugniß zu, bei dem die Exekution leitenden Gericht ein für allemal zu beantragen, daß die Verurtheilten zu geeigneten, zu seinem Vortheile gereichenden Arbeiten angehalten werden. Ist dies nicht geschehen, so muß ein hinsichtlich spezieller Straffälle hierauf gerichteter Antrag für den künftigen Fall der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße in der Regel schon am Forstgerichts-Tage gemacht werden und ist später nur dann zu berücksichtigen, wenn er eingeht, bevor das Gericht die Verfügung wegen anderweiter Vollstreckung der Strafe erlassen hat.

Eine besondere Benachrichtigung des Waldeigenthümers über den fruchtlosen Ausfall der Exekution und eine Aufforderung desselben zur Anweisung von Arbeiten findet nicht statt.

Ist ein Antrag des Waldeigenthümers nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§. 6.

Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

§. 7.

2. Besond. Bestimmungen über d. Verfahren bei d. Strafarbeit im Interesse d. Waldeigenthümers.

Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zu Arbeiten verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königlichen Forsten dem betreffenden Königlichen Oberförster, bei Privatforsten der betreffenden Ortspolizeibehörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung einzusenden (§. 14).

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königl. Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften erfolgt durch das Dorfgericht oder die städtische Polizeibehörde und zwar unter der Warnung, daß im Fall des durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizeibehörde nicht genügend entschuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Waldeigenthümers entweder zunächst die zwangsweise Sistirung zur Arbeit durch das Gericht, oder die Vollstreckung der Gefängnißstrafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden den Waldeigenthümer oder seinen Forstbeamten in Kenntniß zu setzen. Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Waldeigenthümer, beziehungsweise der Königl. Oberförster, sogleich den weiteren Antrag nach dem Obigen bei dem Gericht anzubringen.

Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§. 8.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiter hergebrachten Stundenzahl, mit Gewährung der ortsüblichen

Ruheſtunden, und in Ermangelung einer unſtreitigen Gewohnheit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühſtück, zum Mittageſſen und zur Vesper jedesmal eine Ruheſtunde genießt. Im Winter fällt die Ruheſtunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträflinge ein gewiſſes Tagewerk angewieſen, ſo iſt die von ihm zu verrichtende Forſtarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergeſtalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewieſenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlaſſen iſt, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die beſtimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung ſich der ihm angewieſenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 9.

Der Waldeigenthümer iſt berechtigt, den Sträfling ſtatt zu Forſtarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Haus-Wirthſchaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinſchaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßſtabe der gewöhnlichen Kräfte und Leiſtungen der letzteren, die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer beſtimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im §. 8 beſtimmten Zeit-Friſten zu leiſten.

§. 10.

Die zu den Forſt- und landwirthſchaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthſchaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er ſich in deren Beſitze befindet, widrigenfalls er zur Leiſtung der Arbeit nicht zugelaſſen wird.

Bei der Beſtellung müſſen die Dorfgerichte und Polizeibehörden ſich überzeugen, ob der Sträfling die Utenſilien beſitzt, und davon dem Waldeigenthümer oder ſeinem Forſtbeamten Kenntniß geben. Befindet ſich der Sträfling nicht im Beſitze der nöthigen Geräthſchaften, ſo müſſen ihm dieſelben von dem Waldeigenthümer geliefert werden.

§. 11.

Während der Arbeitszeit ſteht der Sträfling in einem Subordinations-Verhältniſſe zu den Königlichen Forſtbeamten beziehungsweiſe zu dem Forſt-Wirthſchafts- oder ſonſtigen Beamten des Privatwaldeigenthümers, durch welchen die Arbeit beaufſichtigt wird, und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leiſten. Die Arbeit muß von ihm ſelbſt, ohne Beihülfe ſeiner Angehörigen oder eines Andern, verrichtet werden.

§. 12.

Für ihre Beköſtigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge ſelbſt zu ſorgen. Sind ſie dazu nach der Beſcheinigung der Ortsgemeindebehörde nicht im Stande, ſo werden ihnen, jedoch nur, nachdem ſie die Arbeit fleißig begonnen haben von dem Waldeigenthümer nach deſſen Wahl zwei Pfund Brodt, oder der Geldwerth, des letzteren nach dem jedesmaligen Marktpreiſe der nächſten Marktſtadt, verabfolgt.

§. 13.

Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Wald-Eigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachläßig arbeiten, oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungs-Verfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Kontravention bei der Strafarbeit nach dem Ermessen des, die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinar-Strafen belegt werden, welche im §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 21. Oktober 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839, S. 277) für Kontraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängniß-Strafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeiten bei dem Gericht zu beantragen.

§. 14.

Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gericht nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königl. Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privat-Forsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Wald-Eigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Orts-Polizeibehörde (§. 7). Geht die Anzeige dahin, daß die Strafarbeit noch nicht vollzogen worden ist, oder daß der Waldeigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Strafarbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht.

§. 15.

Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der im §. 13 erwähnten Kontraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängniß-Haft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letzteren oder besonders die im §. 13 bezeichnete Kontraventionsstrafe zur Anwendung kommt.

3. Besond. Bestimmungen über das Verfahren bei d. Strafarbeit im Interesse d. öffentl. Verwaltung.

§. 16.

Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben-, Ufer- und anderen öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar oder durch die der Arbeit benöthigten Ortspolizei-Behörden des Kreises verwenden zu lassen.

Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§. 8. 10—13. der gegenwärtigen Verordnung Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§§. 14. 15) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths.

Dem Ermessen des Landraths bleibt es freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

§. 17.

Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hiervon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängnißhaft zur Vollstreckung gebracht werde.

§. 18.

Die durch Vollstreckung der Gefängniß-Haft und durch die Unterhaltung des Sträflings im Gefängnisse erwachsenden Kosten fallen der Gerichtsbarkeit des Wohnorts der Sträflinge zur Last. 4. Kostend. Gefängnißstrafe

Breslau und Liegnitz, den 23. August 1853.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat. Königliche Regierung.

Belitz. Scharfenort.

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die von den Holzdefraudanten zu leistende Forststrafarbeit pro Tag festzustellen ist.

Die Arbeit eines Tages ist von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang angenommen, wobei 4 Stunden zum Frühstück, Mittag und zur Vesper abgerechnet.

Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters nicht besondere Bestimmungen erfolgen sollen, so ist bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9—10 Stunden angenommen.

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			in Sand und sandigem Lehm.	Desgleichen mit Steinen oder in Lehm-Boden.	sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeit.					
1	1) Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, 1½ Fuß bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis 2½ Fuß Tiefe	laufende Ruthen	3	2½	2	Wenn Gräben nach andern Dimensionen gefertigt werden sollen, so ist das Maaß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden kubischen Inhalts derselben zu bestimmen.
2	2) Aufräumung verfallener Gräben von derselben Breite und Tiefe . .	desgl.	8	6	4	
	3) Umgrabung des Bodens mit dem Spaten					
3	auf 6 – 8 Zoll Tiefe bei geringerer Boden-Narbe	Quadr. Ruthen.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern					
4	Die Löcher zu 20 bis 24 Zoll Durchmesser u. 18 Zoll Tiefe	Stück	40	30	20	
5	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmess. u. bis 14 Zoll tief	—	50	40	30	
6	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmess. u. bis 8 Zoll tief	—	90	70	50	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
7	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmess. u. bis 7 Zoll tief	—	150	120	90	
8	Die Löcher bis 8 Zoll Durchmesser und bis 4 Zoll tief	—	210	180	150	
	5) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
9	Zu 6–8 Fuß Durchmesser der Hügel, gehörig dossirt u. mit abgestochenem Rasen belegt	—	4	3	2	
10	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen .	—	6	5	4	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
	II. Hack-Arbeit.		der Bedeckung des Bodens			
			wenig verraset.	sehr verraset.	mit Haidekraut oder Wurzeln sehr verwachsen.	
11	1) Die Bodendecke auf der ganzen Fläche, 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken	Quadr. Ruthen.	12	10	6	
12	2) Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken, die Streifen zu 2 — 3 Fuß Entfernung, so daß die aufgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird . . .	—	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13	3) Die Bodendecke platzweise aufzuhacken, in Plätzen zu 1—2 Fuß breit und lang, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwischenraum kommt . .	—	60	40	30	
	III. Rode-Arbeit.		der Dichtigkeit des Buschwerkes			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	stellenweise bewachsen.	
14	Ausroden und Wegräumen des Wachholder-Geniſters oder verkrüpelten Holzpflanzen	—	30	50	90	Das Buschwerk muß abgeräumt und auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
	IV. Wege-Beſſerungs-Arbeiten.		der Schwierigkeit der Arbeit			
15	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren	laufende Ruthen.	3	2	1	bei gewöhnlicher Wege-Breite von 2 Ruthen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit.	Bemerkungen.
	V. Holzsaamen-Sammeln.			
16	Eicheln und Bucheckern bei voller Mast zu ammeln und im nächsten Forsthause abzuliefern . . .	Scheffel Preuß.	1 – 1½	
17	Desgleichen Birkenzöpfchen frisch zu pflügen	—	¾	
18	Desgl. Nadelholz-Saamen bei guten Saamenjahren:			
	a) Kiefern u. Tannenzapfen	—	1	
	b) Fichtenzapfen	—	2	
19	**VI.** Bäume in Alleen u. Straßen 3fach fest anzubinden	Schock	2—3	
	VII. Holz-Einschlagen.			
20	Glattspaltiges Kiefern-, Fichten- und Tannenholz incl. Fällens und Aufsetzens	Klafter	¾	
21	Harte und ästige, knornige Hölzer	—	½	
22	Stockhölzer	—	½	
23	Reiserhölzer	Schock	1	
	VIII. Streu-Rechen.			
24	Das Fuder à 15 Ctr. gerechnet	Fuder	1	

No. 84. Betrifft d. Niederlassung eines Wundarztes II. Klasse in Hoyerswerda. I. P. a. 9450.

In Hoyerswerda ist die Niederlassung eines Wundarztes II. Klasse wünschenswerth. Nähere Auskunft ertheilt der Königliche Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Timpf daselbst.

Liegnitz, den 10. September 1853.

No. 85. Betrifft d. Kündigung der verlooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852. ad No. 1588 K.

Mit Bezug auf die im 38. Stück des diesseitigen Regierungs-Amtblatts d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 5. Septbr. d. J., betreffend die an demselben Tage erfolgte Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 beauftragen wir hiermit die sämmtlichen Kassen unseres Ressorts, so wie die Magistrate im diesseitigen Regierungs-Bezirk:

die Denselben mit dem vorgedachten Amtsblattstück als besondere Beilagen zugekommenen drei Verzeichnisse der vorerwähnten Schuldverschreibungen in Ihren Amts-Lokalien, resp. in den Kämmerei- und Kommunal-Kassen-Zimmern, öffentlich auszuhängen;

damit die Besitzer von solchen verlooseten Schuldverschreibungen, welche Ersteren wir in Ihrem Interesse hierdurch zugleich darauf aufmerksam machen, von dem Inhalte dieser Verzeichnisse Kenntniß nehmen können.

Liegnitz, den 15. September 1853.

No. 86. Die Verdingung der Beköstigung i. d. Strafanstalten zu Jauer, Görlitz u. Sagan pro 1854 betr. I. P. b. 6870.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan auf das Jahr 1854 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir fordern daher alle cautionsfähige Personen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Gebote bis zum 21. Oktober c., Vormittags 10 Uhr, in unserer Polizei-Registratur versiegelt mit der Aufschrift:

Lieferungs-Gebot für die Beköstigung in den Straf-Anstalten

versehen, portofrei einzureichen oder resp. abzugeben und in denselben ihre Gebote speciell

a. für jede einelne Straf-Anstalt besonders,
b. für alle drei Straf-Anstalten zusammen,

abzugeben.

Am gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, wird die Eröffnung der Submissionen in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes stattfinden, und behalten wir uns vor, den Zuschlag nach unserem Ermessen zu ertheilen und solches den Interessenten bekannt zu machen.

Die Lieferungs-Bedingungen sind unverändert die in den Kontrakten pro 1853 enthaltenen, welche in unserer Registratur I. P b. eingesehen werden können.

Liegnitz, den 16. September 1853.

No 87. Die beendigte Einführung d. Städte-Ordn. in der Stadt Liegnitz. I. P. b. 6909.

Durch die am 17. d. Mts. erfolgte Verpflichtung und Amts-Einführung des Bürgermeisters Boeck, so wie des Beigeordneten, Syndikus Reinsch hierselbst, ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. in der Stadt Liegnitz für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 der gedachten Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 20. September 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2891.

Durch den Tod des Pastor Scheltz zu Naumburg am Bober ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 600 Rthlrn. Das Patronat ruht bei dem Dominialbesitzer v. Wedell-Parlow zu Naumburg und dem Magistrat daselbst.

Breslau, den 21. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung.

Die Königl. Domaine Triebel im Sorauer Kreise des hiesigen Regierungsbezirkes soll von Trinitatis 1854 ab auf einen Zeitraum von 18 Jahren und zwar bis Johannis 1872 auf dem Wege der öffentlichen Licitation neu verpachtet werden. Die Domaine besteht aus den Vorwerken Triebel (Schloßvorwerk), Tannicht und Reihersdorf nebst einigen getrennt liegenden Ländereien und Teichen. Das Areal enthält im Ganzen 1487 M. 107 Q.-R. und darunter im Einzelnen:

5	M.	174	Q.-R. Hof und Baustelle.
18	=	92	= Gärten.
976	=	41½	= Acker.
198	=	127½	= Wiesen.
150	=	4	= Hütung.
107	=	119	= Teiche.
30	=	49	= Wege und Unland.

Das festgesetzte Pachtgelderminimum beträgt 1776 Rthlr. incl. 592 Rthlr. Gold. Von den Pachtbietenden ist der Nachweis über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von 10,000 Rthlr. zu führen.

Zur Abgabe der Gebote ist Termin auf den 21. Novbr. c. vor dem Herrn Regierungsrathe Winkler in unserem Sessionszimmer anberaumt. Karten und Verpachtungsbedingungen können von jetzt ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 7. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
3 a. 720. 7. 53.

Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter, zum 1. Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertreter nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 15. September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Frhr. Monteton.

Bekanntmachung.

Die dritte Schwurgerichts-Sitzungsperiode pro 1853 für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan wird unter dem Vorsitz des Kreisgerichts-Direktors Granier

am 26. d. Mts., Vorm. 8 Uhr,

im Saale des hiesigen Inquisitoriats-Gebäudes eröffnet.

Unerwachsene Personen, so wie Diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, sind nach Art. 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen. Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen.

Grünberg, den 16. September 1853.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Kaufmann Bettauer zu Hirschberg als Rathsherr daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Notizen aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate Juli u. August cur. L. P b. 6574.

Die Witterung des Juli war durch häufige Veränderung der Temperatur, das Vorwalten der höheren Temparaturen, häufige Gewitter und heftige Gewitterregen ausgezeichnet.

Es hatten statt helle trockene Tage am 4. 7. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 31.; trockene Witterung mit bedecktem Himmel am 23.; Regen am 1. 2. (den ganzen Tag) 5. 8. 11. 20. 21. 26. 29. 30., starke und weit verbreitete Gewitter am 1. 3. 8. 10. und 29.

Der höchste Barometerstand = 28° wurde am 17., der niedrigste = 27″ 8‴ am 1. 14. 15. 20. und 21. Der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 8., der niedrigste = 12° R. am 4. und 7. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die Witterungsbeschaffenheit schien dem Gedeihen der Feld- und Garten-Früchte günstig und war dem Ernte-Geschäft förderlich. — Der Kartoffelbrand wurde im Allgemeinen nicht, sondern nur einzeln und in geringer Ausdehnung wahrgenommen.

Die Witterung des Monat August war durch mehrmals eingetretenen plötzlichen Abfall von sehr hohen Temperaturen auf niedere, durch das Vorwalten höherer Temperaturen und Trockenheit der Atmosphäre ausgezeichnet.

Es hatten statt helle trockene Tage am 1. 3. 9. 10. 11. 13. 14. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 29. und 31., trübe trockene Tage am 2. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 15. und 17., anhaltendes Regenwetter am 16. 18. 27., Regenschauer am 8., am 9. Abends, am 17. Abends, am 21. Abends, am 25. 27. und 30.

Auch in diesem Monate schien die Witterungsbeschaffenheit dem Gedeihen der Feld- und Garten-Früchte günstig und war dem Erntegeschäft zusagend.

Im ersten Drittel des August wurde der Kartoffelbrand hin und wieder in stärkerem Maaße beobachtet, doch erschien er nicht durchgreifend.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig; die Zahl der Kranken und die Sterblichkeit blieben mäßig, und der Verlauf der Krankheiten gutartig.

Die Krankheits-Constitution war wie bisher die rheumatisch-catarrhalische.

Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb fern von den extremen Richtungen des Inflamatorischen oder Nervösen und begünstigte in mäßigem Grade subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren: rheumatische, catarrhalische und gastrische Fieber, leichte Catarrhe, rheumatische und catarrhalische Affektionen der Präcordien und des Darm-Knals, Brechdurchfall, catarrhalische Diarrhöen.

In einigen wenigen Fällen steigerte sich der Brechdurchfall so, daß er das Bild der asiatischen Cholera darbot. Diese Fälle unterschieden sich aber von der asiatischen Cholera dadurch: daß Verbreitung der Krankheit auf mehrere Mitglieder derselben Familie oder der Hausgenossen fehlt, die Entwickelung des charakteristischen Typhus succedens der asiatischen Cholera und die große Sterblichkeit, welche der Letzteren eigen ist, nicht eintraten.

Die Masern waren in einigen Gegenden, vornehmlich im Monat Juli, allgemein verbreitet. — Ihr Verlauf war äußerst gutartig und selbst bei unangemessenem Verhalten steigerten sich die Lokal-Affektionen weit seltener zur Inflamation und traten Nachkrankheiten weit seltener ein, als dies bei dieser Krankheit gewöhnlich der Fall zu sein pflegt.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig.

Liegnitz, den 5. September 1853.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

Verzeichniß
der im Monat August 1853 im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Possen	Jacob	Müllermeister	Possen.
Freistädter Kreis.			
Ober-Mittel-Nieder-Seiffersdorf und Sorge	Helbig	Rittergutsbesitzer	Mittel-Seyffersdorf.
Görlitzer Kreis.			
Hochkirch Ganz Sohra und Sohrneundorf	Berthelmann	Ortsrichter	Hochkirch.
Saganer Kreis.			
Altkirch und Brennstadt	Riedel	Lehrer	Altkirch
Sprottauer Kreis.			
Waltersdorf	Körner	Bauergutsbesitzer	Waltersdorf.

Belobigung. I. P a. 9393.

Der Bleicher-Sohn Ernst Luft zu Noes im Kreise Rothenburg hat am 30. Juni c. beim Baden im Mühlgraben zu Noes den 12 Jahr alten Sohn des Häusler Teschner daselbst durch schnelle Hülfe und mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung wird hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 10. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 1. Oktober 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3833. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Ober-Cassel, mittelst einer Aktien-Gesellschaft;

= 3834. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853;

Das 49. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3835. das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853; und

= 3836. das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

Das 50. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3837. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg;

No. 3838. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisen-Bahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853; und

= 3839. das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentige Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Das 51. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3840. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maß der russischen Rauchröhren;

= 3841. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1839. Vom 10. September 1853;

= 3842. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks in der Richtung auf Zielenzig;

= 3843. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen;

= 3844. die Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853; und

= 3845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mühlheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. September 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Reglement,

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen.

(§§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

§. 1.

1. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder ab-

schließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2.

Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
2) der überseeische Bestimmungsort;
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;

5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritanien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritanischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten, Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten;

desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenhalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Rthlr. per Kopf, (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für

Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge,

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplicat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind; alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen.

g) die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§. 5.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Die in den §§. 2 und 3. und §. 4. litt. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie, innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

§. 6.

III. Geschäftsführung der Agenten.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1. — 4. dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7.

Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1. bis 3. dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4. litt. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 8.

IV. Kautionen.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7. ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§. 9.

Die Kaution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinem Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b) der Staats-Regierung

aa) für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungs-Orte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath, erwachsen, insofern die Nichterfüllung der, dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10.

Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist

a) für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihren Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b) in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäfts-Betriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11.

Die Kaution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der, dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäfts-Betrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12.

Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a) die im §. 9 litt. a. und §. 11 litt. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9 litt. b., bb. und §. 11 litt. b.);

c) die im §. 9 litt. b. aa. und §. 11 litt. a. erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9 litt. a. und §. 11 litt. a.), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königlichen Konsular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§. 13.

Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des §. 12 angegriffen werden sollte. — Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14.

Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Reglement. IV. 11,241.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden. Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 88. Die neuen Kassenanweisungen betr. ad 1657. K.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat durch die Kontrolle der Staatspapiere unserer Haupt-Kasse vorläufig ein Quantum von den neuen Kassen-Anweisungen zum Umtausch gegen alte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 übersenden lassen.

Wir haben einstweilen und zunächst den Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu Glogau, Görlitz, Hirschberg, Löwenberg und Sagan eine angemessene Summe der neuen Kassenanweisungen zugehen lassen und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. September 1853.

No. 89. Die beendigte Einführung d. Städteordn. zu Bolkenhain. l. P. b. 7116.

Durch die am 20. dieses Monats erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Apotheker und Rathmann Schmäck zu Bolkenhain, ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. in der Stadt Bolkenhain für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 der gedachten Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 25. September 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. V. 5285. b.

Der §. 6 der Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gesindebüchern, Gesetzsammlung Seite 467, bestimmt:

> wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

Diese Vorschrift wird von einigen Gerichten gar nicht, von anderen erst auf besondere Requisition der Polizeibehörden, zur Ausführung gebracht; auch hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß die Eintragung nicht eher als nach verbüßter Strafe erfolgen könne. Dadurch wird die Kontrole der Polizeibehörden wesentlich erschwert, auch kommt es nach der neuern Gesetzgebung nicht sowohl auf die vollständige Vollstreckung der erkannten, durch besondere Umstände nicht selten aufgehaltenen Strafen, als auf die rechtskräftige Verurtheilung an. Die Gerichte des Departements werden daher angewiesen, die gedachte Vorschrift auch ohne besondere Requisition und sofort von Amtswegen zur Ausführung zu bringen, sobald das Straferkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Breslau, den 13. September 1853.

Königliches Appellations-Gerichts-Kriminal-Senat.

Belitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung.

Die Königl. Domaine Triebel im Sorauer Kreise des hiesigen Regierungsbezirkes soll von Trinitatis 1854 ab auf einen Zeitraum von 18 Jahren und zwar bis Johannis 1872 auf dem Wege der öffentlichen Licitation neu verpachtet werden. Die Domaine besteht aus den Vorwerken Triebel (Schloßvorwerk), Tannicht und Reihersdorf nebst einigen getrennt liegenden Ländereien und Teichen. Das Areal enthält im Ganzen 1487 M. 107 Q.-R. und darunter im Einzelnen:

5	M.	174	Q.-R. Hof und Baustelle.
18	=	92	= Gärten.
976	=	41½	= Acker.
198	=	127½	= Wiesen.

Digitized by Google

150 M. 4 Q.-R. Hütung.
107 = 119 = Teiche.
30 = 49 = Wege und Unland.

Das festgesetzte Pachtgelderminimum beträgt 1776 Rthlr. incl. 592 Rthlr. Gold. Von den Pachtbietenden ist der Nachweis über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von 10,000 Rthlr. zu führen.

Zur Abgabe der Gebote ist Termin auf den 21. Novbr. c. vor dem Herrn Regierungsrathe Winkler in unserem Sessionszimmer anberaumt. Karten und Verpachtungsbedingungen können von jetzt ab in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 7. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
3 a. 720. 7. 53.

Brauerei-Verpachtung.

Die dem Königl. Fiskus gehörige Amtsbrauerei zu Crossen soll mit den zugehörigen Gebäuden und Kellerräumen und einem Areale von 2 M. 11 Q.R Hof- und Bau-Stellen, 2 M. 102 Q.R. Garten, 14 M. 68 Q.R. Acker, 63 M. 12 Q.R. Wiesen, 1 M. 86 Q.R. Gräben und Wege ꝛc., zusammen von 83 M. 99 Q.R. Flächeninhalt, auf die 12 Jahre, von Johannis 1854 bis dahin 1866, im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweitig verpachtet werden, und es ist hierzu

auf den 24. November d. J., Vormittags 12 Uhr,

in unserm Sessionszimmer im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrathe Braumann ein Termin anberaumt.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß das Minimum des jährlichen Pachtgeldes auf 1119 Rthlr. incl. 1/3 in Gold festgesetzt ist und die Pachtbewerber den Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Rthlr. glaubhaft nachzuweisen haben. Die Ertheilung des Zuschlages oder dessen Versagung, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden, bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation werden vom 30. d. M. ab in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Domainen-Rentamte zu Crossen, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, Abschriften davon auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien durch Postvorschuß mitzutheilen.

Frankfurt a./O., den 20. September 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Vom 24. d. Mts. ab werden:

1. die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Niesky:
   aus Görlitz 5¾ Uhr früh,
   aus Niesky 6¾ Uhr Nachm.,
2. die tägliche Kariolpost zwischen Niesky und Rothenburg:
   aus Niesky 8¾ Uhr früh,
   aus Rothenburg 5 Uhr Nachm.,
3. die tägliche Kariolpost zwischen Görlitz und Schönberg:
   aus Görlitz 6 Uhr früh,
   aus Schönberg 11 Uhr Vorm.
4. die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Spremberg:
   aus Görlitz 4¼ Uhr Nachm.,
   aus Spremberg 11½ Uhr Abends,
5. die tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Hermsdorf:
   aus Hirschberg 7½ Uhr früh,
   aus Hermsdorf 4½ Uhr Nachm.,
6. die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg:
   nach Ankunft des 4. Dampfwagenzuges von Dresden
   aus Görlitz 11½ Uhr Abends,
   aus Hirschberg 7½ Uhr Abends,

zum Anschluß an den 1. Dampfwagenzug nach Dresden, abgelassen werden.

Liegnitz, den 22. September 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 17. Oktober 1853 beginnen bei dem unterzeichneten Gerichtshof die Schwurgerichts-Verhandlungen für die dritte Sitzungsperiode 1853, mit deren Leitung der Appellations-Gerichts-Rath Müller zu Glogau beauftragt ist.

In Gemäßheit §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 20. September 1853.

Königlicher Schwur-Gerichtshof.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Präsid. 923.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Landeshut sind, mit Ausschluß der Forst-Polizeisachen, dem Bürgermeister Seeliger in Landeshut commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 23. September 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen

für den zeitherigen Hülfslehrer in Gebhardsdorf, Karl Gustav Herrmann Kosche, zum Substituten und Nachfolger im Amte als Kantor, Organist und Küster an der evangelischen Kirche und als Lehrer an der evangelischen Schule zu Ober-Wiesa, Laubaner Kreises, und

für den Schullehrer und Kantor Ludwig in Beuthen a./O.,

bestätigt worden.

I. C. 8397.

Der Schulamts-Candidat Alexander Scholtz ist zum 8. ordentlichen Lehrer am evangelischen Gymnasium in Groß-Glogau angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. Pb. 6902.

Der Lederfabrikant August Zahn zu Jauer hat zum Bau des dortigen evangelischen Bürgerhospitals ein Geschenk von 100 Rthlr. und der Rathsherr Heinrich Sachs daselbst zu gleichem Zwecke ein Geschenk von 50 Rthlr. überwiesen und außerdem 60 Baufuhren unentgeltlich übernommen, welche verdienstlichen Handlungen hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Liegnitz, den 20. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. a. 10319.

Der Handlungs-Commis Richard Schremmer in Bunzlau hat am 24. August d. J. den 11jährigen Sohn des Webermeisters Häfner aus Bunzlau mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, 24. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Außerdem ist der gegenwärtigen 40. Amtsblatt-Nummer die in derselben, Seite 400, erwähnte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen als Beilage beigefügt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

1853.

Staats-Schulden.

5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natan. Kochler. Kolche. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Waage, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

„EINHUNDERT THALER COURANT"

versehen, vor und hinter welcher sich kleine Kreise mit der Zahl **100** befinden, von denen der erste von den Worten: **„Billet du tresor prussien"**, der letzte aber von den Worten: **„Prussian treasury bill"** eingeschlossen wird.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 8. Oktober 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 52. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3846. die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks vom 30. Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853;

= 3847. die Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853;

= 3848. das revidirte Reglement für die Feuer-Societät der Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853; und

= 3849. die Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Das 53. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3850. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 20. August 1853;

= 3851. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853;

= 3852. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Rthlr zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853;

= 3853. die Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853; und

= 3854. die Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. v. Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Direktor Baron v. d. Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister.
Flottwell.

O. P. No. 3911.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 90. Betrifft d. Verhütung v. Vergiftungsfällen. J. P. a. 9707.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß Kirschmuß, welches zum Verkauf an das Publikum bestimmt war, in Tonnen, die früher zur Versendung der Bleiglätte benutzt worden waren, verpackt und bei Prüfung auf chemischem Wege mit Bleiglätte verunreinigt befunden worden ist.

Durch rechtzeitiges und angemessenes Einschreiten der betreffenden Polizeibehörde ist zwar der unter andern Umständen leicht möglichen Vergiftung im gedachten Falle vorgebeugt worden; der letztere ist aber ganz geeignet, die Polizei-Behörden, Medicinal Personen und das Publikum darauf aufmerksam zu machen, wie leicht dadurch Vergiftungsfälle veranlaßt werden können, wenn Gefäße, Tonnen und dergleichen, welche zur Aufnahme und Versendung von giftigen Substanzen, z. B. Bleiglätte, Arsenik u. s. w. verwandt worden sind und deshalb alsbald als Feuerungs-Material hätten verbraucht und auf diese Weise beseitigt werden sollen, zur Aufbewahrung oder Versendung von Lebensmitteln benutzt, ferner wenn zur Bereitung von Pflaumen- oder Kirsch-Muß auf unvorsichtige Weise Gefäße gebraucht werden, welche geeignet sind, jenen Lebensmitteln schädliche oder giftige Eigenschaften mitzutheilen.

Wir weisen deshalb die Polizei-Behörden, Medicinal-Beamte und Aerzte an, auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten und setzen voraus, daß erstere bei Zeiten die geeigneten Schritte thun werden, um der gedachten gefährlichen Verunreinigung der Lebensmittel, namentlich auch der gefährlichen Verwendung solcher Gefäße, in welchen Gifte versandt worden, in geeigneter Weise vorzubeugen. Unserer Seits wird hierdurch für den Bezirk unserer Verwaltung auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmt und als Polizei-Verordnung hiermit publicirt:

daß, wer Lebensmittel, die zum Debit für das Publikum bestimmt sind, in Gefäßen aufbewahrt oder versendet, welche zuvor zur Aufbewahrung oder Versendung von Giftstoffen benutzt werden, oder welche nach ihrer sonstigen Beschaffenheit den Lebensmitteln eine schädliche Eigenschaft mitzutheilen geeignet sind, ferner, wer Gefäße, die zur Aufbewahrung oder Versendung von Giftstoffen, zum Beispiel Bleiglätte oder Arsenik und dergleichen, gebraucht worden, verkauft oder an andere überläßt, vorbehaltlich der etwa außerdem verwirkten Kriminalstrafe mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfall mit einer Gefängniß-Strafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen.

Liegnitz, den 17. September 1853.

No. 91. Die Chaussee-Gelderhebung zu Nieder-Gerlachsheim betr. I. C. 9715.

Nachdem der Ausbau der Kreis-Chaussee zwischen Marklissa und Nieder-Linda vollendet ist, wird vom 1. Oktober d. J. an in der zu Nieder-Gerlachsheim eingerichteten Chaussee-Geldhebestelle ein Chausseegeld im Allgemeinen nach dem Hebesatze für eine Meile zur Erhebung kommen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichmäßig, daß der, diese Chaussee erst bei der genannten Hebestelle beschreitende Seitenverkehr nach beiden Richtungen, sowohl nach Nieder-Linda als nach Marklissa hin, nur mit dem Zollsatze für eine halbe Meile herangezogen wird.

Liegnitz, 30. September 1853.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 26. August c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreiche Würtemberg vom 1. September d. J. ab

a. die durch die Grenz-Orte

Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,
Dürrenmettstetten, Leinstetten, Sulz, Vöhringen, Rosenfeld, Binsdorf, } dto. dto. Sulz,
Aschhausen, Westernhausen } Cameral-Amts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b. die Uebergangsstation Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Breslau, den 1. Oktober 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. ab wird die bisher wöchentlich fünfmalige Kariolpost zwischen Primkenau und Sprottau täglich coursiren.

Liegnitz, den 3. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 952.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Beuthen a./O. ist von mir heute dem Polizei-Rathmann Burg daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 28. September 1853.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vocation für den katholischen Schullehrer und Organisten Rudolph Röhr zu Alt-Kemnitz, Hirschberger Kreises, bestätigt worden.

Ferner wurden bestätigt:

der Kämmerer Bolz in Greiffenberg als Beigeordneter daselbst; so wie die Vocationen

für den zeitherigen Adjuvanten zu Doberwitz, Glogauer Kreises, Wilhelm Schiller, zum evangelischen Schullehrer zu Költsch im Freystädter Kreise,

für den bisherigen Lehrer und Organisten zu Gloschkau, Karl Opitz, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster zu Rohnstock im Kreise Bolkenhayn; und

für den bisherigen Hülfslehrer in Trautliebersdorf, Eduard Friedrich, zum katholischen Schullehrer zu Tschöpsdorf im Kreise Landeshut.

I. C. 8746.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst geruht, den Professor Dr. Sommerbrodt zum Direktor des evangelischen Gymnasiums in Ratibor zu ernennen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a 8223

Der zu Paritz im Bunzlauer Kreise verstorbene ehemalige Gerichtsscholz Hübner hat der dortigen Schule und Armenkasse ein Legat von je 50 Rthlr. vermacht, was wir mit verdienter Anerkennung hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 23. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen. l. P b. 6353

Dem Kaufmann Gottfried Wolff zu Bolkenhayn ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Zehge daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 14. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 6987.

Dem Kaufmann Ernst Theodor Franke zu Grünberg ist an Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten Alexander Franke zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unterm 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Translateur H. A. Bastide in Berlin unterm 6. Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,

ist aufgehoben.

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10. April 1853 ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

wird hierdurch aufgehoben.

Verzeichniß
der im Monat September 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Bunzlau	Küttner	Bäckermeister	Bunzlau.
Gnadenberg	Treutler	Bäckermeister	Gnadenberg.
Gremsdorf	Kunick	Gärtner	Gremsdorf.
Görlitzer Kreis.			
Deschka Groß und Neu-Krauscha Ober-Neundorf Zentendorf und Zodel	Gründer	Schullehrer	Zentendorf.
Grünberger Kreis.			
Groß- u. Wenig-Lessen u. Läsgen	Wägner	Gerichtsscholz	Läsgen.
Plothow und Schertendorf	Thonke	Amtmann	Schertendorf.
Schweinitz II.	Gürtler	Lehrer	Schweinitz II.
Grünwald Jeschane Lipke Otterstädt und Schlabrendorf	Simon	Lehrer	Grünwald.
Saabor Hammer Loos mit Sattel Zahn	Wacke	Prinzlich Carolath-scher Oberförster	Saabor.
Dammergu Droschkau Ludwigsthal Milzig	Krug	Gerichtsscholz	Milzig.

Amts = Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Groß-Läswitz	Hoffmann	Kretschambesitzer	Gros-Läswitz.
	Löwenberger Kreis.		
Mühlseiffen	Nixdorff	Bauergutsbesitzer	Mühlseiffen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 15. Oktober 1853.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde

und

Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chausseebau-Vereins.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 3. September d. J. ertheile Ich dem unter den Anlagen befindlichen Statute des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins d. d. Sorau den 11. August 1852 mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß zu §. 1 der Gesellschaft die Befugniß zum Bau einer Brücke über die Oder bei Tschicherzig nur auf die Dauer von 10 Jahren, vom heutigen Tage ab, vorbehalten bleibt; daß zu §. 5 die Entschließung darüber vorbehalten bleibt, ob Behufs Beseitigung der Fährberechtigung zu Tschicherzig der Gesellschaft das Expropriationsrecht zu bewilligen ist; daß zu §. 8 unter f. die Zusicherung einer Entschädigung für den Fall einer Herabsetzung des Chausseegeldtarifs überhaupt nicht stattfinden kann; daß zu §. 9 die auf den Wegfall von Pflaster- oder Wege-Geldern bezügliche Bestimmung sich auch auf den Wegfall etwa noch vorkommender Brückengelder erstreckt; daß zu §. 10 an Stelle der Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 8 unter a. die Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 8 unter d. zu treten hat; daß zu §. 15 die Aktien- und Dividenden-Scheine Seitens der Direktion mit der nach §. 1 der Gesellschaft beigelegten Firma, mithin als Direktion des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chaussee-Bauvereins zu vollziehen sind, daß zu §. 37 die Magistrate zu

Züllichau, Grünberg und Sorau die betreffenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter zu ernennen haben; und daß zu §. 48 der Ausdruck „Revisions-Fonds" durch die Bezeichnung „Reserve-Fonds" zu berichtigen ist.

Sanssouci, den 19. September 1853.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 29. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

des Status des Züllichau Grünberg Sorauer Chaussee-Bauvereins, d. d. Sorau, den 11. August 1852.

III. 10,901.

Statut

für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Chaussee-Baues von Züllichau über Grünberg nach Sorau.

Abschnitt I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Name u. Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung Züllichau-Grünberg-Sorauer Chaussee-Bauverein ist eine Gesellschaft von Aktionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von Züllichau über Grünberg nach Sorau zum Zweck hat.

Die Gesellschaft behält sich dagegen vor, laut Beschluß der General-Versammlung vom 15. Juli 1850 den Bau einer Oderbrücke bei Tschicherzig baldmöglichst dem obigen Chaussee-Baue folgen zu lassen.

Die Oderbrücke tritt für den Fall ihrer wirklichen Ausführung dem Hauptunternehmen als integrirender Theil bei.

§. 2.

Sitz und Gerichtsstand.

Sitz der Gesellschaft ist Grünberg, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst.

§. 3.

Allgem. Festimmungen über d. Rechtsverhältnisse.

Die Gesellschaft ist den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften unterworfen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 4.

Staatsprämie.

Die Gesellschaft erhält aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 10,000 Rthlr. nach Maaßgabe der Gesammtruthen-Zahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Staatsbehörde bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist.

Der Bau beginnt in der Richtung von Züllichau nach Grünberg und Sorau.

§. 5.

Expropriations-Recht.

Behufs zur der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke, einschließlich der Fährgeld-Berechtigung bei Tschicherzig, ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, beigelegt.

Nicht minder fällt ihr da, wo eine Verlegung der Straße nöthig ist, letztere als eine Entschädigung für das neu zu erwerbende Straßenland, unentgeltlich zu.

§. 6.

Recht zur Chaussee-Geld-Erhebung.

Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem, jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, für sich zu erheben (cfr. §. 8. f.).

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Staats-Behörde als vollendet angenommen und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

§. 7.

Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Kontraventionen u. wegen Defraudationen.

Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Defraudationen, finden auf die Chausseen ebenfalls Anwendung.

§. 8.

Verpflichtungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a. Die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staats-Behörde möglichst innerhalb 3 Jahren, nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statutes durch das Amtsblatt, zu vollenden, auch in den von der Staatsbehörde zu bestimmenden Frist für die Errichtung der zur Erhebung des Chaussee-Geldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen,

b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten,

c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen, und hierbei, so wie wegen der Punkte, an welche die Chaussee-Geld-Hebestellen angelegt werden sollen, die Bestimmungen der Staats-Behörde zu befolgen,

d. die Chaussee, ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme, in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren, auch die Hebestellen in brauchbarem Zustande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrolle der Staats-Behörde unterwirft,

e. nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen, und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§. 11 und 48), überhaupt über Ausgabe und Einnahme vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Kasse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reservefonds (§. 24) einzureichen.

Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen;

f. bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

Kommt die Gesellschaft einer der nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statut festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Staatsverwaltung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Rekurs an die Ministerial-Instanz offen.

§. 9.

Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift des §. 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 die Erhebung bestehender Pflaster- oder Wege-Gelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken zu übernehmen.

§. 10.

Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefonds die im § 8 unter a. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch nicht innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staats-Behörde, unter Nachweisung der Mittel, im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann sie zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Chaussee-Geld-Erhebung, nebst der zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahme und dem Reservefonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

Uebergang der Chaussee an d. Staat im Wege der Exekution.

§. 11.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 8a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chaussee-Geld-Erhebung befugt sein. Eine Entschädigung hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende Gesammtausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

Der 20fache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§. 8 e) festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§. 12.

Bei der Abnahme der Straße hat die Gesellschaft dieselbe in guten fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise, der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheile der Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§. 13.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb sich die Gesellschaft bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträge darnach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionaire.

§. 14.

Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach den vom Königlichen Ministerium genehmigten Bauanschlägen, ein Kapital von 150,180 Rthlr. erforderlich. Dasselbe wird beschafft:

1) durch die aus der Staatskasse bewilligte Prämie von 10,000 Rthlr. für die Meile (§. 4) also für die 8⁹/₁₀ Meilen betragende Länge der Chaussee mit 89,000 Rthlr.

2) durch successive Einzahlung der gezeichneten Aktien in Höhe von 25 Rthlr, eine jede mit . . . . . 61,180 Rthlr.

Summa . 150,180 Rthlr.

§. 15.

Aktien.

Die Aktien werden in Höhe von Fünfundzwanzig Thalern auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema aufgestellt, vor Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages jedoch nicht ausgegeben.

Aktie

der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Züllichau über Grünberg nach Sorau No. . . . . 25 Rthlr., geschrieben Fünf und zwanzig Thaler Courant. Herr . . . . hat zur Gesellschaftskasse Fünf und Zwanzig Thaler Preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom

Wer seine Aktie an einen Andern abtritt, hat dies auf der Rückseite der Aktie zu bemerken und dem Rendanten zur Buchung anzuzeigen (Stat. §. 22). Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Grünberg, den ten 18

Die Direktion der Gesellschaft,
zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg nach Sorau.

(Stempel.) (Namen der Direktion.)

Eingetragen im Gesellschaftsstammregister Folio . . . . .

(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Aktie No. . . .

Herr . . . . . empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Grünberg, den ten

Dividenden-Scheine, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft nach §. 23. des Gesellschafts-Statuts.

Die Direktion der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg nach Sorau.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividendenregister No. . .

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann (§§. 21 u. 22) eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszuhändigen, und es ist dieses auf den Actien zu vermerken.

§. 16.

Quittungsbogen.

Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach §. 15 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

§. 17.

Einzahlungen.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung, Seitens der Gesellschafts-Direction zuerst 10 pro Cent zur Gesellschaftskasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem Bedürfniß bestimmt. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungs-Termine, durch öffentliche Bekanntmachung (57) oder besondere Aufforderung jedes Aktionairs.

§. 18.

Folgen u. Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschaftskasse ein, so ist er durch einen recommandirten Brief, oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem Rendanten nochmals zur Zahlung aufzufordern.

Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventional-Strafe von 1 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate, und den gesetzlichen Verzugszinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Gesellschaft zugleich frei, den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

§. 19.

Verlust der Quittungsbogen, Aktien u. Dividendenscheine.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 20.

Vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungs-Bogen, Aktien oder Dividendenscheine, müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form, mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte, oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte, gänzlich zu cassirende Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine, werden neue Quittungsbogen resp. Aktien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

§. 21.

Dividenden.

Von dem Zeitpunkt, an welchem die Benutzung der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung durch Erhebung des Chausseegeldes beginnt, treten die aus den Einnahmen entstehenden Dividenden ein, d. h. die nach Maaßgabe der Aktienbeträge erfolgende Vertheilung der Einnahme an die Aktionaire, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und Verwaltung, der Gesellschaft schon gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, sowie der in dem §. 24 bestimmten Beiträge, zur Bildung des Reservefonds. Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im §. 28 und No. 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

Legitimation der Aktionaire.

§. 22.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57). Nur der, der Direction angezeigte, und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie, ist zur Erhebung der Dividende legitimirt. (cfr. §. 15 und 29.)

Verlust der Dividende.

§. 23.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine, nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Reservefonds

§. 24.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden, Brückenbauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) Durch den, bei Beendigung des Baues von dem Anlage-Capital etwa verbleibenden Ueberschuß, soweit er nicht nach §. 1 von dem beabsichtigten Oderbrücken-Bau in Anspruch genommen wird, bis zur Höhe von 2000 Rtl.

b) Durch jährliche Ueberweisung von Rtl. 1000 aus den Einnahmen der Chaussee nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten von

dem im §. 21 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße, ab.

c) Durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds 10,000 Rtl. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 15,000 Rthlr., so werden auch seine Zinsen solange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 25.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen: General-Versammlung.

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen §. 28.
b. durch eine gewählte Direction §. 37.
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§. 52 u. f.)
d. durch besondere Beamte.

§. 26.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von der Direktion einberufen, und in Grünberg abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal, im Monate Mai statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält. Verpflichtet hiezu wird letztere dann, wenn wenigstens zwanzig stimmberechtigte Aktionaire einen schriftlichen Antrag auf eine außerordentliche General-Versammlung stellen.

§. 27.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§. 57) und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit Andeutung derselben.

§. 28.

Der Beschluß einer Generalversammlung ist erforderlich: Gegenstände der General-Versammlung

1) zu Abweichungen von der im Situations-Plane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentliche andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chaussee-Häuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Umstände nach §. 5 u. 8 c. nothwendig werden.
2) zur Vermehrung des Aktien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der Straße (§. 8 d.)

3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats.
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im §. 46 gezogenen Grenzen übersteigen.
5) zur Wahl der Directoren, ihrer Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Commission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cfr. §. 33, 37, 39 et 40.)
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen, bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Erheber, Wegeaufseher ꝛc. von der Direction angestellt, und entlassen werden dürfen,
7) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direction und der andern Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen,
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der, der Direktion im § 43 und 7 eingeräumten Befugnisse cfr. §. 47.
9) bei Disponirung über künftige Revenüen §. 47, sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration, oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chausseen-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.,
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des §. 21 nach dem Vorschlage der Direktion und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§. 43, 49.)
11) bei der Frage über eine weitere Ausdehnung gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens, in welchem Falle nicht die Einwilligung jedes einzelnen Aktionairs erforderlich, sondern der Beschluß der General-Versammlung maaßgebend sein soll; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß kein Aktionair durch einen derartigen Beschluß gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden kann.
12) bei der Frage wegen Uebergang der Chaussee an den Staat (§§. 10, 13) nnd wegen der Auflösung der Gesellschaft.
13) bei Bestimmung eines an die Stelle eines eingegangenen zu setzenden anderweiten Blattes zu den öffentlichen Bekanntmachungen (57).

§. 29.

Legitimation.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 31) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, die zur Vermerkung im Aktienbuche der Direktion anzuzeigen, und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

§. 30.

Stimmfähigkeit der Aktionaire.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von einer Actie bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionairs dahin festgesetzt, daß:

von	1	bis	10	Aktien	—	1	Stimme,
über	10	=	30	=	—	2	=
=	30	=	50	=	—	3	=
=	50	=	75	=	—	4	=
=	75	=	100	=	—	5	=
=	100	=	150	=	—	6	=
=	150	=	200	=	—	7	=
=	200	=	300	=	—	8	Stimmen

geben, und sofort mit jedem Hundert Aktien mehr, auch eine Stimme mehr auszuüben ist.

§. 31.

Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktionaire aber nur durch Aktionaire, vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als zehn Stimmen excl. seiner eigenen bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimiren.

§. 32.

Leitung d. Versammlungen.

In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Commission (§. 54) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, diesem übergiebt die Direktion das Verzeichniß der zur Berathung kommendenden Gegenstände.

§. 33.

Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen, und es ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionairen zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 34.

In den regelmäßigen Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission ꝛc., sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§. 35.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln, und Anträge zu stellen. Sind diese Vorschläge jedoch nicht 8 Tage vorher der Direktion mitgetheilt worden, so hat letztere das Recht, deren Berathung zur nächstfolgenden General-Versammlung zu verschieben.

§. 36.

Fassung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse werden durch absolute, nach §. 30 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit im Direktorium. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen beiden Kandidaten erfolgt, welche bei der 2. Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welcher es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

§. 37.

Diretion und Rendantur.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern. Von ihnen werden zwei Direktoren und deren Stellvertreter durch die General-Versammlung erwählt, die übrigen drei Directoren und deren Stellvertreter aber von den Communen Züllichau, Grünberg und Sorau dergestalt ernannt, daß jede derselben einen Direktor und dessen Stellvertreter wählt. Grünberg ist der Sitz des Direktoriums, dessen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Kassen-kontrollirenden Direktor wählen, gleichwie überhaupt sie sich in die Geschäfte selbst zu theilen haben.

Die Kasse führt ein Rendant, welcher von der Direktion gewählt und von der General-Versammlung bestätigt wird.

Derselbe hat eine Caution von 2000 Rthlr. in depositionsfähigen, zinstragenden Papieren zu erlegen, welche außer Cours gesetzt werden. Dieselben, sowie die Hauptkassen-Bestände werden unter depositalmäßigen Verschlusse gehalten, so daß der zur Kassenkontrolle bestimmte, sowie der vorsitzende Direktor je einen Schlüssel zu denselben führen, einen dritten Schlüssel aber der Rendant hat. (cfr. §. 51.)

§. 38.

Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft bei Verlust seiner Aktien an die Gesellschaft, die Wahl zum Direktor ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darein willigt. Das Amt des geschäftsführenden, vorsitzenden Direktors oder des Kassen-kontrollirenden Direktors anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

§. 39.

Dauer der Direktion.

Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die spätern alle drei Jahre mit einer der regelmäßigen Generalversammlungen neu gewählt §. 28 und 33. Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. 40.

Besoldung der Direktion.

Nur der Kassen-kontrollirende Direktor erhält ein von der General-Versammlung auf Vorschlag der Direktion zu bestimmendes Honorar. Die übrigen Direktoren beziehen, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, kein Gehalt.

§. 41.

Vertretungen.

In Verhinderungsfällen wird jeder Direktor durch den für ihn gewählten Stellvertreter vertreten, wofür der Zuvertretende selbst zu sorgen hat. Nur der Vorsitzende und der Kassen-beaufsichtigende Vertreter, haben sich, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst von diesem vertreten zu lassen.

§. 42.

Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§. 43.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direktion hat also, soweit dazu nicht im §. 28 der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße, erforderlich, ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben, und etwa wieder zu veräußern, den Bau in der mit dem leitenden Baumeister übereingekommenen Weise zu führen und zu controlliren, die bleibenden Beamten, als Chaussee-Geld-Einnehmer, Wegeaufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach §. 28. No. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§. 28 No. 9) die Gesellschaft in gerichtlichen, streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 44.

Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direktion berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§. 45.

Zu allen schriftlichen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden und Andere, sowie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthlr. nicht übersteigt, genügt die Unterschrift von zwei Direktoren, einschließlich des Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreters. Ebenso genügt zur Zahlungs-Anweisung für die vom Baumeister als richtig bezeugten

Digitized by Google

Baurechnungen, die alleinige Unterschrift des Kassen-kontrollirenden Direktors. Dagegen ist für wichtigere Angelegenheiten, die Unterschrift von 3 Direktoren oder resp. Stellvertretern einschließlich der des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 46.

Darlehne kann die Direktion nur insoweit aufnehmen als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten, und des Beitrages zum Reservefonds zuverläßig bewirkt werden kann.

§. 47.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im §. 43 u. f. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung §. 28 No. 7 erforderlich.

§. 48.

Pflichten der Direktion.

Die Pflichten der Direktion ergeben sich aus ihrer Stellung (§. 37, 43 ꝛc.) von selbst. Zu ihren besondern Obliegenheiten aber gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft.

Die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§. 8 e. und §. 11) und Chausseen-Inventariums nach Vollendung des Baues, die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Revisionsfonds, die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§. 8 e), die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens. Jede Zahlung aus der Gesellschaftskasse ist:

a) durch eine Zahlungsordre der Direktion,
b) durch die Quittung des Empfängers,

zu belegen.

§. 49.

Die Rechnung, welche die Direktion legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen.

§. 50.

Versammlungen der Direktion.

Die Direktion versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues, regelmäßig allmonatlich, nach Vollendung des Baues halbjährig. Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 51.

Der Vorsitzende der Direktion übernimmt alle an die Direktion gerichteten Sachen, und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Wenn wenigstens zwei der übrigen Direktoren darauf antragen, ist er zur unverzüglichen Berufung einer Direktorial-Versammlung verpflichtet.

Der für Beaufsichtigung der Kasse ernannte Direktor hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassengelder, Dokumente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassenrevisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltung genau controlliren, die Kasse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von anderen Direktions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente, unter der Firma der Direktion außer Kours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob (clr. §. 45).

§. 52.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

Unabhängig von der Direktion besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung §. 28 gewählten Gesellschafts-Mitglieder gebildet wird.

Bei ihrer Wahl gelten die Bestimmungen der §§. 36 und 38

§. 53.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten ihr Amt unentgeldlich, und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber, die Wahl anzunehmen, nicht verpflichtet sind.

§. 54.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter sich den Vorsitzenden, und dessen Stell-Vertreter.

§. 55.

Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von der Direction alljährlich zu fertigende, und dem Vorsitzenden der Commission bis zum 15 Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, über den Bestand des Reservefonds (§ 48, 49) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, als Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammen zu fassen, und letzteres der Direktion zuzufertigen.

Die Direktion hat die angezogenen Monita zu erledigen, und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §. 28 u. 49 vorzulegen.

§. 56.

Stempel- und Sportelfreiheit.

Der Gesellschaft wird vom Staate rücksichtlich der erforderlichen Grunderwerbungen die Stempel- und Sportelfreiheit in derselben Art zugestanden, wie dieselbe den privilegirten Eisenbahngesellschaften Allerhöchst verliehen ist.

§. 57.

Oeffentl. Bekanntmachungen.

Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, erfolgen durch Insertion in die Kreisblätter der Kreise

Züllichau,
Grünberg und
Sorau.

Digitized by Google

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

§. 58.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Vollzogen Sorau den elften August,
Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Funfzig.
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No 92. Die Seiten-Gräben an d. Landstraßen u. Kommunikat.-Wegen betr. I. G. 9320.

Auf Grund des §. 11, so wie des §. 6 litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hierdurch nachfolgende Polizei-Verordnung von der unterzeichneten Königlichen Regierung erlassen:

„Die Ausfüllung der Seitengräben an den Landstraßen und Kommunikations-Wegen des hiesigen Regierungs-Bezirks mit Erde, Stroh, Dünger und dergleichen, um dadurch Ueberfahrten zu den dahinter liegenden Ländereien zu gewinnen, wird verboten.

Damit der Abzug des Wassers in den Gräben nicht gehindert werde, dürfen dergleichen Ueberfahrten, wo sie nöthig sind, nur aus Brücken bestehen, oder sie sind da, wo dies nach der flachen Lage des Weges und der anstoßenden Ländereien angeht, in denjenigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, auf welche das Schlesische Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 Anwendung findet, mit einer, der Bestimmung im §. 10 alin. 6. dieses Reglements entsprechenden, ausgegrabenen flachen Furche zu versehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße von 1 bis 3 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheits-Strafe zu substituiren ist, zu bestrafen.

Liegnitz, den 29. September 1853.

No. 93. Die Hebel-Waagen betr. I. G. 9739.

Das Königliche Handels-Ministerium hat auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 24. Mai c. (Gesetz-Sammlung S. 589) genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1. Das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Decimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Decimal-Hebel-Waagen in gleicher Weise benutzt werden können.
2. Die Construction des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2 der Instruktion vom 20. Juli 1853 für die Construction gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 30. August c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. Oktober 1853.

No. 94. Betr. d. direkte Einzahlung v. Ablösungs- und Kaufkapitalien bei d. Regier.-Haupt.Kasse. II. F. 7722.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Dominial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die resp. Domainen-Rentämter und Forstkassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Spezialkasse auf speziellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kaufkapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preuß. Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Hauptkasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Hauptkasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rentamts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungsbescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 5. Oktober 1853.

No. 95. Betrifft d. Zoll-Erhebung auf d. Alt-Schönau-Ketschdorfer Kr.-Chaussee. I. G. 10,000.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Straße von Alt-Schönau nach Ketschdorf auf der ersten Meile vollendet ist, wird die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes in der am Eingange der Chaussee in Alt-Schönau zwischen den Nummersteinen 0_{00} und 0_{02} einstweilig errichteten Hebestelle mit der Erhebungsbefugniß für eine Meile, vorbehaltlich der definitiven Regulirung der Chausseegeld-Erhebung nach Vollendung des ganzen Chausseebaues, von heute ab hierdurch genehmigt und solches zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 10. Oktober 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3957.

Durch den Tod des Pastor Besser in Peuke, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und Patron ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig.

Breslau, den 28. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. V. 5066 b.

Die Gerichte unseres Departements werden in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. März 1853 angewiesen, in Untersuchungssachen, bei Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter und die zu denselben gehörigen öffentlichen Anzeiger, entweder mit Offenlassung der Frage hinsichtlich des Kostenpunkts, die Berichtigung der Gebühren, resp. die Einsendung des Armuths-Attestes, vorzubehalten, oder, Falls sie dazu im Stande sind, sogleich die Armuth der, bei den einzelnen Insertionen betheiligten Personen zu bescheinigen, resp. die Gründe anzugeben, welche die kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung rechtfertigen. Der Gleichförmigkeit wegen sind die Armuths-Atteste dahin zu fassen:

daß der Angeschuldigte (oder der Verurtheilte) wegen völliger Vermögenslosigkeit nicht im Stande ist, die in der Untersuchung erwachsenden baaren Auslagen zu tragen, daß weder Angehörige noch eine Ortsobrigkeit vorhanden sind, die in subsidium zu deren Tragung verpflichtet seien, und daß mithin die baaren Auslagen lediglich dem Fiskus zur Last fallen.

Breslau, den 30. September 1853.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung. I. 8641.

Mit Bezug auf die Einladung vom 26. August d. J. bringe ich in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. Seite 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der heute zur Rekonstituirung des Ehren-Raths der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:

Justizrath Ziekursch in Glogau.

Mitglieder:

1. Justizrath Hasse in Liegnitz,
2. Rechtsanwalt Heitemeyer in Glogau,
3. Justizrath Herrmann in Görlitz,
4. Justizrath Roseno in Glogau,
5. Justizrath Martins in Sagan,
6. Justizrath Wunsch in Glogau,
7. Rechtsanwalt Steinmetz in Sagan.

Stellvertreter:

1. Rechtsanwalt Haack in Glogau,
2. Rechtsanwalt Simon in Liegnitz,
3. Justizrath Heinzel in Bunzlau,
4. Justizrath Mündel in Lüben.

Glogau, den 3. Oktober 1853.

Der Wirkliche Geheime Rath und
erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
Gr. v. Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Brauerei-Verpachtung.

Die dem Königl. Fiskus gehörige Amtsbrauerei zu Crossen soll mit den zugehörigen Gebäuden und Kellerräumen und einem Areale von 2 M. 11 Q.R Hof- und Bau-Stellen, 2 M. 102 Q.R. Garten, 14 M. 68 Q.R. Acker, 63 M. 12 Q.R. Wiesen, 1 M. 86 Q.R. Gräben und Wege ꝛc., zusammen von 83 M. 99 Q.R. Flächeninhalt, auf die 12 Jahre, von Johannis 1854 bis dahin 1866, im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweitig verpachtet werden, und es ist hierzu

auf den 24. November d. J., Vormittags 12 Uhr,

in unserm Sessionszimmer im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrathe Braumann ein Termin anberaumt.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß das Minimum des jährlichen Pachtgeldes auf 1119 Rthlr. incl. $^1/_3$ in Gold festgesetzt ist und die Pachtbewerber den Besitz eines disponiblen Vermögens von

4000 Rthlr. glaubhaft nachzuweisen haben. — Die Ertheilung des Zuschlages oder dessen Versagung, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden, bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation werden vom 30. d. M. ab in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Domainen-Rentamte zu Crossen, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, Abschriften davon auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien durch Postvorschuß mitzutheilen.

Frankfurt a./O., den 20. September 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, d. im Michaelis-Termine 1853 in Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betr. ad No. 28 C.B.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thaler.

No. 98. 499. 1016. 1160. 1432. 2059. 2964. 3519. 3632. 3776. 3908. 3988. 4726. 5071. 5312. 5696. 6336. 6624. 6845. 7209. 7983. 8201. 8220. 8468. 8635. 9764. 10640. 10888. 11890. 12149. 12323. 12431. 12463. 12904. 13185. 13466. 13858. 13923. 13989.

von Littr. B. à 500 Thaler.

No. 582. 1186. 1371. 1530. 1551. 2054. 2378. 2468. 2933. 3013. 3314. 3779. 4245. 4747. 4814. 4985. 5433. 6695. 6723. 7273. 7925. 7989.

von Littr. D. à 100 Thaler.

No. 313. 441. 669. 985. 1280. 1310. 1454. 2123. 2460. 3235. 3940. 4146. 4233. 4282. 4293. 4938. 5604. 5759. 5801. 6166. 6308. 6349. 6479.

2. von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler.

No. 123. 139. 158. 171.

von Littr. B. à 500 Thaler.

No. 99.

von Littr. C. à 200 Thaler.

No. 15. 73. 122. 166.

von Littr. D. à 100 Thaler.

No. 103.

von Littr. E. à 50 Thaler.

No. 24.

Die Besitzer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons zu Ostern 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Kourant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29. September 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
der Regierungs-Präsident
v. Wedell.

Bekanntmachung, d. im Michaelis-Termine 1853 in Merseburg ausgelooften Kammerkredit-Kassen-Scheine betr. No 29/33 C.B.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine wurden nachverzeichnete Nummern, Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854, gezogen:

von Littr. A. à 1000 Rthlr.

No. 170. 274. 445. 467. 475. 1095. 1371. 1408. 1505. 1524. 1667. 1682. 1729. 2021. 2109. 2344. 2504. 2577. 2764. 2773. 3127.

von Littr. B. à 500 Rthlr.

No. 105. 184. 278. 341. 412. 597.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. a. 41 Rthlr. die Scheine

No. 10385. 10400. 10403. 10515. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 11079.

im Ostertermine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung gusgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Littr. A. a. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. A. a. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. Septbr. 1853.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Bekanntmachung.

Des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz haben bestimmt, daß in der Ausübung des Postdienstes an Sonn- und Fest-Tagen folgende weitere Beschränkungen eintreten sollen:

Der Annahme- und Ausgabe-Dienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände wird bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, werden die an den Postlokalien befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesandt. Eben so werden Reisende zu den, während jenen Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abgangs der Post noch angenommen.

Die Brief-, Packet- u. s. w. Bestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabe-Dienst bei der Postanstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen, wogegen die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe zur sofortigen Abtragung gelangen.

An denjenigen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, wird der Annahme- und Ausgabe-Dienst nur während der jetzt für jede einzelne Postanstalt festgesetzten Zeit geschlossen.

Liegnitz, den 5. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Im Gange der nachstehenden Posten des Bezirkes der Ober-Post-Direktion Liegnitz sind nachfolgende Veränderungen eingetreten:

I. Es ist aufgehoben:

die tägliche Reitpost zwischen Crossen und Grünberg,

II. dagegen sind geändert:

1) die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Niesky:
   aus Görlitz 5¾ Uhr früh, in Niesky 8 Uhr früh,
   aus Niesky 6¾ Uhr Nachm., in Görlitz 9 Uhr Abends;
2) die tägliche Kariolpost zwischen Niesky und Rothenburg:
   aus Niesky 8¼ Uhr früh, in Rothenburg 9¾ Uhr früh,
   aus Rothenburg 5 Uhr Nachm., in Niesky 6½ Uhr Abends;
3) die tägliche Kariolpost zwischen Görlitz und Schönberg:
   aus Görlitz 6 Uhr früh, in Schönberg 7¼ Uhr früh,
   aus Schönberg 11 Uhr Vorm., in Görlitz 12¼ Uhr Vorm.,
   zum Anschluß an die Personenzüge nach Kohlfurt resp. Breslau;
4) die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Spremberg:
   aus Görlitz (1 Stunde nach Ankunft des Personenzuges aus Kohlfurt resp. Breslau) 4¼ Uhr Nachm.,

aus Niesky 6 Uhr 35 Min. Abends, aus Muskau 10 Uhr 15 Min. Abends, in Spremberg 12 Uhr 55 Min. Nachts,
aus Spremberg 11½ Uhr Abends, aus Muskau 2 Uhr 20 Min. früh, aus Niesky 6 Uhr früh, in Görlitz 8 Uhr 10 Min. früh,
zum Anschluß an den 2ten Dampf-Wagenzug nach Dresden;

5) die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg:
aus Görlitz (1 Stunde nach Ankunft des 4ten Dampf-Wagenzuges aus Dresden auf dem Bahnhofe in Görlitz) 11½ Uhr Nachm., aus Lauban 2 Uhr 25 Min. früh, aus Greifenberg 4 Uhr 40 Min. früh im Winter, im Sommer dagegen 4 Uhr 35 Min. früh, aus Spiller 6 Uhr 40 Min. früh, in Hirschberg 8½ Uhr Vorm.,
aus Hirschberg 7½ Uhr Abends, aus Spiller 9½ Uhr Abends, aus Greifenberg 11 Uhr 30 Min. im Sommer, 11 Uhr 35 Min. im Winter, aus Lauban 1 Uhr 40 Min. früh, in Görlitz 4 Uhr 10 Min. früh,
zum Anschluß an den 1ten Dampf-Wagenzug nach Dresden;

6) die tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Hermsdorf:
aus Hirschberg (¾ Stunden nach Ankunft der 2. Personenpost aus Liegnitz) 7½ Uhr früh,
aus Hermsdorf 4½ Uhr Nachm.;

7) die tägliche Personenpost zwischen Grünberg u. Züllichau:
aus Grünberg 10¾ Uhr Vorm., in Züllichau 1½ Uhr Mitt.,
aus Züllichau 12¾ Uhr Mitt., in Grünberg 3½ Uhr Nachm.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Polkwitz;

8) die Personenpost zwischen Sprottau und Neusalz:
aus Sprottau 4¼ Uhr früh, aus Freistadt 7 Uhr 10 Min. früh, in Neusalz 8 Uhr 10 Min. früh,
aus Neusalz 6 Uhr 55 Min. Abends, aus Freistadt 7 Uhr 40 Min. Abends, in Sprottau 10 Uhr 20 Min. Abends;

9) die Personenpost zwischen Polkwitz und Grünberg:
aus Polkwitz 3 Uhr 25 Min. früh, aus Klopschen 5 Uhr 5 Min. früh, aus Neustädtel 6 Uhr 45 Min. früh, aus Neusalz 8 Uhr 25 Min. früh per D.-Wartenberg, in Grünberg 10½ Uhr Vorm.,
aus Grünberg 4¼ Uhr Nachm. pr. D.-Wartenberg, aus Neusalz 6¾ Uhr Abends, aus Neustädtel 8 Uhr Abends, aus Klopschen 9 Uhr 35 Min. Abends, in Polkwitz 11 Uhr 5 Min. Abends;

10) die Personenpost zwischen Sagan und Neusalz:
aus Sagan 3¼ Uhr Nachm., aus Freistadt 7 Uhr 5 Min. Nachm., in Neusalz 8 Uhr 5 Min. Nachm.,

aus Neusalz 4¾ Uhr früh, aus Freistadt 5 Uhr 55 Min. früh, in Sagan 9 Uhr 35 Min. Vorm.;

11) die Personenpost zwischen Glogau und Neusalz:
aus Glogau 4 Uhr früh, aus Beuthen a/O. 6 Uhr 35 Min. früh, in Neusalz 7 Uhr 50 Min. früh,
aus Neusalz 6¾ Uhr Abends, aus Beuthen a/O. 8 Uhr 10 Min. Abends, in Glogau 10 Uhr 35 Min. Abends;

12) die Botenpost zwischen Freistadt und Beuthen pr. Neustädtel:
aus Freistadt 7½ Uhr früh, in Beuthen 11¾ Uhr Vorm.,
aus Beuthen 2¾ Uhr Nachm., in Freistadt 7 Uhr Abends,
zum Anschluß an die Personenposten nach und von Sprottau;

13) die Botenpost zwischen Neusalz und Carolath:
aus Neusalz 8 Uhr 40 Min. früh, aus Carolath 4 Uhr Nachm.,
zum Anschluß an die Personenposten nach und von Sprottau;

14) die tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a/O. u. Grünberg:
aus Frankfurt a/O. 11½ Uhr Abends, in Grünberg 8 Uhr 35 Min. Vorm.,
aus Grünberg 7¾ Uhr Abends, in Frankfurt a/O. 4 Uhr 50 Min. früh,
zum Anschluß an die Localzüge nach Berlin;

15) die 2te tägliche Personenpost zwischen Glogau und Lissa:
aus Glogau 8 Uhr früh, in Lissa 12¾ Uhr Nachm.,
aus Lissa 3¼ Uhr Nachm., in Glogau 8 Uhr Abends,
zum Anschluß an die Nachtzüge zwischen Glogau und Hansdorf, die Personenposten zwischen Glogau und Liegnitz;

16) die tägliche Personenpost zwischen Sorau und Grünberg:
aus Grünberg 5 Uhr früh, aus Naumburg a/B. 8 Uhr 10 Min. Vorm., in Sorau 10 Uhr 40 Vorm.,
aus Sorau 1½ Uhr Nachm., aus Naumburg a/B. 4 Uhr 10 Min. Nachm., in Grünberg 7 Uhr 10 Min. Abends.

Ferner sind in den benachbarten Ober-Post-Directions-Bezirken folgende Veränderungen im Gange der nachstehenden Posten eingetreten:

17) die Personenpost zwischen Crossen und Posen:
aus Crossen 8 Uhr früh, aus Posen 7½ Uhr Abends;

18) die Personenpost zwischen Frankfurt a/O und Meseritz:
aus Frankfurt a/O. um 1 Uhr früh, aus Meseritz um 11 Uhr Vorm;

19) die Personenpost zwischen Glogau und Meseritz:
aus Glogau 5 Uhr 30 Min. Nachm., aus Meseritz 2 Uhr Nachm.;

20) die Personenpost zwischen Gorzyn und Meseritz:
aus Meseritz um 6 Uhr 30 Min. Nachm.;

21) die Personenpost zwischen Landsberg a/W. und Züllichau.
aus Landsberg a/W. um 9½ Uhr Abends, aus Züllichau 2¼ Uhr Nachm.;

22) die Karielpost zwischen Guhrau und Schlichtingsheim:
aus Guhrau 3 Uhr Nachm., aus Schlichtingsheim wie bisher;

23) die Botenpost zwischen Brätz und Schwiebus:
aus Brätz 8½ Vorm, aus Schwiebus 3¼ Nachm.

Liegnitz, den 10. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Steinberg.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1852 werden in Gemäßheit der Vorschriften des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September a. pr. nachstehend veröffentlicht:

	Versicherungs-Summe in der						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	in Summa.
	Klasse.						
	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.
Ultimo Dezbr. 1851 betrug die Versicherung . .	13,239,150	880,300	1,133,310	2,532,810	942,340	4,502,180	23,230,090.
Zugang für das Jahr 1852	556,950	31,540	53,990	80,630	27,760	173,540	924,410.
zusammen	13,796,100	911,840	1,187,300	2,613,440	970,100	4,675,720	24,154,500.
Abgang für das Jahr 1852	356,450	31,080	37,860	84,380	41,180	184,680	735,630.
Mithin bleibt ultimo Dezbr. 1852 Versicherung .	13,439,650	880,760	1,149,440	2,529,060	928,920	4,491,040	23,418,870.
und zwar							
in dem Regier.-Bez. Breslau	5,106,600	344,730	563,740	1,097,680	520,680	1,935,870	9,569,300.
= = = = Liegnitz	4,720,970	427,630	508,130	400,360	251,560	1,324,940	7,633,590.
= = = = Oppeln	3,612,080	108,400	77,570	1,031,020	156,680	1,230,230	6,215,980.
Summa wie oben	13,439,650	880,760	1,149,440	2,529,060	928,920	4,491,040	23,418,870

Es haben sich hiernach auch während des Jahres 1852 wieder die Versicherungen der in der ersten Hauptklasse eingeschätzten ganz massiv erbauten resp. massiv bedachten Gebäude zusammen um 217,090 rtlr. vermehrt, dagegen die in der 2. Hauptklasse locirten mehr feuergefährlichen resp. ganz hölzernen Gebäude sich um 28,310 Rthr. vermindert.

Nach der obigen Rechnung beträgt die Solleinnahme pro 1852:

A. Pro 1851 et retro.

1.	übertragener Bestand ex 1851	16,532 rtl. 7 sgr. 3 pf.
2.	übertragene Einnahme-Reste	4,745 = 19 = 6 =

B. Currente Einnahme pro 1852.

3.	an ordentlichen Beiträgen	75,907 = 19 = — =
4.	= außerordentlichen =	18,964 = 8 = 5 =
5.	= Strafgeldern =	22 = — = — =
6.	= Pfandbriefszinsen (927 rtl. 15 sgr.) Agiogewinn (108 rtl. 10 sgr.) zurückerstatteten Vorschüssen ꝛc.	1,049 = 5 = — =
	Summa aller Einnahme	117,220 rtl. 29 sgr. 2 pf.

Hiervon sind zu zahlen gewesen:

A. an Rest-Ausgaben pro 1851.

a.	an Verwaltungskosten	60 rtl.	— sg.	— pf.
b.	= Bauhandwerker-Abschätzungs-Gebühren	5 =	25 =	— =
c.	= Brandschaden-Vergütigungen	3297 =	2 =	— =
u.d	= für beschädigte Feuerlöschgeräthe	10 =	15 =	— =

B. Currente Ausgaben pro 1852.

1. An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion

a.	für Hülfsarbeiter, fixirte Remunerationen ꝛc.	748 rtl. 28 sg. 6 pf.
b.	für Druckformulare zu Gebäude-Beschreibungen	29 = 10 = — =
c.	an Baubeamte und Bauhand-	

Latus 778 rtl. 8 sg. 6 pf. . 3373 rtl. 12 sg. . // 117,220 rtl. 29 sg. 2 pf.

Transport	778 rtl.	8 sg.	6 pf.	3373 rtl. 12 sg.
				// 117,220 rtl. 29 sg. 2 pf.
werker-Meister, an Tax- u. Revisions, so wie an Brandschaden-Abschätzungsgebühren	124	26	3	
d. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	200	—	—	
u. e. für Druckformulare zu neuen Lagerbüchern, deren Aufnahme in Folge des revidirten Reglements vom 1. Septbr. a. pr. nothwendig geworden ist	194	15	6	
zusammen				1297 rtl. 20 sg. 3 pf.
2. an Brandschaden-Vergütigungen	80,251	15	6	
3. für verbrannte resp. beschädigte Feuerlöschgeräthe	594	27	6	
4. an Spritzen-Prämien	280	15	—	
5. = Prämien für besonders verdienstliche Handlungen	14	—	—	
6. = Prämie für den Entdecker eines Brandstifters	100	—	—	
7. = Portoauslagen, Gerichts-Kosten ꝛc.	114	25	1	
8. zum Ankauf von Pfandbriefen	3911	5	5	
Summa aller Ausgaben				89,938 = — = 9 =

Hiernach sind am Rechnungs-Abschlusse pro 1852 verblieben 27,282 rtl. 28 sg. 11 pf.

und zwar

a. an Bestand (incl. 26500 rtl. Pfandbriefe titt. A,	26798 = 10 = 11 =	
u. b. = Einnahme-Resten	484 . 18 = — =	
zusammen wie oben		27,282 rtl. 28 sg. 11 pf.

wovon 26,500 Rthlr. den Bestand des eisernen Fonds bilden.

Die Anzahl der im Jahre 1852 zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug

im Regierungsbezirk Breslau	26
= Liegnitz	23
= Oppeln	42
zusammen	91

und sind durch selbige

242	Wohngebäude
82	Stallungen
59	Scheuern
2	Brauereien
1	Windmühle
2	Schulhäuser und
2	Fabrikgebäude
in Summa 390	Gebäude

größtentheils gänzlich zerstört worden. Zwei Brände sind durch Fahrläßigkeit des Dienstgesindes und 2 durch Blitzstrahl verursacht worden. Die Entstehungsursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen. Obgleich in mehrern Fällen, wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung, gegen die betreffenden Damnifikaten die gerichtliche Untersuchungs eingeleitet worden ist, so hat solche doch nirgends eine Verurtheilung zur Folge gehabt, indem die Inkulpaten theils freigesprochen, theils wegen mangelnder Beweise außer Verfolgung gesetzt worden sind.

Die größten Brände waren in Brieg und Köben, für welche allein resp. 17362 rtl. 10 sgr. 7 pf. und 13,690 rtl. vergütiget worden sind.

In den nachbenannten Städten haben pro 1852 die meisten Brandschäden stattgefunden und zwar in Peiskretscham 8, in Lublinitz und Sohrau in jeder 5, und in Medzibor 4. Die Prämie mit 100 rtlr. für den Entdecker eines Brand-Stifters ist an einen Polizei-Diener im Regierungsbezirk Oppeln gezahlt worden.

Zur Deckung der für das Jahr 1852 zu leisten gewesenen Brandschäden sind vom Hundert der Versicherung, und zwar

in der	1.	Klasse	6	sgr. 3	pf.
	2.	=	10	= —	=
	3.	=	13	= 9	=
	4.	=	17	= 6	=
	5.	=	21	= 3	=
u.	6.	=	25	= —	=

mithin durchschnittlich pro Hundert 15 sgr. 7½ pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 29. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am 14. November c. beginnen hierselbst die Verhandlungen der III. diesjährigen Schwurgerichtsperiode unter dem Vorsitz des Königl. Appellations-Gerichts-Raths Herrn Grafen v. Schweinitz, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 6. Oktober 1853.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Für die am 17. Oktober c. unter dem Vorsitze des Appellations-Gerichts-Rathes Müller aus Glogau beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungssaale nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts versehen und vom hiesigen Polizei-Amte abzuholen sind, gestattet.

Ausgeschlossen von dem Zutritte sind unerwachsene und solche Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sich befinden.

Liegnitz, den 11. Oktober 1853.

Das Königliche Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. b. 7113.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige Beigeordnete und Polizei-Rathsherr Matthaei in Goldberg, als Bürgermeister daselbst bestätigt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat September 1853.

Befördert: Der Königliche Kreisgerichts-Direktor König in Görlitz ist Allerhöchst zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Foß zu Neisse zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau.

Der Gerichts-Assessor Gelpke zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Grünberg.

Der Gerichts-Assessor Steulmann zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Grünberg mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Deutsch-Wartenberg.

Der Civil-Supernumerar Lehmann in Bunzlau zum Büreau-Diätarius bei der Kreis-Gerichts-Kommission zu Hainau.

Der Invalide Bona zu Berlin zum Hülfsgefangenwärter beim Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Strafanstalts-Aufseher Häder zu Striegau zum interimistischen Verwalter einer Unterbeamten-Stelle beim Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Hornist Sommer zu Görlitz zum interimistischen Verwalter einer Boten- und Exekutor-Stelle beim Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt:

Der Kreisrichter Michael von der Gerichts-Kommission D.-Wartenberg an das Kollegium des Kreisgerichts zu Grünberg.

Der Kreisrichter, Freiherr v. Lützow zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Die Kreisgerichts-Bureau-Diätarien:

Götze zu Hainau an das Kreisgericht zu Goldberg,
Forgber zu Goldberg an die Gerichts-Kommission zu Priebus,
Stöphasius zu Priebus an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Hülfsgefangenwärter Wiesner zu Rothenburg als Bote und Exekutor an die Gerichts-Kommission zu Herrnstadt.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Modis zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Paul zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft und zugleich mit den Funktionen des Botenmeisters und Exekutions-Inspektors betraut an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Hülfsbote Lausch in Liegnitz als Hülfsgefangenwärter an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Bote und Exekutor Schwitzer zu Liegnitz als Gerichtsdiener und zweiter Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Lauban.

Entlassen auf Ansuchen:

der Referendarius Feschke in Görlitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O.

Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Breithor zu Sagan.

Pensionirt: Die Kreisgerichtsboten und Exekutoren:

Arndt in Herrnstadt und
Michaelis in Görlitz.

Gestorben: Der Hülfsgefangenwärter Mersiowsky zu Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung ist dem Wund-Arzt II. Klasse Weßnig zu Glogau eine Prämie vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewilligt worden. Bekanntmachung. I. P.a 10643.

Liegnitz, den 3. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Zellner zu Priebus ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 7177

Liegnitz, den 3. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kupferschmidt J. L. Stephan zu Neusalz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Hirschfelder die Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 7306.

Liegnitz, den 6. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur. Niederlegung. I. P. b. 7151.

Dem Partikulier Harmuth in Grünberg ist die Verwaltung der Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ abgenommen worden.

Liegnitz, den 29. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 22. Oktober 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 54. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3855. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb." Vom 28. September 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Der Nachtrag zur Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz ꝛc. vom 10. Januar 1846 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz de 1846 Seite 37) enthält zu den §§. 18 und 19 sub No. 12 ad d. die Bestimmung

„daß alles Holzwerk von den Wangen der Schornsteinröhren bis auf 3 Zoll entfernt bleiben soll." —

In Verfolg deſſen bringe ich mit Genehmigung der Königlichen Miniſterien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſe Beſtimmung auf Dielenböden, Deckenſchalungen und Dach-Latten nicht auszudehnen iſt.

Potsdam, den 6. Oktober 1853.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
Staats-Miniſter.
gez. Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Prämie auf Entdeckung der Brandſtifter, der zu Wolfsdorf ſtattgefundenen Brände. I. P. a. 7395.

In Wolfsdorf, Kreis Goldberg, haben innerhalb der letzten 3 Monate 5 Feuersbrünſte ſtattgefunden, durch welche am 16. Juli die Beſitzungen des Bauer Hiller und Gärtner Speer, am 24. Juli die des Gärtner Reimann, am 3. September die des Bauer Jüttner, am 6. September die des Bauer Neumann, am 1. October die des Gärtner Jäſch zerſtört worden ſind.

Da aller Wahrſcheinlichkeit nach dieſe Feuersbrünſte durch Brandſtiftung entſtanden ſind, die angeſtellten Unterſuchungen aber zur Ermittelung der Thäter noch nicht geführt haben, ſo ſehen wir uns veranlaßt,

demjenigen, welcher uns oder dem Königlichen Staats-Anwalt hierſelbſt die Thäter derartig anzeigt, daß ſie zur gerichtlichen Beſtrafung gezogen werden können eine Prämie von 50 Rthl. „Funfzig Thalern" zuzuſichern.

Liegnitz, den 17. October 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die ſechſte Sitzungsperiode des Schwurgerichts für das laufende Jahr wird am 14. November d. J. ihren Anfang nehmen, was mit Rückſicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 10. Oktober 1853.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
Der Stadtverordnete und Weißgerbermeister Güttler zu Hohenfriedeberg, als Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer daselbst; und der bisherige Hülfslehrer zu Märzdorf, Eduard Kiefert, als Schullehrer zu Eventhal und Moritzfelde und als Schulhalter zu Neu-Weisbach im Kreise Landeshut.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind ferner bestätigt worden, die Vokationen:

für den zeitherigen Adjuvanten zu Schönwaldau, Heinrich Angermann, als Schullehrer zu Riemberg und Lasnig, Goldberg-Hainauer Kreises;
für den bisherigen Adjuvanten in Günthersdorf, Ernst Krause, als Schullehrer zu Kunzendorf im Kreise Sagan; und
für den zeitherigen Hülfslehrer zu Kuttlau, Julius Beling, als Hülfslehrer an den evangelischen Schulen zu Glogau.

Der Collaborator Steinmetz in Neisse ist als ordentlicher Lehrer und der Lehramts-Candidat Puls als Collaborator an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Gleiwitz angestellt worden. I. C. 9074.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 7426.

Dem Kaufmann Adolph Adler hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Hasse hierselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 11. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I P. b. 7469.

Dem Kaufmann Fiedler zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unterm 8. Oktober 1833 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogen. Engliſiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 42. Amtsblattſtück d. J. Seite 414. Zeile 15. ist statt, Status: zu lesen, „Statuts" und Seite 415. §. 5. erste Zeile, nicht, zur der: sondern, „der zur".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 29. Oktober 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 55. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3856. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee;

= 3857. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein;

= 3858. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu-Stettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 1. September 1853;

= 3859. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz zum Betrage von 310,000 Rthlrn. Vom 1. September 1853;

= 3860. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig;

No. 4861. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt;

= 3862. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske;

= 3863. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. Septbr. 1853;

= 3864. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853;

= 3865. die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853; und

= 3866. die Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

eine von dem Sachsenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betreffend.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderschen Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industriegegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt. Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Horn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 97. Publikandum. Betreffend die Auswanderungs-Agenturen. I. P. a. 10,019.

Die Königlichen Landrath-Aemter, sowie sämmtliche Polizeibehörden des Departements machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai c., betreffend die Auswanderungs-Agenturen (G.-S. pro 1853 S. 729), sowie diejenigen des hierzu emanirten Reglements vom 6. September c. (Amtsblatt pro 1853 No. 40) mit dem Ersten Januar 1854 in Kraft treten und die zur Zeit bestehenden, auf Grund des §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von Magistraten und Ortsobrigkeiten ertheilten Concessionen zu Auswanderungs-Agenturen mit eben diesem Tage erlöschen. Vom 1. Januar 1854 ab ist mithin nur derjenige Agent zur Abschließung von Auswanderungsverträgen befugt, der sich im Besitz einer von uns ertheilten, auf das Kalenderjahr lautenden Concession befindet und treten gegen diejenigen, welche ohne eine solche zu besitzen, Auswanderungsverträge vermitteln oder abschließen sollten, die im §. 10 des Gesetzes vom 7. Mai c. angeordneten Strafen ein.

Wer fortan zur Vermittelung und Abschließung von Auswanderungsverträgen concessionirt zu werden wünscht, hat unter Beobachtung der Bestimmungen des Reglements vom 6. September c. den desfallsigen Antrag stempelpflichtig bei dem Königlichen Landrath-Amte seines Wohnsitzes anzubringen und denselben

a. mit einem Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes über seine Qualification zur Uebernahme einer Auswanderungs-Agentur;
b. mit dem Nachweis seiner Cautionsfähigkeit und der Erklärung, mit welchen Zahlmitteln die von ihm zu erfordernde Caution bestellt werden soll;
c. mit einer beglaubigten Abschrift der Concession seines Vollmachtgebers und einer Ausfertigung dieser Vollmacht selbst;
d. endlich mit einer genauen Bezeichnung derjenigen deutschen oder belgischen Häfen, die zur Einschiffung der Auswanderer bestimmt sind, mit Beifügung derjenigen Unterschrift, unter welcher die Verträge ausgefertigt werden sollen,

näher zu belegen.

Die Königl. Landrath-Aemter haben solche Anträge entgegen zu nehmen, genau zu prüfen, resp. vervollständigen zu lassen, und demnächst über dieselben Behufs der Ertheilung der Concession vollständig an uns zu berichten.

Die Magistrate und Ortsobrigkeiten aber, von welchem zeither Concessionen zu Auswanderungs-Agenturen ertheilt worden sind, werden hierdurch besonders verpflichtet, die zeitherigen Concessions-Inhaber von dem Inhalt vorstehender Bekanntmachung speciell in Kenntniß zu setzen, um Contraventionen gegen das Gesetz vom 7. Mai c. und des Reglements vom 6. September vorzubeugen.

Liegnitz, den 16. Oktober 1853.

No. 98. Die beendigte Einführung der Städteordnung zu Ruhland. I. P. b. 7680.

Durch die am 13. dieses Monats erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Kämmerers Clausnitzer zu Ruhland ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. in der Stadt Ruhland für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 der qu. Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, am 19. October 1853.

No. 99. Die Bevölkerungsliste betreffend. I. P. b. 7392.

Sämmtliche Orts-Vorstände ländlicher Gemeinde unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die bei den daselbst wohnenden Juden 1853 vorgekommenen Geburten, Heirathen und Todesfälle, so wie über die vorgekommenen Mehrgeburten nach dem Geschlechte geordnet, sogleich nach Ablauf des Jahres an die mit der Zusammenstellung der diesfälligen Listen beauftragten Königl. Landrath-Aemter spätestens bis zum 10. Januar k. J. einzureichen.

Liegnitz, den 6. Oktober 1853.

No. 100. Die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1853 betreffend. I. P. b. 7843.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zu dem Amtsblatt des Jahres 1853 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen.

Wir setzen die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß und beauftragen die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungsbezirks, in Ihren Kreisen **alsbald** eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zu eröffnen und das Resultat der Redaction des Amtsblatts hierselbst **im Laufe des Monats Dezember d. J.** mitzutheilen.

Der Preis für ein Exemplar ist wie zeither auf 5 Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 23. Oktober 1853.

No. 101. Chausseegeld-Erhebung zu Röchlitz. I. G. 10,388.

Nachdem der Ausbau der Jauer-Goldberger Aktien-Chaussee in ihrer ganzen Länge vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird vom 1. Dezember d. J. an auch in der zweiten zu Röchlitz errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld im Allgemeinen nach dem Hebesatze von 1½ Meile zur Erhebung kommen. Liegnitz, den 25. October 1853.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 7. bis einschließlich 28. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 18. Oktober 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Brauerei-Verpachtung.

Die dem Königl. Fiskus gehörige Amtsbrauerei zu Crossen soll mit den zugehörigen Gebäuden und Kellerräumen und einem Areale von 2 M. 11 Q.R Hof- und Bau-Stellen, 2 M. 102 Q.R. Garten, 14 M. 68 Q.R. Acker, 63 M. 12 Q.R. Wiesen, 1 M. 86 Q.R. Gräben und Wege ꝛc., zusammen von 83 M. 99 Q.R. Flächeninhalt, auf die 12 Jahre, von Johannis 1854 bis dahin 1866, im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweitig verpachtet werden, und es ist hierzu

auf den 24. November d. J., Vormittags 12 Uhr,

in unserm Sessionszimmer im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrathe Braumann ein Termin anberaumt.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß das Minimum des jährlichen Pachtgeldes auf 1119 Rthlr. incl. $^1/_3$ in Gold festgesetzt ist und die Pachtbewerber den Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Rthlr. glaubhaft nachzuweisen haben. — Die Ertheilung des Zuschlages oder dessen Versagung, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden, bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation werden vom 30. d. M. ab in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Domainen-Rentamte zu Crossen, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, Abschriften davon auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien durch Postvorschuß mitzutheilen.

Frankfurt a./O., den 20. September 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Auf der Poststraße zwischen Görlitz und Niesky sind zur Aufnahme von unterwegs den ordinairen Posten zutretenden Personen, folgende Haltepunkte bestimmt worden:

1. die Chausseegeld-Hebestelle bei Kunersdorf,
   von Görlitz $^1/_2$ Meile,
   von Niesky $2^1/_4$ Meilen,
2. der Gasthof zu Rengersdorf (Besitzer Böhme),
   von Görlitz $1^1/_2$ Meilen,
   von Niesky $1^1/_4$ Meilen,
3. die Chausseegeld-Hebestelle bei Oedernitz,
   von Görlitz $2^1/_4$ Meilen,
   von Niesky $^1/_2$ Meile.

Liegnitz, den 22. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Maurermeister und Rathmann Ruske zu Deutsch-Wartenberg als Beigeordneter daselbst bestätigt worden.

I. C. 9378

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 30. September c.

1. dem zeitherigen Inspektor und Lehrer Gent an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz die zweite,
2. dem zeitherigen Subrector und Oberlehrer Dr. Scheibel zu Guben bei Berufung desselben an die vorgedachte Anstalt die dritte,
3. dem zeitherigen Inspektor und Lehrer Dr. Plathen die vierte Professorstelle,
4. dem Inspektor und Lehrer Hering den Titel „Oberlehrer"

verliehen und ist

5. der Schulamts-Candidat Beschorner zum zweiten Civil-Inspektor an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 9040.

Die evangelische Kirche zu Freiwaldau, Kreis Sagan, erhielt bei Gelegenheit ihrer hundertjährigen Jubelfeier: eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuche mit gelben Borten und Quasten im Werthe von 45 Rtl. aus der Communkasse und durch freiwillige Beiträge; einen gläsernen Kronleuchter mit überzinnter Eisenkette im Werthe von 30 Rtl. von den dortigen Gewerksinnungen; einen Abendmahlskelch und Patene von Neusilber, auswendig versilbert und inwendig vergoldet, im Werthe von 8 Rtl. vom Kaufmann Alexander Fischer; ein Crucifix mit vergoldetem Körper zur Leichenbegleitung, im Werthe von 6 Rtl., von dem dortigen Gesangvereine; ein Crucifix mit Blumen auf den Altar, im Werthe von 4 Rtl., vom Gärtner und Züchnermeister Heinrich Klein; eine blaue mit weißen Borten verzierte Taufsteinbekleidung von den Jungfrauen Bonisch, Praßke, Budisch, Gebauer und Schneider; ein gehäckeltes weißes Brusttuch auf den Altar und eine dergleichen kleinere Decke auf die Kanzel, im Werthe von 4 Rtl., von Jungfer Maria Felgenhauer; Altarblumen mit Vasen, im Werthe von 3 Rtl., von Jungfrau Ernestine Neumann; zwei gehäckelte Leuchterunterfätze von den Schulmädchen Maria Schwantge und Maria Ulbricht; 2 Rtl. zu einer Altarbekleidung von den Töpfergesellen;

Die evangelische Kirche zu Bolkenhain ein Legat von 200 Rtl., die katholische Kirche daselbst ein Legat von 100 Rtl., die dortige evangelische und katholische Schule ein Legat von je 100 Rtl. von der verstorbenen verwittweten Oberamtmann Franz, gebornen Schmiel;

Die evangelische Kirche zu Glogau ein Legat von 400 Thalern von der verstorbenen verwittweten Marie Sadowski gebornen Krugmann daselbst, wovon die Zinsen an ihrem Todestage an Arme vertheilt werden sollen;

Die evangelische Kirche zu Hirschberg 200 Thaler von dem verstorbenen Kaufmann Christ. Gotttieb Kriegel daselbst zur Blechbedachung der großen Kuppel der Kirche;

Die evangelische Kirche zu Bielawe, Kreis Freistadt, ein Chor Posaunen, für 18 Rtl. angekauft, aus Beiträgen der Confirmanden, eine baumwollne gehäckelte Altardecke von einem derselben, und eine neue Taufsteinbekleidung aus freiwilligen Beiträgen; der Ausgedingebauer Trenner zu Neu-Bilawe vermachte der Kirche 53 Thaler zur Anschaffung einer Thurmuhr und der Schule 147 Thaler, von deren Zinsen arme Kinder freies Schulgeld erhalten sollen.

Die evangelische Kirche zu Markliſſa erhielt ein Legat von 50 Rtl. und die dortige evangelische Schule ein Legat von 200 Rtl. von dem zu Görlitz verstorbenen Kaufmann Friedrich Schneider;

Die evangelische Kirche zu Kaltwasser, Kreis Lüben, eine neue Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung, und einen Ueberzug über die Altarstufen, alles von kornblumenblauen Thibet mit Silberborten und Spitzen von einer Anzahl Jungfrauen der Parochie; desgleichen Bouquets von künstlichen Blumen und zwei noch fehlende Liedertafeln von mehren jungen Männern der Parochie.

In der evangelischen Kirche zu Seichau, Kreis Jauer, ist eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von fast 800 Rtl. gebaut worden. Dazu haben das Patrocinium, Rittergutsbesitzer Herr Jentsch und dessen Gemahlin 124 Thaler und die Gemeinde durch freiwillige Beiträge 100 Thaler beigetragen. Das Fehlende wird von der letzteren nach und nach abgezahlt werden.

Die evangelische Kirche zu Kriegheide, Kreis Lüben, erhielt von den Gliedern der Parochie 30 Rtl. 19 Sgr. 3 Pf. zur Anschaffung von Posaunen, und von dem Herrn Grafen von Nostitz in Parchau eine rothseidene Altar- und Kanzelbekleidung mit gelbseidner Besetzung.

Die evangelische Kirche zu Langenau, Kreis Löwenberg, empfing an freiwilligen Beiträgen vom Patrocinium, dem Lehrerpersonale und den Gemeindegliedern 80 Rtl. 19 Sgr. 3 Pf., wovon eine Taufstein- und zwei Kanzel- und Altarbekleidungen (eine von blauem Sammt, die andere von rothem Tuch) angeschafft worden sind. Die verwittwete Frau Kaufmann Schweger daselbst schenkte eine neue Taufschüssel, im Werthe von 3 Rtl. 5 Sgr. und die Kosten der Anfertigung der Kanzel- und Altarbekleidung, so wie der Aufstellung des Taufsteins wurden von dem Herrn Pastor Schweger getragen;

Die evangelische Kirche zu Friedeberg a./Q. ein Legat von 10 Rtl. und die Ortsschule zu Röhrsdorf bei Friedeberg a./Q. ein Legat von 50 Rtl. von dem verstorbenen Ausgedingegärtner und ehemaligen Ortsrichter Gottfried Kittelmann zu Röhrsdorf.

Die evangelische Gemeinde zu Stonsdorf, Kreis Hirschberg, erhielt von der dortigen Patronats-Herrschaft, dem Herrn Heinrich XII. Fürsten Reuß, den

Grund und Boden zu einem neuen Begräbnißplatze als immerwährendes Eigenthum geschenkt.

Die von der Landeskirche separirte lutherische Gemeinde zu Freistadt erhielt ein Legat von 100 Rtl. von der Bauerausgedinge-Wittwe Sommer gebornen Lindner zu Nieder-Siegersdorf, und ein Legat von 500 Thaler von dem verstorbenen Bürger und Webermeister Richter zu Freistadt — derselbe legirte auch der Schule seiner Konfession 200 Rtl. und den Armen 50 Rtl.

Die evangelische Schule zu Weißholz, Kreis Glogau, erhielt von dem Herrn Commerzienrath Lehfeld zu Borkau 20 Thaler zur Anschaffung einer Jugend-Bibliothek; die Freischule zu Jauer zu demselben Zweck 20 Thaler von dem dortigen Rathsherrn Richter.

Der Bauergutsbesitzer Gottfried Heppe in Beersdorf, Kreis Jauer, beschenkt seit mehren Jahren die dortige Schule alljährlich mit sechs Bibeln und mehreren geeigneten Schriften aus dem christlichen Verein des nördlichen Deutschlands, — und hat in diesem Jahre 20 Exemplare des Anders-Stolzenburgschen Gesangbuches zum Besten armer Schulkinder daselbst geschenkt. Der Schulvorsteher Böhm in Alt-Jauer schenkte der dortigen evangelischen Schule die Naturgeschichte der Thiere in Bildern nach Anordnung der Naturgeschichte für Schulen von Dr. G. C. v. Schubert.

Seit Ostern vorigen Jahres haben 45 Frauen und Jungfrauen aus den höhern und mittlern Ständen in Jauer, worunter auch 2 jüdische, unter dem Vorgange und der Leitung der Frau Justizrath Keck von Schwarzbach eine Näh- und Strickschule für die Freischülerinnen der obern Klasse errichtet, worin diese Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 5 Uhr unentgeltlichen Unterricht in weiblichen Arbeiten, sowie unentgeltlich den Stoff dazu und am heiligen Weihnachtsabende die zu ihrer Bekleidung nöthigen, zum Theil von ihnen selbst gefertigten Arbeiten erhalten.

Diese Beweise christlich milder Gesinnung gegen Kirchen, Schulen und Arme bringen wir hierdurch unter verdienter Belobigung gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 5. November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 56. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3867. das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853;

= 3868. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim; und

= 3869. die Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

III. 24,537.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 102. Die Chaussee-Geld-Erhebung zu Röchlitz betr. I. G. 10,388.

Mit Bezug auf die im letzten, 44. Stücke unseres Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats in Betreff der Jauer-Goldberger Aktien-Chaussee wird hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Chaussee-Geld-Erhebung zu Röchlitz schon

vom 1. November

d. J. ab beginnt.

Liegnitz, den 1. November 1853.

No 103. Die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission zu Lüben betr. I. G. 9554.

Durch den Tod des Bürgermeisters Krause zu Lüben ist die Stelle des Vorsitzenden bei den dortigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen zur Erledigung gelangt.

Wir haben demzufolge die qu. Stelle anderweit durch den Partikulier und Rathmann Küntzel zu Lüben besetzt, und bringen dies unter Bezugnahme auf unsere Amtblatt-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1849 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. Oktober 1853.

No. 104. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds. II. F. 7844.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin unterm 1. September c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die pro II. Quartal 1853 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Kapitalien für Ablösung von Domainen-Abgaben ꝛc. sind den betreffenden Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 23. Oktober 1853.

No. 105. Die beendigte Einführung der Städteordnung in Greiffenberg I. P. b. 7869.

Durch die am 15. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Kaufmanns Heinrich Bolz zu Greiffenberg, ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in der Stadt Greiffenberg für beendigt zu erachten, was gemäß § 85 der Städte-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 28. Oktober 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852. No. 331 und 332. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuerversicherungs-Gesellschaften auch

die Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig

nachträglich von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 27. Oktober 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 9575.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Gustav Gärtner zum Pfarrer in Lichtenwaldau, Kreis Bunzlau, bestätigt worden.

I. C. 9574.

Der Candidat des höheren Lehramtes, Sylvester Mutke, ist als Collaborator am Königlichen katholischen Gymnasium in Neisse angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung für treue Dienste.

I. P. b. 7593.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dienst-Mädchen Dorothea Brendel, gebürtig aus Kotzenau, seit einer Reihe von 19½ Jahren ununterbrochen bei dem Fräulein Charlotte Werdermann hierselbst in Diensten gestanden und sich in diesem langen Zeitraume durch Fleiß, Treue und sittliche Führung ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 13. Oktober 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Oekonom Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14. Oktober 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen der Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der vereideten Schiedsmänner im Regierungs-Bezirk Liegnitz aus den Kreisen Hirschberg, Jauer, Landeshut und Schönau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Hirschberg.		
Herischdorf	Reich	Hauptmann a. D.	Herischdorf.
Gotschdorf	Seidlich,	Getreidehändler	Gotschdorf.
Neudorf	Opitz	Bauer	Neudorf.
	Jauer.		
Prausnitz	Scholz	Gerichtsscholz	Prausnitz.
Groß-Neudorf	Walter	herrschaftl. Oberförster	Groß-Neudorf.
Jägendorf	Kunze	Schullehrer	Jägendorf.
Herzogswaldau) Kalthaus)	Richter	Erbscholtiseibesitzer	Herzogswaldau.
Willmannsdorf	Reuschel	Schullehrer	Willmannsdorf.
	Landeshut.		
Dittersbach städtisch	Ludwig	Kalkmeister	Dittersbach städt.
Schönwiese	Hoffmann	Schullehrer	Ober-Zieder.
Ullersdorf	Bartsch	Königl. Förster	Ullersdorf.
Buchwald	Klugheimer	Müllermeister	Buchwald.
Berthelsdorf	Gläser	Bauer	Berthelsdorf.
Leuthmannsdorf	Ecke	Schullehrer	Leuthmannsdorf.
Voigtsdorf	Keilich	Oekonom	Voigtsdorf.
	Schönau.		
Maiwaldau	Nieselt	Färbermeister	Maiwaldau.
Neukirch	Abel	Wirthschafts-Insp.	Neukirch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 12. November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 57. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3870. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 31. Oktober 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

v. Bodelschwingh.

III. 25904.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 106. Die Essigmaaße betr. I. G. 6391.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aichämter unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen sind, von nun ab nur Essig-Maaße aus reinem Zinn, Porzellan oder Glas zu aichen, da, wenn Maaße von schädlichem Metall benutzt werden, sich dem Essig leicht Kupfer- oder Blei-Theile, also giftige Stoffe, mittheilen können, hölzerne Maaße aber dem Quellen und Schwinden unterworfen sind, ein richtiges Maaß daher nicht gewähren.

Die Königlichen Landrathsämter und die Magistrate haben für die Veröffentlichung unserer diesfälligen Anordnung unter dem betheiligten Publikum zu sorgen.

Liegnitz, den 29. Oktober 1853.

No. 107. Die Kram- u. Viehmärkte zu Friedeberg am Queis pro 1854 betr. I. G. 10,656.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß die für die Stadt Friedeberg a./Q., Kreis Löwenberg, für das Jahr 1854 angesetzten und durch die Kalender bereits publicirten abzuhaltenden 4 Kram- und Viehmärkte nicht den 4. und 5. April, 25. und 26. Juli, 5. und 6. September und 24. und 25. Oktober, sondern den 3. und 4. April, 24. und 25. Juli, 4. und 5. September und 23. und 24. Oktober abgehalten werden sollen.

Liegnitz, 4. November 1853.

No. 108. Bekanntmachung. Die Verdingung des Schreibmaterial.-Bedarfs für die Königl. Regierung zu Liegnitz betr. K. 2062.

Die Lieferung unseres Schreibmaterialien-Bedarfs für das Jahr 1854, bestehend in circa

6	Ries	groß Rechnungs-	Papier
8	=	klein dto.	
12	=	Relations-	
½	=	Brief-	
25	=	groß Kanzlei-	
250	=	klein dto.	
20	=	dto. dto. (Bütten-)	
60	=	groß Concept-	
150	=	klein dto.	
25	=	Umschlag-	
10	=	blaues Aktendeckel- und	
15	=	Pack-	

soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1. Das abzuliefernde Quantum richtet sich nach dem wirklichen Bedürfniß, also nicht nach der vorstehenden ohngefähren Angabe, und muß daher Unternehmer diejenige Quantität beschaffen, welche nach Maaßgabe des mehrern oder mindern Bedarfs verlangt wird.

2. Das Relations-, Brief-, kleine Kanzlei- (mit Ausnahme des Büttenpapiers) und das kleine Concept-Papier muß beschnitten und mit dem Regierungs-Papierstempel bedruckt, eingeliefert werden.
3. Die Einlieferung der Papiersorten muß probemäßig und kostenfrei auf Erfordern unserer Schreibmaterialien-Rendantur jederzeit prompt an dieselbe erfolgen.
4. Eine Kaution wird nicht verlangt, dagegen bleibt zur Sicherung der Lieferung der Betrag für eine vierteljährliche Lieferung während der Dauer des Vertrags unbezahlt.
5. Unternehmer muß es sich gefallen lassen, daß wenn er nicht zur rechten Zeit oder nicht probemäßig einliefert, ohne Weiteres der Bedarf auf seine Kosten, es sei für welchen Preis es wolle, angekauft, ingleichen daß die zu spät oder nicht probemäßig gelieferte Waare auf seine Gefahr und Kosten ihm zurückgesendet werde.

Wir fordern demnach geeignete Unternehmer hiermit auf: Ihre diesfälligen Offerten unter Beifügung von Proben von denjenigen Papiersorten, welche Sie zu liefern gesonnen sind, und auf denen der Preis und das Gewicht à Ries anzugeben ist, bis zum

„1. Dezember dieses Jahres"

versiegelt und mit der Aufschrift

„Lieferungs-Gebot für Schreibmaterialien"

versehen, an uns kostenfrei einzusenden.

Liegnitz, den 3. November 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4385.

Durch die Ernennung des Superintendenten und Pastors Bellmann in Michelsdorf, Kreis Landeshut, zum Regierungs-, Consistorial- und Schul-Rathe bei der Königlichen Regierung hierselbst wird mit dem 1. Januar k. J. das dortige evangelische Pfarramt vakant. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 500 Rthlr. und Patron davon ist der Magistrat von Schmiedeberg und der Rittergutsbesitzer von Heine auf Pfaffendorf.

Breslau, den 28. Oktober 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852. No. 331 und 332. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuerversicherungs-Gesellschaften auch

die Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig

nachträglich von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 27. Oktober 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Kohlfurt sind zwei Packetträger-Stellen, jede mit einer Löhnung von 120 Rthlr. jährlich, an versorgungsberechtigte Militairpersonen zu vergeben.

Geeignete Bewerber können sich zur Uebernahme dieser Stellen unter Vorlegung der, über ihre Militair- und sonstigen Verhältnisse sprechenden Papiere bis zum 20. November c. bei der gedachten Post-Expedition melden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. ab wird

1. die Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg per Spiller, aus Bunzlau (1¼ Stunde nach Ankunft des Dampfwagenzuges aus Berlin) 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, und aus Hirschberg 1 Uhr 45 Min. früh zum Anschluß an den Tagespersonenzug nach Berlin,
2. die Personenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg per Lähn, aus Bunzlau (1¼ Stunde nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin) 4 Uhr 15 Min. früh, und aus Hirschberg 3 Uhr Nachmittags zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin,

abgelassen werden.

Liegnitz, den 8. November 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Seit dem 28. Oktober c. wird die 2. Personenpost von Grünberg nach Züllichau ½ Stunde nach Ankunft der Polkwitz-Grünberger Personenpost, also 11 Uhr Vormittags, abgelassen. Liegnitz, den 5. November 1853.

Der Ober-Post-Direktor.

Bekanntmachung.

Am 23. November d. J., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Der Zutritt in den Schwurgerichts-Saal ist nur gegen Karten gestattet, die im Kriminal-Bureau verabfolgt werden.

Jauer, den 1. November 1853.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den vormaligen Hülfslehrer zu Dalkau, Robert Pfuhl, zum Schullehrer zu Tarnau im Kreise Glogau bestätigt worden.

I. C. 9796.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Pfarrverweser Postel in Jerschendorf zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pombsen, Kreis Jauer, ausgefertigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Oktober 1853.

Befördert:

Der Kanzleigehülfe Stephan in Löwenberg zum Kanzlei-Diätarius des Appellationsgerichts zu Glogau.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Dehmel, der interimistische Gefangenwärter Kinz, beide zu Sagan, und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kalk zu Sprottau, sind als solche definitiv angestellt worden.

Der Hülfsunterbeamte Teßner zum Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Görlitz.

Der Hülfsunterbeamte Büttner in Carolath zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht Glogau.

Der Hülfsunterbeamte Richter in Grünberg zum interimistischen Verwalter einer Boten- und Exekutor-Stelle bei dem dasigen Kreisgericht.

Der Sergeant Rutz in Guhrau zum Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Rath Grodke zu Freistadt, in gleicher Eigenschaft und als Dirigent der zweiten Abtheilung an das Kreisgericht zu Guhrau.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Baum in Glogau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Huberth in Grünberg als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Görlitz.

Entlassen:

1. Auf Ansuchen: a. der Appellationsgerichts-Referendar Meerholz,
   b. der Appellationsgerichts-Referendar Grambsch in das Departement des Appellationsgerichts Frankfurt a./O.
   c. der Büreau-Diätarius Schramm zu Sprottau.
2. der Civil-Supernumerar Rödel aus Rothenburg.

Gestorben.

Der Kreisrichter v. Gersdorf zu Görlitz.

Der Büreau-Assistent v. Groß zu Rothenburg.

Personal = Veränderungen
im Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Die Posterpedienten

1. Müller in Görlitz,
2. Heimholt in Lüben,
3. Buchholz und
4. Rosenhayn,

letztere beide bei dem Post-Amte in Liegnitz,

sind in gedachter Eigenschaft bestätigt worden.

Angestellt sind:

1. der Gensd'arm Friedrich aus Priebus,
   als Packbote hierselbst,
2. der Unteroffizier Kindler in Glogau,
   als Wagenmeister daselbst.

Uebertragen ist:

dem Posterpedienten Peltner in Lauban die comm. Verwaltung der Posterpedition daselbst.

Versetzt sind:

1. der Post-Assistent Mascher aus Glogau in den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion in Magdeburg,
2. der Post-Assistent Unger aus Görlitz in den Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direktion in Berlin,
3. der Posterpediteur Ludewig von Priebus nach Klitten.

Pensionirt sind:

1. der Ober-Post-Secretair Eitner in Lauban,
2. der Briefträger Woywod in Hirschberg.

Gestorben sind:

1. der Posterpediteur Delingat in Klitten,
2. der Wagenmeister Schulz in Glogau.

Liegnitz, den 3. November 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung I. P. b. 7993.

Dem Juwelier Wilhelm Bergmann zu Warmbrunn ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Oktober 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Ullersdorf a./Q.	Gottwald	Bauergutsbesitzer	Ullersdorf a./Qu.
Freistädter Kreis.			
Zölling Rochlau Nettschütz Döhringau Zyrus und Zöcklau	Eckert	Erb- u. Gerichtsscholz	Zölling
Glogauer Kreis.			
Klemnitz Thamm Neuhammer Neuheidau und Buchwald	Frhr. v. Gutschmidt	Rittergutsbesitzer	Thamm.

Amts = Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Ob. Hennersdorf u Stolzenberg	Junge	Häusler	Ober=Hennersdorf.
Ober=Linda	Pohl	Hülfslehrer	Ober=Linda.
	Lübener Kreis.		
Klein=Krichen	Wunderlich	Freistellenbesitzer	Klein=Krichen.
Klein=Kotzenau	Lehmann	Gerichtsschreiber	Klein=Kotzenau.
	Rothenburger Kreis.		
Daubitz Walddorf Neuhammer und Teicha	Brettschneider	Heildiener	Daubitz.
Thiemendorf	Barber	Lehrer	Thiemendorf.

Patentirung.

Dem Ingenieur der Berlin=Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

> auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn=Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zu No. 46

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in No. 58. der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 3873. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. October dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer, in dem Büreau Leipzigerstraße No. 3., von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau Leipzigerstraße No. 55. und zwar am 26. und 27. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 19 November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 58. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3871. die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853;

= 3872. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. Oktober 1853; und

= 3873. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 109. Die Polizei-Verwaltung über d. Domainen-Amts-Dörfer im Löwenberger Kreise. II. F. 8727.

Die Verwaltung des bisherigen Domainen-Rent-Amtes Liebenthal-Naumburg a./Q. ist vom 1. dieses Monats ab aufgehoben, und von da ab die Polizei-Verwaltung über die im Löwenberger Kreise belegenen Domainen-Amts-Dörfer dem vormaligen Gerichtsschreiber Franz Scholz zu Schmottseiffen übertragen worden.

Liegnitz, den 4. November 1853.

No. 110. Betrifft d. Ausbruch d. Rinderpest in Leitersdorf in Oesterr. Schlesien. I. P. b. 12331.

Nach einer Mittheilung von Seiten des Kaiserlich Königlichen Landes-Präsidenten von Oesterreichisch-Schlesien an die Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln ist in Leitersdorf (zwei Meilen westlich von Troppau) die Rinderpest ausgebrochen nnd diese Seuche durch eine Schlachtvieh-Heerde eingeschleppt, welche im Monat Oktober durch Gallizien unaufgehalten gegen Ollmütz getrieben worden.

Aus dieser Veranlassung wird hierdurch auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836 pag. 174) der Einlaß aus den angrenzenden Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Staaten in den Regierungsbezirk Liegnitz unter Hinweisung auf die in jenem Gesetze verordneten Strafen in folgender Art beschränkt:

a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf dem dazu bestimmten Einlaßpunkte unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden.

b. Schwarz- und Woll-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von dem Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von dem Stirnzapfen und häutigen Anhange noch nicht befreit sind, müssen von der Gränze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige noch nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Gränze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Liegnitz, den 13. November 1853.

Bekanntmachung.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurück gereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. Oktober 1853.

Königliche General-Ordens-Kommission.

(gez.) v. Stockhausen.

No. 111. Die vaterländischen, so wie d. fremdherrlichen Orden u. Ehrenzeichen betr. I. P. a. 12180

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung. Liegnitz, den 13. November 1853.

No. 112. Die beendigte Einführung d. Städte-Ordn. zu D. Wartenberg. I. P. b. 8339.

Durch die am 8. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Rathmanns Ruske in D. Wartenberg ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in der Stadt D. Wartenberg für beendigt zu erachten, was hiermit gemäß §. 85 der qu. Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 14. November 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4338.

Durch das Ableben des Pastors Elsner zu Rabischau, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und übt der Freie Standesherr Reichsgraf v. Schaffgotsch auf Kynast die Collatur-Rechte bei dieser Kirche aus.

Breslau, den 26. Oktober 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4424.

Durch das Ableben des Pastors Haase in Haugsdorf, Kreis Lauban, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 600 Rthlr.; Patronats-Behörde ist das Kloster zu Lauban.

Breslau, den 30. Oktober 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4490.

Durch das Ableben des Pastors Anders in Dittersbach, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden.

Dasselbe ist Privat-Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von circa 600 Rthlr.

Breslau, den 3. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4398.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der als pensionirter Prediger im diesjährigen Amtsblatt No. 21 pag. 140 der Königlichen Regierung zu Oppeln bezeichnete Invalidenhaus-Prediger Wolff zu Rybnik näherer amtlicher Mittheilung nach nicht pensionirt, sondern mit dem vollen Gehalte auf Wartegeld gesetzt ist. Breslau, den 3. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4545.

Auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio haben die nachbenannten Predigt-Amts-Kandidaten:

1. Wilhelm Oswald Greulich aus Görlitz, 26 Jahr alt,
2. Karl Alfred Massalien aus Görlitz, 25 Jahr alt,
3. Herrmann Ewald Niedergesässe aus Quaritz, 25 Jahr alt,
4. Georg Ernst Alexander Raede aus Förstgen, 36 Jahr alt,
5. Karl Friedrich Georg Rieger aus Hirschberg, 26 Jahr alt,
6. Gustav Herrmann Otto Theodor Westphal aus Schmiedeberg, 24½ Jahr alt,
7. Johann Friedrich August Wilhelm Hanspach aus Neudorf, 27 Jahr alt,
8. Gustav Erwed Ernst Lang aus Glatz, 24 Jahr alt,
9. Karl Gustav Adolph Riedel aus Steinau a./O., 30 Jahr alt,
10. Johann August Warkow aus Weißwasser, 32 Jahr alt,
11. Karl Friedrich Weigelt aus Breslau, 24 Jahr alt,
12. Rudolph Reinhard Moritz Freyschmidt aus Oels, 38 Jahr alt,
13. Ernst August Theodor Reiche aus Cunau, 31½ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, wovon die ad 6, 8, 11 genannten jedoch erst nach Zurücklegung des kanonischen Alters Gebrauch machen dürfen. — Ingleichen ist dem Kandidaten Karl Julius Wende aus Breslau, 31 Jahr alt, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden. Breslau, den 6. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Die Gerichte des Departements werden an die pünktliche Einreichung der für das Jahr 1853 anzufertigenden Geschäftsübersichten bis zum 15. Dezember d. J. erinnert und aufgefordert, für die genaue Befolgung der in der diesseitigen Verfügung vom 28. Oktober 1851 (Frankfurter Amtsblatt S. 373) angedeuteten Vorschriften und der sonstigen darin enthaltenen Anordnungen Sorge zu tragen. Auch ist die allgemeine Verfügung vom 6. September d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 346) nicht außer Acht zu lassen. Die Geschäfts Uebersichten pro 1853.

Die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1853 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, sind bis zum 1. Februar k. J. einzureichen.

Frankfurt a./O., den 11. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit dem freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Corps-Bereichs pro 1854 sind die nachgenannten Magazin-Beamten von uns beauftragt worden: Bekanntmachung.

1. der Proviantmeister Rasche in Breslau für das Proviant-Amt zu Breslau,
2. der Proviantmeister Otto zu Neisse für das Proviant-Amt zu Neisse,
3. der Depot-Magazin-Rendant Heerde zu Grottkau für das dasige Depot-Magazin,
4. der Proviantmeister Jachtow zu Schweidnitz für das Proviant-Amt zu Schweidnitz,
5. der interimistische Proviantmeister Thomas zu Silberberg für das Proviant-Amt zu Silberberg,
6. der Proviantmeister Grosse zu Glatz für das Proviant-Amt zu Glatz,
7. der Proviantmeister Riedel in Cosel für das Proviant-Amt zu Cosel,
8. der Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich in Brieg für das Reserve-Magazin zu Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90 und 150 Theil I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. November 1853.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amte in Görlitz ist eine Landbriefträgerstelle mit 120 Rthlr. jährlicher Löhnung vakant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich um diese Stelle bis Ende November c. unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem genannten Postamte bewerben.

Liegnitz, den 10. November 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Nachdem die in §. 27 ff. des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien angeordnete Direktion dieses Instituts konstituirt worden ist, und die Verwaltung der Hilfskasse übernommen hat, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Darlehnsgesuche der Kreiskorporationen, der Gemeinden, der Genossenschaften und der Privaten, ingleichen die Geldofferten der Sparkassen, an die unterzeichnete Direktion portofrei zu richten, die Darlehnsgesuche auch zugleich nach §. 12 bis 14 des Statuts zu begründen sind.

Breslau am 12. November 1853.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. a. 12213.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Kommerzien-Rath Lehfeld zu Glogau den Charakter als Geheimer Kommerzien-Rath zu verleihen.

Liegnitz am 12. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den Schullehrer und Kantor Geppert zu Ottendorf, Sprottauer Kreises, bestätigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Pastor prim. in Langenbielau, Karl August Seyffert, zum Pfarrer in Klein-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, bestätigt worden. I. C. 10,063.

Der zeitherige Kaplan Ernst Strecke ist als Religionslehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium in Glatz angestellt worden. I. C. 10,097.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir machen auf das von dem Herrn Archidiakonus Haupt in Görlitz in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern allsonntäglich in einem halben Bogen seit dem 2. Januar d. J. daselbst herausgegebene „Görlitzer Sonntags-Blatt" als eine empfehlenswerthe Wochenschrift aufmerksam. Es hat dieses Blatt die Tendenz, das christliche Glaubensleben auf dem Grunde der heiligen Schrift im Geiste der evangelischen Kirche zu fördern, zu beleben und zu befestigen, und sucht diese Aufgabe zu lösen, indem es Erbauliches, Lehrhaftes und Geschichtliches in gemeinfaßlicher Form und Ausdrucksweise bringt. Empfehlenswerthe Schrift. „P a. 11391.

Die vierteljährige Vorausbezahlung beträgt 5 Sgr., durch die Königlichen Postämter 6 Sgr.

Liegnitz, 7. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3. November 1853 ein Patent auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, Patentirung.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nachstehende, unten näher signalisirte Personen, und zwar: Landes-Verweisungen.

1. der Webergeselle Johann Anton Effenberger aus Arnsdorf in Böhmen, I. P. a. 10833. 11726.
2. der Tagearbeiter Joseph Scholz aus Neustädtel in Böhmen,

sind, nachdem dieselben wegen Landstreichens und Bettelns gerichtlich bestraft worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

des Webergesellen Johann Anton Effenberger.

Geburtsort Ebersdorf in Böhmen, Vaterland Oesterreich, gewöhnlicher Aufenthalt Arnsdorf in Böhmen, Religion katholisch, Stand, Gewerbe Webergeselle, Alter 32 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen weißlich blond, Augen blaue, Nase eingedrückt, lang, Mund proportionirt, Zähne defekt, Bart blond, Kinn behaart, hager, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung hager, Statur mittel, Sprache deutsch.

Signalement.

Familien-Name Scholz, Vorname Joseph, Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 58 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt hager, Sprache deutsch, böhmischer Dialekt.

Liegnitz, den 8. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bemerkung zu No. 46 d. Amtsblatts.

Als außerordentliche Beilage ist dem vorhergegangenen Amtsblattstück No. 46 d. J. die Ministerial-Bekanntmachung, d. d. Berlin, den 10. November 1853 wegen Einladung der Kammermitglieder zu der auf den 28. November d. J. anberaumten Eröffnung der Kammern, beigefügt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 26. November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 59. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3874. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei". Vom 31. Oktober 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 113. Bekanntmachung. Köhrung der Priv. Beschäler zu Landeshut. ad 11,273 I C.

Zur Köhrung der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler ist für den Kreis Landeshut der Termin

auf den 2. Dezbr. c., Vormittags Neun Uhr,

vor dem Lokale des Kgl. Landrath-Amtes zu Landeshut anberaumt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 22. November 1853.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 14,526. a.

Der Herr Justiz-Minister hat uns mehrere Exemplare der Liste von den in den Tagen vom 15. bis 21. v. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine zum Gebrauche bei Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämienscheine übersandt, welche unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Königlichen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Liste oder sonstiger Auskunftsertheilung im vorkommenden Falle an eines der gedachten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 14. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Hundrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 80,835 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

65 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 79. 235. 583. 648. 659. 876. 900. 1227. 1431. 1606. 1816. 2034. 2100. 2299. 2635. 2641. 3190. 3389. 3471. 3653. 3942. 4129. 4208. 4451. 4570. 4761. 4831. 4910. 4994. 5265. 5489. 5531. 5597. 5712. 5812. 6039. 6257. 6298. 6333. 6377. 6535. 6706. 7015. 7388. 7512. 7677. 7705. 7968. 8056. 8249. 8342. 8382. 8585. 8587. 8632. 9380. 9785. 9898. 9923. 10,324. 10,620. 10,729. 11,703. 11,750. 12,067.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 96. 233. 263. 731. 911. 972. 981. 983. 1076. 1961. 2098. 2220. 2613. 2750. 2780. 2887. 3184. 3249. 3453. 3497.

46 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 47. 95. 178. 437. 467. 570. 989. 1161. 1285. 1631. 1668. 1677. 1800. 1972. 2098. 2172. 2855. 2992. 3007. 3295. 3384. 3410. 3580. 3855. 3863. 3944. 4211. 4328. 4399. 4503. 5059. 5071. 5154. 5567. 5828. 6113. 6130. 6424. 6692. 6718. 7060. 7153. 7211. 7364. 7440. 7715.

31 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 13. 16. 32. 176. 401. 556. 779. 831. 853. 870. 1306. 1763. 1901. 1936. 1981. 2125. 2507. 3058. 3073. 3173. 3287. 3320. 3446. 3499. 3640. 3691. 4400. 4430. 5132. 5179. 5349.

46 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 37. 253. 524. 539. 597. 1160. 1368. 1415. 1475. 1502. 1566. 1576. 1651. 2228. 2252. 2480. 2586. 2594. 2792. 2892. 2962. 3063. 3986. 4507. 4515. 4590. 4674. 4776. 4838. 4861. 5397. 5427. 5651. 5677. 6161. 6224. 6478. 6858. 6985. 7109. 7227. 7243. 7425. 7432. 7509. 8040.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 8 bis incl. 16, so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Auf eine Uebersendung des Baarbetrages gegen Einsendung der Rentenbriefe kann sich den Privaten gegenüber unsere Kasse nicht einlassen, vielmehr muß die Einlösung hier am Orte bei der gedachten Kasse selbst erfolgen.

Vom 1. April 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen Zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau,
den 19. November 1853.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1. des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen v. Hoverden,
2. für den abwesenden Geheimen Commerzien-Rath Ruffer im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten, der Herr Regierungs-Rath v. Ebertz, und des Notars
3. Herrn Justiz-Rath Beyer,

sämmtlich von hier, erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen bis jetzt zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons nnd zwar:

44	Stück	Lit.	A. a	1000	Rthlr.	im Werthe von	44,000	Rthlr.
19	=	=	B. a	500	Rthlr.	= = =	9,500	Rthlr.
30	=	=	C. a	100	Rthlr.	= = =	3,000	Rthlr.
18	=	=	D. a	25	Rthlr.	= = =	450	Rthlr.
22	=	=	E. a	10	Rthlr.	= = =	220	Rthlr.
zusammen 133 Stück im Werthe von							57,170	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau. (L. S.)

v. Hoverden.

v. Ebertz, Regierungs-Rath in Vertretung.

a. u. s.

Koch. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die vierte Schwurgerichts-Sitzungsperiode pro 1853 für die Kreise Grünberg, Freistadt und Sagan wird unter Vorsitz des Appellationsgerichts-Raths Müller am 12. Dezember c., Vormittags 9 Uhr, im Saale des hiesigen Gefangenhauses beginnen.

Unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, sind nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen. Grünberg, den 9. November 1853.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nachdem nunmehr die persönlichen Verhältnisse der Beamten der ehemaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Wesentlichen regulirt worden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben zu den Staats-Beamten gehören, und zwar:

im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz:

Station Hansdorf:

1. Stations-Vorsteher II. Baer,
2. Stations-Assistent Ehrhardt,
3. Stations-Assistent II. Dreyer,
4. Weichensteller John,
5. dto. Uebscher.

Station Halbau:

6. Stations-Aufseher Dubberke,
7. Weichensteller Prugel,
8. dto. Donath,
9. dto. Paternoster.

Station Rauscha:

10. Stations-Aufseher Wilcke,
11. Portier Stürmer,
12. Weichensteller Wilke,
13. dto. Lange.

Station Kohlfurt:

14. Stations-Vorsteher I. Kreyher,
15. Stations-Assistent Paul,
16. dto. Neubauer,
17. Stations-Assistent II. Maske,
18. Portier Kohler,
19. Weichensteller Hausfelder,
20. dto. Briesnitz,
21. dto. Schwarze,
22. dto. Goetschmann,
23. dto. Hopfstoch,
24. dto. Greulich,
25. dto. Eltner,
26. dto. Poersel,
27. Nachwächter Schaefer,
28. Güter-Expeditions-Assistent Otto,
29. Lokomotivführer Könitz,
30. Lokomotivführer Barby,
31. Lokomotivheizer Wiedersich,
32. dto. Raeder.

Station Penzig:

33. Stations-Aufseher v. Fromberg,
34. Weichensteller Stegmeier,
35. dto. Roll.

Station Görlitz:

36. Stations-Vorsteher I. Steinbach,
37. Stations-Assistent Schulz,
38. Stat.-Assist. II. v. Goldstein-Berge,
39. Portier Krause,
40. Weichensteller Franske,
41. dto. Leo,
42. dto. Franz Scholtz,
43. dto. Wendler,
44. Güter-Expedient Pastini,
45. Güter-Expeditions-Assistent Lenz,
46. dto. Bölcke,
47. dto. Schröter,
48. dto. Lubenow.
49. Lademeister Bithorn,
50. Lokomotivführer Goldstücker,
51. dto. Holzberger,
52. dto. Lindner,
53. dto. Kubail,
54. Lokomotivheizer Hoffrichter,
55. Zugführer Kahnt,
56. Packmeister Raupach,
57. dto. Peter,
58. Schaffner Sauermann,
59. dto. Büttner,
60. dto. Sucker,

61. Schaffner Tretrop,
62. dto. Brichta,
63. dto. Schildkopf.

Station Siegersdorf:

64. Stations-Aufseher Koehler,
65. Portier Wittwer,
66. Weichensteller Finger,
67. dto. J. G. Fischer.

Station Bunzlau:

68. Stations-Vorsteher II. Schlütter,
69. Stations-Assistent II. Jaeckel,
70. Weichensteller Reinsch,
71. dto. Elsner,
72. dto. Franz,
73. dto. Wünsch,
74. Einnehmer Schimmelfennig,
75. Güter-Expedient Zimmermann,
76. Lademeister Heyer.

Haltestelle Kaiserswaldau:

77. Weichensteller J. E. G. Schulze,
78. dto. Wabner,

Station Hainau:

79. Stationsaufseher Ruh,
80. Stations-Assistent II. Wende,
81. Portier Klemm,
82. Weichensteller Fischer VI.,
83. dto. Seiffert,
84. dto. Gabriel.

Station Liegnitz:

85. Stations-Vorsteher I. v. Schaetzel,
86. Stations Assistent Schultze,
87. Stations-Assistent II. Herrmann,
88. Portier Feist,
89. Weichensteller Bunzel,
90. dto. Grollmisch,
91. dto. Bittner,
92. dto. J. G. Hoffmann,
93. dto. J. E. Wolff IV.,
94. dto. Müller,
95. dto. Knauer,
96. dto. Gaertner,
97. Nachtwächter Biegel,
98. Telegraphen-Assistent Zippel,
99. Güter-Expedient Siegmund,
100. Güter-Exped.-Assistent v. Mark,
101. Lademeister Leuschner,
102. Lokomotivführer Schubert,
103. dto. Kadner,
104. dto. Morgenroth,
105. dto. Woas,
106. Lokomotivheizer Schmidt,
107. dto. Käsler.

Haltestelle Spittelndorf:

108. Stations-Aufseher Flucht,
109. Weichensteller Seeliger
110. dto. Torka.

Bei der Bahn-Beaufsichtigung und Instandhaltung:

111. Ingenieur Büreau-Assist. Rambohr in Görlitz,
112. Bahnmeister Willer in Cunau,
113. dto. Hanisch in Halbau,
114. dto. Marschhausen in Rauscha,
115. dto. Jüttner in Kohlfurt,
116. dto. Voß in Kohlfurt,
117. dto. Bethmann in Görlitz,
118. dto. Thieß in Siegersdorf,
119. dto. Neumann in Tillendorf,
120. Bahnmeister Blanc in Martinswaldau,
121. Bahnmeister Wolff in Kaiserswaldau,
122. dto. Stache in Liegnitz,
123. dto. Siebold in Jeschkendorf,
124. Bahnwärter Denzer Nr. 195.
125. dto. Geisler „ 196.
126. dto. Kochzius „ 197.
127. dto. Wiener „ 198.
128. dto. Kochau „ 199.

129. Bahnwärter Greinert Nr. 200.
130. dto. Klinkhardt „ 201.
131. dto. Ihle „ 202.
132. dto. Volkmann „ 203.
133. dto. Pöthig „ 204.
134. dto. Holmach „ 205.
135. dto. Seidel „ 208.
136. dto. Ritter „ 210.
137. dto. Vater „ 212.
138. dto. Bieberstein „ 214.
139. dto. Möbius „ 215.
140. dto. Hahn „ 216.
141. dto. Hähne „ 217.
142. dto. Fester „ 218.
143. dto. Richter „ 219.
144. dto. Sommer „ 220.
145. dto. Balzer „ 221.
146. dto. Tilgner „ 222.
147. dto. Aßmann „ 223.
148. dto. Rindfleisch „ 224.
149. dto. Heinrich „ 225.
150. dto. Probst „ 227.
151. dto. Weise „ 231.
152. dto. Jakisch „ 232.
153. dto. Ultermann „ 233.
154. dto. Rüdiger „ 234.
155. dto. Siegemund „ 236.
156. dto. Scharf „ 237.
157. dto. Ludwig „ 239.
158. dto. F. A. Lange „ 240.
159. dto. Pfuhl „ 241.
160. dto. Thiel „ 242.
161. dto. Scheibe „ 243.
162. dto. Gückel „ 244.
163. dto. Brendel „ 246.
164. dto. Friedrich „ 247.
165. dto. Hampel „ 248.
166. dto. Waßner „ 249.
167. dto. Zingel „ 250.
168. dto. Fischer „ 251.
169. Bahnwärter J. Hoffmann Nr. 252.
170. dto. Scharte „ 253.
171. dto. Pippick „ 254.
172. dto. Gerber „ 255.
173. dto. Heyne „ 256.
174. dto. Höhne „ 257.
175. dto. Walter „ 258.
176. dto. Praffe „ 259.
177. dto. Weniger „ 260.
178. dto. Kobelt „ 261.
179. dto. Reimann „ 262.
180. dto. Bleul „ 263.
181. dto. Winkler „ 264.
182. dto. Garichy „ 265.
183. dto. Staude „ 266.
184. dto. Scheuner „ 267.
185. dto. Neumann „ 268.
186. dto. Hartig „ 269.
187. dto. Zirkler „ 270.
188. dto. Kautz „ 272.
189 dto. Schimpke „ 273.
190 dto. Schipke „ 274.
191. dto. Flr. Reimann „ 275.
192. dto. Nickel „ 276.
193. dto. Scharf „ 277.
194. dto. Zeidler „ 278.
195. dto. Bh. Schmidt „ 279.
196. dto. C. G. Elbert „ 280.
197. dto. Knoll „ 281.
198. dto. Stachow „ 282.
199. dto. Krabel „ 283.
200. dto. Förster „ 285.
201. dto. Arlt „ 286.
202. dto. F. C. Müller „ 287.
203. dto. Getsch „ 288.
204. dto. Schwarz „ 289.
205. dto. Leopold „ 290.
206. dto. Hampel „ 291.
207. dto. Krausse „ 292.
208. dto. Rösler „ 293.

209.	Bahnwärter	Deutschmann	Nr. 294.	221.	Bahnwärter	C. G Schulz	Nr. 308.
210.	dto.	Malischke	„ 295.	222.	dto.	Arlt	„ 310.
211.	dto.	Siebenhaar	„ 296.	223.	dto.	Oettinger	„ 311.
212.	dto.	Jacob	„ 297.	224.	dto.	W. Hoffmann	„ 312.
213.	dto.	Flöter	„ 298.	225.	dto.	Bauch	„ 314.
214.	dto.	Isemann	„ 299.	226.	dto.	G. Ludwig	„ 315.
215.	dto.	Michael	„ 300.	227.	dto.	Fromhold	„ 316.
216.	dto.	Baumann	„ 301.	228.	dto.	Schubert	„ 317.
217.	dto.	Gebel	„ 303.	229.	dto.	Berger	„ 318.
218.	dto.	Kohl	„ 304.	230.	dto.	Senfel	„ 319.
219.	dto.	Kolbe	„ 305.	231.	dto.	Bruschke	„ 320.
220.	dto.	Thomas	„ 307.	232.	dto.	Gleisenberg	„ 322.

Auf der Kohlfurt-Görlitzer Bahnstrecke:

233.	Bahnwärter	Sprenger	Nr. 373.	247.	Bahnwärter	J. G. Flügel	Nr. 389.
234.	dto.	Seinert	„ 374.	248.	dto.	Meltzer	„ 391.
235.	dto.	C. Lachmann	„ 375.	249.	dto.	J. C. Lange	„ 393.
236.	dto.	Kahle	„ 376.	250.	dto.	Jüttner	„ 394.
237.	dto.	Hoer	„ 377.	251.	dto.	Just	„ 395.
238.	dto.	Schnörfeil	„ 378.	252.	dto.	Merkel	„ 396.
239.	dto.	Berger	„ 379.	253.	dto.	Lachmann	„ 397.
240.	dto.	Schulz	„ 380.	254.	dto.	Exner	„ 398.
241.	dto.	Walter	„ 381.	255.	dto.	Fiebig	„ 399.
242.	dto.	C. F. Flegel	„ 383.	256.	dto.	Wittwer	„ 400.
243.	dto.	Pirnay	„ 385.	257.	dto.	Hoffmann	„ 401.
244.	dto.	Tesche	„ 386.	258.	dto.	J. Fischer	„ 402.
245.	dto.	Gubitz	„ 387.	259.	dto.	Rückert	„ 404.
346.	dto.	Herrmann	„ 388.				

Berlin, den 22. November 1853.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Costenoble.

Bekanntmachung.

Bei der Posterpedition in Neustädtel wird zum 1. k. Mts. die Stelle eines Postboten zur Verrichtung des täglichen Botenganges zwischen Neustädtel und Beuthen a./O. mit 60 Rthlr. jährlicher Löhnung vakant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich um diese Stelle bis Ende dieses Monats unter Vorlegung ihrer Atteste bei der genannten Posterpedition bewerben. Liegnitz, den 16. November 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Zur Köhrung der von Privat-Personen gehaltenen Beschäler ist für den Glogauer Kreis ein Termin

auf den 6. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Lokale des Königlichen Landrath-Amtes in Glogau

anberaumt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 17. November 1853.

Der Königliche Landrath.
v. Selchow.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kommerzien-Rath Ruffer, Kaufmann Tauchert und Zimmermeister Müller zu Liegnitz als Rathsherren hierselbst.

I. G. 10,335.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist das Diakonat zu Steinau a./O. auf Grund der stattgefundenen Wahl dem Candidaten Friedrich Ernst August Beyer verliehen worden.

I.C. 10,226.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Ascension des bisherigen ersten Collegen am Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau, Oberlehrers Dr. Sadebeck in die dritte Professorstelle, des zweiten Collegen Dr. Tschirner in die erste, des dritten Collegen Dr. Bartsch in die zweite, des vierten Collegen Dr. Beinert in die dritte, des fünften Collegen Palm in die vierte, des sechsten Collegen Dr. Schück in die fünfte, des siebenten Collegen Dr. Cauer in die sechste, des achten Collegen Dr. Beinling in die siebente,

so wie

der Anstellung des Schulamts-Candidaten Herrmann Königk als achter College an der genannten Anstalt Bestätigung ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz. I. P. b. 8210.

Im September war warme und trockene Witterung vorherrschend; schnelle Uebergänge von sehr hoher zu sehr kühler Temperatur traten öfters ein. Es hatten statt: helle, warme, trockene Tage am 1. 3. 5. 6. 10. bis 20., 22. 23. 24. 28.; Regen am 4. 7. 8. 9. 24. bis 27.; starke Nebel in den Morgenstunden am 6. 10. 11. 12. 14.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 6., der niedrigste = 27″ 3‴ am 26.; der höchste Thermometerstand = + 20° R. am 2. 22. und 23, der niedrigste = + 4° R. am 17. und 18. in den frühen Morgenstunden beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, die östlichen aber fast eben so häufig. Stürmische Luftbewegungen hatten oft statt.

Die Witterung war der Vegetation und dem Erndtegeschäft günstig; der Kartoffelbrand ist im Ganzen selten und nirgends in durchgreifendem Maaße wahrgenommen worden. In Betreff des Rauchfutters war die Erndte sehr günstig und reichlich.

Im Oktober war helle, trockene, mäßig warme, beständige Witterung vorherrschend. Es hatten statt: helle, warme und trockene Tage am 3. 5. 8. 10. bis 14., 18. bis 20., 22. bis 27., 29. und 30.; Regen am 1. 2. 7. 9. 13., (Gewitter-Regen) 15. 17. 31.; starke Nebel am 6. 7. 15. 17. 28. und 30. Gewitter am 13.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 23. und 24., der niedrigste = 27″ 4‴ am 18.; der höchste Thermometerstand = + 14° R. am 11. 13. 24. und 25., der niedrigste = — 2° R. am 30. Morgens 6 Uhr beobachtet.

Auch schon am 5, 27. und 28. war die Temperatur in den frühen Morgen-Stunden auf und resp. etwas unter den Gefrierpunkt gesunken. Die östlichen Luft-Strömungen waren vorherrschend. Die Witterung war der Vegetation, dem Erndte-Geschäft und der Saat günstig.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Durchgreifende Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution blieb die rheu-

matisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhal-Fieber, Rheumatismen, Catarrhe der Respirations-Organe, leichte Halsentzündungen, rheumatische Affektionen der Präcordien, des Darmkanals, Kolik, catarrhalische Diarrhöen, hin und wieder einheimische Cholera, leichte Ruhranfälle, Wechselfieber, intermittirende Neuralgien, nervöse Fieber, Pocken, Scharlach. Unter Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln gelangte keine der mit Entwickelung eines Contagii verbundenen Krankheiten zu einer erheblichen Verbreitung. — Ein auf der Reise begriffener Schifferknecht starb am Tage nach seiner Ankunft in Grünberg daselbst an der asiatischen Cholera, nachdem er einige Tage zuvor in Berlin, woselbst damals die Cholera herrschte, gewesen war.

Unter sorgfältiger Ausführung der bekannten Vorsichtsmaaßregeln blieb die Krankheit auf diesen einzigen Fall beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war gut; durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

Liegnitz, den 6. November 1853.

Königliche Regierung.

v. Selchow.

Verdienstliches. I. 6. 9659.

Zu Cammerswaldau, Kreis Schönau, ist im Lauf dieses Jahres ein neues, zweistöckiges, sehr geräumiges und freundliches Schul- und Küster-Haus in durchweg massivem Bau aufgeführt worden. Es wurde dazu von der Frau Schulpatronin, der verwittweten Frau Geheimen Kommerzien-Räthin Lösch daselbst, ein Grundstück für 500 Rthlr. angekauft, und sind von derselben sämmtliche Baarkosten des Baues im Betrage von über 2000 Thalern bestritten worden. Die Gemeinde hat dazu die Hand- und Spanndienste geleistet. Die Lasten und Abgaben von dem angekauften Grundstück sind auf das alte Schulhaus gelegt worden, was Eigenthum der Frau Patronin geworden ist, so daß das neue Schulhaus von allen Lasten und Abgaben frei ist. Auch hat dieselbe die Bildnisse von des jetzigen Königs Majestät, so wie der Könige Friedrich Wilhelm III. und Friedrich II. in die beiden Schul-Zimmer geschenkt. Es ist durch diesen Neubau eine wesentliche Verbesserung des dortigen Schulwesens möglich geworden, so wie auch die beiden Lehrer dadurch freundliche und zweckmäßige Wohnungsräume gewonnen haben. Am diesjährigen Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs wurde das neue Haus feierlich seiner Bestimmung übergeben.

Es gereicht uns zur besondern Freude, diesen ausgezeichneten Beweis wohlthätiger Gesinnung gegen die Schule, unter dankender Anerkennung desselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 14. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 3. Dezember 1853.

Berichtigung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Rthlr. in der siebenten Zeile des Satzes b. anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 60. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3875. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Thaler. Vom 10. Oktober 1853;

= 3876. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße;

= 3877. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend den Bau, so wie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn;

= 3878. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rang-Verhältnisse der Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, so wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demselben;

= 3879. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Agrippina", See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853; und

= 3880. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Betrifft die Wiederaufheb. der Verordnung vom 13. Novbr. d. J. wegen Beschränkung des Grenzverkehrs zur Verhütung der Einschleppung d. Rinderpest aus den kk. Oestreichischen Staaten. I. P. a. 12795.

Nachdem in Betreff der Gefahr der Einschleppung der Rinderpest aus den kk. Oesterreichischen Staaten beruhigende Nachrichten eingegangen, wird unsere Verordnung vom 13. November 1853 (Amtsblatt pro 1853 pag. 470), betreffend die Beschräukung des Grenzverkehrs zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aus den kk. Oesterreichischen Staaten hierdurch wieder aufgehoben.

Liegnitz, den 28. November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 80,835 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

65 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 79. 235. 583. 648. 659. 876. 900. 1227. 1431. 1606. 1816. 2034. 2100. 2299. 2635. 2641. 3190. 3389. 3471. 3653. 3942. 4129. 4208. 4451. 4570. 4761. 4831. 4910. 4994. 5265. 5489. 5531. 5597. 5712. 5812. 6039. 6257. 6298. 6333. 6377. 6535. 6706. 7015. 7388. 7512. 7677. 7705. 7968. 8056. 8249. 8342. 8382. 8585. 8587. 8632. 9380. 9785. 9898. 9923. 10,324. 10,620. 10,729. 11,703. 11,750. 12,067.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 96. 233. 263. 731. 911. 972. 981. 983. 1076. 1961. 2098. 2220. 2613. 2750. 2780. 2887. 3184. 3249. 3453. 3497.

46 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 47. 95. 178. 437. 467. 570. 989. 1161. 1285. 1631. 1668. 1677. 1800. 1972. 2098. 2172. 2855. 2992. 3007. 3295. 3384. 3410. 3580. 3855. 3863. 3944. 4211. 4328. 4399. 4503. 5059. 5071. 5154. 5567. 5828. 6113. 6130. 6424. 6692. 6718. 7060. 7153. 7211. 7364. 7440. 7715.

31 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 13. 16. 32. 176. 401. 556. 779. 831. 853. 870. 1306. 1763. 1901. 1936. 1981. 2125. 2507. 3058. 3073. 3173. 3287. 3320. 3446. 3499. 3640. 3691. 4400. 4430. 5132. 5179. 5349.

46 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 37. 253. 524. 539. 597. 1160. 1368. 1415. 1475. 1502. 1566. 1576. 1651. 2228. 2252. 2480. 2586. 2594. 2792. 2892. 2962. 3063. 3986. 4507. 4515. 4590. 4674. 4776. 4838. 4861. 5397. 5427. 5651. 5677. 6161. 6224. 6478. 6858. 6985. 7109. 7227. 7243. 7425. 7432. 7509. 8040.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 8 bis incl. 16, so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Auf eine Uebersendung des Baarbetrages gegen Einsendung der Rentenbriefe kann sich den Privaten gegenüber unsere Kasse nicht einlassen, vielmehr muß die Einlösung hier am Orte bei der gedachten Kasse selbst erfolgen.

Vom 1. April 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen Zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. Praesid. 205.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Kreisgerichts-Rath Dr. Schneider zum Consistorial-Rath und Mitgliede des hiesigen Königlichen Consistoriums und Provinzial-Schulcollegiums in Stelle des an das Königliche Consistorium nach Magdeburg versetzten Consistorial-Raths Hildebrandt zu ernennen geruht und hat derselbe seine Funktionen angetreten.

Breslau, den 21. November 1853.

Der Ober-Präsident für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen

für den zeitherigen Adjuvanten Schaller zum Cantor und Schullehrer zu Ober-Lichtenau im Laubaner Kreise;

für den zeitherigen Lehrer zu Neu-Gebhardsdorf, August Trautmann, zum Cantor und zweiten Lehrer zu Alt-Gebhardsdorf, im Kreise Lauban; und

für den zeitherigen Lehrer in Groß-Särchen, Wohlauer Kreises, Theodor Drath, zum Cantor und Schullehrer zu Mittel-Conradswaldau und Vogelgesang, im Kreise Landeshut,

bestätiget worden.

Ferner wurde von der Königlichen Regierung zu Liegnitz die Vokation des zeitherigen Lehrers Bartusch zum Schullehrer zu Hermsdorf a. d. Spree im Kreise Hoyerswerda

bestätiget.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen J. C. 10,552. 10,553.

für den bisherigen Lector an der Pfarrkirche zu St. Elisabeth zu Breslau, Karl Friedrich Desiderius Richter, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Nieder-Luzine, Kreis Trebnitz, und

für den bisherigen Subdiakonus Lindner in Oels zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Steinkirch, Kreis Lauban,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Joseph Micke zu Naumburg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Agentur Bestätigung. J. P. b. 8440.

Liegnitz, den 21. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unterm 24. November 1853 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäe-Maschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Belobigung. I. P. b. 8491.

Wir bringen hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Knecht Johann Karl Gottfried Reinsch und die Magd Anna Rosina Lenke, Ersterer seit 7, und Letztere seit 11 Jahren, ununterbrochen bei dem Bauergutsbesitzer Kunick zu Gränowitz, hiesigen Kreises, in Diensten gestanden und sich durch Treue, Fleiß und musterhafte Führung vortheilhaft ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 23. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Tschirnitz Seckerwitz	Schneider	Freigutsbesitzer	Tschirnitz.

Breslau, den 23. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 10. Dezember 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 61. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3881. die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853; und

= 3882. die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft“ mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Betr. d. Einführung d. breiten Wagenspur im Kr. Schönau. I. G. 10931.

Durch das Gesetz vom 7. April 1838 (Gesetzsammlung 1838 Seite 258) war die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der im §. 8 sub a. genannten Kreise, unter welchen der Kreis Schönau mit befindlich, angeordnet worden. Auf Grund des Gesetzes vom 4. April d. J. und im Verfolg der Beschlüsse der Vertretung des Schönauer Kreises vom 4. August 1846 und vom 28. Juni 1852 hat nunmehr der Herr Minister für Handel, Ge-

werbe und öffentliche Arbeiten für den ganzen Kreis Schönau diese Exemtion von der Verordnung vom 7. April 1838 aufgehoben und diese Aufhebung in der wörtlich nachstehenden Bekanntmachung ausgesprochen:

„Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1853 und im Verfolg der Beschlüsse der Vertretung des Schönauer Kreises vom 4. August 1846 und vom 28. Juni 1852 wird die in der Verordnung vom 7. April 1838 über die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien im §. 8 sub a. bestimmte Ausnahme des Schönauer Kreises von den Vorschriften dieser Verordnung hierdurch aufgehoben, dergestalt, daß die letztere nunmehr auch auf den Schönauer Kreis Anwendung findet, und die darin festgesetzten Fristen, dem §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1853 gemäß, von der ersten Aufnahme der gegenwärtigen Bekanntmachung in das Amtsblatt ablaufen.

Berlin, den 25. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Indem wir diese Bekanntmachung zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das betheiligte Publikum, unter Hinweisung auf das Gesetz vom 7. April 1838, auf die Bestimmungen desselben aufmerksam, welche im Wesentlichen Folgendes verordnen:

1. Nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattstückes, müssen die neuen Achsen an allen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll preußisch beträgt.
2. Den Stellmachern, Schirrmachern und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, ist bei 3 Thaler Strafe untersagt, eine Achse wider die Bestimmung unter 1. einzurichten und die Schmiede verfallen in gleiche Strafe, wenn sie solche mit Beschlag versehen. Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.
3. Nach Ablauf von Sechs Jahren, nach Erlaß obiger Bekanntmachung, ist im Kreise Schönau kein Wagen in Gebrauch zu nehmen, dem die zu 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.
4. Jedoch soll die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben

für den Kreis Schönau noch nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die Breite von 4 Fuß 4 Zoll hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb des Kreises nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

5. Wer sich nach Ablauf der unter 3. und 4. bestimmten Fristen noch eines Wagens bedient, welcher die vorgeschriebene Einrichtung nicht hat, ist durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armerie anzuhalten, zur nächsten Orts-Polizei-Verwaltung zu bringen und hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler für den ersten, und von 2 bis 10 Thaler für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle verwirkt. Diese Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens, wird aber von dem Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, eingezogen und an die Armenkasse des Ortes, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, abgeführt. Dem Reisenden wird über die Erlegung der Strafe eine Bescheinigung ertheilt; es findet für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte aber nur einmal Strafe statt.

6. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, werden verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation obiger Bekanntmachung insoweit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, und haben die Behörden darauf zu halten, daß dieser Bestimmung genügt werde, da nach Ablauf eines Jahres die Verbreitung auf Kosten der säumigen Verpflichteten zu bewirken ist.

Liegnitz, den 20. November 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 80,835 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

65 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 79. 235. 583. 648. 659. 876. 900. 1227. 1431. 1606. 1816. 2034. 2100. 2299. 2635. 2641. 3190. 3389. 3471. 3653. 3942. 4129.

4208. 4451. 4570. 4761. 4831. 4910. 4994. 5265. 5489. 5531. 5597. 5712. 5812. 6039. 6257. 6298. 6333. 6377. 6535. 6706. 7015. 7388. 7512. 7677. 7705. 7968. 8056. 8249. 8342. 8382. 8585. 8587. 8632. 9380. 9785. 9898. 9923. 10,324. 10,620. 10,729. 11,703. 11,750. 12,067.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 96. 233. 263. 731. 911. 972. 981. 983. 1076. 1961. 2098. 2220. 2613. 2750. 2780. 2887. 3184. 3249. 3453. 3497.

46 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 47. 95. 178. 437. 467. 570. 989. 1161. 1285. 1631. 1668. 1677. 1800. 1972. 2098. 2172. 2855. 2992. 3007. 3295. 3384. 3410. 3580. 3855. 3863. 3944. 4211. 4328. 4399. 4503. 5059. 5071. 5154. 5567. 5828. 6113. 6130. 6424. 6692. 6718. 7060. 7153. 7211. 7364. 7440. 7715.

31 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 13. 16. 32. 176. 401. 556. 779. 831. 853. 870. 1306. 1763. 1901. 1936. 1981. 2125. 2507. 3058. 3073. 3173. 3287. 3320. 3446. 3499. 3640. 3691. 4400. 4430. 5132. 5179. 5349.

46 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 37. 253. 524. 539. 597. 1160. 1368. 1415. 1475. 1502. 1566. 1576. 1651. 2228. 2252. 2480. 2586. 2594. 2792. 2892. 2962. 3063. 3986. 4507. 4515. 4590. 4674. 4776. 4838. 4861. 5397. 5427. 5651. 5677. 6161. 6224. 6478. 6858. 6985. 7109. 7227. 7243. 7425. 7432. 7509. 8040.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 8 bis incl. 16, so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Fest-Tage — bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen. Auf eine Uebersendung des Baarbetrages gegen Einsendung der Rentenbriefe kann sich den Privaten gegenüber unsere Kasse nicht einlassen, vielmehr muß die Einlösung hier am Orte bei der gedachten Kasse selbst erfolgen.

Vom 1. April 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Geſetzes binnen Zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1853.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung.

Die Haltepunkte, Behufs Aufnahme der den Perſonenpoſten zwiſchen Sagan und Neuſalz unterwegs zutretenden Perſonen, ſind wie folgt feſtgeſetzt:

1. In Schönbrunn vor dem Gaſthauſe 1½ Meilen von Sagan
   2 dto. = Freyſtadt
2. in Wachsdorf desgleichen 1¾ dto. = Sagan
   1¾ dto. = Freyſtadt
3. in Hertwigswaldau beim Brauer 2 dto. = Sagan
   1½ dto. = Freyſtadt.

Liegnitz, den 30. November 1853.

Königliche Ober-Poſt-Direktion.

Königlich Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn.

Vom 1. Januar 1854 ab werden auf der diesſeitigen Bahn ſogenannte Tages-Billets, für Hin- und Rückfahrt innerhalb 24 Stunden gültig, zu ermäßigten Preiſen II. Klaſſe zu ¾ und III. Klaſſe zu ⅝ des tarifmäßigen Satzes ausgegeben werden. Dieſe Billets können zu allen Zügen, mit denen Perſonenbeförderung ſtattfindet, die der II. Klaſſe auch zu den Schnellzügen benutzt werden, ſo weit dieſe Züge fahrplanmäßig anhalten, um Paſſagiere aufzunehmen oder abzuſetzen. Die Tagesbillets ſind nur für die Perſonen gültig, welche ſie gelöſt haben, ihre Uebertragung auf andere iſt unzuläſſig. Die Rückreiſe muß innerhalb 24 Stunden, von dem Zeitpunkte des Antritts der Fahrt an gerechnet, angetreten werden. Ein Frei-Gewicht für Gepäck iſt hierbei nicht zuläſſig.

Die Ausdehnung dieſer Einrichtung iſt von Mitte d. Mts. ab auf allen Stationen der Bahn zu erfragen.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Königliche Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

K. 2293. Seine Majestät der König haben dem Regierungs-Vice-Präsidenten v. Selchow den Charakter und Rang als Regierungs-Präsident zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 7. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung. Praesid. 1201. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem hiesigen Regierungs-Kanzlei-Inspektor Dewé den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 6. Dezember 1853.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Bekanntmachung. Praesid. 1153. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Freystadt sind für den dortigen städtischen Polizeibezirk vom 1. Januar k. J. ab dem Bürgermeister Gühler in Freystadt commissarisch übertragen worden. Für den ländlichen Geschäftsbezirk verbleiben die polizeianwaltlichen Funktionen nach wie vor dem Polizei-Anwalt Mätzke daselbst.

Liegnitz am 27. November 1853.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kaufmann Klocke, Gastwirth Tamm, Buchdrucker Raabe, Schornsteinfeger-Meister Baumgarten und Färber Sellge zu Sagan als Rathsherrn daselbst;

die Partikuliers Röhr und Schädler, der Commercienrath Lehfeldt, Kaufmann Linke und Rentier Graupe zu Glogau als Rathsherrn daselbst;

der Kaufmann Goldmann zu Beuthen a. d. O. als Rathmann daselbst; und

der Kämmerer Laurisch zu Neusalz a. d. O. als Beigeordneter daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat November 1853.

Befördert: der Kammergerichts-Referendarius Wiester zum Gerichts-Assessor.

= Büreau-Diätarius Klembt in Freistadt zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

= Civil-Supernumerar Wätzold in Görlitz zum Büreau-Diätarius.

Entlassen auf Ansuchen: der Kreisrichter v. Prittwitz zu Sprottau Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der im Monat November 1853 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Freistädter Kreis.			
Rohrwiese	Forkert	Häusler	Rohrwiese.
Glogauer Kreis.			
Kunzendorf, Neuhammer, Ober- u. Nieder-Neudeck	Krause	Amtmann	Kunzendorf.
Trebitsch und Gusitz	Wünsche	Ober-Amtmann	Trebitsch.
Jätschau	Jantke	Bauergutsbesitzer	Jätschau.
Grünberger Kreis.			
Mittel-Ochel-Hermsdorf	Arlt	Schuhmacher	Mittel-Ochel-Hermsdorf.
Laubaner Kreis.			
Goldentraum	Reich	Müllermeister	Goldentraum.
Tzschocha, Rengersdorf und Hagendorf	Hoffmann	Wirthsch.-Inspektor	Tzschocha.
Liegnitzer Kreis.			
Altläst	Reinsch	Gerichtsmann	Altläst.
Koischwitz, Klemmerwitz, Kalthaus und Greibnig	Hübner	Erbscholtiseibesitzer	Klemmerwitz

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Löwenberger Kreis.		
Schoosdorf	v. Senden	Rittergutsbesitzer	Schoosdorf.
Märzdorf	Lange	Gerichtsscholz	Märzdorf.

Patentirung.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 17. Dezember 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 62. Stück für das Jahr 1853 enthält unter

No. 3883. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungs-Bezirk Bromberg;

= 3884. das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853;

= 3885. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853;

= 3886. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henkel v. Donnersmark auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3887. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese;

No. 3888. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirk Düsseldorf;

„ 3889. die Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Wrietzen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 10. November 1853; und

„ 3890. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Einziehung der Darlehnskassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 parterre rechts,

oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezial-Kassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen, zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 116 Betr. die Martini-Marktpreise pro 1853 als Vergütig. Sätze für die Militair-Marschfourage pro 1854. I. M. 1771.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1853 von:

2 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. pro Scheffel Roggen,
1 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. pro Scheffel Hafer,
— Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf. pro Centner Heu, und
5 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. für das Schock Stroh,

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1854 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Communen an das Militair zu verabreichenden Marsch-Fourage, gelten werden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4655.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. Raumer Excellenz im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt hat, daß der Pastor Rect in Gablenz dem Superintendenten Petzold zu Muskau als Ephoral-Adjunkt beigegeben und in dieser Eigenschaft mit der Führung der Ephoralgeschäfte für die 7 außerhalb der Standesherrschaft Muskau belegenen Parochieen zeitweise beauftragt werde. Breslau, den 26. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den betreffenden Landes-Justiz-Collegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, städtischen Polizeibehörden und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den städtischen Polizei-Behörden resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 15. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt, den 10. Dezember 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Partikulier und Stadtverordnete Kropatscheck in Sprottau als Bürgermeister der Stadt Schönberg;

der Kämmerer Hänsig in Sagan als Beigeordneter daselbst;

der zeitherige Schulamts-Candidat Heyder als Schullehrer zu Kühnau im Grünberger Kreise;

der zeitherige Adjuvant in Hochkirch, Liegnitzer Kreises, Friedrich Neumann, als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau; und

der bisherige Schulamts-Candidat Moritz Hertwig als Schullehrer zu Rosenau im Liegnitzer Kreise.

I. C. 10,939. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Hülfsprediger Johann Jaroslaw Fliçek zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Ludwigsthal, Kreis Lublinitz, bestätigt worden.

I. C. 10795. Der bisherige Lehrer und Organist Weiß zu Ujest ist von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zum Hülfslehrer am Seminare und zum Normallehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Peiskretscham befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung.

Die unten näher signalisirte Johanne Christiane Pursche aus Neu-Schönberg bei Löbau ist, nachdem dieselbe wegen versuchten schweren Diebstahls eine 2jährige Zuchthausstrafe verbüßt hat, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden. I. P. a. 12984.

Signalement.

Familien-Name Pursche (unverehel.), — Vornamen Johanne Christiane, — Geburts- und Aufenthalts-Ort Neu-Schönberg bei Löbau, — Religion evangelisch, — Alter 27 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare braun, — Stirn hoch, schmal, — Augenbraunen braun, — Augen blaugrau, — Nase stumpf, — Mund klein, — Zähne vollständig, Kinn rund, — Gesichtsbildung voll, — Gesichts-Farbe gesund, — Statur untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen mehrere kleine Leberflecke im Gesicht.

Liegnitz, den 7. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers. Im 50. Amtsblatt-Stück d. J, Seite 496, Zeile 12, ist statt: ablaufen. zu lesen: „ab laufen."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 24. Dezember 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 63. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3891. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke;

= 3892. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee;

= 3893. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute;

= 3894. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee;

= 3895. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bonner-Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853;

No. 3896. die Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 29. November 1853; und

„ 3897. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wieder-Einführung der diesseitigen Zoll- und Steuer-Gesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Das 64. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3898. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden; und

„ 3899. die Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Das 65. Stück für das Jahr 1853 enthält: unter

No. 3900. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuer-System. Vom 3. Septbr. 1853;

„ 3901. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. Septbr. 1853;

„ 3902. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont. Vom 3. Septr. 1853;

„ 3903. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Southyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold; und

„ 3904. die Bekanntmachung über die unter dem 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1853.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4980.

Durch das Ableben des Pastors Hotopf von Buchwald und Wiesau, Glogauer Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und üben die beiden Dominien das Patronats-Recht aus.

Breslau, den 7. Dezember 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 264.

Vom Jahre 1854 ab sollen durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Lauban für die im Laubaner Kreise belegenen Ortschaften:

Schönberg, Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Hartha, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niclausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hochberg,

am Orte Schönberg acht Gerichtstage jährlich abgehalten werden.

Glogau, den 12. Dezember 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Korb.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum 1. Januar k. J. ist bei der Posterpedition in Kotzenau eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von 120 Rthlr. zu besetzen. Geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden können sich unter Vorlegung ihrer Atteste bis zum 28. d. M. bei der gedachten Posterpedition um diese Stelle bewerben.

Liegnitz, den 16. Dezember 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Im Gange nachbenannter Posten sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) Personenpost zwischen Landeshut und Schömberg:
aus Landeshut 3 Uhr N.-M.,
aus Schömberg 8 Uhr V.-M.

2) IIte Personenpost zwischen Grünberg und Züllichau:
aus Grünberg (½ Stunde nach Ankunft der Polkwitz-Grünberger Personenpost) 11¼ Uhr V.-M.,
aus Züllichau 6¼ Uhr früh,
(in Grünberg zum Anschluß an die Crossen-Glogauer Personenpost).

3) IIIte Personenpost zwischen Glogau und Lissa:
aus Glogau (1¼ Stunde nach Ankunft des Dampfwagenzuges aus Hansdorf) 6 Uhr früh,
aus Lissa 3 Uhr 15 Min. N.-M.,
zum Anschluß an den Nachtzug nach Hansdorf.

4) Personenpost zwischen Landeshut und Freyburg:
aus Landeshut 3 Uhr 45 Min. früh,
aus Freyburg 7 Uhr 30 Min. Abends,
zum Anschluß an die Dampfwagenzüge nach und von Breslau.

5) Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg:
aus Landeshut Montag, Mittwoch, Freitag 2½ Uhr N.-M. und
aus Waldenburg an denselben Tagen 8 Uhr V.-M.

6) Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg:
aus Görlitz (1 Stunde nach Ankunft des IV. Dampfwagenzuges aus Dresden) 10 Uhr 15 Min. Abends,
aus Hirschberg 7 Uhr 30 Min. Abends,
zum Anschluß an den I. Dampfwagenzug nach Dresden.

7) Personenpost zwischen Görlitz und Niesky:
aus Görlitz 6 Uhr früh,
aus Niesky 6¾ Uhr N.-M.,
zum Anschluß an die Schnellzüge nach und von Breslau.

8) Kariolpost zwischen Niesky und Rothenburg:
aus Niesky 8½ Uhr V.-M.
aus Rothenburg 5 Uhr N.-M.,
zum Anschluß an die Personenposten nach und von Görlitz.

9) Kariolpost zwischen Görlitz und Schönberg:
aus Görlitz 6 Uhr 15 Min. V.=M.,
aus Schönberg 11 Uhr V.=M.

10) Kariolpost zwischen Guhrau und Schlichtingsheim:
aus Guhrau 3 Uhr 30 Min. N=M.,
aus Schlichtingsheim 7 Uhr 20 Min. V.=M.,
zum Anschluß an die II. Personenpost zwischen Glogau und Lissa.

11) die Botenpost zwischen Bernsdorf und Ruhland wird jetzt
aus Bernsdorf, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 7 Uhr früh und
aus Ruhland an denselben Tagen 3 Uhr N. M. befördert, zum Anschluß an die Dresden=Cottbuser Personenposten;

Endlich sind

a) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Glogau und Steinau,
b) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Lüben und Raudten,
c) die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Lüben und Raudten

aufgehoben, und an deren Stelle eine tägliche Kariolpost zwischen Lüben und Raudten mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Lüben 2 Uhr 30 Min. N.=M.,
nach Ankunft der Post aus Glogau,
aus Raudten 9 Uhr 30 Min. V.=M.,

zum Anschluß an die Posten nach Glogau, Liegnitz und Winzig.

Liegnitz, den 18. Dezember 1853.

Der Ober=Post=Direktor.
Steinberg.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. G. 12,073

Mittelst Rescripts vom 2. d. Mts. ist der Königliche Kreisbaumeister Wolff zu Hirschberg von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Königlichen Bau=Inspektor ernannt worden.

Liegnitz, den 13. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 11121. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau sind die Vokationen für den Diakonus

Wilhelm Berthold Ottomar Peters

zum Ober-Diakonus an der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz und für den Predigtamts-Candidaten

Friedrich Ludwig Eduard Niepach

zum Diakonus an der genannten Kirche bestätigt worden.

Von demselben Königlichen Consistorium

I. C. 11,063. ist die Vokation für den bisherigen Superintendenten der Parchwitzer Diöces und Pastor Aebert in Heidau zum Pastor primarius der evangelischen Gemeinde in Steinau a. d. Oder ausgefertigt;

so wie ferner:

I. C. 10,792. die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor Magnus zum Pastor in Halbau, Kreis Sagan,

und

. C. 11,349. die Vokation für den bisherigen Pastor zu Groß-Graben, Karl Friedrich Benjamin Strauß, zum Archidiakonus bei der evangelischen Kirchgemeinde in Bernstadt,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 11,385. Die Gemeinde Tzschirna, Bunzlauer Kreises, hat in diesem Jahre eine neue Orgel mit 9 klingenden Stimmen durch den Orgelbauer Wildner aus Warthau für circa 500 Thaler erbauen lassen.

Dieser Bau gereicht der genannten Gemeinde um so mehr zur Ehre, da das Aerar nicht das geringste Vermögen besitzt und dieselbe ihren guten Sinn auf Veranlassung stattgefundener kirchlichen Bauten bereits vielfach bewährt hat, denn in einem Zeitraume von 28 Jahren hat sie ihre sämmtlichen kirchlichen und Schul-Gebäude entweder gänzlich oder doch theilweise erneuert. In den Jahren 1825 und 26 hat sie ein neues massives Pfarrhaus sammt Wirthschaftsgebäuden, im Jahre

1830 ein neues massives Schulhaus erbaut und in den Jahren 1840, 41 und 52 hat sie die Kirche und das Glockenhaus innerlich und äußerlich dermaßen renoviren lassen, daß dieselben nur noch wenig zu wünschen übrig lassen.

Als etwas ganz besonders Erfreuliches muß noch bemerkt werden, daß bei diesen vielen und kostspieligen Bauten niemals auch nur der geringste Zwiespalt in der ungefähr 1100 Seelen enthaltenden Gemeinde geherrscht hat.

Verdienstliches. I. P. a. 12823.

Von dem Vorstande des frühern Liebhaber-Theaters und von dem Vorstande der Theater-Abtheilung der Ressource zu Warmbrunn ist unter der Bezeichnung „vom ältern und jüngern Theater-Verein in Warmbrunn" der dasigen Armenkasse behufs der Vertheilung der Zinsen an Hülfsbedürftige ein Legat von 50 Rthlr. vermacht worden; was wir mit verdienter Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 30. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 9053.

Dem Kaufmann Kerger hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann E. Hellmich die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 12. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. Dezember 1853 ein Patent

> auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 53.

Liegnitz, den 31. Dezember 1853.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1. dem Königreich Hannover,
2. dem Herzogthum Oldenburg und
3. dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von $7\frac{1}{2}$ sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, so wie mit Taback, findet ein gegenseitig freier Verkehr Statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetzsammlung S. 956) bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staats-Gebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Der in No. 28 der diesjährigen Gesetzsammlung S. 357 publicirte Hand- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar d. J. dem, nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. Seite 425 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

III. 27,377.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Rthlr. für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Rthlr. für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Rthlr. für den Centner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1. Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Rthlr. für den Centner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht

nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12 ° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zoll-Abfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2. Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Rthlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Rthlr. für den Centner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3. Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Rthlr. für den Centner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenz-Zollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfunden nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Rthlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Betrifft die Approbation der Apotheker. I. P. a. 13650

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz:

„Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, obige Bestimmung durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vom ersten k. Mts. und J. ab keinen Pharmaceuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr zu verstatten. Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

No. 6052. M.“

wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Dezember 1853.

No. 118. Beendigte Einführung der Städte-Ordn. in Sagan. I. P. d. 9322.

Durch die am 13. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Kämmerers Hensig zu Sagan ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. in der Stadt Sagan für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 der gedachten Städte-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, 21. Dezember 1853.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmach. d. 21,901.

In Ausführung des Artikel 8 des Zoll- und Handels-Vertrages mit der Kaiserlich Königlichen Oestreichischen Regierung vom 19. Februar c. wird mit dem 1. Januar k. J. unmittelbar an der Oestreichisch-Preußischen Landesgrenze, in Verbindung mit den daselbst befindlichen K. K. Oestreichischen Zollämtern,

zu Oestreichisch Albendorf unweit Oppau im Kreise Landeshut ein Neben Zoll-Amt zweiter Klasse neu errichtet und

das jetzt in Ober-Schmiedeberg befindliche Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse nach Klein-Aupa, Oestreichischen Territoriums, verlegt werden,

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 27. Dezember 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Königlichen Proviant-Amts in Glogau, Proviantmeister Meyer und der Depot-Magazin-Verwalter Heynich in Sagan, Letzterer unter Oberleitung des Ersteren, sind mit dem freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Königlichen Magazine resp. für Glogau und Sagan pro 1854 beauftragt worden, jedoch dabei eben so wenig befugt, Geld-Vorschüsse zu leisten, oder mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Zahlung zu leisten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Posen, den 19. Dezember 1853.

Königliche Intendantur 5. Armee-Korps.

No. 1029/12.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das im Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt (außerordentliche Beilage zu No. 29 pro 1853) veröffentlichte Statut der Hilfskasse der preuß. Ober-Lausitz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Verwaltung der Hilfskasse übernommen haben, die Darlehnsgesuche der Kreiscorporationen, Institute, Genossenschaften, Gemeinden und Privaten und die Geldofferten der Sparkassen portofrei an uns zu richten, die Darlehnsgesuche auch nach §. 11 bis 14 des Statuts zu begründen sind.

Görlitz, den 1. Dezember 1853.

Die Direktion der Hilfskasse der preuß. Oberlausitz.

Bekanntmachung.

Die erste Sitzungsperiode des Schwurgerichts im Jahre 1854 wird am 19. Januar 1854 beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hiermit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 20. Dezember 1853.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 1235.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die neu organisirten Gerichtstage in Schönberg, Kreis Lauban, sind dem Bürgermeister Kropatscheck in Schönberg commissarisch übertragen und derselbe zugleich zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Mütze in Seidenberg ernannt worden.

Liegnitz, den 18. Dezember 1853.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Ernennung des Feldmesser Panning zum Vermessungs-Revisor. I. G. 12,039

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaftliche Angelegenheiten ist der bisherige Feldmesser Panning zu Carolath zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt worden.

Liegnitz, den 21. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind die Vokationen

für den seitherigen Missionslehrer Emanuel Stephan zum Schullehrer und Organisten zu Kreidelwitz, Kreis Glogau,

für den zeitherigen Hülfslehrer in Janowitz, Reinhold Hanisch, zum Hülfslehrer an der Schule zu Streidelwitz, Kreis Freistadt,

für den bisherigen Schulamts-Candidaten Räde aus Förstchen, Rothenburger Kreises, zum Rector an der evangelischen Stadtschule zu Schönau, und

für den bisherigen Küster und Schullehrer zu Drenow bei Crossen, August Grasme, zum Organisten und Schullehrer zu Prittag im Kreise Grünberg,

bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Ferner sind bestätigt worden:
der Rathsherr Kullmann zu Goldberg als Beigeordneter daselbst;
der Kaufmann August Kindler zu Liebenthal als Rathmann daselbst; und
der Rathmann Dr. phil. Windisch zu Muskau als Beigeordneter daselbst und
der Gastwirth Rudolph Hoffmann, so wie der Fabrikbesitzer Püschel, als Rathmänner der Stadt Muskau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 9233.

Der Kaufmann Hugo Günther zu Bunzlau hat die Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz am 16. Dezember 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53.)

Außerdem ist dem 53. Amtsblattstück das Titelblatt zum Amtsblatt 1853 beigefügt.

KÖNIGLICHE STAATS-BIBLIOTHEK BERLIN

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

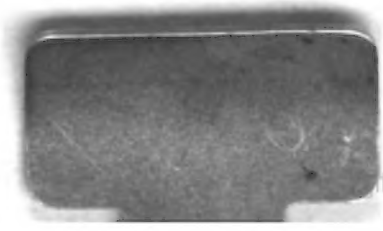

tized by Google